



# P R E S S R E C H T

VON

**DR. H. MANNHEIM**

LANDGERICHTSRAT, PRIVATDOZENT  
AN DER UNIVERSITÄT BERLIN



VERLAG VON JULIUS SPRINGER · BERLIN 1927

ISBN 978-3-642-98416-7      ISBN 978-3-642-99229-2 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-642-99229-2

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG  
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.

Reprint of the original edition 1927

## Vorbemerkung.

Seit Jahrzehnten ist eine systematische Darstellung des deutschen Preßrechts nicht mehr erschienen. Es mußte daher hier der Versuch gemacht werden, die Erkenntnisse, die in der langen Zwischenzeit nicht nur auf dem Spezialgebiet des Preßrechts, sondern vor allem auch auf dem der juristischen Methodenlehre gewonnen worden sind, zu verarbeiten. Für die Dogmatik des Preßrechts hat der meisterhafte Kommentar KITZINGERS bereits geleistet, was irgend möglich war. Nach der praktischen Seite ergänzt ihn die soeben erschienene ausgezeichnete Arbeit HÄNTZSCHELS. Die Fortentwicklung des Preßrechts aber kann auf rechtsdogmatischer Grundlage allein nicht weiter gefördert werden. Gerade hier hat die juristische Konstruktion allmählich einen solchen Grad der Verfeinerung erreicht, daß ein Vorwärtsschreiten in dieser Richtung fast unmöglich, jedenfalls aber gefährlich wäre. In der Vereinfachung, in der Ausscheidung aller entbehrlichen dogmatischen Schwierigkeiten allein ist das Heil zu erblicken. Diese Überzeugung liegt anscheinend auch dem der Preßrechtsreform gewidmeten Aufsätze KITZINGERS ZStW. 46, S. 111 ff. zugrunde, und auch HÄNTZSCHEL (JW. 1927, S. 1596 zu Nr. 1) steht ihr offenbar nicht fern.

Es galt daher, den soziologischen Untergrund, die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge hervortreten zu lassen, die für die moderne Gestaltung des Preßrechts entscheidend sind. Ohne die Kenntnis dieser Zusammenhänge sind die Bestrebungen der z. Zt. im Gange befindlichen Preßrechtsreform nicht verständlich. Auch der außerordentliche Aufschwung, den gerade die Zeitungswissenschaft im letzten Jahrzehnt genommen hat, konnte nicht unberücksichtigt bleiben. Unsere Darstellung möchte in bescheidenem Maße dazu beitragen, eine Brücke zwischen ihr und der Preßrechtswissenschaft zu schlagen. Nur auf diesem Wege kann es übrigens auch gelingen, dem Preßrecht wenigstens einen Teil des lebhaften Interesses zuzuwenden, dessen sich die Zeitungswissenschaft neuerdings — verdienterweise — zu erfreuen hat. Wie sehr es hieran z. Zt. auch außerhalb Deutschlands noch fehlt, zeigt die von WALTHER HEIDE (ZW. 1926, S. 85) veröffentlichte Statistik, wonach im Jahre 1926 in den Vereinigten Staaten von rund 5000 Studierenden der Journalistik nur 450 Preßrecht hörten.

Die neuere ausländische Gesetzgebung ist wenigstens in beschränktem Umfange verwertet, das neue österreichische Preßgesetz aber, das leider in Deutschland nicht durchweg eine „gute Presse“ gefunden hat, überall herangezogen worden.

Wann das neue RPG. fertiggestellt sein wird, steht dahin; nach einem Ausspruch des Reichskanzlers Dr. MARX vom 23. II. 27 hat es „noch keineswegs feste Formen angenommen“. Das RPG. von 1874 wird daher voraussichtlich noch jahrelang in Geltung bleiben. Seine Mängel sind unverkennbar. Es ist in der Hauptsache ein Polizeigesetz alten Stils. An vielen Problemen, die uns heute vor allem bewegen, geht es ahnungslos vorüber. Trotzdem müssen Wissenschaft und Praxis mit ihm arbeiten. Sie dürfen daher seine Schwächen nicht noch absichtlich unterstreichen (etwa in der Hoffnung, die Reform dadurch zu



beschleunigen), sondern müssen sich ehrlich bemühen, sie durch verständige Auslegung soweit als möglich unschädlich zu machen. Das bedarf lediglich deshalb der Betonung, weil neuerdings das entgegenetzte Verfahren empfohlen worden ist (W. BRETHOLZ verschiedentlich im Zeitungsverlag, so besonders bei der Besprechung des HÄNTZSCHELschen Kommentars ZV. 1927, Sp. 827 ff.). Was hier aber verlangt wird, wäre eine Zerstörung von Grund auf, eine bolschewistische Revolution, die sich — wenn überhaupt — doch jedenfalls erst dann verantworten ließe, wenn das Neue, das an die Stelle des Alten treten soll, wenigstens schon vorhanden wäre.

Berlin, im August 1927.

**H. Mannheim.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Erstes Kapitel:

	Seite
§ 1. Begriff und Geschichte des Preßrechts und der Preßfreiheit (insbesondere § 1 RPG.)	1
§ 2. Die Druckschrift, ihre Unterarten und ihre Verbreitung . . . . .	5
A. Der Begriff der Druckschrift (§ 2 RPG.) . . . . .	5
B. Die periodische Druckschrift (§ 7 I RPG.) . . . . .	7
C. Die amtliche Druckschrift (§ 12 RPG.) . . . . .	7
D. Die ausländische per. Druckschrift (§ 14 RPG.) . . . . .	7
E. Die Korrespondenzen (§ 13 RPG.) . . . . .	8
F. Die Verbreitung der Druckschrift (§ 3 RPG.) . . . . .	9
§ 3. Die beteiligten Personen . . . . .	10

## Zweites Kapitel:

### Die Ordnung der Presse.

§ 4. Die Anonymität im Preßrecht . . . . .	15
§ 5. Das Preßgewerberecht (§ 4/5 RPG.) . . . . .	17
§ 6. Das Ursprungszeugnis (§ 6 RPG.) . . . . .	18
§ 7. Die Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 9 RPG.) . . . . .	20
§ 8. Die Pflicht zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen (§ 10 RPG.) . . . . .	20
§ 9. Der Berichtigungsanspruch (§ 11 RPG.) . . . . .	21
A. Die Voraussetzungen des Anspruchs . . . . .	22
B. Die Durchführung des Anspruchs . . . . .	25

## Drittes Kapitel:

### Das Preßstrafrecht.

§ 10. Die Notwendigkeit eines Sonderstrafrechts der Presse . . . . .	29
§ 11. Der sachliche Umfang der Sonderstellung . . . . .	31
§ 12. Die Schranken der Sonderstellung (Die Geltung der allgemeinen Strafgesetze nach § 20 I RPG.) . . . . .	36
§ 13. Das sog. belgische System der sukzessiven und ausschließlichen Verantwortlichkeit (auch Stufensystem oder System der responsabilité par cascades) . . . . .	43
§ 14. Das System des verantwortlichen Redakteurs . . . . .	46
§ 15. Die Ausnahmegestaltung des § 20 II RPG. für periodische Druckschriften . . . . .	60
§ 16. Die sog. Fahrlässigkeitsstrafe (§ 21 RPG.) . . . . .	70
§ 17. Das Begünstigungsverbot (§ 16 RPG.) . . . . .	79
§ 18. Das Veröffentlichungsverbot (§ 17 RPG.) . . . . .	80
§ 19. Die Preßverjährung (§ 22 RPG.) . . . . .	82
§ 20. Die Beschlagnahme von Druckschriften (§§ 23—28 RPG.) . . . . .	83

## Viertes Kapitel:

§ 21. Das Preßverwaltungsstrafrecht . . . . .	88
§ 22. Das Preßzivilrecht . . . . .	90
§ 23. Das Landespreßrecht (§ 30 II u. III RPG.) . . . . .	90

	Seite
§ 24. Der Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen im Preßrecht . . .	92
A. Konfliktmöglichkeiten innerhalb der Presse (Verleger und Redakteur) . . .	93
B. Konfliktmöglichkeiten nach außen . . . . .	98

#### Anhang.

Die Arbeiten der internationalen Pressekonferenz (IPK.) . . . . .	106
I. Rechtsschutz des Nachrichtenwesens . . . . .	106
II. Zensur in Friedenszeiten . . . . .	106
Literaturangaben . . . . .	107
Sachverzeichnis . . . . .	109
Gesetzesverzeichnis . . . . .	112

## Abkürzungen.

DP. = Deutsche Presse GS. = Gerichtssaal GA. = Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß JW. = Juristische Wochenschrift RGSt. = Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen	RGZ. = Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen ver. Red. = verantwortlicher Redakteur ZStW. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft ZV. = Zeitungsverlag ZW. = Zeitungswissenschaft
--	---

## Erstes Kapitel.

### § 1. Begriff und Geschichte des Preßrechts und der Preßfreiheit (insbesondere § 1 RPG.).

I. Zum Preßrecht im objektiven Sinne gehören alle Rechtssätze, die sich mit der Druckschrift wegen ihrer eigentümlichen Stellung im staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben beschäftigen. Das Kennzeichen dieser Stellung ist: Macht über den Menschegeist. Diese Macht kann segensreich, sie kann aber auch unheilvoll wirken. Daher will das Preßrecht teils fördernd und schützend, teils aber hemmend und bekämpfend eingreifen. Die Mittel dieses Eingreifens sind den verschiedensten Rechtsgebieten entnommen<sup>1</sup>: so z. B. dem Staats- und Verwaltungsrecht der Gedanke der Preßfreiheit und eine Reihe preßpolizeilicher Vorschriften, dem Gewerberecht die §§ 4/5 RPG., dem Strafrecht die §§ 20/1 RPG., dem Strafprozeßrecht die §§ 23 ff. RPG., und 7<sub>II</sub> und 53 Nr. 4 StPO., dem Privatrecht endlich § 13<sub>II</sub> Nr. 1 Satz 2 UnlWG. und (was allerdings streitig) der Berichtigungsanspruch des § 11 RPG., dessen Durchführung wiederum auf zivilprozessualen Wege zu geschehen hat. Wenngleich hiernach auch privates Preßrecht möglich ist, so darf doch der öffentlich-rechtliche Grundzug des gesamten Preßrechts nicht übersehen werden, der sich aus der Machtstellung der Druckschrift im öffentlichen Leben ergibt; er verleiht auch den an sich privatrechtlichen Bestimmungen sozusagen einen öffentlich-rechtlichen Schimmer (vgl. z. B. unten § 9).

Angesichts dieser Vielgestaltigkeit können bei äußerlicher Betrachtung Zweifel darüber entstehen, ob das Preßrecht überhaupt als ein selbständiges Rechtsgebiet angesehen werden darf. Eine Rechtsdisziplin erfordert „eine innere (logische) Einheit und Zusammengehörigkeit der darin vereinigten Rechtsinstitute“, sie enthält „für ein bestimmtes rechtliches Teilgebiet ein Sonderrecht“, das „entweder nach Materien oder nach Personen abgegrenzt werden“ kann (so KASKEL JW. 1926 S. 11). Daß aber eine solche innere Einheit alle zum Preßrecht gehörigen Rechtsätze tatsächlich verbindet, kann nicht geleugnet werden: sie liegt in der Eigenart des Gegenstandes, der sich eine besondere Betrachtungsweise erzwungen hat. Was etwa dem Rechte der Wertpapiere oder noch spezieller dem des Wechsels recht ist, muß dem Rechte der Druckschrift billig sein.

Im Gegenstand und in der Betrachtungsweise also, nicht in der Begrenzung auf einen bestimmten Personenkreis besteht die Eigenart des Preßrechts. Es ist nicht etwa das Sonderrecht der Verfasser, Verleger, Redakteure, Drucker, Buchhändler, Kolporteurs usw. Auszuscheiden hat daher das Urheber- und Verlagsrecht, das die Druckschrift nur unter dem Gesichtspunkte der Verwertung und des Schutzes des geistigen Eigentums behandelt. Dagegen umfaßt das Preßrecht auch das Journalistenrecht, das Arbeitsrecht der Redakteure und freien Mitarbeiter; denn dieses persönliche Sonderrecht verdankt seine Daseinsberechtigung gerade der eigentümlichen Stellung der Druckschrift im öffentlichen Leben.

<sup>1</sup> Hauptquelle des geltenden Preßrechts ist das — gemäß Art. 178 RV. in Kraft gebliebene — Reichspreßgesetz vom 7. V. 1874, an dessen durchgreifender Reform z. Zt. gearbeitet wird.

Aus dem Begriff des Preßrechts ist eine Vorschrift nicht schon deshalb auszuschneiden, weil sie neben der Druckschrift auch andere Formen der Gedankenäußerung (z. B. das gesprochene Wort, den Rundfunk usw.) trifft. Es kommt dann vielmehr darauf an, ob die Vorschrift nicht trotzdem ihrem Wesen nach vor allem auf die Druckschrift zugeschnitten ist. Sonst könnten die grundlegenden Sondernormen des Preßrechts durch geschickte Fassung von Spezialvorschriften umgangen werden (vgl. HÄNTZSCHEL S. 2). — Keinesfalls ist das Preßrecht lediglich als Teilgebiet des Strafrechts oder des Polizeirechts aufzufassen. Das starke Hervortreten dieser beiden Disziplinen im Gesamtbilde des Preßrechts erklärt sich nur aus der geschichtlichen Entwicklung: der alte Polizeistaat freilich glaubte der Erscheinung der Druckschrift allein mit angstvoller Feindseligkeit — reglementierend und strafend — entgegenzutreten zu müssen. Heute dagegen verdient das prophetische Wort BERNERS (S. 102) besondere Beachtung: „Ein Nationalstaat kann über vieles lächeln, was den Polizeistaat ängstete.“ Der Einfluß des Strafrechts wird allmählich zurückgedrängt. Zum Teil aber wechselt die Kampffront der Strafdrohungen wenigstens ihre Richtung: sie folgt nämlich den Wandlungen, die der historisch-politische Zentralbegriff des Preßrechts, der Begriff der Preßfreiheit, durchgemacht hat.

II. Der Grundsatz der Preßfreiheit besagt: der Inhalt der Druckschrift soll nach Möglichkeit unsachlicher Beeinflussung durch außenstehende Kräfte entzogen werden. Welche Kräfte aber hiermit gemeint sind, kann nur die geschichtliche Betrachtung zeigen: Früher ging die Bedrohung der Preßfreiheit nur von oben, vom Staate aus; jetzt kommt sie — wie besonders unten § 24 zu zeigen sein wird — auch oder gar hauptsächlich von unten<sup>1</sup>, von Verbänden oder Einzelpersonen.

Die Beeinflussung des Druckschrifteninhalts von oben her kann auf vierfache Weise vor sich gehen<sup>2</sup>:

1. mittelbar: a) durch Erschwerung der Entstehung der Druckschrift: sie darf nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis hergestellt werden (Privilegien- und Konzessionssystem<sup>3</sup>;

b) durch Erschwerung ihrer Verbreitung, z. B. Leseverbote für Kleriker, Kolportageverbote (z. B. § 23 des alten österr. PG.), Verbote des Anschlagens von Plakaten (unten § 23), Präventivbeschlagnahme usw.;

c) durch Auferlegung finanzieller Lasten, z. B. Zeitungsstempel, Inseratensteuer (unten § 24 B I 2), Papiersteuer, vor allem aber durch Kautionszwang (so z. B. §§ 11 ff. preuß. PG. von 1851);

d) durch Repressionsmaßnahmen, insbesondere strafrechtliches Einschreiten gegen Druckschriften anstößigen Inhalts.

2. unmittelbar durch Präventivzensur, d. h. es darf nur ein vorher genehmigter Inhalt gedruckt werden. Sie war das beliebteste Mittel zur Unterdrückung von Druckschriften. Die Geschichte des Preßrechts und der Preßfreiheit erschöpft sich daher nahezu in der Geschichte der Zensur<sup>4</sup>.

Die Zensur ist bezeichnenderweise „nur 3 Tage jünger als die Buchdruckerkunst“<sup>5</sup>. Sie folgt ihr als eine Art Sancho Pansa auf allen Wegen. Ursprüng-

<sup>1</sup> So formuliert es der Vorsitzende des Vereins Deutscher Zeitungsverleger, Dr. KRUMB-HAAR, in ZV. 1926, Sp. 2796.

<sup>2</sup> Vgl. zum folgenden LÖBL, S. 269 ff.

<sup>3</sup> In Frankreich waren z. B. im 15. und 16. Jahrhundert die Drucker und Buchhändler Beamte der Sorbonne, die den Ort ihrer Niederlassung und die Auswahl der zu verkaufenden Bücher bestimmte (vom HÖVEL, ZW. 1926, S. 152).

<sup>4</sup> Über sie vgl. BERNER, S. 71 ff.; KLOEPPEL, S. 13 ff.

<sup>5</sup> JULIUS FERDINAND WOLFF, ZV. 1924, Sp. 1274. Es gab freilich auch schon z. Zt. des geschriebenen Buches eine Art Zensur; doch blieb ihre Bedeutung gering.

lich eine kirchliche Einrichtung, dient sie zunächst zur Unterdrückung ketzerischer Schriften. Die Zensurverordnung des Erzbischofs BERTHOLD von Mainz von 1486 setzt eine besondere Zensurbehörde ein<sup>1</sup>. Papst ALEXANDER VI. ordnet durch eine Bulle von 1501 an, daß niemand etwas drucken lassen dürfe, ohne zuvor seinen Bischof um Rat zu fragen<sup>2</sup>. Der Speyerer Reichsabschied von 1529 verweltlicht Zensur und Zensor („von jeder Oberkeit dazu verordnete verständige Person“); doch konnten weder er noch die einander jagenden späteren Gesetze (z. B. die Reichspolizeiordnung von 1548) dem Überhandnehmen der politischen und religiösen Schmähschriften Einhalt tun<sup>3</sup>. Auch der von FRANZ I. von Frankreich 1535 auf Veranlassung der Sorbonne eingeschlagene Ausweg, den Buchdruck überhaupt zu verbieten, hat bekanntlich keinen Erfolg gehabt. Vielfach, besonders in Frankreich, wurde die Zensur den Universitäten übertragen, deren Druckereien dafür freier gestellt wurden<sup>4</sup>.

Wenn auch die Zensur in allen Kulturstaaten in gleicher Weise bestand, so gestaltete sich ihre Durchführung naturgemäß im einzelnen sehr verschieden je nach der Struktur des betreffenden Staates. In England war es z. B. eine Zeitlang möglich, den Buchdruck außerhalb Londons und der beiden Universitätsstädte Oxford und Cambridge überhaupt zu verbieten (KLOEPPPEL, S. 17) — dann ließ die Beachtung der Zensurvorschriften sich naturgemäß einigermaßen erzwingen. In dem zersplitterten Deutschland dagegen mußte man den Buchdruck an unzähligen Orten zulassen; eine Verfolgung wurde dadurch natürlich sehr erschwert. Daher wurde die Zensur in Deutschland auch nur recht lässig ausgeübt. Aber gerade dort, wo sie am allerüberflüssigsten war, machte sie sich breit. Gegen KANT und LESSING führte sie ihre Schläge. KANT mußte sich verpflichten, nichts die Religion Betreffendes mehr zu veröffentlichen<sup>5</sup>.

Speziell die Zustände in Preußen werden durch eine Berufung auf FRIEDRICHS D. GR. berühmtes Wort, daß „Gazetten, wenn sie interessant seyn solten nicht geniret werden müßten“, in ganz irreführender Weise gekennzeichnet. Dieser in einem Briefe des Ministers v. PODEWILS an den Minister v. THULMEYER vom 5. VI. 1740 erwähnte Ausspruch bezog sich nämlich nur auf den lokalen Teil, den „Articul von Berlin“, nicht auf den politischen Teil; aber auch bezüglich des lokalen Teils wurde die Zensurfreiheit bereits durch ein Dekret von 1743 aufgehoben, „da die Gazetten von der ihnen verstatteten Freyheit . . . einen üblen Gebrauch gemachet“<sup>6</sup>.

Den Höhepunkt erreichte die Macht der Zensur in dem Beschluß des Deutschen Bundes vom 20. IX. 1819<sup>7</sup> (sog. Karlsbader Beschlüsse), der den Bundesmitgliedern die „feierliche Verpflichtung“ abnahm, bei der Aufsicht über ihre Presse „mit wachsamem Ernst zu verfahren“<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> KLOEPPPEL, S. 14; BERNER, S. 12.

<sup>2</sup> BERNER, S. 8; KLOEPPPEL, S. 14.

<sup>3</sup> KLOEPPPEL, S. 62; BERNER, S. 19.

<sup>4</sup> BERNER, S. 40; KLOEPPPEL, S. 45. Vom HÖVEL a. a. O. S. 153 dagegen meint, FRANZ I. sei weitblickend genug gewesen, diesen Vorschlag abzulehnen.

<sup>5</sup> KLOEPPPEL, S. 67; besonders DILTHEY, Ges. Schriften, Bd. 4 (1925), S. 235 ff.: Der Streit KANTS mit der Zensur über das Recht freier Religionsforschung.

<sup>6</sup> Hierüber wie überhaupt über die Berliner Preßzensur bis 1819 vgl. bes. ERICH WIDDECKE, ZW. 1926, S. 102, 117, 134 und 150, mit sehr reichem Material.

<sup>7</sup> Abgedruckt bei SCHLETTER, S. 145 ff.

<sup>8</sup> Über die Auswirkungen dieses Beschlusses vgl. z. B. BERNER, S. 51 ff., 72 ff.; WIDDECKE, S. 152. Zu welchen Auswüchsen das damalige System führte, zeigt folgendes Beispiel: Als Berliner Zeitungen 1826 ausführliche Berichte über eine Feier der Geburtstage GOETHES und HEGELS brachten, erhielten sie von der Behörde die Mahnung, derartig lange Beschreibungen von Feiern zu Ehren von Privatleuten in Zukunft zu unterlassen.

Höchst bezeichnend für die Bedeutung, die die öffentliche Meinung und der Rechtsstaatsgedanke in den verschiedenen Staaten besaßen, sind folgende den Zeitpunkt der Abschaffung der Zensur betreffende Daten:

Während ihr in Deutschland und Österreich grundsätzlich erst das Jahr 1848 ein Ende bereitete<sup>1</sup>, entschlief sie in England bereits 1 $\frac{1}{2}$  Jahrhunderte früher, nämlich 1695, wenige Jahre nach der Revolution von 1689, einfach dadurch, daß sich im Parlament keine Mehrheit für die Erneuerung der alten Zensurgesetze fand<sup>2</sup>. Vorbereitet war der Boden u. a. durch die Schriften MILTONS (*Areopagitica*, a speech for the liberty of unlicensed printing, 1644). Freilich versuchte man es ein Jahrhundert später (1798) als Reaktion gegen die französische Revolution von neuem, zwar nicht mit einer eigentlichen Zensur, aber doch mit dem Kautionsystem<sup>3</sup>. In Frankreich wurde die Zensur zunächst durch Art. 11 der Erklärung der Menschenrechte vom 3. IX. 1791 abgeschafft, aber durch NAPOLEON I. wieder eingeführt. Sie bestand dann mit Unterbrechungen bis 1828. Der Versuch, sie durch die sog. Preßordnungen vom Juli 1830 wieder einzuführen, führte zur Julirevolution<sup>4, 4a</sup>.

III. Der Grundsatz der Preßfreiheit ist im geltenden Rechte folgendermaßen geregelt:

Art. 118 RV. verbietet die Präventivzensur<sup>5</sup> und sichert dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung den Schutz der Verfassung, jedoch nur zugunsten der Deutschen und nur „innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze“. Streitig ist, ob unter den „allgemeinen“ Gesetzen alle Gesetze schlechthin zu verstehen sind<sup>6</sup> oder nur solche Gesetze, die nicht Sonderrechte gegen die Meinungsfreiheit enthalten<sup>7</sup>. Nach der letzteren, wohl zutreffenden (eine sichere Entscheidung ist unmöglich) Ansicht ist also nicht jedes Sonderrecht, sondern nur solches zulässig, das lediglich die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte (nicht speziell die Meinungsfreiheit) beschränkt. Einig sind sich beide Auffassungen<sup>8</sup> darüber, daß die Landesgesetze betr. das Plakatwesen (vgl. § 30 II; unten § 23) insoweit in Geltung geblieben sind, als sie nur eine spezielle Art der Meinungsäußerung einschränken.

Art. 118 I RV. betrifft lediglich die sog. sachliche (materielle) Preßfreiheit, die sich auf einen bestimmt gearteten Inhalt der Druckschrift bezieht (Meinungsfreiheit). Dagegen will § 1 RPG. die sog. formelle Preßfreiheit, d. h. die Befreiung aller (auch lediglich tatsächliches Material wiedergebender) Äußerungen von vorbeugenden Maßnahmen, insbesondere von der Präventivzensur sichern, und zwar ohne Beschränkung auf Deutsche. Die Fassung des § 1 ist ungenau; es sind nämlich auch solche Beschränkungen der Preßfreiheit

<sup>1</sup> BERNER, S. 61, 91, 114, 119. — Als Baden es durch sein berühmtes PG. von 1831 wagte, die Zensur abzuschaffen, da wurde es sehr bald wieder (1832) auf den rechten Weg gebracht (BERNER, S. 130).

<sup>2</sup> BERNER, S. 37; KLOEPPEL, S. 22; WOLFF, ZV. 1924 Sp. 1277; W. BAUER, S. 288; OETKER, Jahrb., S. 402, Note.

<sup>3</sup> KLOEPPEL, S. 38/9.

<sup>4</sup> LOENING, S. 57, Note 2; WETTSTEIN, S. 15.

<sup>4a</sup> In der Kriegs- und Nachkriegszeit hat bekanntlich ein großer Teil der europäischen Staaten die Präventivzensur für kürzere oder längere Zeit wiedereingeführt. Diktatur und Zensur sind nun einmal nicht voneinander zu trennen. In Rußland ist die Zensur m. W. tatsächlich niemals abgeschafft worden; 1918—1921 gab es dort nur eine amtliche Presse, durch Dekret vom 6. VI. 1922 wurde die Zensur auch formell wieder eingeführt (TIMASCHEW, Arch. f. Rechts- u. W. Phil., Bd. 18, S. 630; ZW. 1926, S. 46). Über Spanien vgl. ZW. 1926, S. 62 u. 121.

<sup>5</sup> Im Rahmen des Vorbehalts im Art. 118 II sind das Lichtspielgesetz vom 12. V. 1920 und das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. XII. 1926 ergangen.

<sup>6</sup> So KITZINGER, S. 203; preuß. OVG. Bd. 77, S. 512; CONRAD 1 zu § 1.

<sup>7</sup> HÄNTZSCHEL, Arch. öff. Recht, N. F., Bd. 10 (1926), S. 232ff. u. Anm. 9 zu § 1.

<sup>8</sup> Mit Ausnahme KITZINGERS, S. 202/211.

gültig, die nicht im RPG. selbst, sondern in anderen Gesetzen<sup>1</sup> enthalten sind. Daß weder § 1 RPG. noch Art. 118 RV. eine absolute Preßfreiheit anerkennen derart, daß sonst verbotene Handlungen bei Begehung durch die Presse erlaubt wären, ist selbstverständlich; es ergibt sich sowohl aus dem Begriff der Präventivzensur als auch aus § 20 I RPG. (unten § 12).

Vielmehr bedeuten § 1 RPG. und Art. 118 II RV. nur folgendes:

a) Freiheit von landesgesetzlichen Beschränkungen,  
 b) Freiheit von präventivpolizeilichen Eingriffen der Verwaltungsbehörden, sofern diese Eingriffe mit dem Inhalt der Druckschrift zusammenhängen<sup>2</sup>. Zweifelhaft ist es, ob und unter welchen Voraussetzungen auf diese Eingriffsfreiheit wirksam verzichtet werden kann<sup>3</sup>.

c) Dagegen nicht Freiheit gegenüber gerichtlichen Eingriffen, es sei denn, daß sie sich aus dem Gesetz selbst ergibt (wie z. B. § 26 RPG). Zweifelhaft ist die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen gegen die Presse, die ein Herstellungs- oder Verbreitungsverbot oder ein Verbot der Wiederholung bestimmter Äußerungen enthalten<sup>4, 5</sup>.

## § 2. Die Druckschrift, ihre Unterarten und ihre Verbreitung.

### A. Der Begriff der Druckschrift (§ 2 RPG.).

Literatur: BERGER, S. 14 ff.

I. Das RPG. bezieht sich nur auf Druckschriften. Den Begriff der Druckschrift definiert § 2 abweichend von dem allgemeinen Sprachgebrauch. Dieser versteht unter einer Druckschrift nur etwas Gedrucktes. Das RPG. dagegen trägt der Tatsache Rechnung, daß Gedanken auch auf anderem Wege als durch die Buchdruckerpresse eine Massenverbreitung finden können. Daher setzt es neben den — dem Sprachgebrauch entsprechenden — Begriff der Druckschrift im engeren Sinne (§ 27 I RPG.) einen Begriff der Druckschrift im weiteren Sinne und legt diesen umfassenderen Begriff der Mehrzahl seiner Vorschriften zugrunde. Freilich ist es bei der Erweiterung kasuistisch vorgegangen und daher hinter den neuesten Fortschritten der Verbreitungstechnik zurückgeblieben. Es stellt nämlich nur solche Massenverbreitungsmittel der Druckschrift i. e. S. gleich, die wie diese in einem Stoffe verkörpert sind, nicht dagegen z. B. die von jeder Verkörperung losgelöste Verbreitung durch Rundfunk. Die künftige Rechtsentwicklung steht vor der Frage, ob sie auch diese neueste Art der Massenverbreitung von Gedanken der Druckschrift gleichstellen, ob sie also mehr auf die Eigenart der Wirkung als auf das Mittel der Verbreitung sehen will.

Nach dem RPG. gehört demnach zum Begriff der Druckschrift ein Stoff und ein Inhalt.

<sup>1</sup> Oder in Rechtsverordnungen, die auf gesetzlicher Grundlage ergehen (RGSt. 55, S. 88).

<sup>2</sup> Zulässig daher Beschränkungen im Interesse der Sonntagsruhe und verkehrspolizeiliche Beschränkungen des Zeitungsvertriebes (HÄNTZSCHEL, S. 13), unzulässig jedoch wohl dann, wenn hierbei zwischen einheimischen und auswärtigen Zeitungen unterschieden wird (vgl. z. B. ZW. 1927, S. 9). Streitig, ob Zwang zur Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 9) zulässig (dafür KITZINGER, S. 10, dagegen HÄNTZSCHEL 11 zu § 9).

<sup>3</sup> Anlässlich des Falles HAU wurde die Frage erörtert, ob einem Verurteilten bedingte Begnadigung unter der Voraussetzung gewährt werden darf, daß er bestimmte Personen nicht in der Presse angreife od. dgl. (dafür PICH, DRZ. 1926, S. 49 ff.; dagegen HÄNTZSCHEL 4b zu § 1).

<sup>4</sup> Gegen die Zulässigkeit z. B. FULD, ZV. 1927, Sp. 159 und das dort zit. Urteil des LG. Mainz sowie EBNER, Bd. 5, S. 53/4 (Grund: die Preßfreiheit verbiete alle vorbeugenden Maßnahmen; dann müßte aber auch das im ordentlichen Zivilprozeßverfahren ergehende Unterlassungsurteil unzulässig sein). Für Zulässigkeit mit Recht KITZINGER, S. 6; HÄNTZSCHEL, S. 20 unter Berufung auf den lediglich öffentlich-rechtlichen Charakter der Preßfreiheit.

<sup>5</sup> Näheres über präzivilrechtliche Fragen vgl. unten § 22.



1. Der Stoff. Daß er erforderlich ist, besagt das Tatbestandsmerkmal der „Vervielfältigung“; denn vervielfältigen läßt sich ein Gedankeninhalt nur mit Hilfe eines Stoffes. Auf die Art dieses Stoffes kommt es nicht an (Papier, Holz, Metall, Glas usw.). Daher kann auch eine Zigarrenkiste, ein Bieruntersetzer, eine Schokoladentafel, ein Aschbecher durch eine Inschrift den Charakter einer Druckschrift erhalten (vgl. bes. KITZINGER, S. 12/3; RGSt. 42, S. 88), nicht dagegen der menschliche Körper, er ist kein „Stoff“.

2. Der Inhalt. Das RPG. begnügt sich — wie § 6 II zeigt — mit einem Mindestmaß; denn auch Visitenkarten sind hiernach Druckschriften. Wer ihnen jeden Gedankeninhalt abspricht, muß zu der Ansicht gelangen, daß der Begriff der Druckschrift nicht einen Gedankeninhalt, sondern nur einen „Sinn“ erfordere. Gänzlich sinnlose Aneinanderreihungen von Buchstaben können jedenfalls keine Druckschrift darstellen. Stimmzettel, die nur die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten, gelten nach Reichsgesetz vom 12. III. 1884 (RGBl. S. 17) nicht als Druckschriften.

**II. Die Druckschrift im engeren Sinne.** Hierunter fallen alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse. Ob sie zur Verbreitung bestimmt sind, ist — im Gegensatz zu § 2 I österr. PG. — unerheblich (a. A. HÄNTZSCHEL, S. 24 u. 46 und ohne Begründung RGSt. 20, S. 63). Zwar ließe sich § 2 I durchaus auch im entgegengesetzten Sinne auslegen; doch ergibt sich aus § 6 I zwingend, daß es auch Druckschriften i. S. des RPG. gibt, die nicht zur Verbreitung bestimmt sind, und das können eben nur die Druckschriften i. e. S. sein.

### III. Die Druckschrift im weiteren Sinne.

1. Sie muß eine durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte Vervielfältigung sein.

Die reine Handarbeit scheidet also aus, z. B. Zeichnen, Malen, Kunststickerei, Brandmalerei, Bildhauerei usf. (BERGER, S. 24), obgleich natürlich überall auch mechanische oder chemische Mittel benutzt werden. Die einzelnen Mittel sind z. B. Photographie, Stereoskopie, Hektograph, Steindruck, Stahl- und Kupferstich, Lichtpausverfahren usw.

Streitig ist, ob die Schreibmaschine hierher gehört. Man wird das verneinen müssen, weil sie nur eine geringe Zahl brauchbarer Abzüge liefert, und weil auch ihr Zweck nicht in erster Linie hierin liegt.

2. Entstehen muß eine Schrift oder eine bildliche Darstellung. Eine Schrift ist eine Gedankenverkörperung durch Zeichen (auch Blindenschrift usw., KITZINGER, S. 15). Streitig ist, ob die phonographische Platte eine Schrift ist (dafür HÄNTZSCHEL, S. 26, dagegen KITZINGER, S. 16, da „Ritzen und Schallkurven keine Zeichen“ seien; K. hält aber analoge Anwendung des RPG. für geboten, soweit sie nicht gegen § 2 StGB. verstößt).

Bildliche Darstellungen sind z. B. Photographien, Landkarten, Ansichtskarten, Plastiken, Spielkarten. Auch der Film gehört hierher (a. A. HÄNTZSCHEL, S. 23); denn er besitzt im Gegensatz zum Rundfunk ein körperliches Substrat (vgl. unten S. 9). Doch hat sich für einen Teil dieser Gegenstände unzweifelhaft ein derogierendes Gewohnheitsrecht gebildet (so KITZINGER, S. 17; CONRAD 6 zu § 2).

Musikalien sollen nur dann als Druckschriften gelten, wenn sie mit Text oder Erläuterungen versehen sind. Bloße Bemerkungen über den Fingersatz sind keine Erläuterungen<sup>1</sup>.

3. Sie muß zur Verbreitung bestimmt sein, und zwar bei der Herstellung oder auch in einem späteren vor der Verbreitung liegenden Zeitpunkte.

<sup>1</sup> Bei wörtlicher Auslegung des § 2 würden durch die Buchdruckerpresse hergestellte Musikalien (im Gegensatz zu den auf mechanischem oder chemischem Wege hergestellten) stets unter den Begriff der Druckschrift fallen. So ist § 2 aber wohl nicht gemeint (anders § 2 österr. PG).

## B. Die periodische Druckschrift (§ 7 I RPG.).

Wesentlich sind ihr zwei Eigenschaften:

1. Die Periodizität, d. h. sie muß „in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen“<sup>1</sup>. Diese Frist ist willkürlich gewählt und im § 2 II österr. PG. mit Recht fortgelassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die jede 6. oder 8. Woche erscheinenden Zeitschriften von den Sonderpflichten insbesondere der §§ 7 u. 11 RPG. befreit sind.

2. Das periodische Erscheinen allein genügt aber nicht; die Druckschrift muß außerdem unter den Begriff der „Zeitung“ oder „Zeitschrift“ fallen. Beiden Begriffen ist gemeinsam, daß jede Einzelnummer im Gegensatze zum Lieferungswerk ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet (so auch § 2 II österr. PG.), und daß ihr Inhalt eine gewisse Mannigfaltigkeit aufweist<sup>2</sup>. Auch wird eine einheitliche Tendenz zu verlangen sein (so wohl auch § 2 II österr. PG.). Dagegen ist Aktualität des Inhalts nur der Zeitung, nicht auch der Zeitschrift wesentlich<sup>3</sup>. Die Abgrenzung zwischen den Begriffen Zeitung und Zeitschrift ist preßrechtlich ohne Bedeutung, spielt aber in anderen Gesetzen eine Rolle (z. B. im § 1 des Ges. vom 28. X. 1871 über das Postwesen, im § 18 I Lit. Ges. vom 19. VI. 1901 und im § 42 II Verlagsges. vom 19. VI. 1901). Jedenfalls liegt das Unterscheidungsmerkmal nicht in der Häufigkeit des Erscheinens; denn es gibt täglich erscheinende Zeitschriften wie das Buchhändlerbörsenblatt und nur 1—2 mal wöchentlich erscheinende Kleinstadtzeitungen<sup>4</sup>.

Der Begriff der per. Druckschrift ist von Bedeutung für die §§ 7, 9, 10, 11, 14, 20 II, 21 II RPG., also gerade für die wesentlichsten preßrechtlichen Bestimmungen.

## C. Die amtliche Druckschrift (§ 12 RPG.).

Unter diesen Begriff fallen alle von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Landes ausgehenden — periodischen wie nichtperiodischen — Druckschriften, z. B. Ministerialblätter, Kreisblätter, Reichstagsdrucksachen, Gesetzblätter. Die Druckschrift muß von der amtlichen Stelle ausgehen, d. h. herausgegeben werden, wenn auch durch Vermittelung eines privaten Verlegers. Eine solche amtliche Druckschrift ist privilegiert, weil ihr Inhalt als gesetzmäßig vermutet wird. Das Privileg besteht in einer Befreiung von den Vorschriften des §§ 6—11 RPG. Es reicht aber nur so weit, als der Inhalt sich auf amtliche Mitteilungen beschränkt. Um die Scheidung auch äußerlich leicht erkennbar zu machen, zerfallen die meisten amtlichen Druckschriften in einen „amtlichen“ und einen „nichtamtlichen“ Teil (vgl. z. B. das Reichsarbeitsblatt, das Preuß. Justizministerialblatt usw.), der oft auch Inserate enthält. Diese Scheidung ist vor allem für die Kreisblätter von praktischer Bedeutung, da deren nichtamtlicher Teil oft eine politische Färbung trägt. Für den nichtamtlichen Teil gelten die §§ 6—11 uneingeschränkt.

## D. Die ausländische per. Druckschrift (§ 14 RPG.).

An sich gilt auch für ausländische Druckschriften in Deutschland der Grundsatz der Preßfreiheit, also das Verbot der Präventivzensur. Eine Einschränkung ist jedoch deshalb nicht zu entbehren, weil strafrechtliche Repressivmaßnahmen

<sup>1</sup> Eine im allgemeinen mindestens allmonatlich erscheinende Zeitschrift verliert den Charakter einer per. Druckschrift nicht dadurch, daß ausnahmsweise eine Nummer ausfällt oder eine Nummer als Doppelnummer erscheint (KG. in ZV. 1926, Sp. 689).

<sup>2</sup> Kurszettel, Wetterberichte usw. als solche fallen daher nicht unter den Begriff.

<sup>3</sup> Vgl. EBERMAYER bei STENGLEIN, Ann. 4 zu § 18 Lit. Ges.

<sup>4</sup> Vgl. auch EBNER, ZV. 1926, Sp. 1339.

gegenüber dem in der Regel im Auslande wohnenden Verfasser, Verleger und Redakteur gewöhnlich nicht zu Gebote stehen werden. Diese Einschränkung ist vom RPG. jedoch<sup>1</sup> nicht der Verwaltungsbehörde allein überlassen, sondern von einem strafrichterlichen Ausspruch abhängig gemacht worden. Nur dann, wenn gegen eine Nummer einer im Auslande erscheinenden<sup>2</sup> per. Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 u. 42 StGB., also im sog. objektiven Verfahren, erfolgt ist, kann der Reichsminister des Innern<sup>3</sup> innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung der Druckschrift bis zur Dauer von 2 Jahren<sup>4</sup> aussprechen. Das Verbot umfaßt nach dem Wortlaute des § 14 sämtliche Nummern der Druckschrift (streitig). Zuwiderhandlung ist nach § 18 Nr. 1 strafbar, und zwar — was hier besonders praktisch — auch bei bloßer Fahrlässigkeit<sup>5</sup>.

#### E. Die Korrespondenzen (§ 13 RPG.).

Korrespondenzen sind Berichte, die gleichlautend an verschiedene Zeitungs- oder Zeitschriftenredaktionen gesandt werden und ihnen als Material dienen sollen. Sie kamen in Deutschland nach der französischen Julirevolution auf, und zwar zunächst in lithographierter Form. Man war ursprünglich im Zweifel darüber, ob sie als Zeitungen oder nur als Briefe an Redaktionen anzusehen seien. Von den per. Druckschriften unterscheiden sie sich dadurch, daß ihr Inhalt in aller Regel nicht zur unmittelbaren Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt ist, sondern erst durch Aufnahme in eine per. Druckschrift den Weg in die Öffentlichkeit findet. Daher bedarf es den Korrespondenzen gegenüber der Schutzvorschriften, denen die Presse unterliegt, im wesentlichen nicht. Soweit ihr Inhalt gefährlich ist, wird er ohnehin bei der Veröffentlichung in einer per. Druckschrift von den Bestimmungen des RPG. erfaßt. Hieraus erklärt sich § 13: Korrespondenzen unterliegen den für per. Druckschriften getroffenen Bestimmungen des RPG. nicht. § 13 enthält jedoch eine wirkliche und eine nur scheinbare Einschränkung dieses Satzes:

a) Nur die ausschließlich an Redaktionen verbreiteten Korrespondenzen sind befreit, nicht auch solche, die daneben noch an andere Bezieher geliefert werden.

b) Nach dem Wortlaute des § 13 sind nicht gedruckte, sondern nur „auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigte per. Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen)“ befreit. Dieser Wortlaut erklärt sich daraus, daß es z. Zt. der Abfassung des RPG. nur eine einzige gedruckte Korrespondenz gab (der Druck war im allgemeinen noch zu teuer), an die man nicht gedacht hatte<sup>6</sup>. Jetzt aber werden auch die Korrespondenzen in der Mehrzahl gedruckt; § 13 muß daher sinngemäß auf gedruckte Korrespondenzen ausgedehnt werden<sup>7</sup>.

Es kann zweifelhaft sein, ob die Befreiung nicht zu weit geht. Vor allem ist es nicht unbedenklich, daß die Korrespondenzen überhaupt nicht dem Berichtigungszwange unterliegen<sup>8</sup>. Wenn eine Korrespondenz eine Nachricht ver-

<sup>1</sup> Im Gegensatz zu § 21 Rep.Schutzges., der ein Eingreifen der Verw.Behörde ohne vorherigen Richterspruch gestattet.

<sup>2</sup> Über den Begriff des Erscheinungsortes vgl. unten §§ 6 I u. 12 IV.

<sup>3</sup> Dieser ist gemäß § 5 des Ges. vom 4. III. 1919 (RGBl. S. 285) an die Stelle des Reichskanzlers getreten.

<sup>4</sup> Nach § 23 österr. PG. nur bis zu 1 Jahr.

<sup>5</sup> BERNER, S. 243 ff.

<sup>6</sup> KLOEPPPEL, S. 151.

<sup>7</sup> Vgl. SEIBERT, ZV. 1927, Sp. 23. Das RG. war in einer älteren Entsch. a. M. (RGSt. 11, S. 406), würde aber jetzt vermutlich mit der herrschenden Meinung wie oben entscheiden.

<sup>8</sup> So auch der österr. JAB; im österr. PG. sind die Korrespondenzen lediglich von der Pflicht zur Ablieferung der Pflichtexemplare befreit (§ 20 II).

breitet, die einen Beteiligten zur Berichtigung veranlaßt, so muß er die Berichtigung nach geltendem Rechte jeder einzelnen per. Druckschrift einsenden, die die Nachricht von der Korrespondenz übernommen hat. Hierbei kann er leicht ein Blatt übersehen. Es wäre in solchen Fällen zweckmäßiger, wenn man die Korrespondenz verpflichten würde, die Berichtigung zwar nicht selbst zu bringen, aber den von ihr versorgten Blättern weiterzuleiten, die sie dann zu veröffentlichen hätten (vgl. ZV. 1921, Sp. 875).

#### F. Die Verbreitung der Druckschrift (§ 3 RPG.).

Zum Wesen der Druckschrift gehört die Möglichkeit der Massenwirkung, und zwar — im Gegensatze zum gesprochenen Worte, dem gewöhnlich nur flüchtige Wirkungen beschieden sind — die Möglichkeit nachhaltiger Massenwirkung. Daher ist für die Anwendbarkeit zahlreicher preßrechtlicher Sonderbestimmungen (RPG. §§ 5, 6, 14, 21—23, 27, 28) der Begriff der Verbreitung bedeutsam. Denn nicht schon die Herstellung, sondern erst die Verbreitung einer Druckschrift schafft im allgemeinen die Möglichkeit der Massenwirkung.

Das RPG. gibt im § 3 nur „den dürftigen Bruchteil einer Legaldefinition“ (KITZINGER S. 18); es sagt nämlich nicht, was Verbreitung, sondern nur, was auch Verbreitung ist. Diese Teildefinition wird verständlich, wenn man sie mit den §§ 85 u. 110 StGB. zusammen betrachtet. Dort ist nämlich das Anschlagen und Ausstellen von Schriften ausdrücklich neben dem Verbreiten erwähnt. Im Gegensatze hierzu soll der Begriff Verbreitung nach RPG. auch das Anschlagen und Ausstellen oder Auslegen umfassen, sofern es an Orten geschieht, wo die Druckschrift der Kenntnisaufnahme durch das Publikum zugänglich ist. Der Unterschied zwischen der eigentlichen Verbreitung und dem Anschlagen, Ausstellen usw. besteht darin, daß bei der Verbreitung auch die Substanz, beim Ausstellen oder Auslegen dagegen nur der Inhalt ändern zugänglich gemacht wird. Aus diesem Begriffe der Verbreitung folgt insbesondere, daß das Vorlesen, das Vorspielen eines Musikstückes und das Vorführen eines Films kein Verbreiten ist. Die Substanz muß zugänglich werden, d. h. anderen Personen erreichbar werden; daß diese tatsächlich vom Inhalt Kenntnis nehmen, ist nicht erforderlich. Andererseits genügt die auf Verbreitung gerichtete Handlung nicht, wenn der Erfolg, die Verbreitung selbst, vereitelt wird (z. B. die Sendung wird auf dem Transport beschlagnahmt). Alsdann läge nur ein Versuch der Verbreitung vor<sup>1</sup>.

Das RPG. unterscheidet öffentliche (§§ 5 u. 21) und nichtöffentliche Verbreitung (vgl. auch § 13: Verbreitung an Redaktionen). Öffentliche Verbreitung ist Verbreitung an das Publikum, d. h. an einen nicht individuell begrenzten Personenkreis. Für die nichtöffentliche Verbreitung dagegen genügt Zugänglichmachung an einen nach Zahl und Individualität genau bestimmten größeren Personenkreis<sup>2</sup>, und zwar auch dann, wenn sie vertraulich geschieht (vgl. KITZINGER, S. 22).

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, daß die Versendung der Druckschrift an die Sortimentler und der Besprechungsexemplare an die Redaktionen sowie die Übergabe an die Kolporteure bereits Verbreitung ist, nicht dagegen die Versendung an einen einzigen Kommissionär, die Verschickung der Freixemplare an den Verfasser und die Ablieferung der Pflichtexemplare an die Polizei.

<sup>1</sup> So KITZINGER, S. 18 u. 123; KERN, S. 38; a. A. RG. (z. B. RGSt. 36, S. 145) und HÄNTZSCHEL, S. 30/1 u. 144, der die Möglichkeit eines Versuchs der Verbreitung überhaupt leugnet. Vgl. auch unten § 12 I.

<sup>2</sup> RGSt. 30, S. 330; so auch § 3 österr. PG. Das RG. begnügt sich mitunter aber auch mit einer Dreizahl oder gar mit einer Einzahl (so JW. 1925, S. 987, Nr. 41 mit berechtigter Kritik KITZINGERS). — Es gibt sehr zahlreiche per. Druckschriften, die nicht an das Publikum verbreitet werden, z. B. die Hauszeitschriften kaufmännischer u. industrieller Firmen (vgl. WOLFF ZW. 1927, Nr. 1 ff.), Verbands-, Gefangenenzeitschriften u. dgl. (über die Gefangenenzeitschrift „Der Leuchtturm“ vgl. ZW. 1926, S. 124; DRZ. 1927, S. 161).

Das Auslegen in einer Privatwohnung oder in Räumen eines geschlossenen Klubs ist keine Verbreitung, da hier Zugänglichmachung an das Publikum erforderlich wäre<sup>1</sup>.

### § 3. Die beteiligten Personen

(mit Ausnahme des verantwortlichen Redakteurs, des Druckers und des Verbreiters).

**I. Der Eigentümer und der Unternehmer.** Den „Eigentümer“ kennt das RPG. nicht. Er wird in der Praxis auch nur selten auf der Druckschrift angegeben<sup>2</sup>. Im § 19 II (jetzt § 18 II RPG.) der Reg.-Entwurfs war er gleichgeordnet neben den Verleger gestellt; in den späteren Entwürfen aber wurde er gestrichen, weil man glaubte, daß es genügen werde, sich „an die technischen Vertreter der Druckschriften, die Redakteure und Verleger, zu halten. In der Regel werden auch Verleger und Eigentümer ein und dieselbe Person sein“ (Goldt. Arch. 22, S. 166 u. 187). Dagegen verlangt § 16 des österr. PG. bei Zeitungen u. a. die Angabe des „Eigentümers (Zeitungsunternehmers)“. Gegen diese Gleichsetzung des Eigentümers mit dem Unternehmer hat sich mit Recht bereits Glaser in einem Gutachten aus dem Jahre 1864<sup>3</sup> gewandt, weil der Eigentümer den Betrieb ja auch einem besonderen Unternehmer überlassen könne. Beide Begriffe müssen also getrennt behandelt werden<sup>4</sup>.

Wenngleich der Eigentümer (wie auch der Unternehmer) als solcher — weil er eben im RPG. nicht genannt ist — eine „preßrechtlich gänzlich unerhebliche Figur“ zu sein scheint (so Schwarze-App. Anm. 41 zu § 6), so ist doch eine Untersuchung der Eigentumsverhältnisse und Unternehmungsformen insbesondere im Zeitungsgewerbe keineswegs so überflüssig, wie die frühere — Recht und Leben gar zu ängstlich voneinander trennende — Betrachtungsweise vermeinte. Wenn die Presse auf die Bildung der öffentlichen Meinung maßgebenden Einfluß hat (unten § 24), dann kann es der Öffentlichkeit nicht gleichgültig sein, in wessen Hand sich diese „siebente Großmacht“ befindet. In welcher Weise die Klarstellung dieses Punktes erreicht werden soll, ist ein Gesetzgebungsproblem von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Nun ist ja freilich nicht der Eigentümer, sondern der Redakteur der unmittelbare Gestalter des geistigen Inhalts der Presse. Indessen wird dieser sich dem Einfluß dessen, der das wirtschaftliche Schicksal der Zeitung und damit sein eigenes in der Hand hält, nicht völlig entziehen können (unten § 15 III c).

„Ein flüchtiger Blick auf die Liste der Eigentümer unserer großen Zeitungen“ — so heißt es bei JAMES EDWARD ROGERS, *The american newspaper*, S. 201<sup>5</sup> — „überzeugt davon, daß sie besessen und beherrscht werden durch einige Millionäre, deren Interessen außerhalb ihnen liegen: Leute, denen Eisenbahnen, Bergwerke, Dampferlinien u. dgl. gehören. Die volle Bedeutung dieser Tatsache wird dem Leser zur Erwägung überlassen.“ In Deutschland liegen die Verhältnisse günstiger. Die Diskussion darüber ist hier besonders entfacht worden durch einen im Jahre 1923 in der Voss. Ztg. erschienenen Leitartikel GEORG BERN-

<sup>1</sup> Anders § 3 österr. PG.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bildet z. B. der ZV., der die Angabe trägt: „Eigentum und Verlag des Vereins Deutscher Zeitungsverleger“.

<sup>3</sup> Kl. Schriften z. Strafrecht und Strafprozeß, 2. Aufl., S. 374.

<sup>4</sup> Vgl. auch die in der GewO. erwähnten Unternehmer (§§ 30, 32, 35 V usw.), die mit dem Eigentümer nicht identisch zu sein brauchen, und dazu Landmann-Rohrer Anm. 2a zu § 14; 2 zu § 30; 2 zu § 32; bes. aber R. ISAY, *Das Recht am Unternehmen* 1910, S. 68: „Inhaber des Unternehmens ist derjenige, in dessen Namen der Betrieb geführt wird . . . Endlich ist es auch nicht erforderlich, daß dem Inhaber die Gegenstände, deren er zum Betriebe des Unternehmens bedarf, zu eigen gehören . . . Es genügt, wenn der Unternehmer tatsächlich darüber verfügen kann.“

<sup>5</sup> Zitiert nach TÖNNIES, S. 183.

HARDS, in dem es u. a. hieß<sup>1</sup>: „Weiß das deutsche Volk eigentlich, daß schlecht gerechnet 90<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der deutschen Presse heute im Besitz solcher industriellen Großunternehmer und ihrer Tochtergesellschaften sind?“ Diese Behauptung schoß zwar erheblich über das Ziel hinaus, trotzdem aber läßt es sich nicht leugnen, daß auch in Deutschland Konzerne und Trusts in erheblichem Umfange Zeitungen aufgekauft haben, teils um mit ihrer Hilfe die öffentliche Meinung in bestimmter Richtung zu beeinflussen, teils weil sie zur Abrundung ihrer sonstigen Unternehmungen (Zellstoffabriken, Druckereien usw.) eine Zeitung brauchten. So wird es denn verständlich, weshalb man bei der österr. Preßrechtsreform ein solches Gewicht darauf legte, daß der Name des Eigentümers — obgleich ihn als solchen keine besondere strafrechtliche Verantwortung trifft — auf der Zeitung anzugeben sei: „Es soll verhindert werden, daß sich der wahre Herr der Zeitung verheimlichen und verbergen könnte“ (Bericht des Justizausschusses — JAB. — zit. nach LOHSING zu § 16). Aber auch in Österreich hat man nicht verkannt, daß „die Pflicht zur Nennung des Eigentümers nur ein unvollkommenes Mittel zur Entschleierung ist“<sup>2</sup>. Denn es gibt eben — insbes. im Gesellschaftsrecht — Möglichkeiten, ein gewerbliches Unternehmen zu beherrschen, ohne nach außen hin als „Eigentümer“ hervorzutreten. Auch aus diesem Grunde gewinnt die Gesellschaftsform in der heutigen deutschen Presse an Boden. Das vom Kriegspressamt 1917 herausgegebene Handbuch deutscher Zeitungen gibt folgende Zahlen an (EGLOFF S. 62): von 2933 befragten Firmen waren 84<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Einzelfirmen oder offene Handelsgesellschaften, 0,7% EGmbH., 12,2% GmbH., 2,2% AG., 0,9% KG. Diese Statistik läßt aber — was auch EGLOFF hervorhebt — die Größe der Unternehmungen unberücksichtigt. Außerdem werden sich die Zahlen in den letzten 10 Jahren erheblich zugunsten der Gesellschaften verschoben haben. „Der Verleger als Einzelpersonlichkeit existiert eigentlich nur noch in Ausnahmefällen“ (aus einem Vortrage MARTIN SPAHNS DP. 1925 Nr. 3, wobei unter dem Verleger wohl der Eigentümer verstanden ist)<sup>3</sup>.

Eigenartig liegen die Eigentumsverhältnisse in der sozialdemokratischen Presse. Während bekanntlich die ersten Parteiorgane einzelnen Privatleuten gehörten (so z. B. der „Sozialdemokrat“ seinem Gründer v. SCHWEITZER), standen kurz vor dem Kriege sämtliche soz. Zeitungen bis auf eine im Eigentum der Partei, 1920 gab es 6 Ausnahmen unter 133 Zeitungen<sup>4</sup>.

**II. Der Verleger.** 1. Der Begriff hat sich erst im 17. Jahrhundert ausgebildet. Vorher war der Verleger mit dem Drucker identisch<sup>5</sup>. Zu diesem Zustande kehren wir bei den Zeitungen allmählich wieder zurück: Druck und Ver-

<sup>1</sup> Vgl. ZV. 1923, Nr. 26, Sp. 557 ff. und Nr. 27, Sp. 594).

<sup>2</sup> Auch bei der Beratung des frz. PG. von 1881 lehnte der Senat es ab, die Angabe des Eigentümers vorzuschreiben, „weil sonst scheinbare Eigentümer genannt worden wären“ (GARRAUD ZStW. I, S. 536). — Nach einem amerik. Bundesgesetz vom 24. VIII. 1912 müssen alle Zeitungen halbjährlich an 1. Stelle die Namen aller Anteilseigner mit Angabe ihrer Anteilssumme sowie die Höhe des Geschäftskapitals veröffentlichen, damit der Leser erkennen könne, welche Interessen hinter der Zeitung ständen. „Daß dennoch mancher Zweifel bestehen bleibt, geht u. a. auch daraus hervor, daß während des Krieges eine Kommission von Mitgliedern des Senats eine Untersuchung gegen die New York Times einleitete u. trotz der veröffentlichten Angaben über die Verteilung der Anteilsscheine den Chefredakteur . . . verhörte, ob irgend jemand außerhalb des Blattes Einfluß auf seine politische Haltung habe, etwa für Aufnahme bestimmter Artikel bezahle usw. Die Untersuchung verlief ohne Ergebnis nach dieser Richtung. Der Umstand, daß sie eingeleitet wurde, läßt erkennen, daß auch an amtlicher Stelle der Zweck des Gesetzes vom 24. VIII. 1912 als doch nicht ganz erreicht angesehen wird“ (WILHELM HEIDELBERG ZV. 1923, Nr. 16, Sp. 340).

<sup>3</sup> Über die in Frankreich gebräuchliche noch gefährlichere Form der stillen Kapitalaufnahme (die Presse sucht „Anlehnung an Kapitalgruppen, wodurch sie unsichtbaren Kräften unterworfen wird“) vgl. HEUSS S. 49.

<sup>4</sup> KANTOROWICZ, S. 49 ff.; DOVIFAT, S. 85 ff.

<sup>5</sup> BORCHARDT, Schriften d. Ver. f. Soz. Pol. Bd. 152, Teil 1, S. 4.

lag ruhen mehr und mehr in einer Hand (EGLOFF, S. 63). Die verlagsrechtliche Definition: „Verleger ist, wer die Vervielfältigung und Verbreitung auf eigene Rechnung übernimmt“ (EBERMAYER bei STENGLEIN, Anm. 4 zu § 1 Verlagsges.), paßt für das Preßrecht nicht, weil auch der Verleger ist, der die Vervielfältigung usw. für Rechnung des Verfassers übernimmt (Kommissionsverlag). Ferner ist der Selbstverleger i. S. des Preßrechts ebenfalls Verleger, nicht dagegen i. S. des Verlagsrechts, weil es dann eben an den zwei Parteien fehlt, die für das Zustandekommen eines Verlagsvertrages notwendig sind. Verleger ist also, wer die Schrift erscheinen läßt<sup>1</sup>. Ob der Verleger das Verlagsrecht vom Autor erworben hat, oder ob er eine nachdrucksfrei gewordene Schrift wieder erscheinen läßt, oder ob er sich die Schrift unrechtmäßigerweise angeeignet hat, ist gleichgültig<sup>2</sup>. Auch auf die Gewerbsmäßigkeit kommt es unstreitig nicht an.

2. Das RPG. erwähnt den Verleger in den §§ 6, 9 (19, Nr. 2), 18 II u. 21, und zwar in zweifacher Bedeutung: im § 6 ist der Eigentümer oder — wenn ein solcher vorhanden — der Unternehmer (Pächter usw.; oben I) gemeint, in den übrigen Bestimmungen dagegen der, der den Betrieb tatsächlich leitet, also z. B. der Geschäftsführer des Pächters, aber auch der unrechtmäßige Inhaber<sup>3</sup>. Nur i. S. des § 6 kann daher auch eine juristische Person Verleger sein.

### III. Der Herausgeber.

Literatur: VOIGTLÄNDER-FUCHS, Gesetze betr. Urheber- u. Verlagsrecht, 2. Aufl. 1914, S. 60 ff.

Wie groß die über die Bedeutung dieses Begriffs herrschende Unklarheit ist, ergibt sich aus folgendem: Einerseits erklären die meisten Schriftsteller (z. B. LISZT § 10 II: SCHWARZE-APP. S. 37; KLOEPPPEL, S. 160; BERNER, S. 188), das RPG. kenne einen Herausgeber nur bei nicht per. Druckschriften; bei diesen versehe er die gleichen Funktionen, die bei den per. Druckschriften dem Redakteur obliegen. Andererseits aber gibt es tatsächlich sehr zahlreiche per. Druckschriften, auf denen neben dem ver. Red. ein Herausgeber benannt ist<sup>4</sup>. An dieser Erscheinung stillschweigend und ohne Erklärungsversuch vorüberzugehen, weil es „preßrechtlich bei per. Druckschriften keinen Herausgeber gibt“, dürfte nicht angängig sein. Wir haben vielmehr zu fragen: Wie ist der Herausgeber geschichtlich gesehen in unser Schrifttum hineingelangt und welche Rolle spielt er jetzt darin? KLOEPPPEL meint, im deutschen Preßrecht vor dem RPG. sei vielfach dadurch Verwirrung entstanden, daß man den frz. éditeur fälschlicherweise anstatt mit „Verleger“ mit „Herausgeber“ übersetzt habe. Das trifft aber jedenfalls für die bedeutungsvollsten Vorläufer des RPG., das badische PG. von 1831 u. das preuss. PG. von 1851 nicht zu; Art. 17 des Württemb. Ges. vom 30. I. 1817 nennt „die Herausgeber fremder Aufsätze, namentlich die Redacteurs von Zeitschriften“. § 21 des Reg. Entwurfs zum RPG. führte in der Stufenreihe unter Nr. 3 (also vor dem unter Nr. 3 genannten Verleger) den „Redakteur oder Herausgeber“ auf, ohne erkennen zu lassen, in welchem Verhältnis der Herausgeber zum Redakteur stehen sollte. Es war also der Herausgeber an dieser Stelle dem Redakteur, im § 5 (dem jetzigen § 6) aber dem Verfasser an die Seite gestellt. Das Urh. Ges. vom 19. VI. 1901 stempelt wiederum in den §§ 3/4 den Herausgeber u. U. zum Urheber des Werkes.

Welche tatsächlichen Funktionen übt nun der Herausgeber bei den per. Druckschriften aus? Und: sind sie von jenen des Herausgebers bei nichtper.

<sup>1</sup> v. LISZT, Reichspreßrecht § 9 I; BERNER, S. 197.

<sup>2</sup> RGSt. Bd. 5, S. 358; KLOEPPPEL, S. 166.

<sup>3</sup> Vgl. unten § 6 II u. § 16 II 1 sowie RGSt. 5, S. 358/9; 19, S. 357.

<sup>4</sup> Um nur einige Beispiele zu nennen: Die DRZ. wird „herausgegeben vom Deutschen Richterbund“, die JW. vom Deutschen Anwaltverein, der ZV. vom Verein Deutscher Zeitungsverleger. Die Preuss. Jahrbücher besaßen eine Zeitlang je einen besonderen Herausgeber, Schriftleiter und ver. Red., während die Neue Rundschau neben dem ver. Red. 3 Herausgeber nennt. Bei der DJZ. ist der Herausgeber gleichzeitig Verleger und ver. Red.; bei den Berliner Hochschulnachrichten sind die Herausgeber sämtlich auch ver. Red. e. usw.

Druckschriften wesensverschieden? Das letztere ist von vornherein unwahrscheinlich. Die Stellung des Herausgebers kann in ihrer Ausgestaltung nicht davon abhängig sein, ob die Zeitschrift in monatlichen oder etwa sechswöchigen Zwischenräumen erscheint. Es ist auch nicht richtig, daß der Herausgeber einer nichtper. Druckschrift ohne weiteres dem Redakteur einer per. Druckschrift entspricht. Ihm steht vielmehr die geistige Oberleitung des Unternehmens — abgesehen von der verlegerischen Tätigkeit — zu. Nur dort, wo es keinen besonderen Redakteur gibt, übernimmt der Herausgeber auch die Kleinarbeit. Er ist in der Regel enger mit der Druckschrift und ihrem Leserkreis verbunden, als der vielleicht häufig wechselnde Redakteur<sup>1</sup>. Sein Verhältnis zum Verleger kann zivilrechtlich — wie in RGZ. 69, S. 49 zutreffend ausgeführt ist — sehr verschieden zu beurteilen sein: „Bei manchen Zeitschriften ist der Verleger derart Herr des gesamten Unternehmens, daß es ihm freisteht, dem Herausgeber zu kündigen und einen anderen an seine Stelle zu setzen. Bei anderen Zeitschriften ist es gerade umgekehrt.“ Auf den Redakteur dagegen trifft immer nur die erstgenannte Möglichkeit zu. Nach der interessanten Entscheidung RGJW. 1927, S. 1581, Nr. 18 ist das Verhältnis zwischen Verleger und Herausgeber ein „aus Verlags-, Werk- und Dienstvertrag gemischtes Rechtsverhältnis“, während das Verhältnis mehrerer Herausgeber zueinander in dem zur Entscheidung stehenden Falle als Gesellschaftsvertrag (nicht als bloßes Gesamtschuldverhältnis) aufgefaßt wird. Den Mitarbeitern gegenüber kann der Herausgeber als Vertreter des Verlegers, oft aber auch selbständig handeln<sup>2</sup>. Er vermittelt also sowohl zwischen Verleger und Redakteuren bzw. Mitarbeitern als auch zwischen Verfasser und Lesern.

Dagegen tritt der Herausgeber an die Stelle des Verfassers bei Sammelwerken, Memoiren, Ausgaben von Schriften verstorbener Autoren, von Briefen Verstorbener u. dgl. Und gerade diese eine Rolle des Herausgebers, die keineswegs seine häufigste ist, hat das RPG. herausgegriffen: es hat den Herausgeber überall dort, wo es ihn überhaupt nennt, nämlich in den §§ 6 und 21 II dem Verfasser zur Seite gestellt. So ist es erklärlich, daß der Name des Herausgebers nach dem RPG. (im Gegensatz zu § 16 I österr. PG.) nur in dem Ausnahmefalle des Selbstverlages angegeben zu werden braucht. Viel näher hätte es gelegen, diese Angabe überall oder wenigstens bei den nichtper. Druckschriften zu verlangen.

**IV. Der Redakteur**<sup>3</sup>. Das RPG. beschäftigt sich nicht mit dem Red., sondern nur mit dem „ver. Red.“ (so auch — trotz des gegenteiligen Wortlauts — im § 18 II; vgl. KITZINGER 5 zu § 18 und unten § 14 II). Trotzdem ist auch der Begriff des Red. von prärechtlicher Bedeutung; denn um den Begriff „ver. Red.“ zu klären, muß man nach den Grundsätzen der Logik zunächst den des Red. kennen. Aber auch abgesehen hiervon würde es sich für die rechtliche Betrachtung überhaupt nicht geziemen, an einem in tatsächlicher Beziehung so wichtigen Begriffe stillschweigend vorüberzugehen.

Der Begriff und die Stellung des Red. sind nicht durch das Recht, sondern durch das Bedürfnis des praktischen Lebens geschaffen worden. Seit es Zei-

<sup>1</sup> So auch ROTT, DP. 1925 Nr. 40 S. 5; HÄNTZSCHEL, S. 47. Die häufige Benennung des Herausgebers auf per. Druckschriften bezweckt daher, der Öffentlichkeit zu zeigen, wer für die geistige Richtung in moralischer, politischer, weltanschaulicher usw. Beziehung verantwortlich ist. — Wenn der Verein Deutscher Zeitungsverleger den Untertitel „Herausgeber der deutschen Tageszeitungen“ angenommen hat, so ist das wohl auch aus dem Bestreben zu erklären, die enge geistige Verbundenheit des Zeitungsverlegers mit dem Zeitungsinhalt zu betonen. An sich aber sind die Ausdrücke Verleger und Herausgeber natürlich keineswegs gleichbedeutend.

<sup>2</sup> EBNER bei VOIGTLÄNDER-FUCHS S. 61.

<sup>3</sup> Über die Verdeutschung „Schriftleiter“ vgl. ZV. 1924, Sp. 28 u. 83 und Österr. JAB. bei LOHSING zu § 18.



tungen und überhaupt per. Druckschriften gibt, mußten auch Redakteure vorhanden sein. Die per. Druckschrift muß in genau oder doch wenigstens annähernd bestimmten Abständen erscheinen; sie besteht in aller Regel aus den Beiträgen verschiedener Verfasser, die ihren Anteil teils aufgefördert, teils unaufgefördert einsenden, die häufig in keinerlei geistiger Beziehung zueinander stehen. Es muß also eine Persönlichkeit vorhanden sein, die dafür sorgt, daß stets genügend geeignetes Material zur Veröffentlichung vorhanden ist, die sammelt, sichtet, ausscheidet, ergänzt und ausgleicht, daneben nötigenfalls aber auch eigene Arbeiten beisteuert<sup>1</sup>. Unter den vielen Versuchen, den Begriff des Redakteurs zu definieren, ist besonders geglückt der Versuch des Reichsverbandes der Deutschen Presse (in § 1 I seines Entwurfs eines Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Redakteure, abgedruckt in Nr. 8 des ZV. vom 22. II. 24, Sp. 249 ff.): „Redakteur im Sinne dieses Gesetzes ist, wer dem Unternehmer (Verleger) einer per. Druckschrift vertraglich durch Sammlung, Sichtung, Überarbeitung und Verarbeitung des Stoffes für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil oder durch Beiträge eigener Urheberschaft berufsmäßig Dienste höherer Art leistet.“

Dagegen klingt die Definition des § 1 des österr. Journalistengesetzes vom 11. II. 20 „alle mit der Verfassung des Textes oder mit der Zeichnung von Bildern betrauten Mitarbeiter einer Zeitungsunternehmung, die mit festen Bezügen angestellt sind und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben (Redakteur, Schriftleiter)“ so, als ob der Red. die Texte unbedingt selbst verfassen müßte.

KITZINGER betont (S. 45), das Wesentliche an der Tätigkeit des Red. sei nur, daß er den Inhalt der Zeitung endgültig festsetze; zwar werde er das regelmäßig auf Grund vorherigen Sammelns, Sichtens, Prüfens, Zurichtens usw. tun, doch sei dies alles nicht begriffsnotwendig. Uns ist aber gerade umgekehrt das von KITZINGER hervorgehobene Moment nicht wesentlich; denn es gibt unzweifelhaft Personen, die nicht befugt sind, über den Inhalt der per. Druckschriften eine endgültige Entscheidung zu treffen, und denen wir die Eigenschaft eines Redakteurs trotzdem nicht absprechen können (so zutreffend SCHREINER S. 16)<sup>2</sup>. Das kommt in der Definition des Reichsverbandes negativ zum Ausdruck. Dagegen hat KITZINGER darin recht, daß auch der Redakteur ist, der ausschließlich eigene Beiträge veröffentlicht; denn auch hier verbleibt ihm die Tätigkeit des Sammelns, Sichtens und Ordnen.

Die hier zugrunde gelegte Definition aber ist mit Rücksicht auf den Rechtsbegriff des ver. Red. einer bedeutsamen Erweiterung zu unterziehen (unten § 14 IIC vor 1).

<sup>1</sup> MIRICKA GA. 57, S. 290 meint zwar, in abstracto sei eine per. Druckschrift ohne Redakteur denkbar, setzt aber doch hinzu, daß sein Fehlen aber zu einem anarchischen Zustande führen müsse.

<sup>2</sup> Die Chefredaktion der Deutschen Allg. Zeitung erklärt ZV. 1924, Sp. 29: „Nur ein kleiner Teil unserer Redaktion ist mit der Tätigkeit des Redigierens beschäftigt, während der größere Teil andere Aufgaben hat.“ Nach DOVIFAT (DP. 1925, Nr. 22, S. 2, Anm. 2) tragen in England nur der Chefredakteur und die Ressortredakteure den Namen editor, alle anderen heißen sub-editors. HÄNTZSCHEL (5 B zu § 7) unterscheidet einen preßrechtlichen und einen weiteren arbeitsrechtlichen Begriff des Redakteurs.

## Zweites Kapitel.

# Die Ordnung der Presse.

### § 4. Die Anonymität im Preßrecht.

Literatur über Anonymität: A. Gegner: HOLTZENDORFF; LÖBL S. 194—202; BÜCHER, Bes. Aufsätze S. 39 ff., 107—172; BERNER S. 208 ff.; HEUSS; GARRAUD, De la resp. S. 55. B. Anhänger: ERNST POSSE S. 6—22; BENARIO; BRAUN; KELLER S. 34 ff. u. 65; WETTSTEIN S. 19. Interessant die Verhandlungen der österreichischen Preßenquete 1919, z. B. S. 54 ff.

Wie sich aus § 6 RPG. und aus § 7 II Urh.Ges. vom 19. VI. 01 ergibt, verlangt das geltende deutsche Recht nicht, daß der Verfasser als solcher auf der Druckschrift benannt wird (unten § 6 II 3).

Dieses sog. Recht der Anonymität beeinflußt den Inhalt der Druckschrift und daher auch die Gestaltung des Preßrechts in grundlegender Weise. Die Anonymität kann nämlich bedeutsam sein:

1. für das Verhältnis zwischen Verfasser und Publikum. Der Verfasser wird sich seiner Verantwortung gegenüber dem Publikum in höherem Maße bewußt, wenn er mit seinem Namen für sein Werk eintreten muß. Das Publikum wiederum neigt — wenigstens bei per. Druckschriften —, da es die anonymen Mitarbeiter in der Regel nicht auseinanderhalten kann, dazu, den einzelnen Beitrag nicht als Schöpfung einer bestimmten Persönlichkeit, sondern als Äußerung „der Zeitung“ anzusehen<sup>1</sup>;

2. für das Verhältnis der per. Druckschrift zu ihrem Publikum. Die Zeitung als solche gewinnt infolge dieses pluralis majestatis (BÜCHER S. 112) Einfluß auf ihren Leserkreis, während sonst der einzelne Verfasser im Vordergrund des Interesses stehen würde;

3. für das Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger. Da der Verfasser unter der Herrschaft der Anonymität keine persönliche Machtstellung erwerben kann, so bleibt er mehr oder weniger vom Verleger abhängig. Trotzdem darf hieraus aber nicht geschlossen werden, daß die Anonymität immer nur im Verlegerinteresse liege. BRAUN (S. 468) weist darauf hin, daß gerade in der Geschäftspresse die „reklamehafte Verwertung von Namen eine große Rolle spielt“;

4. für das Verhältnis zwischen Staat und per. Druckschrift. Der Staat kann sich bei irgendwelchen Verfehlungen nur schwer an den unbekanntenen Verfasser halten. Er muß sich daher einen anderen Verantwortlichen suchen (unten §§ 10—14).

Darüber, ob die Vorzüge oder die Nachteile der Anonymität überwiegen, herrscht lebhafter Streit. Als ihr entschiedener Gegner ist im letzten Jahrzehnt besonders der Altmeister der deutschen Zeitungswissenschaft, KARL BÜCHER, aufgetreten. Man erhofft von der Beseitigung der Anonymität eine Art moralischer Säuberung der Presse und eine Hebung des Journalistenstandes. Die

---

<sup>1</sup> Aus diesem Gesichtspunkt wie auch aus anderen Gründen empfiehlt es sich, die per. Druckschrift de lege ferenda für passiv beleidigungsfähig zu erklären (vgl. hierüber z. B. ZStW. 46, S. 234; JW. 1926, S. 1478, Nr. 5; Zeitschrift f. Östrecht 1927, S. 394; FRANK II 4 vor § 185).

Anhänger der Anonymität dagegen befürchten, daß durch ihre Beseitigung ein Strohmännertum und „Heldentenorunwesen“ großgezogen werde (FLACH, ZV Bd. 4, Nr. 36). Vor allem aber erklärt man die Anonymität für unentbehrlich, weil es oft nur unter ihrem Schutze möglich sei, Mißbräuchen öffentlich entgegenzutreten. Und dieser Gesichtspunkt ist in der Tat ausschlaggebend. Solange es starke Abhängigkeiten wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art gibt, darf von dem Einzelnen nicht überall und unbedingt der Heroismus der Namensnennung verlangt werden<sup>1</sup>. In der Geschichte des englischen Preßrechts gibt es ein berühmt gewordenes Beispiel für die Unentbehrlichkeit der Anonymität: die sog. Juniusbriefe, die ein hoher Beamter, PHILIPP FRANCIS, 1769 ohne Namensnennung im Public Advertiser gegen die Regierung veröffentlichte. „Wer da meint, unsere Zeitungen seien kein Hemmnis für schlechte Menschen und kein Hindernis für die Vollstreckung schlimmer Maßregeln, der weiß nichts von diesem Land<sup>2</sup>.“ Die Beurteilung der Frage ist zum Teil sicherlich abhängig vom Volkscharakter. Eine Nation, die überall gern uniformiert, wie Engländer und Amerikaner, wird die Anonymität vorziehen. „Die Anonymität schafft die Macht und das Ansehen der englischen Presse“ (ZOLA bei BÜCHER S. 132; über die Ver. Staaten vgl. BÜCHER S. 138)<sup>3</sup>. Dagegen wird ein Volk, das die individuelle Ausprägung der Einzelpersönlichkeit pflegt, wie Deutsche und Franzosen, der Namenszeichnung anhängen<sup>4</sup>. In Frankreich hatte das Gesetz vom 16. VII. 1850 vorgeschrieben, daß jeder Zeitungsaufsatz politischen, philosophischen oder religiösen Inhalts vom Verfasser unterzeichnet sein müsse (BÜCHER, S. 125). Von dieser Vorschrift sagt GARRAUD (De la resp. S. 55): „Cette disposition qui n'avait jamais été expressement abrogée était cependant tombé en desuetude. En ne la mentionnant pas, la loi du 29. VII. 1881 a simplement consacré le fait accompli.“ Dagegen meint WETTSTEIN (S. 19), sie lebe als Sitte in der französischen Presse fort. Tatsächlich dürfte die Sache bei den einzelnen französischen Zeitungen ganz verschieden liegen (vgl. auch BÜCHER).

In Deutschland wird die Anonymität wohl am meisten gewahrt bei der „Frankfurter Zeitung“. Hier entsprach sie dem Willen des Begründers SONNEMANN; er brachte es fertig, daß „bedeutende Publizisten mit ihrer Person und ihrem Namen hinter der politischen Einheit zurücktraten, die das Blatt darstellte“ (DOVIFAT, S. 64). Den „Tag“ dagegen rief AUGUST SCHERL gerade umgekehrt zur Bekämpfung der Anonymität ins Leben (BÜCHER, S. 144 ff.). Die sozialdemokratische Presse muß nach ihrer ganzen geistigen Einstellung Anhängerin der Anonymität sein (DOVIFAT, S. 86; BÜCHER S. 121; KANTOROWICZ; BRAUN).

Es genügt aber zur Wahrung des Grundsatzes der Anonymität nicht, daß der Verfasser auf der Druckschrift nicht genannt zu werden braucht. Vielmehr müssen — wenn man es mit der Anonymität wirklich ernst nimmt — noch weitere Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhüten, daß der Verfasser auf anderem Wege ermittelt wird: es muß vor allem der Zeugniszwang beseitigt werden (unten § 24 B II). Solange es gesetzlich zulässig ist, ein Verfahren

<sup>1</sup> Vgl. auch die Äußerungen des Redakteurs ZAPPLER S. 56 der Verhandlungen der österr. PG-Enquete. — Selbstverständlich darf dieser Gesichtspunkt nur für im weitesten Sinne politische Aufsätze, nicht auch für wissenschaftliche, literarische usw. geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Die Beurteilung des ethischen Wertes der Juniusbriefe ist freilich sehr verschieden (vgl. einerseits KLOEPPPEL, S. 31, andererseits WOLFF, ZV. 1924, Sp. 1278).

<sup>3</sup> Vgl. hierzu bes. die glänzende Rede EMILE ZOLAS auf dem Internat. Journalistenkongreß London 1893 (BÜCHER, S. 128—137).

<sup>4</sup> Dagegen hat Südafrika (nach DP. 1925, Nr. 37, S. 6) gegen die Proteste der Presse ein Gesetz erlassen, wonach sämtliche Zeitungsartikel mit dem wirklichen Namen des Verfassers unterzeichnet sein müssen. In Schweden und Finnland wiederum ist das Recht der Anonymität ausdrücklich anerkannt (HÄNTZSCHEL, DP. 1926, Nr. 25, S. 5 ff.).

gegen den unbekanntem Verfasser einzuleiten und alsdann die Redakteure, Drucker und sonstigen Beteiligten als Zeugen über die Person des Verfassers zu vernehmen, steht die Anonymität nur auf dem Papier.

Aber auch abgesehen vom Zeugniszwang gibt es Wege zur Ermittlung des Verfassers. Man geht gegen den Redakteur usw. nicht mit unmittelbarem Zwang und Strafen vor, um ihn zur Nennung des Verfassers zu veranlassen, sondern man verspricht ihm lediglich, ihn wegen der Veröffentlichung gar nicht oder nur milder zu bestrafen, wenn er den Verfasser nenne (vgl. hierüber unten § 13).

## § 5. Das Preßgewerberecht (§§ 4/5 RPG.).

Literatur: EBNER, Bd. 3.

1. Nach § 4 I darf die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Preßgewerbes oder zur Herausgabe oder zum Vertriebe von Druckschriften weder im administrativen noch im richterlichen Wege entzogen werden. § 4 bildet sonach eine Erweiterung des § 143 GewO., der einen Vorbehalt zugunsten reichsgesetzlich vorgesehener Beschränkungen enthält. Preßgewerbe ist jedes Gewerbe, das die Herstellung oder Verbreitung von Druckschriften i. S. des § 2 RPG. zum Gegenstande hat<sup>1</sup>. Für den Betrieb der Preßgewerbe sind nach § 4 II im übrigen die Bestimmungen der GewO. maßgebend. Es hat also jeder, der den selbständigen Betrieb eines stehenden Preßgewerbes beginnt, hiervon der Behörde Anzeige zu machen (§ 14 I GewO.). Darüber hinaus haben die im § 14 II GewO. genannten „Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern“ die Pflicht, das Lokal, in dem sie ihr Gewerbe betreiben, bei der Betriebseröffnung und bei jeder Verlegung der zuständigen Behörde ihres Wohnorts anzugeben (Strafvorschrift: §§ 148, Nr. 1 u. 3).

2. Der fliegende Buchhandel (Kolportage). Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts (oder der ihm gleichgestellten nächsten Umgebung) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung seitens des Abnehmers Druckschriften feilbieten will (Gewerbebetrieb im Umherziehen), bedarf nach § 55 GewO. eines Wandergewerbescheins<sup>2</sup>. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat der zuständigen Behörde ein Verzeichnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, sofern die im Verzeichnis enthaltenen Druckschriften usw. „in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist“ (§ 56). In diesen Fällen ist das Feilbieten verboten und nach § 148 Nr. 7a strafbar.

Es bedarf ferner einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (sog. Legitimationschein), wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will (§ 43 I)<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Streitig, ob die sog. Hilfgewerbe (Buchbindereien, Schriftgießereien) auch darunter fallen (dagegen mit Recht KITZINGER, S. 25; CONRAD 1 zu § 4).

<sup>2</sup> Nicht dagegen bedarf der Erlaubnis der Gewerbebetrieb mit Druckschriften von Haus zu Haus innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung (§ 42b III). Nach § 10 II österr. PG. dürfen dagegen Druckwerke von Haus zu Haus überhaupt nicht vertrieben werden.

<sup>3</sup> Über § 48 III u. IV vgl. unten § 23 I 4. Der — durch Ges. v. 28. XI. 25 aufgehobene — § 10 Preuß. PG. betraf auch das nicht gewerbsmäßige Verkaufen usw.

Für die Versagung des Wandergewerbescheins und des Legitimationsscheins sind die §§ 57, 57a u. b maßgebend (vgl. § 43 II)<sup>1</sup>.

Nach § 5 RPG. kann endlich den Personen, denen ein Legitimationsschein versagt werden darf, auch die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften verboten werden<sup>2</sup>.

3. Von diesen Einschränkungen abgesehen gilt für das Preßgewerbe der Grundsatz des § 1 GewO., wonach der Gewerbebetrieb jedermann gestattet ist (Gewerbefreiheit, keine Konzessionspflicht im Gegensatz zu den in den §§ 16 und 29 ff. genannten Gewerben).

## § 6. Das Ursprungszeugnis (§ 6 RPG.).

I. Jede im Geltungsbereiche des RPG. erscheinende — per. oder nichtper. — Druckschrift muß ein sog. Ursprungszeugnis tragen. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift wie auch auf § 14 (oben § 2 D) sowie auf § 7 II StPO. (unten § 12) ist es erforderlich, den Begriff des Erscheinungsortes zu bestimmen. Unzweifelhaft hat er nichts mit dem Orte der Herstellung der Druckschrift zu tun. KITZINGER (S. 33 u. 86) will den Ort der geschäftlichen Niederlassung des Verlegers als das — zum mindesten geistige — Verbreitungszentrum entscheiden lassen, und zwar auch dann, wenn der Verleger die ganze Auflage einem Kommissionär zum Vertriebe übersendet. Diese Ansicht hat den Vorzug, daß eine in einem ausländischen Verlage erscheinende Druckschrift sich nicht durch Versendung an einen inländischen Kommissionär dem Machtbereiche des § 14 entziehen kann. HÄNTZSCHEL dagegen (S. 44 u. 94) hält den Ort der ersten Ausgabe, also den ersten Verbreitungsakt<sup>3</sup> für maßgebend, weil sonst eine im Inlande verlegte Druckschrift sich durch Verschickung an einen ausländischen Kommissionär dem Geltungsbereiche des § 6 entziehen könne. Aber — wenn man den Begriff schon lediglich unter Berücksichtigung von Umgehungsmöglichkeiten definieren will —: diese Gefahr dürfte nicht entscheidend sein. Denn jede Druckschrift wird es vorziehen, als inländische zu gelten, um nicht unter § 14 zu fallen. Die Ansicht KITZINGERS widerspricht übrigens auch keineswegs — wie es zunächst scheinen mag — dem Sprachgebrauch. Denn dieser versteht unter Erscheinungsort weniger den Ort der ersten Ausgabe, als den Sitz des Verlages.

II. Der Inhalt des Ursprungszeugnisses. 1. Name und Wohnort des Druckers; doch „genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma“. Aus dieser Einschränkung ergibt sich, daß es dem RPG. nicht unbedingt auf die Nennung einer natürlichen Person ankommt. Zwar bezweckt der Angabenzwang letzten Endes, die Strafverfolgung zu erleichtern. Doch begnügt sich das Gesetz mit gewissen Anhaltspunkten, wie Angabe der Firma oder einer juristischen Person<sup>4</sup>, da diese auf die Spur der zu verfolgenden natürlichen Personen leitet. Wird die Druckerei nicht vom Eigentümer, sondern von einem

<sup>1</sup> Hervorzuheben ist, daß der Wandergewerbeschein zu versagen ist, wenn der Nachsuchende unter Polizeiaufsicht steht, wegen Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht, gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu übel berüchtigt ist, regelmäßig auch dann, wenn er noch nicht 25 Jahre alt ist.

<sup>2</sup> Über das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 43 GewO. vgl. HÄNTZSCHEL, S. 39 ff.

<sup>3</sup> Versendung an einen Kommissionär ist noch nicht Verbreitung (oben § 2 F). Wie HÄNTZSCHEL der österr. JAB. zu § 36. Dagegen definiert das OLG. Dresden sachlich wie KITZINGER — allerdings nicht zum RPG —: „Das Erscheinen einer Zeitung, das sich mit deren Verbreiten nicht deckt, liegt dann vor, wenn die Zeitung nach ihrer Fertigstellung in die Außenwelt hinaustritt, so zwar, daß ein Zugänglichmachen an das Publikum ermöglicht, ein solches vorbereitet wird“ (ZStW. 46, S. 305).

<sup>4</sup> AG. Berlin-Schöneberg (JW. 1926, S. 78) läßt mit Recht die Angabe eines eingetr. Verlags genügen. Vgl. auch KG. Goltz. Arch. 70, S. 304.

Unternehmer betrieben, so ist dieser anzugeben, nicht dagegen ein bloßer Geschäftsführer<sup>1</sup> (anders § 4 österr. PG.). Daß ein untergeordneter technischer Druckereiangestellter niemals als „Drucker“ i. S. des § 6 anzusehen ist, obgleich er die Druckschrift tatsächlich herstellt, versteht sich von selbst. Zum Namen gehört auch der Vorname (a. A. die herrsch. Lehre)<sup>2</sup>; nur in Ausnahmefällen darf er fortgelassen werden. „MÜLLER, Berlin“ ist ein Witz und kein Ursprungszeugnis“ (KITZINGER, S. 37). Ein Pseudonym genügt keinesfalls (vgl. auch unten § 14 III 1). Bei sog. Kopfblättern bzw. kopflosen Blättern sind regelmäßig 2 Drucker vorhanden; der eine druckt den Titel, den lokalen und Inseratenteil, der andere den Rest. Alsdann müssen beide angegeben werden (vgl. RGSt. 27, S. 246).

2. Der Name und Wohnort des Verlegers<sup>3</sup> ist nur dann anzugeben, wenn — was freilich die Regel — die Druckschrift „für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist“. Wer annimmt, daß das RPG. überhaupt nur auf Druckschriften Anwendung findet, die zur Verbreitung bestimmt sind<sup>4</sup>, muß diese Einschränkung für ein Redaktionsversehen erklären (so HÄNTZSCHEL, S. 46). Im übrigen gelten die Ausführungen zu 1 hier entsprechend.

3. Der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers braucht — wie oben § 4 ausgeführt — nur in dem Ausnahmefalle des Selbstvertriebes genannt zu werden. Dieser liegt dann vor, wenn der Verfasser oder Herausgeber selbst den Verlag der Druckschrift übernimmt, so daß also ein Verleger nicht existiert (daher besser „Selbstverlag“).

Das Ursprungszeugnis braucht auf einer einheitlichen Druckschrift nur einmal enthalten zu sein, also nicht auf jeder Beilage einer Zeitung wiederholt zu werden. Es muß sich von dem übrigen Inhalt der Druckschrift deutlich abheben.

**III. Die Ausnahme des § 6 II.** Von dem Angabewanze befreit sind gewisse Druckschriften primitiver Art. Das RPG. hat den Begriff der Druckschrift so weit ausgedehnt, daß es seine Anforderungen bei einem erheblichen Teile der unter diesen Begriff fallenden Erzeugnisse notgedrungen einschränken muß. Das ist der Fall bei den „nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften“<sup>5</sup>. Als Beispiele werden Formulare, Preiszettel, Visitenkarten aufgezählt. Es gehören ferner hierher Fahrkarten, Geschäftsbücher, Theaterzettel, Speisekarten, Heirats-, Todes- und andere Familienanzeigen, Schilder mit Aufdrucken wie „Möblierte Zimmer zu vermieten“ usw. Erforderlich ist, wie die Beispiele des Gesetzes zeigen, äußerste Dürftigkeit oder gar gänzliches Fehlen des Gedankeninhalts (vgl. oben § 2 AI 2)<sup>6</sup>. Daraus ergibt sich, daß die Formulierung „zu Zwecken des Gewerbes usw.“ eigentlich zu weit ist. Denn lediglich gewerblichen Zwecken

<sup>1</sup> Die Einzelheiten sind streitig. M. E. ist als leitender Gesichtspunkt lediglich der festzuhalten, daß die Angabe geeignet sein muß, die Ermittlung des strafrechtlich Haftenden wesentlich zu erleichtern. Es empfiehlt sich, die Frage im Anschluß an § 4 österr. PG. ausdrücklich zu regeln.

<sup>2</sup> Die Gegenansicht ist schwer verständlich. Jedes Gesetz ist seinem Sinn und Zweck gemäß auszulegen. Wenn z. B. im § 272 StPO. Angabe der „Namen“ der Angeklagten, Richter, Laienrichter, Verteidiger, Staatsanwälte usw. vorgeschrieben ist, so bezieht sich das jedenfalls beim Angeklagten stets auch auf den Vornamen, bei den übrigen Beteiligten dagegen nur ausnahmsweise, weil der Zweck eben verschieden ist.

<sup>3</sup> Über den Begriff vgl. oben § 3 II.

<sup>4</sup> Oben § 2 F.

<sup>5</sup> Ebenso § 15 II österr. PG.

<sup>6</sup> Damit ist aber keineswegs gesagt, daß ihre Abfassung keine geistige Arbeit verursacht haben darf. Werden ja doch sogar Kursbücher hierher gerechnet, die das Ergebnis schwierigster verkehrstechnischer Berechnungen zu sein pflegen. Ähnliches kann von Formularen, Preiszetteln usw. gelten.

können auch umfangreiche Bücher dienen. Trotzdem würden sie nicht unter § 6 II fallen. Ansichtskarten werden von den beteiligten Industrien ebenfalls nach § 6 II behandelt. Die Frage soll für die Verleger deshalb besonders wichtig sein, weil sie aus Konkurrenzrücksichten nicht wünschen, daß der Drucker seine Firma anbringt<sup>1</sup>. Demgegenüber betont das OLG. Hamburg<sup>1</sup>, daß es darauf ankomme, ob die Ansichtskarte bestimmte Gedanken in die Kreise des Publikums tragen soll (ähnlich KITZINGER, S. 41; HÄNTZSCHEL, S. 51).

### § 7. Die Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 9 RPG.).

Während unter der Herrschaft der Präventivzensur „jedes zu druckende Werk entweder im ganzen in einer deutlichen Abschrift oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Zensur eingereicht“ werden mußte<sup>2</sup>, ist jede Verpflichtung zur Ablieferung vor der Veröffentlichung nach dem geltenden Repressivsystem fortgefallen. Nach § 9 hat der Verleger einer per. Druckschrift lediglich „sobald die Austeilung oder Versendung beginnt“, ein Exemplar jeder Nummer an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abzuliefern. Hierdurch soll die Polizeibehörde in die Lage versetzt werden, von dem Inhalt sofort bei Erscheinen Kenntnis zu nehmen, um gegebenenfalls zu schleuniger Beschlagnahme schreiten zu können. Auch erhält sie hierdurch am einfachsten Kenntnis von dem Erscheinen neuer per. Druckschriften<sup>3</sup>. Die Ablieferung von Pflichtexemplaren ist daher wohl in allen seit Aufhebung der Präventivzensur erlassenen Preßgesetzen vorgeschrieben (z. B. § 8 des bad. PG., § 5 des preuß. PG., § 20 des österr. PG. von 1922).

Die Pflicht ist mit Recht dem Verleger als dem über die sachlichen Betriebsmittel Verfügenden auferlegt worden. In welchem Zeitpunkt die Ablieferung spätestens zu geschehen hat, kann zweifelhaft sein. Die Austeilung „beginnt“ wohl schon mit der Verteilung an die Zeitungsträger, nicht erst — wie KITZINGER, S. 62 annimmt — mit der ersten Ausgabe an die Käufer bzw. Abonnenten; die Versendung durch die Post beginnt mit der Auflieferung, nicht erst mit dem Abgange des Postzuges. Gleichzeitig mit dem Beginn der Austeilung hat die Ablieferung zu geschehen. Es genügt also keinesfalls, daß das Pflichtexemplar in diesem Augenblick etwa per Post abgesandt wird (so auch OLG. Hamburg ZStW. 44, S. 496).

Die Polizei ist zur sofortigen Erteilung einer Empfangsbescheinigung verpflichtet. Erfüllt sie diese Pflicht nicht Zug um Zug, so wird auch der Verleger frei.

Verstöße gegen § 9 sind nach § 19 Nr. 2 strafbar (Preßpolizeidelikt).

### § 8. Die Pflicht zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen (§ 10 RPG.).

1. Sie ist auf solche per. Druckschriften beschränkt, die Anzeigen aufnehmen. Hieraus ergibt sich sinngemäß, daß die Veröffentlichung nur im Anzeigenteil verlangt werden kann.

2. Die Verpflichtung trifft ebenso wie die aus § 11 nur den ver. Red. (und zwar bei einer Mehrheit den des Anzeigenteils), nicht dagegen den Verleger. Das ist ein Fehlgriff des Gesetzgebers, der sich nur daraus erklären läßt, daß man schematisch an die Stelle des französischen gérant den ver. Red. gesetzt hat (KLOEFFEL, S. 230). In Wahrheit hat die Bestimmung mit dem Pflichtenkreise des ver. Red. fast gar nichts zu tun.

3. Berechtigt ist jede öffentliche Behörde. Hierunter fallen sowohl Staats- als Gemeindebehörden. Die gesetzgebenden Körperschaften will HÄNTZSCHEL

<sup>1</sup> ZV. 1925, Sp. 2234.

<sup>2</sup> So z. B. preuß. Verordnung vom 18. X. 1819, Art. X (SCHLETTNER, S. 180).

<sup>3</sup> Eine Pflicht zur vorherigen Anzeige des bevorstehenden Erscheinens besteht nicht mehr.

(S. 74) „wegen mangelnder Einheit mit Vorgängern und Nachfolgern“ ausnehmen. Doch dürften auch sie als ständige, vom Wechsel der Personen unabhängige Organe der Staatsgewalt anzusehen sein, die unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu werden haben (vgl. FRANK II zu § 114 u. II zu § 196).

4. Die Verpflichtung wird durch ein Verlangen der Behörde begründet, das formlos, auch mündlich oder telefonisch, gestellt werden darf. Selbstverständlich, aber auch ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Behörde die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten hat. Die Bekanntmachung ist in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

5. Es handelt sich hier um eine außergewöhnliche Belastung<sup>1</sup>, die den per. Druckschriften im öffentlichen Interesse auferlegt ist. Enge Auslegung ist daher geboten. Es fragt sich vor allem, ob die Aufnahmepflicht für alle nur denkbaren amtlichen Bekanntmachungen besteht oder nur für bestimmte Arten. Das Gesetz unterscheidet nicht, die Literatur ebenfalls nicht. Nur CONRAD (2 zu § 10) verlangt, daß die Bekanntmachung eine im Wirkungskreise der betr. Behörde liegende Angelegenheit betreffe. Das wird ohnehin stets der Fall sein. Ein anderes interessantes Problem jedoch wird in ZV. 1926, Sp. 535 aufgeworfen: Fallen nur solche Bekanntmachungen unter § 10, die als Ausfluß der Hoheitsbefugnisse der Behörde ergehen, oder auch solche, die lediglich privatwirtschaftlichen Interessen dienen? Staatliche Oberförstereien veröffentlichen — so heißt es im ZV. a. a. O. — Verkaufsanzeigen mit dem Zusatz: „Näheres siehe (folgt eine bekannte Zeitschrift der Holzbranche)“. Die Zeitungen erblicken hierin eine Schädigung ihres eigenen Inseratenteils zugunsten des fremden. Dürfen sie die Veröffentlichung ablehnen? Man wird das mit Rücksicht auf das Erfordernis „amtlicher“ Bekanntmachungen wohl schon für das geltende Recht zu bejahen haben; de lege ferenda wird eine solche Einschränkung ausdrücklich gemacht werden müssen.

6. Verstöße gegen § 10 sind nach § 19 Nr. 3 strafbar. Unmittelbarer Zwang zur Aufnahme ist ausgeschlossen.

7. Schwierigkeiten bereitet das Verhältnis des § 10 zu § 200 StGB. (Veröffentlichung von Strafurteilen bei Beleidigung). § 200 StGB. gewährt weder dem Beleidigten noch dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft das Recht, die angeordnete Veröffentlichung gegen den Willen des ver. Red. zu erzwingen. Hier greift § 10 helfend ein<sup>2</sup>, jedoch eben nur in beschränktem Maße: nur auf Verlangen des Gerichts (nicht auch des Beleidigten!), nur Aufnahme in den Anzeigenteil (nicht in denselben Teil, in dem die Beleidigung gestanden hat, § 200 II!) und nur gegen Erstattung der Gebühren an den Verleger.

### § 9. Der Berichtigungsanspruch (§ 11 RPG.).

Literatur: KITZINGER, S. 67 ff. u. ZStW. 27, S. 872 ff.; HÄNTZSCHEL, S. 77 u. DP. 1925, Nr. 2; JULIAN KRAEHLING, Die preßrechtl. Berichtigungspflicht 1917 u. die dort zit. Lit.; OETKER, Ger.Saal, Bd. 68, u. SEUFF. Bl. Bd. 77.

Geschichtliches<sup>3</sup>. Die Einführung des Berichtigungszwanges ist eine Folgeerscheinung der Preßfreiheit. Die Aufhebung der Zensur wurde von der Presse vielfach zu frivolen Angriffen auf Behörden und Privatpersonen mißbraucht. Die Strafe allein reichte zur Abwehr nicht aus. Vielmehr empfand man bald das Bedürfnis, die Presse zur schleunigen Wiedergutmachung des angerichteten Scha-

<sup>1</sup> Daher findet sich im neuen österr. PG. nicht mehr die dem § 10 entsprechende weitgehende Vorschrift des § 20 des Ges. vom 1862, sondern nur die Spezialvorschrift des § 25 betr. Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen.

<sup>2</sup> HÄNTZSCHEL, S. 76/7; KITZINGER, S. 66.

<sup>3</sup> KITZINGER, ZStW. 27, S. 873 ff.; KRAEHLING, S. 3—31.



dens durch Aufnahme einer Entgegnung des Angegriffenen zu zwingen. Den Anfang machten in Frankreich die Anträge des Abgeordneten DULAURE zum Gesetzentwurf betr. die Unterdrückung der Mißbräuche der Preßfreiheit (im Jahre VII), die die Eigentümer und Redakteure der per. Druckschriften verpflichten wollten, die Erwiderung eines darin angegriffenen Bürgers binnen 5 Tagen aufzunehmen. Diese Anträge fielen, und auch das Gesetz vom 9. VIII. 1819 gewährte lediglich der Regierung, nicht einer Privatperson, einen Anspruch auf Aufnahme bestimmter Mitteilungen. Erst das Gesetz vom 25. III. 1822 räumte diesen Anspruch auf Grund eines Antrages MESTADIER auch Privatpersonen ein. Von dort ging die Institution in das belgische Recht und in das badische PG. von 1831 über, in Deutschland jedoch unter Beschränkung auf Tatsachen (§ 10). So auch § 26 des preuß. PG. von 1851.

#### A. Die Voraussetzungen des Anspruchs.

**I. Die Rechtsnatur des Anspruchs.** Zwei Auffassungen stehen sich gegenüber: die herrschende öffentlichrechtliche und die besonders von KITZINGER<sup>1</sup> vertretene privatrechtliche. Die erstere<sup>2</sup> stützt sich auf die Stellung des § 11 im Abschnitt „Ordnung der Presse“ und erblickt den Grund des Anspruchs in einem öffentlichen Interesse an der Wahrheitserforschung. Diese Gründe sind nicht stichhaltig. Die Stellung im Gesetz beweist hier nichts, und mit der Wahrheitsermittlung hat § 11 nichts zu tun (vgl. unten IV 3); oft genug muß er sich in den Dienst der Unwahrheit stellen. Auch daraus, daß der Berichtigungsanspruch Auswüchse der Preßfreiheit bekämpfen soll, folgt nichts für seine öffentlichrechtliche Natur; denn zu diesem Zwecke können auch privatrechtliche Ansprüche gewährt werden. Angesichts der rein formalen, von der Wahrheit oder Unwahrheit der „Berichtigung“ unabhängigen Natur des Anspruchs liegt es nahe, ihn als eine Art privatrechtlichen Gegengewichts gegen die — zwar nicht rechtliche, wohl aber tatsächliche — Monopolstellung der Presse aufzufassen. Da der Staat den Monopolinhaber nicht durch präventive Maßnahmen beschränkt, muß er dem Privaten, dessen Interessen durch das bloße Vorhandensein des Monopols gefährdet werden, Gegenmaßnahmen zur Verfügung stellen. Auf nichts anderes läuft auch der in der Literatur gewöhnlich betonte Gedanke der Waffengleichheit<sup>3</sup> oder des *audiatur et altera pars* hinaus. Daneben braucht die von KITZINGER in schöpferischer Weise entwickelte Auffassung des Ber.-Anspruchs als eines Persönlichkeitsrechts nicht zu kurz zu kommen. Freilich kann dieses Recht mit Rücksicht auf die Ausgestaltung des § 11 nicht dahin umrissen werden, daß nichts Unrichtiges über die Persönlichkeit in die Öffentlichkeit gelangen soll, sondern eben nur in rein formaler Weise dahin, daß nichts irgendwie die Persönlichkeit Betreffendes unwidersprochen öffentlich erörtert wird<sup>4</sup>. Auch so bleibt der Gedanke des Persönlichkeitsrechts fruchtbar genug<sup>5</sup> (unten II 2).

<sup>1</sup> ZStW. 27, S. 888 ff., u. Anm. 1 zu § 11.

<sup>2</sup> HÄNTZSCHEL, S. 78 zu 2; KRAEHLING, S. 42.

<sup>3</sup> KITZINGER, ZStW. S. 878/9, unterscheidet 3 Zwecke: als nächsten die Herstellung der Waffengleichheit, sie soll dem Rechtsgüterschutz dienen; beiden schwebt als Endziel die Wahrheitsermittlung vor.

<sup>4</sup> Das scheint mir keineswegs so unhaltbar, wie KITZINGER S. 896 meint, wenn man nur den Gedanken der Monopolstellung beachtet.

<sup>5</sup> Vgl. neustens den anregenden Vortrag WIERUSZOWSKIS: „Der heutige Stand der Lehre vom Persönlichkeitsrecht“, DRZ. 1927, S. 225 ff. Wenn W. hier ausführt, die Erscheinung der Persönlichkeitsrechte spiegele den Einfluß „subjektivistischer Reizsamkeit“ wider, wenn er ferner von einem „Recht auf das Daseinsbild“ spricht, das „den Inbegriff der Lebensschicksale einer Person in seinen Schutzbereich aufnimmt“, so fühlt man die innere Verwandtschaft des Ber.-Anspruchs mit diesen Gedankengängen deutlich heraus.

Trotz alledem wäre es nicht angebracht, den Ber.Anspruch als rein privatrechtlich zu betrachten. In Wahrheit handelt es sich vielmehr um einen Fall des Kontrahierungszwanges, also um ein „gemischtes“, sowohl dem privaten als auch dem öffentlichen Recht angehörendes Rechtsinstitut<sup>1</sup>. Der Kontrahierungszwang des § 11 führt zur Begründung privatrechtlicher Verträge, aber diese Verträge verdanken ihre Entstehung öffentlichrechtlichem Zwange. Daraus ergibt sich: alle Folgerungen, die KITZINGER aus der privatrechtlichen Natur des § 11 zieht (unten II 2 u. III 1b), sind richtig, und doch kann der öffentlichrechtliche Charakter, der dem gesamten RPG. innewohnt, auch hier gebührende Berücksichtigung finden.

**II. Die Berechtigten.** 1. Berechtigt ist jede beteiligte öffentliche Behörde oder Privatperson. Hierunter fallen auch die juristischen Personen, nicht dagegen Personenverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (a. A. CONRAD 3 zu § 11; OLG.Frankfurt DJZ., Bd. 31, S. 1186). Die hierdurch entstehende Lücke ist aber praktisch fast bedeutungslos, weil die dem nicht rechtsfähigen Verband angehörenden Einzelpersonen regelmäßig als beteiligt anzusehen sein werden<sup>2</sup>.

2. „Beteiligt“ bedeutet nicht „verletzt“ oder auch nur angegriffen. Das folgt schon daraus, daß ein Angriff überhaupt nicht vorzuliegen braucht. Wenn in einer Theaterkritik das Auftreten eines Schauspielers unter Lobpreisungen erwähnt wird, so darf er trotzdem die Aufnahme einer Erklärung, er sei in dieser Aufführung nicht aufgetreten, verlangen. Jede Einschränkung etwa nach Art der Auslegung der §§ 172 StPO. oder 61 StGB. ist daher abzulehnen. Erforderlich ist nur, daß die veröffentlichten Tatsachen die Interessensphäre des Berichtigenden berühren. Er braucht in der Veröffentlichung nicht einmal genannt zu sein, er muß aber in objektiv erkennbarer Beziehung zu ihr stehen. Zweifelhaft ist, ob jedes Interesse oder nur ein speziell die Persönlichkeit des Berichtigenden berührendes genügt. Man wird zunächst — um das Berichtigungsrecht nicht zu einer Spielerei für Müßiggänger und andererseits zu einer unerträglichen Plage für die Presse ausarten zu lassen — verlangen müssen, daß der Berichtigende das Interesse nicht mit einem unbegrenzten Personenkreise teilt (so insbes. KITZINGER, S. 74; HÄNTZSCHEL, S. 80; CONRAD 3 zu § 11). Im obigen Beispiel darf also nicht jeder Theaterbesucher als solcher berichtigen, mag sein Interesse an der Person des Schauspielers auch noch so lebhaft sein. Aber darüber hinaus muß noch der Gedanke des Persönlichkeitsrechts beachtet werden (oben I). Aus ihm ergibt sich z. B. die Unvererblichkeit des Ber.Anspruchs<sup>3</sup>. Auch werden rein wirtschaftliche Interessen in der Regel nicht genügen (KITZINGER, S. 887). Im einzelnen ist die Abgrenzung freilich letzten Endes Gefühlssache.

3. Wenn mehrere Personen beteiligt sind, so fragt es sich, ob jeder neben dem anderen die Berichtigung verlangen kann. KITZINGER (S. 75) will danach unterscheiden, ob nach dem Erscheinen der einen Berichtigung für die anderen Beteiligten noch ein Interesse besteht. Er betont an sich mit Recht, daß die Wirkung einer Berichtigung vielfach von der Art der Abfassung und von der Persönlichkeit des Berichtigenden abhängt. Aber wie sollen derartige Imponderabilien im Einzelfalle festgestellt werden? Man muß daher annehmen, daß durch die Aufnahme einer Berichtigung die Ansprüche aller anderen Beteiligten ausgeschlossen werden, sofern nur das Tatsachenmaterial gleichbleibt<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Hierzu und zum Folgenden vgl. H. C. NIPPERDEY, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag (Jena 1920), S. 29, 39, 61, 86/7 usw.

<sup>2</sup> Die Entsch. des OLG. Hamburg, JW. 1927, S. 1601, Nr. 11, läßt nicht erkennen, um was für eine Personenvereinigung es sich handelt.

<sup>3</sup> KITZINGER, S. 75; KGZStW. 48, S. 135; WIERUSZOWSKI, S. 231.

<sup>4</sup> Ähnlich liegt die Frage, ob der Ber.Anspruch dadurch beseitigt wird, daß die per. Druckschrift von sich aus bereits eine Richtigstellung gebracht hat.

4. Eine Glaubhaftmachung des Interesses ist nicht erforderlich; es genügt die objektive Erkennbarkeit.

III. Zur Aufnahme verpflichtet ist der ver. Red. der Nummer, in die die Berichtigung nach § 11 II aufzunehmen ist. Nicht verpflichtet ist der Verleger; verhindert er durch Anweisung an die Druckerei die vom ver. Red. verfügte Aufnahme, so besteht nach geltendem Rechte keine Möglichkeit, ihn zu bestrafen, da es sich um ein Sonderdelikt (vgl. FRANK, IV 1 vor § 47 StGB.) handelt. Es empfiehlt sich daher, bei der Preßrechtsreform entweder die Verpflichtung zur Aufnahme auch dem Verleger aufzuerlegen oder doch wenigstens eine Strafbestimmung für den Fall zu schaffen, daß die Aufnahme infolge schuldhaften Eingreifens des Verlegers unterbleibt. Nicht zur Aufnahme verpflichtet ist ferner nach der herrschenden Lehre bei inzwischen eingetretenem Wechsel der ver. Red. der Nummer, in der die zu berichtigende Veröffentlichung enthalten, oder der, dem die Ber. zugegangen ist. Das ist jedoch nur bedingt richtig. Nach dem Wortlaut des § 11 fallen auch sie unzweifelhaft unter das Gesetz. Sie können nur nicht schon deshalb bestraft werden, weil sie die Veröffentlichung der Ber. nicht angeordnet haben; denn sie sind ja nicht mehr berechtigt irgendwelche Anordnungen zu treffen, sofern sie für die Nummer, in der die Ber. zu erscheinen hat, nicht mehr verantwortlich sind. Also liegt in der Unterlassung dieser Anordnung kein Verschulden. Wohl aber sind sie dazu verpflichtet, alles das zu tun, was sonst in ihren Kräften steht. Vor allem haben sie also die ihnen noch zugegangenen Berichtigungen an ihren Nachfolger weiterzuleiten, damit dieser in die Lage versetzt wird, seine Pflicht zu erfüllen. Verabsäumen sie das schuldhafterweise, so sind sie nach § 19 strafbar (ähnlich KITZINGER S. 65, jedoch zweifelnd und ohne Begründung; auch FRIEDENTHAL S. 32/3). Hierdurch wird der Behauptung von WOLFGANG BRETHOLZ (ZV. 1927, Sp. 1747/8) der Boden entzogen, daß die Durchführung des Ber. Anspruchs durch einen Wechsel des ver. Red. vollständig illusorisch gemacht werden könne (vgl. auch oben Vorbemerkung)<sup>1</sup>.

IV. Die sachlichen Voraussetzungen der Aufnahmepflicht. 1. Es müssen „Tatsachen“ mitgeteilt worden sein. Dieser von der Gesetzgebung oft verwendete Begriff ist vieldeutig und je nach dem Zwecke der konkreten Vorschrift und nach dem Begriffe, zu dem er gerade den Gegensatz bilden soll, verschiedenen auszulegen<sup>2</sup>. Im § 11 wird der Tatsachenbegriff als Gegensatz zum Begriff des Werturteils gebraucht. Der Zweck der Beschränkung auf Tatsachen liegt in der Notwendigkeit begründet, die Berichtigung von Werturteilen auszuschließen. Politische, künstlerische, soziale, wirtschaftliche Wertungen in der Presse sollen nicht von Hinz und Kunz „berichtigt“ werden dürfen. Sonst hört die Möglichkeit der Kritik, des sog. kritischen Journalismus<sup>3</sup> (Gegensatz: das bloße Nachrichtenblatt) auf. Anhaltspunkte — nicht mehr — für die Abgrenzung des Tatsachenbegriffs liefern folgende Erwägungen: Tatsache ist nur, was nicht grundsätzlich der Beweisbarkeit entzogen ist, was also durch Anführung entgegenstehender Tatsachen widerlegt werden kann. Das gilt freilich nur für die sog. äußeren Tatsachen. Es gibt aber unzweifelhaft auch innere Tatsachen, wie Absicht, Kenntnis usw. Die Behauptung, A habe den B „betrogen“, muß berichtigungsfähig sein, obwohl zum Begriff des Betruges zahlreiche innere Vorgänge (z. B. Bereicherungsabsicht) gehören (vgl. KITZINGER, S. 71: HÄNTZSCHEL,

<sup>1</sup> § 44 österr. PG. geht offenbar davon aus, daß die Verpflichtung an sich nur den ver. Red. der Nummer, in der die Veröffentlichung erschienen ist, trifft, und dehnt sie auf die Nachfolger aus.

<sup>2</sup> Vgl. meine „Beiträge z. Lehre v. d. Revision usw.“ 1925, S. 41 ff., bes. S. 56. OLG. Hamburg ZStW. 48 S. 234.

<sup>3</sup> Über diesen Begriff vgl. BABERADT, ZW. 1927, S. 67/8.

S. 84; KRAEHLING, S. 79)<sup>1</sup>. Auch Zukünftiges kann als Tatsache behauptet werden, z. B. der A werde demnächst ins Ausland gehen, weil ihm der Boden zu heiß geworden sei (a. A. HÄNTZSCHEL, S. 83, allerdings mit dem Zugeständnis, daß sich hinter scheinbar in die Zukunft weisenden Erklärungen oft die Behauptung schon in der Gegenwart vorhandener Absichten usw. verbirgt. Sehr häufig enthält eine Mitteilung gleichzeitig Tatsachen und ein darauf gegründetes Urteil; alsdann ist die Tatsachenmitteilung berichtigungsfähig.

2. Die Tatsachen müssen „mitgeteilt“ sein. Die Hinzufügung eines Vorbehalts beseitigt nicht den Ber.anspruch. Man teilt auch mit, wenn man lediglich wiedergibt, was ein Dritter behauptet. Sonst könnte die Presse den Ber.anspruch durch Verschiebung anderer vereiteln.

3. Auf die Wahrheit der mitgeteilten Tatsachen kommt es im allgemeinen nicht an. Der ver. Red. muß die „Berichtigung“ auch aufnehmen, wenn er ihre Unrichtigkeit kennt (vgl. z. B. OLG. Jena, ZV. 1925, Sp. 2605). § 11 will eben nicht dem Schutze der materiellen Wahrheit dienen, sondern lediglich ein formales Recht auf Gehör gewährleisten. Das wird in Pressekreisen mitunter verkannt oder als unbillig empfunden, ist aber unvermeidlich. Denn wollte man die Aufnahme einer Ber. von ihrer Wahrheit abhängig machen, so müßte man zunächst ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Wahrheit einschieben. Ein solches Verfahren aber würde so viel Zeit in Anspruch nehmen, daß die Berichtigung stets zu spät käme und wirkungslos wäre<sup>2</sup>. Man verlangt mitunter wenigstens Ersetzung des Namens „Berichtigung“ durch den neutraleren „Entgegnung“ (so ZV. 1925, Sp. 2605). Hierbei wird verkannt, daß der Ausdruck „Berichtigung“ ganz subjektiv aufgefaßt werden kann im Sinne einer Behauptung des Entgegennenden, seine Angaben seien richtig; ob er damit recht hat, bleibt völlig ungeprüft (so auch KLOEPPPEL, S. 239). Nur in einem Falle kommt es auf die Wahrheit an: bei Parlamentsberichten. Da diese, sofern sie wahrheitsgetreu sind, nach Art. 30 RV. von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, so besteht ihnen gegenüber unter der gleichen Voraussetzung auch kein Ber.anspruch (vgl. HÄNTZSCHEL, S. 80).

4. Die Tatsachen müssen in einer per. Druckschrift mitgeteilt sein. Im übrigen ist der Platz, an dem die Mitteilung sich findet, gleichgültig. Auch der Inseratenteil kann berichtigt werden. Sonst könnte der Ber.anspruch leicht umgangen werden<sup>3</sup>.

## B. Die Durchführung des Anspruches.

**I. Die Berichtigung.** 1. Der Beteiligte muß sie verlangen. Er kann das durch einen Bevollmächtigten und auch mündlich oder telefonisch tun, sofern nur die Erklärung selbst den Erfordernissen zu 2 entspricht. Das Verlangen ist an den ver. Red.<sup>4</sup> zu richten und muß ihm zugehen. An eine Frist ist das Verlangen vom Gesetz nicht ausdrücklich geknüpft<sup>5</sup>. Aus der privatrechtlichen Auffassung (oben A I) ergibt sich zwar die Anwendbarkeit der dreißigjährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. (KITZINGER, 2 zu § 11 u. S. 890 ff.). Doch ist damit praktisch nichts gewonnen; denn es besteht ein dringendes Bedürfnis

<sup>1</sup> Auf die Allgemeingültigkeit kommt es nicht an (vgl. Revision S. 46; a. A. anscheinend HÄNTZSCHEL, S. 83 zu b).

<sup>2</sup> Vgl. KITZINGER, S. 897, der freilich tadelt, daß die Wahrheit hier zu leichtfertig der Schnelligkeit aufgeopfert worden sei. Ganz verkannt wird dieser Gesichtspunkt der Schnelligkeit von v. LISZT, S. 94, der überdies meint, zur Entscheidung über Wahrheit oder Unwahrheit sei „nur das Publikum kompetent“. Davon kann keine Rede sein; das Publikum ist und bleibt trotz aller Berichtigungen gewöhnlich der am schlechtesten informierte Richter.

<sup>3</sup> Vgl. KRAEHLING, S. 81 ff.; KITZINGER, S. 73 zu § 11; CONRAD 1 zu § 11.

<sup>4</sup> Der Name des ver. Red. braucht nicht genannt zu sein, zumal da doch gar nicht feststeht, wer ver. Red. der betr. Nummer sein wird.

<sup>5</sup> Der Versuch OETKERS (Ger S., Bd. 68, S. 324 ff.) u. KRAEHLINGS, S. 108, die Frist des § 22 RPG. auch hier anzuwenden, ist selbstverständlich unhaltbar, denn es handelt sich nicht um ein Preßdelikt.

nach einer ganz kurzen Befristung des Anspruchs. Die 2-Monatsfrist des § 23 österr. PG. genügt vollauf; eine noch später erscheinende Berichtigung bleibt ohnehin in der Regel wirkungslos. Hier hat die PG.Reform einzugreifen. Einstweilen kann mitunter das Schikaneverbot helfen (§ 226 BGB.).

2. Die Berichtigungserklärung muß von dem „Einsender“, d. h. genauer von dem Beteiligten unterzeichnet sein. Stellvertretung ist zulässig (OLG. Frankfurt, DJZ. 1926, S. 1186); nicht aber genügt mit Rücksicht auf § 126 BGB. Telegramm, da gesetzlich Schriftform als vorgeschrieben anzusehen ist (ebenso OLG. Königsberg, JW. 1927, S. 1601, Nr. 12; a. A. KITZINGER, S. 78). Unterzeichnung des Übersendungsschreibens allein reicht nicht aus. Doch können beide Schreiben zusammengefaßt werden (HÄNTZSCHEL, S. 87). Alsdann muß aber der Text der Berichtigung mühelos aus dem Gesamttext herauszulösen sein. Denn weder hier noch in anderen Fällen ist der ver. Red. verpflichtet, durch eigene Arbeit die Berichtigung druckreif zu machen (RGSt. 44, S. 5).

3. Die Erklärung muß sich „auf tatsächliche Angaben beschränken“. Das darf nicht allzu wörtlich und engherzig ausgelegt werden. Streng genommen ist ja schon die Erklärung, die berichtigte Behauptung sei „unwahr“, ein Werturteil. Trotzdem muß sie selbstverständlich zulässig sein. Freilich weist KITZINGER (S. 79) treffend darauf hin, daß auch den Interessen des Berichtigenden mehr durch Angabe konkreter nachprüfbarer Tatsachen, als durch allgemeine Werturteile gedient ist, mehr also als durch die Behauptung der „Unwahrheit“ durch Wiedergabe des wahren Sachverhalts. Im übrigen kann auf A IV 1 verwiesen werden. Bemerkungen wie: gegen den Urheber der zu berichtigenden Erklärung sei bereits Strafantrag gestellt oder „weitere Schritte behalte ich mir vor“ u. dgl. sind unzulässig (ZV. 1925, Sp. 1552); denn sie berichtigen nichts. Doch darf nicht jede Ergänzung verwehrt sein. A darf z. B. die Behauptung, seine Ehe sei geschieden, dahin „berichtigen“, daß seine Ehefrau für alleinschuldig erklärt sei (vgl. HÄNTZSCHEL, DP. 1925, Nr. 2). Geht der Inhalt der Ber. auch nur teilweise über das Zulässige hinaus, so braucht der ver. Red., der ja zu einer Aussonderung nicht verpflichtet ist, die Ber. überhaupt nicht aufzunehmen. Das Letztere gilt nach § 11 auch dann, wenn die Ber. einen strafbaren Inhalt hat. Sonst würde der ver. Red. in einen Pflichtenwiderstreit geraten. Unter „strafbar“ kann hier vernünftigerweise nur „rechtswidrig“ verstanden werden; denn es hätte keinen Sinn, den ver. Red. z. B. zur Aufnahme einer Berichtigung zu zwingen, die nur deshalb nicht strafbar ist, weil ihrem Einsender der Schutz des § 51 StGB. zur Seite steht (so auch die herrschende Lehre). Diese Auslegung läßt sich auch deshalb halten, weil § 11 die Wendung braucht, „keinen strafbaren Inhalt hat“ (anstatt „wenn ihre Veröffentlichung strafbar wäre“, so § 23 österr. PG.).

**II. Die Aufnahme der Berichtigung.** 1. Der ver. Red. darf nichts einschalten und nichts weglassen. Redaktionelle Zwischenrufe, Ausrufungs- und Fragezeichen sind also unzulässig. Der Berichtigende muß sich ungestört aussprechen können. Dann aber darf der ver. Red. der Erklärung den sog. Redaktionsschwanz anhängen, d. h. er darf zu der Ber. ebenso wie zu allen sonstigen Begebenheiten Stellung nehmen, allerdings auf die Gefahr hin, hierdurch wieder Gelegenheit zu einer neuen Ber. zu liefern<sup>1</sup>.

2. Zeit, Ort und Art des Abdrucks werden durch § 11 II geregelt.

3. Über die Sprache der Ber. sagt das Gesetz nichts. Es ist daher streitig, ob der Berichtigende sich der Sprache der Zeitung oder umgekehrt diese seiner Sprache anzupassen hat (vgl. KITZINGER, S. 82). Das erstere dürfte richtig sein.

<sup>1</sup> Jedoch kann die wiederholte Aufnahme derselben Ber. auch dann nicht verlangt werden, wenn eine Zeitung beim erstmaligen Abdruck der Ber. ihre Behauptung aufrecht erhält; „die einmalige Aufnahme der Ber. erfüllt den Zweck des Gesetzes, den Lesern der Zeitung die abweichende Darstellung des Beteiligten zur Kenntnis zu bringen“ (OLG. Celle, ZV. 1927, Sp. 1123).

4. Die Ber. ist nach § 11 III kostenfrei, soweit sie nicht den Raum der zu berichtigenden Erklärung überschreitet; für den Rest sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. Jedoch darf die Aufnahme nicht von Vorauszahlung abhängig gemacht werden. § 11 III ist nach zwei Richtungen verbesserungsbedürftig: Erstens muß der Umfang der Ber. beschränkt werden (etwa auf den 2—3fachen Raum der zu ber. Erklärung); sonst könnte der, der die Kosten nicht scheut, die Zeitung zwingen, ihm viele Seiten zur Verfügung zu stellen. Sodann aber müßte dieser beschränkte Raum kostenlos zur Verfügung gestellt werden; die jetzige Regelung genügt nicht, weil eine Ber. oft mehr Raum erfordert als die zu ber. Darstellung.

**III. Die Folgen der Verletzung des Ber. Anspruchs.** 1. Die Strafdrohung des § 19 I Nr. 3 u. § 19 II RPG. Der ver. Red., der die Ber. überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt, ist auf Antrag des Beteiligten mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft zu bestrafen<sup>1</sup> (Preßpolizeidelikt (vgl. unten § 21)). Das ihn verurteilende Urteil hat zugleich die Aufnahme der Ber. in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die Weigerung „im guten Glauben“ geschehen, so ist der ver. Red. freizusprechen und nur die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

Die Bestimmungen bedeuten eine grundlose Härte gegenüber dem ver. Red. und sind trotzdem nicht imstande, die berechtigten Interessen des Verletzten zu wahren.

a) Der Strafschutz greift zu früh ein. Man hätte die oft sehr schwierigen Rechtsfragen, von denen die Berechtigung des Anspruchs abhängt, zunächst durch Urteil entscheiden lassen und dann erst die Nichtbefolgung einer durch Urteil festgestellten Aufnahmepflicht unter Strafe stellen sollen<sup>2</sup>. Diesem Übelstande will § 19 II Satz 2 abhelfen, ein Zweck, der bei richtiger Auslegung dieser Verschrift auch erreicht werden könnte. Die durchaus herrschende Rechtsprechung (grundlegend RGSt. 24, S. 278; OLG. Jena, ZV. 1925, Sp. 2605; CONRAD 2 Da zu § 19) überträgt jedoch die zu § 59 StGB. gemachte Unterscheidung von Tatsachenirrtum und außerstrafrechtlichem Rechtsirrtum einerseits, Strafrechtsirrtum andererseits auch hierher und erklärt den Irrtum über das Strafgesetz für unerheblich. Hierdurch verliert die Vorschrift vollständig ihren Sinn und den größten Teil ihres Anwendungsgebiets; denn ein Irrtum über die Subsumtion eines Sachverhalts unter § 11 ist immer ein Strafrechtsirrtum. Gerade die Subsumtionsfragen bereiten aber die Hauptschwierigkeiten bei der Handhabung des § 11: Wann ist jemand „Beteiligter“, was ist „Tatsache“ bzw. „tatsächliche Angabe“, was gehört zur „Unterzeichnung“, wann ist ein Inhalt „strafbar“? Hat der ver. Red. eine dieser Fragen bei der Entscheidung über die Aufnahme der Ber. anders beantwortet, als der ihn später aburteilende Richter es tut, so kann er sich nach der herrschenden Praxis niemals auf „guten Glauben“ berufen. Das ist unhaltbar. Das Dogma von der Unerheblichkeit des Strafrechtsirrtums ist schon im allgemeinen Strafrecht unbedingt zu verwerfen. Im § 19 ist es vollends unmöglich, weil sonst Abs. II Satz 2 überflüssig wäre (KITZINGER, S. 109; HÄNTZSCHEL, S. 116). Es kommt vielmehr hier wie überall nur darauf an, ob der Irrtum des ver. Red. entschuldbar ist<sup>3</sup>. Das wird er z. B. dann nicht sein, wenn der ver. Red. einer von der herrsch. Rechtsprechung abgelehnten Rechtsauffassung gefolgt ist.

b) Die jetzige Regelung genügt aber auch nicht dem Bedürfnisse des Beteiligten nach schleunigem Schutze. Bis das die Aufnahme anordnende Strafurteil ergeht und rechtskräftig wird, muß auch im günstigsten Falle ein Zeit-

<sup>1</sup> Streit herrscht über den Zeitpunkt den Vollendung des Delikts (vgl. KITZINGER, S. 105; HÄNTZSCHEL, S. 113 zu 2).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu insbesondere KITZINGER, ZStW. 27, S. 901, der allerdings darauf hinweist, daß diese Schwierigkeit bei allen Unterlassungsdelikten besteht (vgl. z. B. § 329 StGB.).

<sup>3</sup> So auch § 24 II Nr. 4 österr. PG.

raum von mehreren Wochen vergehen. Aber auch abgesehen hiervon ist zu beachten, daß das Gesetz keinen Zwang zur Erfüllung der Urteilspflicht vorsieht. Die Folgen einer Nichterfüllung sind daher streitig. Unzulässig ist jedenfalls jede Art der Vollstreckung. Es fragt sich nur, ob die Aufnahmepflicht des § 11 auch nach Erlaß des Urteils so lange fortwirkt, bis die Ber. veröffentlicht ist. Dann könnte auf neuen Antrag des Beteiligten neue Bestrafung eintreten (so KITZINGER, S. 106/7; CONRAD 4 zu §§ 18, 19; v. LISZT, RPR. S. 104; KRAEHLING, S. 139/40; HORN GA. 58, S. 360ff.). Hiergegen wird eingewendet, eine neue Bestrafung verstoße gegen den Grundsatz ne bis in idem; denn wegen der Nichtaufnahme sei der ver. Red. bereits bestraft, die Nichterfüllung des gerichtlichen Aufnahmegebots aber sei überhaupt nicht strafbar (so HÄNTZSCHEL, S. 113/5). Das ist insofern nicht zutreffend, als Verstöße gegen § 11 — wie die meisten echten Unterlassungsdelikte — Dauerdelikte sind<sup>1</sup>, was HÄNTZSCHEL zu Unrecht bestreitet. Die Aufnahmepflicht aus § 11 dauert also auch nach Rechtskraft des verurteilenden Urteils fort und erzeugt neue Strafansprüche. — Wer das verneint, muß die erneute Bestrafungsmöglichkeit von einem neuen Ber.Verlangen abhängig machen; hierdurch wird es dem Verletzten noch mehr erschwert, die Aufnahme durchzusetzen. Aber auch die hier vertretene Lösung ist sehr umständlich und zeitraubend, wenn der ver. Red. wirklich hartnäckig bleibt. Ein viel wirksameres Zwangsmittel gewährt das österr. PG.: nach § 24 VI ist in dem die Veröffentlichung anordnenden Erkenntnisse auszusprechen, daß die Zeitung nach fruchtlosem Fristablauf nicht mehr erscheinen darf<sup>2</sup>.

Aus diesen Unvollkommenheiten des RPG. erklärt sich das in letzter Zeit immer wieder zu beobachtende Bestreben, neben dem Strafverfahren den Weg der Zivilklage zu beschreiten. Die Zulässigkeit der Zivilklage ist eine der hauptsächlichsten Folgerungen aus der privatrechtlichen sowie aus der oben AI vertretenen gemischtrechtlichen Auffassung<sup>3</sup>. Das die Aufnahme der Ber. anordnende Zivilurteil kann nach § 888<sup>4</sup> ZPO. vollstreckt werden; das ist immerhin wirksamer als eine Wiederholung des Verfahrens nach § 19 RPG.; außerdem bietet sich die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung. Die Presse aber wird durch diese doppelte Möglichkeit schwer belastet. Von dem künftigen PG. muß daher verlangt werden, daß das Ber.Verfahren vom Strafprozeß, in den es nicht hineinpaßt, tunlichst losgelöst und dem Zivilprozeß überlassen wird<sup>5</sup>. Hier wäre durch Sondervorschriften dafür zu sorgen, daß schleunigst Klarheit über das Bestehen des Ber.Anspruchs und gegebenenfalls sofortige Vollstreckungsmöglichkeit geschaffen wird. Das Problem besteht hier wie überall im Prozeßrecht darin, die Richtigkeit der Entscheidung nicht unter der Schnelligkeit des Verfahrens leiden zu lassen. Strafe hätte nur dann einzusetzen, wenn der ver. Red. der durch Zivilurteil festgestellten Aufnahmepflicht mutwillig nicht genügt.

<sup>1</sup> Vgl. etwa M. E. MAYER, Allg. Teil, S. 127; FRANK, 17. Aufl., S. 33; RGSt. Bd. 59, S. 6.

<sup>2</sup> Vgl. zu § 24 VI die Entsch. d. Ob.Ger.Hofes, ZStW. 47, S. 238 ff.

<sup>3</sup> Dafür jetzt auch LG. München I u. MARWITZ, JW. 1923, S. 426, Nr. 4. Dagegen OLG. Düsseldorf, JW. 1924, S. 1538, Nr. 5. Vgl. vor allem KITZINGER in der Anm. hierzu und ZStW. 46, S. 114/5, der übrigens § 11 mit Recht als Schutzgesetz i. S. des § 823 II BGB. betrachtet (a. A. CONRAD 9 zu § 11; OLG. Hamburg, Recht 1908, S. 505; GIESE, JW. 1917, S. 631).

<sup>4</sup> Nicht nach § 887; denn die Mitwirkung eines Dritten (des Verlegers) ist neben der des ver. Red. erforderlich.

<sup>5</sup> Diese Lösung wird auch von solchen Schriftstellern gefordert, die die privatrechtliche Natur des Ber.Anspruchs bestreiten (z. B. KRAEHLING, S. 144).

## Drittes Kapitel.

# Das Preßstrafrecht.

### § 10. Die Notwendigkeit eines Sonderstrafrechts der Presse.

Man unterscheidet in der Literatur in der Hauptsache 4 Möglichkeiten der gesetzlichen Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit<sup>1</sup>:

I. Das System der Verantwortlichkeit nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (unten § 12).

II. Das belgische System der Stufenhaftung (unten § 13).

III. Das System des verantwortlichen Redakteurs (unten § 14).

IV. Das System der Fahrlässigkeitsstrafe (unten § 16).

Nach dem erstgenannten System<sup>2</sup> wäre die Frage aufzuwerfen, wer im Einzelfalle als Täter, Mittäter, Anstifter, Gehilfe des Preßdelikts anzusehen ist. Alsdann wären alle als Täter oder Teilnehmer Verantwortlichen nebeneinander zu bestrafen. Dieses System hat den Vorzug, daß es wenigstens dem äußeren Scheine nach kein Ausnahmestrafrecht für die Presse schafft, sondern es bei den allgemeinen Regeln bewenden läßt. Tatsächlich aber ist es überhaupt nur durchführbar, wenn entweder der Grundsatz der Anonymität fällt oder wenigstens der Zeugniszwang beibehalten wird. Wird die Anonymität erlaubt, der Zeugniszwang aber abgeschafft (wie z. B. jetzt in Deutschland), so wird die Ermittlung des Verfassers in der Regel unmöglich sein. Es bliebe — wenn der Inhalt der Schrift den Verfasser nicht erkennbar macht — nur noch die Beschlagnahme des Manuskripts als einziges Mittel zur Feststellung übrig. Aber auch dieses wird kaum jemals zum Ziele führen; denn es gibt genügend Möglichkeiten, um zu verhindern, daß das Äußere des Manuskripts den Verfasser verrät. Die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze stände infolgedessen in Wirklichkeit nur auf dem Papier<sup>3</sup>. Jedoch auch bei Aufrechterhaltung des Zeugniszwanges reicht dieses System allein nicht aus. Jede Druckschrift ist zugleich etwas Körperliches und etwas Geistiges. An der Herstellung beider Teile wirken unendlich viele und vielgestaltige Kräfte mit. Das RPG. kennt (§ 21) von diesen Kräften nur 6. In Wirklichkeit ist die Zahl der z. B. in einem Zeitungsgroßbetriebe vertretenen Hauptberufsarten natürlich viel größer; EGLOFF (S. 38) nennt ihrer 21. Er weist darauf hin (S. 43 u. 60), daß die Eigenart des Produktionsprozesses im modernen Zeitungsbetriebe (das rasende Herstellungstempo, die Produktionsschwankungen usw.) eine ganz besonders weitgehende Arbeitsteilung erfordert. Immerhin läßt sich — soweit die technische Seite in Frage kommt — der Anteil jedes Einzelnen vielleicht noch einigermaßen bestimmen. Anders ist es dagegen mit der rein geistigen Arbeit: hier ist diese Teilung oft überhaupt nicht durchführbar. „Täglich wird in den Redaktions-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. BERNER, S. 268 ff.; v. LISZT, Reichspreßrecht S. 173 ff. u. Österr. Preßrecht, Bd. II, S. 206 ff.; KITZINGER, S. 148.

<sup>2</sup> Dieses System gilt im wesentlichen in England, vgl. MARQUARDSEN, S. 73 u. 114 ff.; OETKER, Preuß. Jahrb., S. 430; HONIGSMANN, S. 13; GRÜTTFEHN, S. 5.

<sup>3</sup> Richtig v. LISZT, Österr. PR. Bd. II, S. 207; HÄNTZSCHEL, DP. 1925, Nr. 7, S. 3.



konferenzen vieler Zeitungen der entsprechende Stoff für die nächste Ausgabe bis in alle Einzelheiten besprochen, Inhalt und Standpunkt bis in die Einzelheiten festgelegt und dann erst bestimmt, wer den Artikel zu ‚schreiben‘ hat, was dann wohl vom ‚verfassen‘ zu unterscheiden ist. Die Redaktionskonferenz, die Kollektivität, wird in diesem Falle das Entscheidende, der Schreiber des Artikels ist eine Zufälligkeit (BRAUN, S. 467)<sup>1</sup>.“ Oder: „Ein gelegentlicher Mitarbeiter schreibt der Redaktion, der Redaktionssekretär mag den Brief mit einem Vermerk über die Person des Einsenders an den leitenden Redakteur weitergeben, der bespricht sich mit ein oder zwei Redakteuren, man entscheidet, Auskünfte und Ergänzungen einzufordern, das Material erhält dann ein weiterer Redakteur zur Bearbeitung, der Chefredakteur ergänzt die ihm vorgelegte Notiz, vielleicht hält der ver. Red. auch noch eine Umformung für wichtig. Der scharfsinnigste Philologe und der peinlichste Jurist werden da nicht das ausschließliche Urheberrecht einer Person feststellen können“ (BRAUN, S. 475)<sup>2</sup>.

Es läßt sich demnach mit den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen allein wenigstens bei per. Druckschriften nicht auskommen. Denkbar wäre es nun, daß man hier von einer strafrechtlichen Verfolgung bestimmter Personen gänzlich absieht und nur die Zeitung als solche bestraft. Dieses System würde aber den äußersten Gegensatz zu den Anschauungen des allgemeinen Strafrechts bilden und hat daher wenig Aussicht auf Anerkennung. Dagegen ist die objektive Haftung des Unternehmers für den Fall, daß die Anwendung des allgemeinen Strafrechts versagt, durchaus erwägenswert. Eine Haftung des Unternehmers für gegen den Redakteur oder Herausgeber verhängte Geldstrafen — und zwar z. T. als subsidiäre, z. T. als solidarische — kennen bereits verschiedene neuere Rechte (z. B. § 5 österr. PG., Art. 40 IV jugoslaw. PG., Art. 6 bulgar. PG., § 36 poln. PG.). Die Aufnahme einer etwa nach Art des § 381 RAO. auszugestaltenden Vorschrift würde sich in der Tat empfehlen (dagegen FRIEDMANN, S. 17 ff.). Auch heute schon bezahlt ja in der Regel der Verleger die Strafe für den ver. Red., wenigstens dann, wenn diesen nicht ein nachweisliches Verschulden — nicht i. S. des Preßrechts, sondern der Standesmoral — trifft, wie z. B. bei Aufnahme einer Formalbeleidigung<sup>3</sup>. Sehr zweifelhaft ist es dagegen, ob man über diese bloße Haftung hinaus zu einer Bestrafung des Unternehmers oder zu der Maßnahme einer Betriebseinstellung ohne Rücksicht auf ein Verschulden greifen soll. Jedenfalls könnten alle derartigen Systeme nur subsidiär und für Ausnahmefälle erträglich sein.

Ist aus den beiden dargelegten Gründen — Anonymität des Verfassers und komplizierte Beteiligungsform aller handelnden Personen — die strafrechtliche Verfolgung bei Preßdelikten außerordentlich erschwert, so kann doch andererseits auf sie hier nicht verzichtet werden. Für einen solchen Verzicht ist die Presse zu gefährlich. Das gedruckte Wort ist an sich schon viel wirksamer als das gesprochene, weil seine Verbreitungsfähigkeit größer ist und der Leser es immer von neuem auf sich wirken lassen kann. Diese jeder Druckschrift eigentümliche Wirkungsmöglichkeit aber wird bei der per. Druckschrift dadurch ins Unendliche gesteigert, daß sie häufiger erscheint, also in der Regel ein- bis

<sup>1</sup> Über die Aufgaben der Redaktionskonferenz vgl. ZV. 1927, Sp. 933 ff.

<sup>2</sup> Höchst bezeichnend ist auch der Gedichtvers eines modernen Zeitungsverlegers (Prof. J. F. WOLFF-Dresden): „Wißt ihr, wie man Zeitung macht? Jede Nummer ist eine Schlacht.“ Im Schlachtengetümmel aber lassen sich die Beteiligung und die Verantwortlichkeit eines jeden einzelnen nicht gut abmessen. — Es kommt noch hinzu, daß oft von außen her Einflüsse auf die Redaktion einwirken, die bei Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze berücksichtigt werden müßten: so z. B. der Einfluß der Partei (vgl. z. B. über die sozialdemokratische Presse und die Pressekommissionen KANTOROWICZ, S. 66 ff., 77 ff., 79, 91).

<sup>3</sup> Vgl. auch § 12 II des unten § 24 Anm. 8 erwähnten Normaldienstvertrages (ZV. 1926 Sp. 134).

zweimal täglich ihre Leser bearbeiten und infolgedessen allmählich und unmerklich in ihrem Sinne beeinflussen kann. Aus dem Zusammentreffen dieser drei Faktoren ergibt sich die Notwendigkeit eines Sonderstrafrechts für die Presse.

## § 11. Der sachliche Umfang der Sonderstellung.

Insbesondere der Begriff des Preßdelikts.

Literatur: BERGER; GALL, Golt. Arch. Bd. 52; GAZE, S. 1 ff.; HÄNTZSCHEL, Vorbemerkung zum III. Abschnitt des RPG. (S. 120—143); derselbe, ZStW. 47, S. 417 ff.; HONIGMANN, S. 86 ff.; KELLER, S. 96 ff.; HAFTER, Umfang des Preßdelikts usw., Schw. c. f. Strafrecht Bd. 40, S. 134 ff.; KERN, Äußerungsdelikte 1919, S. 56 ff.; KLOEPPPEL, S. 299 ff., bes. S. 305 ff.; LÖNING, S. 98 ff.; MİRICKA, GS. 73, 1 ff.

Wir haben festgestellt: die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze reicht zur Bekämpfung der von der periodischen Presse begangenen Straftaten nicht aus. Es bedarf vielmehr einer Sonderregelung, die darin besteht, daß gewisse Personen einer verschärften Haftung unterworfen werden.

I. Es fragt sich nun aber weiter:

Auf welche Delikte des „Besonderen Teils“ des Strafrechts bezieht sich diese verschärfte Haftung sachlich? Die Antwort kann — vom Standpunkt der Gesetzestechnik aus gesehen — nach 2 verschiedenen Methoden gegeben werden.

a) Entweder erläßt man ein besonderes Preßstrafgesetzbuch, das sämtliche Delikte enthält, deren sich die Presse — und nur sie — schuldig machen kann. Hier gibt es kein Zurückgreifen auf die besonderen Deliktstatbestände des allgemeinen StGB. Die durch die Presse begangene Beleidigung könnte also z. B. von diesem Standpunkte aus nicht bestraft werden als Zuwiderhandlung gegen die §§ 185 ff. StGB., modifiziert durch die Bestimmungen des RPG. über die persönliche Sonderhaftung des ver. Red. Vielmehr würde der Tatbestand der durch die Presse verübten Beleidigung im RPG. vollständig neu formuliert werden. Dieses System finden wir vor allem in der französisch-belgischen Preßgesetzgebung<sup>1</sup>, aber auch in der älteren schweizerischen<sup>2</sup> und im jugoslawischen PG. von 1925. Das schwedische PG. enthält zwar im § 3 einen Katalog strafbarer Handlungen, bemerkt aber überall, daß Zuwiderhandlungen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft würden.

b) Die meisten Preßgesetze — so auch das RPG. und das österreichische PG. — befolgen dagegen eine andere Methode: Sie normieren nur eine ganz geringe Anzahl besonderer „Preßdelikte“, d. h. also solcher Tatbestände, die ausschließlich bei Begehung durch die Presse unter Strafe gestellt sind, während sie sonst straflos sind. Hierher gehören die §§ 16, 17 RPG. sowie außerhalb des PG. die §§ 89/90 Börsenges. und Art. III des Ges. betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. IV. 1888<sup>3</sup>. Abgesehen von diesen wenigen Ausnahmen aber gelten auch für die Presse lediglich die speziellen Deliktstatbestände des allgemeinen Strafrechts. Diesen Gedanken drückt § 20 I RPG. (fast wörtlich ebenso § 29 öst. PG.) so aus: „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen“ (über den sonstigen Inhalt des § 20 I vgl. unten § 12).

<sup>1</sup> Das franz. Gesetz von 1881 regelt im 4. Kap. unter der Überschrift: „Des crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de publication“ in 4 Unterabteilungen (§§ 23—37) 1. provocation aux crimes et délits, 2. délits contre la chose publique, 3. délits contre les personnes, 4. délits contre les chefs d'état et agents diplomatiques étrangers (Näheres vgl. ZIMMERMANN, S. 3 ff. und über das belgische Recht, S. 26; über die geschichtliche Entwicklung LOENING, S. 109 ff., 113/4).

<sup>2</sup> KELLER, S. 113.

<sup>3</sup> KITZINGER, S. 119.

II. Anders als mit den Tatbeständen des Besonderen Teils steht es mit der Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils des Strafrechts. Daß die allgemeinen Grundsätze über Schuld, Teilnahme, Verjährung usw. im Preßstrafrecht nicht unverändert Anwendung finden können, ist oben § 10 bereits dargelegt und wird unten näher ausgeführt werden. Das gleiche gilt für einige Gebiete des Strafprozeßrechts, wie das Beschlagnahmerecht (§ 23 ff. RPG.), die Ordnung der örtlichen Zuständigkeit (§ 7 II StPO). Zuvor aber muß das sachliche Anwendungsgebiet dieser preßrechtlichen Sondervorschriften über strafrechtliche Schuld usw. genau umgrenzt, muß die Frage geklärt werden: Auf welche Tatbestände des Besonderen Teils des Strafrechts beziehen sich diese preßrechtlichen Sondernormen? Diese Schwierigkeit ist nicht — oder nur in viel geringerem Grade — vorhanden bei Anwendung der unter Ia beschriebenen frz.-belg. Methode; denn hier ist ohne weiteres klar, daß die Sondernormen des Allgemeinen Teils des Preßgesetzes (z. B. über die Haftung des Geranten usw.) sich auf alle vorhandenen Spezialstrafatbestände des Preßstrafrechts beziehen. Unter der Herrschaft des deutsch-österreichischen Systems dagegen kann es große Schwierigkeiten bereiten festzustellen, auf welche Tatbestände des allgemeinen bürgerlichen Strafrechts die Sondernormen über die Haftung der ver. Red. usw. Anwendung zu finden haben, und vor allem unter welchen Umständen diese Sondernormen auf jene Tatbestände passen. Man formuliert dieses Problem dahin: Welche Delikte können als Preßdelikte begangen werden, durch welche Begehungsart wird ein Delikt, z. B. eine Erpressung oder Beleidigung, zum Preßdelikt? Kann jedes Delikt als Preßdelikt begangen werden? Das RPG. regelt diesen Punkt nicht ausdrücklich. Immerhin umschreibt es den Begriff des Preßdelikts an einigen Stellen mit ungefähr gleichlautenden Wendungen. So § 20 I: „Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird“; § 21 I: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung . . .“; § 22 (am eingehendsten): „Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden“; § 23 Nr. 3: „wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der . . . Handlungen begründet“. Aber auch andere Gesetze können herangezogen werden, z. B. § 41 StGB.: „Wenn der Inhalt einer Schrift . . . strafbar ist“, § 7 II StPO.: „wird der Tatbestand einer strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet . . .“ Wenn wir die wesentlichen Bestandteile dieser Wendungen vereinigen, so erhalten wir folgende Begriffsbestimmung: Preßdelikt ist eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung dann, wenn sie begangen wird durch Verbreitung von Druckschriften, deren Strafbarkeit durch ihren Inhalt begründet wird<sup>1</sup>.

1. Die Strafbarkeit muß ihren Grund im Inhalte der Druckschrift, im sachlichen Gehalt der Gedankenäußerung haben. Wer einem anderen ein Buch an den Kopf wirft, begeht vielleicht eine Körperverletzung, aber nicht durch die Presse (HÄNTZSCHEL, S. 132).

a) Kein Preßdelikt enthalten also

a) die Urheberrechtsverletzungen und Fälschungsdelikte. Denn hier ist die Druckschrift nicht um ihres Inhalts willen strafbar, sondern deshalb, weil ein nicht dazu Berechtigter diesen Inhalt nachdruckt bezw. nachmacht, während der gleiche Inhalt — von einem Berechtigten veröffentlicht — straflos wäre (vgl. RGSt. 20, 430 (434); 48, 330 (334); KITZINGER, S. 114; HÄNTZSCHEL, S. 133; LOENING, S. 105; GALLI, GA. 52, S. 168; CONRAD bei STENGLEIN, S. 382);

<sup>1</sup> Ähnlich KITZINGER, S. 111.

β) die sog. Preßpolizeidelikte der §§ 18 I Nr. 2, 18 II und 19 RPG. (vgl. KITZINGER, S. 96, 103, 110 unten; HÄNTZSCHEL, S. 105 ff.). Bei ihnen kommt es nicht auf den inneren, positiven, sachlichen Gehalt, sondern auf die äußere Form der Druckschrift an, z. B. Nichtangabe des Druckers usw. (§ 6 RPG.), Nichtaufnahme einer Berichtigung gemäß § 11 RPG., also auch darauf, was die Druckschrift nicht enthält (Näheres über die Preßpolizeidelikte vgl. unten § 21).

Eine Mittelstellung nehmen die §§ 16/17 RPG. ein (unten §§ 17/18). Sie sind Preßdelikte insofern, als sie durch Verbreitung eines bestimmten Inhalts begangen werden<sup>1</sup>. Dagegen sind sie Preßpolizeidelikte insofern, als sie kein reines Strafrecht, sondern nur Verwaltungsstrafrecht im Sinne Goldschmidts enthalten. Hieraus erklärt es sich wohl auch, daß diese Delikte ihren Platz in dem „Ordnung der Presse“ überschriebenen Abschnitte des RPG. haben.

b) Nicht dagegen ist erforderlich, daß der Gedankeninhalt eine eigene Kundgebung des Täters darstellt. Auch der, der lediglich fremde Gedanken verbreitet, kann Preßdelikte begehen. Das bestreitet KERN, der (S. 10, 37, 58 zu 1a) die von ihm als „Fälle der reinen Kolportage“ bezeichneten §§ 184 Nr. 1 u. 130a II StGB. nicht als Äußerungs- und daher auch nicht als Preßdelikte gelten läßt. M. E. liegt hierin eine Verkennung der Bedeutung dieser beiden Begriffe und auch der ratio legis (vgl. auch LOENING, S. 141 ff.; KITZINGER, S. 125). Die Täterschaft des Preßdelikts hat nichts mit der Verfasserschaft zu tun (vgl. unten § 12 II).

2. Der Inhalt der Druckschrift muß die Strafbarkeit begründen. Ist etwas derartiges überhaupt möglich? Es kommt darauf an, was hier unter „Begründung“ zu verstehen ist.

a) Heißt „begründen“: die alleinige Ursache der Strafbarkeit setzen, sämtliche Tatbestandsmerkmale „völlig herstellen“ (LOENING, S. 102), so dürfte zur Strafbarkeit nichts weiter verlangt werden als eben die Verbreitung der Druckschrift, die den gesamten Tatbestand in sich tragen müßte. Das ist die Auffassung LOENINGS und v. LISZTS (S. 141: „Die Gedankenäußerung selbst muß die Normwidrigkeit enthalten, ohne Rücksicht auf weitere durch dieselbe herbeigeführte Erfolge.“ Die Stellung GALLIS wird ganz verschieden beurteilt: MIRICKA, GS. 73, S. 5, Anm. 1 zählt ihn zu den Anhängern v. LISZTS, während HÄNTZSCHEL, S. 122 meint, er vertrete den entgegengesetzten Standpunkt). Wollte man mit dieser Meinung Ernst machen, so würde dadurch der Kreis der Preßdelikte in unerträglicher Weise eingeengt. Denn:

α) Unser Recht kennt nur sehr wenige Äußerungsdelikte, die mit der Äußerung bereits vollendet sind (z. B. § 184 Nr. 1 StGB.). Vielmehr muß in der Regel die Kenntnisnahme oder wenigstens die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine andere Person hinzutreten. So bei der Beleidigung, bei den Aufforderungsdelikten der § 49a, 110/1<sup>2</sup>. Die im Inhalt der Druckschrift liegende Äußerung allein aber genügt nicht, um auch nur die Möglichkeit der Kenntnisnahme, geschweige denn diese selbst herbeizuführen. Vielmehr muß die Verbreitung hinzutreten.

β) Mitunter ist eine Gedankenäußerung bestimmten Inhalts nur dann strafbar, wenn sie von einer besonders qualifizierten Person ausgeht, so z. B. in den Fällen der §§ 130a II, 300, 353a, 355 StGB. (Weitere Beispiele vgl. CONRAD bei STENGLEIN, S. 382 zu c.) Aus dem Inhalt der Druckschrift allein kann aber niemals hervorgehen, ob der Verfasser die erforderlichen Eigenschaften besitzt (z. B. ist dadurch, daß der Verfasser einer unter § 130a II fallenden Schrift sich als Geistlicher bezeichnet, noch nicht erwiesen, daß er tatsächlich

<sup>1</sup> MIRICKA, GS. 73, S. 91 ff.; RGSt. 40, 360.

<sup>2</sup> RGSt. 47, 230 (zu § 49a StGB.); FRANK III zu § 110.

Geistlicher ist). Daher verneint LOENING, S. 106 bei allen diesen Delikten die Preßdeliktseigenschaft.

γ) Viele Äußerungsdelikte verlangen zur Vollendung nicht nur die Kenntnisnahme seitens eines Dritten, sondern darüber hinaus „die Erregung eines bestimmten Gefühls (z. B. „Ärgernis“ § 166 StGB.) in dem Dritten oder eine Handlung des Dritten (z. B. Handlung, Duldung oder Unterlassung in den §§ 240 u. 253 StGB., Vermögensverfügung in § 263 StGB. sowie die Verleitungsdelikte der §§ 160, 170, 176, Nr 3, 179, 182 StGB.) oder einen sonstigen außerhalb der Kenntnisnahme liegenden Erfolg (Störung des öff. Friedens in § 126 StGB.)<sup>1</sup>.

Diese Theorie, die bei konsequenter Durchführung gerade die wichtigsten Äußerungsdelikte dem Kreise der Preßdelikte entzieht, scheidet an ihrer praktischen Undurchführbarkeit<sup>2</sup> und — worauf HÄNTZSCHEL (S. 122) mit Recht verweist — am Wortlaute des RPG. selbst, das im § 23 Nr. 3 zu erkennen gibt, daß die Tatbestände der früheren Majestätsbeleidigung (also auch der einfachen Beleidigung) und der Aufforderungsdelikte (§ 111 StGB.) als Preßdelikte begehbar sind<sup>3</sup>.

b) Es liegt aber ohnehin viel näher, das „begründen“ so aufzufassen, daß der Inhalt der Druckschrift nur eine (nicht die einzige) Ursache der Strafbarkeit bilden muß. Es können dann also sämtliche sonst noch erforderlichen Tatbestandsmerkmale, insbesondere der Eintritt des Erfolges, außerhalb dieses Inhalts liegen. So die herrschende Lehre, z. B. KITZINGER, S. 111 ff., APPELIUS bei SCHWARZE, S. 135 ff., GAZE, HONIGMANN, S. 86 ff. u. a.

Besonders einleuchtend erscheint auf den ersten Blick die Formulierung GALLIS (S. 162): die Druckschrift müsse „die Tatbestandsmerkmale, in deren Kundgebung die Begehungshandlung besteht“, vollständig enthalten (diese Definition hat auch CONRAD S. 382 übernommen). In Einzelheiten weichen die genannten Schriftsteller jedoch sehr stark voneinander ab. Das RG. hat ebenfalls geschwankt: es vertritt in Bd. 33, S. 230 u. Bd. 36, S. 270 die LISZT-LOENINGSsche Theorie und verwirft sie in Bd. 32, S. 69 (von HÄNTZSCHEL, ZStW. 47, S. 423, Anm. 22 versehentlich als Bd. 36, S. 69 zitiert)<sup>4</sup>. Diese Theorien des sog. unbeschränkten Preßdeliktsbegriffs schießen aber — wie neuerdings HÄNTZSCHEL<sup>5</sup> in trefflichen Ausführungen, denen wir durchweg beipflichten können, nachgewiesen hat — ebensosehr über das Ziel hinaus, wie die zu a) genannten hinter dem Ziele zurückbleiben. Sie gehen zwar von den richtigen dogmatischen Grundlagen aus, doch fehlt ihnen der leitende kriminalpolitische Gedanke. Es ist dogmatisch richtig sich damit zu begnügen, daß die Begehungshandlung in dem Inhalt der Druckschrift liegen müsse, während z. B. der Erfolg außerhalb liegen kann. Hierdurch ist jedenfalls der Anschluß an den tatbestandsmäßigen Aufbau der einzelnen Delikte gewonnen. Aber diese Theorie führt — eben weil sie nur dogmatisch denkt — zu Ergebnissen, die kriminalpolitisch aus folgendem Grunde unmöglich sind: Die Sonderbehandlung, die unsere Gesetzgebung, insbesondere das RPG., den Preßdelikten zuteil werden läßt, ist nur so zu erklären: Einerseits hielt man das Preßdelikt für besonders gefährlich und dabei in bezug auf Urheberchaft und Schuld der Beteiligten für besonders schwer erfaßbar mit den Mitteln des gemeinen Strafrechts. Andererseits glaubte man, das Preßdelikt sei in objektiver Beziehung — weil vor

<sup>1</sup> LOENING, S. 104—8 zieht die logisch allein möglich erscheinende Folgerung, daß die zu α) u. β) genannten Delikte sämtlich nicht als Preßdelikte begehbar sind, in recht willkürlicher Weise nur für einen Teil, z. B. nicht für die §§ 185, 126, 166 StGB.

<sup>2</sup> KERN S. 59 spricht geradezu von „unsinnigen Ergebnissen“.

<sup>3</sup> Nicht beweisend ist dagegen § 200 II StGB. (a. A. KERN, S. 59), weil diese Vorschrift nicht besagt, daß es sich hier gerade um ein Preßdelikt handle.

<sup>4</sup> Vgl. MIRICKA, GS. 73, S. 13 ff.

<sup>5</sup> ZStW. 47.

aller Öffentlichkeit begangen — besonders leicht feststellbar. Das erstgenannte Moment war maßgebend für die Schaffung der Sonderhaftung des ver. Red. nach § 20 II, das zweite — die leichte Feststellbarkeit des objektiven Sachverhalts — aber erklärt z. B. Vorschriften wie die kurze Verjährungsfrist des § 22 und die Fahrlässigkeitshaftung des § 21 (unten § 16). Denn: Straftaten, die öffentlich begangen werden und daher sofort bei ihrer Begehung ruchbar werden, können einer kürzeren Verjährung teilhaftig werden als Handlungen, die vielleicht erst nach Monaten oder gar Jahren bekannt werden. (Daß das nicht der einzige Rechtfertigungsgrund für die kurze Verjährung der Preßdelikte ist, wird unten § 19 darzulegen sein.) Dieser Gesichtspunkt ist aber nur dann richtig, wenn das Vorliegen einer Straftat auch wirklich allein aus der Druckschrift erkennbar ist. Nur dann also, wenn bereits der Inhalt der Druckschrift ohne Hinzunahme von außerhalb liegenden Umständen vermuten läßt, daß der Verfasser Geistlicher (§ 130a) oder Beamter (§ 353a) ist, daß er in betrügerischer oder erpresserischer Absicht handelt, daß seine Äußerung beleidigend oder unzüchtig ist usw. — nur dann treffen die Gründe für die Sonderregelung zu, und nur dann ist es kriminalpolitisch richtig, das Vorliegen eines Preßdelikts zu bejahen. Dieser Einsicht stehen übrigens — wie auch HÄNTZSCHEL betont — einige Vertreter des weiten Preßdeliktbegriffs wie besonders GALLI nicht fern. GALLI (GA. 52, S. 165/6) will den ver. Red. wegen Fahrlässigkeit (§ 21 RPG.) haften lassen, wenn er eine unter § 130a II StGB. fallende, erkennbar von einem Geistlichen verfaßte Schrift verbreitet, nicht dagegen, wenn der Verfasser sich „unter der Maske der Anonymität oder Pseudonymität verbirgt“. Dem wird man übrigens unter der Voraussetzung zustimmen können, daß nicht der Inhalt trotz der Anonymität usw. die Vermutung nahelegt, der Verfasser müsse in Kreisen der Geistlichkeit zu suchen sein.

3. Das Preßdelikt muß durch Verbreitung der Druckschrift begangen werden. Den Begriff der Verbreitung bestimmt an sich § 3 RPG. (oben § 2 F) näher.

a) Man hat indessen versucht, diesen Begriff durch Hinzufügung solcher Bestandteile, von denen § 3 nichts weiß, zur Einengung des Begriffs des Preßdelikts zu benutzen. Der Gedanke geht von OETKER<sup>1</sup> aus; v. LISZT (S. 139) und KITZINGER (S. 116 zu c), HÄNTZSCHEL<sup>2</sup> (Komm. S. 136 zu e und 141), BERGER (S. 50 u. 53) haben ihn aufgenommen; LOENING (S. 125) hat ihn abgelehnt (ebenso KERN, S. 61), MIRICKA (GS. 73, S. 20ff.) seine Unhaltbarkeit nachgewiesen. Ein Gedankeninhalt ist nach OETKER nicht jedesmal dann „verbreitet“, wenn er einer unbestimmten Mehrheit von Personen zugänglich gemacht wird, sondern nur dann, wenn er auch auf eine zwar subjektiv bestimmte, objektiv aber unbestimmte Personenmehrheit berechnet ist (die „Destinataire“ OETKERS). Diese Einschränkung wäre hauptsächlich für Erpressung, Betrug, Nötigung (auch im Falle der §§ 106, 107, 114 StGB.) bedeutsam<sup>3</sup>. Es wäre z. B. der Betrug nach OETKER (S. 298) nur dann Preßdelikt, wenn der Vorsatz des Täters darauf gerichtet wäre, sämtliche Leser der Druckschrift in ihrem Vermögen zu schädigen — nicht dagegen, wenn er es nur auf einige objektiv bestimmte Personen abgesehen hat. Besonders bei der Erpressung wird der letztere Fall die Regel bilden; die sog. Revolverpresse schießt ihre Pfeile gewöhnlich nicht gegen alle Leser der Zeitung ab, sondern nur gegen einen oder eine kleine Anzahl. Die Erpressung wäre daher nach OETKER kaum jemals Preßdelikt. Man fragt sich

<sup>1</sup> GS. 26, S. 249ff., bes. 291ff.

<sup>2</sup> Zu Unrecht beruft HÄNTZSCHEL sich übrigens auf RGSt. 33, 230; 53, 194. Hier verneint das RG. das Vorliegen eines Preßdeliktes aus ganz anderen Gründen.

<sup>3</sup> Nicht dagegen für die Beleidigung, die ja durch Kenntnisnahme seitens eines beliebigen Lesers vollendet wird.

vergeblich nach dem kriminalpolitischen Werte dieser Unterscheidung. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei einer Drohung, die sich nur gegen eine bestimmte Person richtet, der ver. Red. günstiger gestellt sein soll als bei anderen Drohungen<sup>1</sup>. Die Erwägung KITZINGERS, es fehle hier an den Wesenseigentümlichkeiten des Preßdelikts: „Loslösung des Gedankens von dem Urheber, das komplizierte Zusammenarbeiten mehrerer . . . aber auch die extensive Wirkung und mit ihr das erhöhte Bedürfnis nach Strafbarkeit“ (S. 117), trifft m. E. nicht zu. Ein jedes durch die Presse begangenes Delikt ist in hohem Maße gefährlich. Auch wenn die Drohung nur gegen eine Person ausgestoßen wird, so wirkt sie erstens auf diese eine in der Regel besonders stark; sodann aber werden sich gewöhnlich gleichzeitig noch andere Leser, auf die sich die Drohung zunächst noch nicht bezieht, die sich aber in ähnlicher Situation befinden, in ihrer Freiheit beeinträchtigt fühlen. Auch bei dem Delikt, das scheinbar die Hauptargumente für die hier bekämpfte Ansicht liefert<sup>2</sup>, bei der Körperverletzung, steht es nicht anders. Wenn wirklich in concreto davon gesprochen werden kann, daß die Körperverletzung in schuldhafter und rechtswidriger Weise durch eine Veröffentlichung verursacht worden ist, und daß die Möglichkeit des Eintritts dieser Folge aus dem Inhalt der Druckschrift allein ersichtlich war, so liegt eben auch hier ein Preßdelikt vor. Aber jene Voraussetzungen werden eben nur sehr selten gegeben sein<sup>3</sup>.

b) Die Straftat muß durch die Verbreitung begangen werden, d. h. die Verbreitung muß Ausführungshandlung sein. Das gilt in dem gleichen Sinne, in dem die objektive Teilnahmetheorie zur Annahme von Mittäterschaft (§ 47 StGB.) Teilnahme an einer Ausführungshandlung verlangt, oder in dem die objektive Versuchstheorie den Begriff „Anfang der Ausführung“ versteht. Die Verbreitung darf also

α) der Ausführung nicht nachfolgen, so in RGSt. 35, 44: der Täter „veranstaltet“ eine nicht genehmigte Ausspielung durch Versendung von Prospekten und inseriert dann erst in der Presse;

β) dem Anfang der Ausführung nicht vorhergehen, so häufig in Betrugsfällen: der Täter erläßt Inserate, die noch nichts Unrichtiges enthalten, also keinen Anfang der Täuschungshandlung darstellen, vielmehr nur zur Anlockung geeigneter Opfer, die erst bei den späteren Verhandlungen betrogen werden sollen, dienen<sup>4</sup>. Oft wird jedoch auch in diesen Fällen schon das Inserat wenigstens die Vorspiegelung von Absichten enthalten, die der Täter in Wahrheit nicht hegt. Immer aber ist zu beachten (oben 2 b), daß ein Preßdelikt nur dann vorliegt, wenn eine derartige Absicht aus dem Inserat selbst (ohne Hinzunahme der Begleitumstände) erkennbar wird.

## § 12. Die Schranken der Sonderstellung (die Geltung der allgemeinen Strafgesetze nach § 20 I RPG.).

§ 20 I RPG. bestimmt — wie schon § 34 preuß. PG. —: „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.“ Es finden also sämtliche Reichs- und Landesstrafgesetze, vor allem natürlich

<sup>1</sup> So auch MIRICKA, S. 28.

<sup>2</sup> Vgl. KITZINGER, S. 16; HÄNTZSCHEL, S. 141.

<sup>3</sup> Lediglich aus diesem Grunde lehnt auch KERN, S. 60 hier die Anwendung der preßrechtlichen Sondernormen ab (vgl. auch S. 58). — SCHWEITZER, GS. 60, S. 405 ff. gibt zu, daß kein Grund bestehe, für die Presse gerade bezügl. der Körperverletzung ein Sonderrecht zu konstruieren, bestreitet aber, daß dieses Delikt überhaupt durch Hervorrufung seelischer Aufregung u. dgl. begangen werden könne; es fehle am Kausalzusammenhange.

<sup>4</sup> KITZINGER, S. 114 zu 3 a und 117 zu c).

die Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB., aber auch — soweit es sich nach den Ausführungen im § 11 überhaupt um Preßdelikte handelt — die des Besonderen Teils des StGB. Anwendung. Im einzelnen gilt folgendes:

**I. Versuch und Vollendung**<sup>1</sup>. Das Preßdelikt ist vollendet, sobald der gesamte Tatbestand vorliegt. Da nach dem hier eingenommenen Standpunkte (oben § 11 II 2b) die Druckschrift selbst nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale zu enthalten braucht, so kann auch die Vollendung der Straftat nicht ausnahmslos schon durch die bloße Verbreitung eintreten. Oft bedarf es der Kenntnisnahme durch Dritte (wie bei der Beleidigung), des Eintritts eines Schadens (beim Betrug) usw.<sup>2</sup>. Nur dort, wo die Verbreitung selbst die Tätigkeit und den Erfolg des Delikts enthält, wie in den §§ 110/1 (falls man hier nicht ebenfalls Kenntnisnahme, sondern nur ihre Ermöglichung verlangt, vgl. FRANK, III zu § 110) und § 184 StGB., § 17 RPG. tritt mit ihr auch die Vollendung ein. Der Versuch des Preßdelikts beginnt erst mit dem Anfang der Verbreitung — nicht etwa schon mit der Herstellung der Druckschrift, die vielmehr straflose Vorbereitungshandlung ist, natürlich abgesehen von jenen Sonderfällen, in denen das Gesetz selbst eine Vorbereitungshandlung zum selbständigen Delikt erhebt, wie in den §§ 86 u. 184 Nr. 1 StGB. („herstellt“); vgl. KITZINGER, S. 118/123 und ZStW. 44, S. 143. „Die Drucklegung ist immer nur eine Vorbereitungshandlung des Preßvergehens“ (RGSt. 35, S. 376; ebenso Bd. 61, S. 19/20 u. 29). Die Drucklegung kann jedoch ebenso wie die bloße Übersendung des Manuskripts an den Redakteur nach den allgemeinen Strafgesetzen ein vollendetes Delikt (z. B. Beleidigung) darstellen<sup>3</sup>. Diese Unterscheidung ist von großer praktischer Bedeutung z. B. insofern, als die Beschlagnahme einer Druckschrift nach den Vorschriften des RPG. regelmäßig nicht vor dem Beginn der Verbreitung zulässig ist (Näheres unten § 20).

Die Ansicht v. LISZTS (S. 147), ein Versuch eines Preßdelikts sei „nicht denkbar“<sup>4</sup>, hängt mit seiner Auffassung vom Wesen des Preßdelikts (oben § 11 II 2a) zusammen. Denn wenn die Druckschrift selbst den ganzen Deliktstatbestand in sich enthalten muß, so ist mit der Verbreitung das Delikt sofort vollendet. Immerhin hat LISZT aber — wie KITZINGER (S. 123) mit Recht bemerkt — verkannt, daß es auch einen Anfang der Verbreitung geben kann, der nicht zur Vollendung führt, also im Versuchsstadium stecken bleibt. Diese Möglichkeit leugnet die herrschende Lehre, z. B. SCHWARZE-APPELIUS, S. 150 und neuerdings auch HÄNTZSCHEL, S. 144/5 auf Grund einer m. E. nicht zutreffenden Auslegung des Begriffs „Verbreitung“ (vgl. oben § 2 F).

Etwas anderes ist es, daß nur bei sehr wenigen Preßdelikten der Versuch strafbar ist.

**II. Täterschaft und Teilnahme.** (Die Spezialliteratur ergibt sich aus dem Text.) Ein grundlegender Unterschied besteht in der Auffassung des Täterbegriffs bei Preßdelikten zwischen dem französischen und dem belgischen Rechte: während für das belgische System der Verfasser als der Hauptschuldige gilt (er steht auf der ersten Sprosse des Haftungssystems), gilt in Frankreich der Satz: *c'est la publication qui fait le délit* — daher ist hier der *gérant* der eigentliche Täter, während der *auteur* nach Art. 42 des Gesetzes von 1881 in Ermangelung des *gérant* erst an 2. Stelle und nach Art. 43 neben ihm nur als *complice* verfolgt wird.

<sup>1</sup> LOENING, S. 116 ff.; besonders 126 ff.; SCHWARZE-APPELIUS, S. 148 ff., KITZINGER, S. 123; HÄNTZSCHEL, S. 143/44; KERN, S. 63/4; BERGER, S. 74 ff.

<sup>2</sup> LOENING, S. 121 ff.; RGSt. 16, S. 245 u. 247; 23, 155 (160).

<sup>3</sup> SCHWARZE-APPELIUS, S. 150/1; KERN, S. 64/7.

<sup>4</sup> So auch RGSt. 61, S. 19 (30). — Nach Art. 388 des griechischen StG.-Entwurfs von 1924 soll nur das vollendete Preßdelikt strafbar sein.



Das RPG. läßt nicht klar erkennen, welcher dieser beiden Auffassungen es den Vorzug geben will. Einerseits gestattet § 21 II (unten § 16) dem ver. Red. und allen übrigen Haftenden den Zug auf den Verfasser. Andererseits aber gehört zum Wesen des Preßdelikts auch nach deutschem Rechte die Verbreitung (oben § 11). Aus der Gegensätzlichkeit dieser beiden Gedanken erklärt sich — wenigstens teilweise — die außerordentliche Mannigfaltigkeit der in der Literatur vertretenen Ansichten darüber, wer Täter und wer bloßer Teilnehmer des Preßdelikts ist. Selbstverständlich ist daneben auch der Streit zwischen der subjektiven und objektiven Teilnahmetheorie nicht bedeutungslos gewesen. Es sind im wesentlichen folgende Theorien vertreten worden (wobei besonders zu beachten ist, daß es sich bei dieser Übersicht immer nur um die Frage handelt, wie Täterschaft und Teilnahme nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, also unbeschadet der für periodische Druckschriften gegebenen Sondervorschrift des § 20 II RPG., zu beurteilen sind):

1. Nur der verantwortliche Redakteur ist Täter des Preßdelikts; denn er allein ordnet die Veröffentlichung an und „verbreitet“. Der Einsender und Verfasser sind auch bei nichtanonymen Beiträgen straflos. Es ist dies die Ansicht JOHNS<sup>1</sup>, der sich gleichzeitig auch zu dem berüchtigten Ausspruch verstieg, der ver. Red. sei der Verfasser der ganzen Zeitung.

2. Dieser Auffassung stehen alle diejenigen Schriftsteller nahe, die erklären: Der Verfasser als solcher ist niemals Täter oder Mittäter, sondern nur dann, wenn er die Veröffentlichung als das entscheidende Element des Preßdelikts schuldhaft verursacht. So KLOEPPEL (S. 354 ff.), GAZE (S. 27 ff.) und GRÜTTEFIEN (S. 41). Als Täter kommen regelmäßig in Betracht: bei der nichtper. Druckschrift der Verleger oder Herausgeber; bei der per. Druckschrift der ver. Red. Dagegen unterscheidet sich diese Ansicht von der zu 1 erwähnten dadurch, daß sie die Möglichkeit, den Verfasser wenigstens als Teilnehmer zu bestrafen, zugibt.

3. Der Verfasser und der Redakteur können Mittäter sein. So v. LISZT, S. 174; SCHWARZE-APPELIUS, S. 143; BERGER, S. 98/9; EBNER, I S. 87/8; HÄNTZSCHEL, S. 145; RGSt. 23, S. 388; 40, S. 360 und DRZ. 1924, Sp. 261: „Die rechtliche Beziehung zwischen Schriftleiter und Verfasser entspricht nicht grundsätzlich der von Täter und Anstifter, sondern ist regelmäßig Mittäterschaft.“ Hierher kann auch die Terminologie OETKERS (Verfasser = Ersttäter, Redakteur = Zweittäter) gerechnet werden (vgl. Strafrechtliche Haftung, S. 18; Pr. Jahrb., S. 418 ff.). Der Verleger wird von dieser Auffassung regelmäßig als Gehilfe betrachtet, ebenso der Drucker.

4. Es sind 2 Kategorien von Preßdelikten zu unterscheiden:

a) Preßdelikte, bei denen „der Inhalt der geistigen Mitteilung gerade in Gedanken des die Äußerung bewirkenden Subjekts selbst... besteht“ (LOENING 141), sog. „persönliche Äußerungsdelikte“ (KITZINGER, S. 125), wobei es auf die Originalität des Gedankens freilich nicht ankommt (LOENING, S. 145). Hierher gehören alle Aufforderungen, Herausforderungen, Ankündigungen, Drohungen, Beurteilungen. Hier ist nur der Täter, der als Subjekt dieser Willenskundgebung auftritt. Der Verbreiter mag zwar die Absicht der Bekanntmachung haben; trotzdem ist er nur Gehilfe, denn er fordert nicht auf, droht nicht usw.;

b) Preßdelikte, denen die Kundgebung eigener Gedanken nicht wesentlich ist (LOENING, S. 150 ff.), bei denen der Täter sich vielmehr darauf beschränkt, einen von anderer Seite her empfangenen Gedankeninhalt zu verbreiten, z. B.

<sup>1</sup> Verhandlungen des VI. Deutschen Juristentages 1865, Bd. 1, S. 347 ff.

§§ 92 Nr. 1, 130 a II, 184 StGB., 17 RPG., Art. III, IV des Ges. über die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen vom 5. IV. 1888. Hierher gehören alle Delikte, die KERN zu Unrecht überhaupt nicht als Äußerungsdelikte und daher auch nicht als Preßdelikte, sondern nur als „Tathandlungen“ gelten lassen will. Bei diesen Tatbeständen ist zunächst der Verbreiter als Täter zu betrachten; hat er nicht dolos gehandelt, so ist auf seine Hintermänner (Verleger, Drucker, Redakteur, Verfasser) zurückzugehen. „Wo man . . . zuerst auf eine dolose Tätigkeit stößt, da ist die Täterschaft begründet“ (LOENING, 155/6).

Diese Theorie ist von LOENING begründet worden; ihr stehen — freilich mit erheblichen Abweichungen im einzelnen — KERN und KITZINGER nahe.

5. KITZINGER betrachtet bei den persönlichen Äußerungsdelikten den Verfasser als mittelbaren Täter (S. 125), sonst als Anstifter oder Gehilfen (S. 126), den Verleger in der Regel als Gehilfen, den Verbreiter bei den oben zu 4b genannten Delikten als Täter, sonst als Gehilfen.

Dieser Ansicht KITZINGERS ist der Vorzug zu geben. Sie entspricht den Erfordernissen widerspruchsfreier juristischer Konstruktion, ohne doch dem Bedürfnisse nach einer ungekünstelten Anschauung der Lebensvorgänge im Wege zu stehen.

a) Der Verfasser kann, weil er die Ausführungshandlung des Preßdelikts nicht vornimmt, — also aus dogmatischen Rücksichten — nicht unmittelbarer Täter sein. Das Preßdelikt ist eben kein zweiaktiges, aus Herstellung und Verbreitung bestehendes Delikt, wie etwa die Urkundenfälschung (a. A. BINDING, Ger.S. Bd. 76, S. 46). Die Verfassertätigkeit ist nur Vorbereitungshandlung, die Begehung einer solchen aber genügt nach der objektiven Teilnahmetheorie nicht zur Annahme von Mittäterschaft<sup>1</sup>. Damit scheidet die unter 3 erwähnten Auffassungen aus. Andererseits ist es aber mit dem natürlichen Rechtsempfinden unvereinbar, den Verfasser — wie es die Schriftsteller zu 2 wollen — immer nur als Anstifter oder gar nur als Gehilfen fremden Tuns zu betrachten. Über diesen Zwiespalt hilft uns die Kategorie der persönlichen Äußerungsdelikte in Verbindung mit dem Begriff der mittelbaren Täterschaft hinweg: Dem die Veröffentlichung anordnenden Redakteur, Herausgeber oder Verleger fehlt in der Regel eine zur Täterschaft erforderliche persönliche Eigenschaft. Sie verbreiten nicht eigene Kundgebungen, sie bringen z. B. nicht ihre eigene Mißachtung gegenüber dem Beleidigten zum Ausdruck, sondern die Mißachtung, die ihm der Verfasser entgegenbringt, sie fordern nicht selbst zum Ungehorsam usw. auf (§§ 110/1 StGB.), sondern verbreiten nur fremde Aufforderungen. Mitunter fallen sie auch — was allerdings häufiger als für persönliche (§ 300 StGB.) für nichtpersönliche Äußerungsdelikte zutreffen wird (§§ 130 a, II, 353 a StGB.) — gar nicht unter die die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf ausdrücklich vorschreibende Sondernorm.

Für alle derartigen Fälle ist — wie übrigens schon LOENING (S. 149, Anm. 1) erkannt hat — die Hilfskonstruktion der mittelbaren Täterschaft anwendbar. Der Verbreiter wird meistens als doloses Werkzeug anzusehen sein; zur Verwendung dieser Rechtsfigur braucht man sich hier keineswegs auf den Boden der subjektiven Teilnahmetheorie zu stellen (a. A. wohl FRANK, III vor § 47 StGB.). Der AE. 25 lockert die Akzessorietät der Teilnahme (§ 27) sehr weitgehend (ebenso AE. 27, § 31) und glaubt, der Begriff der mittelbaren Täterschaft sei infolgedessen überflüssig geworden (Begründung, S. 25). Aber gerade die Dogmatik der persönlichen Äußerungsdelikte beweist das Irrige dieser Annahme.

<sup>1</sup> Vgl. statt aller FRANK, II zu § 47 StGB. Eine eingehende Auseinandersetzung zwischen den beiden Teilnahmetheorien gehört nicht hierher. Der Verfasser muß sich daher ebenso auf ein Bekenntnis zur objektiven Theorie beschränken, wie umgekehrt HÄNTZSCHEL (S. 145) sich ohne Angabe von Gründen mit ihrer Ablehnung begnügt.

Die Kategorie der Anstiftung paßt eben dort nicht, wo der Verbreiter — weil nicht eigene Gedanken mitteilend — nicht Täter sein kann<sup>1</sup>.

Mit Recht beruft KIRZINGER sich zur Stütze seiner Ansicht auf RGSt. 48, S. 334, obwohl diese Entscheidung sich nicht auf ein Preßdelikt des Verfassers, sondern auf eine Urheberrechtsverletzung des ver. Red. bezieht und zu sehr auf die subjektive Teilnahmetheorie abgestellt ist.

b) Einsender (sofern sie nicht selbst Verfasser sind), Redakteure und Verleger sind bei den persönlichen Äußerungsdelikten regelmäßig nur Gehilfen<sup>2</sup>, bei anderen Delikten Täter, vorausgesetzt, daß sie den strafbaren Inhalt vor der Verbreitung kennen. Das wird bei dem Zeitungsverleger jedenfalls häufiger als bei dem Buchverleger nicht zutreffen; er ist dann nach allgemeinen Grundsätzen straflos. Allein aus der Stellung als Verleger darf aber auch beim Buchverleger die Kenntnis nicht gefolgert werden (vgl. KLOEPPEL, S. 355/6). Der Herausgeber ist dort, wo er eine redakteurähnliche Stellung hat, Gehilfe, dagegen dort, wo er an die Stelle des Verfassers tritt, wie bei Sammelwerken, nachgelassenen Schriften usw., mittelbarer Täter. Ob der Verfasser bekannt ist oder nicht, ist für die Haftbarkeit nach § 20 I unerheblich (im Gegensatz zu § 21; vgl. unten § 16 III).

Über die Sonderhaftung des ver. Red. vgl. unten § 14.

c) Setzer, Drucker, Korrektor und andere an der technischen Herstellung Beteiligte — ebenfalls unbeschadet der Haftung nach § 21 RPG. — können Gehilfen sein, aber nur dann, wenn sie den Inhalt kennen und verstehen. Kenntnis und Verständnis des Inhalts ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Kenntnis aller einzelnen Bruchstücke der Druckschrift. Wer nur auf die Richtigkeit der einzelnen Buchstaben, Interpunktionen usw. zu achten hat, dem entgeht sehr oft der Sinn des Ganzen. Man darf also beim Setzer usw. die Kenntnis des Inhalts der von ihm hergestellten Druckschrift nicht als das Regelmäßige, sondern nur als Ausnahmeerscheinung betrachten<sup>3</sup>.

d) Die Verantwortlichkeit der Verbreiter (Sortimentsbuchhändler, Kolporteurs, Straßenhändler, Zeitungsträger usw.) berührt sich mit der der zu c) Genannten. Auch beim Buchhändler wird die Kenntnis des Inhalts der von ihm verbreiteten Druckschrift vielfach nicht anzutreffen sein<sup>4</sup>, beim Kolporteur, Straßenhändler usw. noch weniger. Wenn ihm diese Kenntnis nachgewiesen ist, so haftet der Verbreiter aber bei allen Delikten, die nicht persönliche Äuße-

<sup>1</sup> Vgl. auch KOHLRAUSCH in „Reform des Strafrechts“ 1926, S. 32.

<sup>2</sup> Besonders dann, wenn sie einen Vorbehalt hinzufügen.

<sup>3</sup> Vgl. auch die Reichstagsverhandlungen vom 23. IV. 27 (276. Sitzung, S. 9200 u. 9204). Dort ist anlässlich gewisser Angriffe als Meinung des RG. festgestellt worden, das RG. „denke nicht daran“, jedem beliebigen Drucker oder Setzer die Kenntnis vom Inhalt der von ihm hergestellten Druckschriften zu unterstellen“. Trotzdem kommen leider immer wieder Versuche vor, die preßrechtliche Haftung des technischen Druckereipersonals über Gebühr auszudehnen; (vgl. hierzu besonders die lehrreichen Auseinandersetzungen anlässlich eines Breslauer Falles im ZV. 1921, Sp. 838, 875, 1276. Hier erklärte der Reichsjustizminister schließlich: „Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe kann für den technischen Angestellten nur dann in Frage kommen, wenn er im einzelnen Falle nicht nur den strafbaren Inhalt des Druckwerks tatsächlich erkannt, sondern darüber hinaus auch in dem Bewußtsein gehandelt hat, daß seine Tätigkeit die in dem Inhalte des Druckwerks liegende Straftat fördern werde“ (Sp. 1277). — Interessantes Material über die Verantwortlichkeit der Drucker, Buchhändler usw., insbes. über die Anschauungen der beteiligten Berufszweige selbst in den Verhandlungen der österr. PG. Enquete von 1919.

<sup>4</sup> In der Interpellation kommunistischer Reichstagsabgeordneter vom 24. II. 27 (Reichstagsdrucksache Nr. 3042) war auf ein Gutachten eines buchhändlerischen Sachverständigen Bezug genommen, wonach „eine Überprüfung nichtverbotener Schriften im Buchhandels-gewerbe nicht üblich und auch technisch nicht möglich ist“. Vgl. ferner WOLFGANG HEINE, Die Buchhändler- und Druckerprozesse vor dem RG. (Justiz Bd. II, S. 350 ff.). Soeben werden die fraglichen RG.-Urteile in JW. 1927 S. 2003 Nr. 15 u. 16 veröffentlicht.

rungsdelikte sind, als Täter, weil er die Ausführungshandlung begeht, bei den anderen nur als Gehilfe.

Zu b) bis d): Die Verantwortlichkeit der Angestellten des Druckereibesitzers, Buchhändlers usw. wird an sich durch den Umstand, daß sie lediglich als Angestellte tätig gewesen sind, nicht berührt. BERGER meint freilich (S. 88): „Es hieße die Ordnung in den Betrieben geradezu untergraben, wollte man fordern, der Angestellte, der jeweils etwas Unrechtes in einer Druckschrift, die er herstellen, versenden, verkaufen usw. soll, wittert, müsse seinen Dienst verweigern. Theoretisch kann man derlei Forderungen stellen, praktisch sind sie unerfüllbar.“ HÄNTZSCHEL (S. 147) vertritt die entgegengesetzte Ansicht unter Berufung auf § 134 BGB. und RGSt. 56, S. 168 (171). Aber hier bejaht das RG. lediglich die Rechtswidrigkeitsfrage, während das Problem vor allem darin liegt, ob der Angestellte auch schuldhaft gehandelt hat. Die neuere Schuldlehre betont bekanntlich die Merkmale der Vorwerfbarkeit und Zumutbarkeit im Schuldbegriff<sup>1</sup>. Es kann also im Einzelfalle immerhin die Frage aufgeworfen werden, ob dem Angestellten ein Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen seines Arbeitgebers, das ihn der Gefahr der Entlassung aussetzte, zugemutet werden konnte. Selbstverständlich wird man aber auf diesem Wege nur sehr vorsichtig vorwärtsschreiten dürfen — sonst gelangt man zu völliger Auflösung des Strafrechts. Diese Andeutungen müssen hier genügen (über das gleiche Problem beim ver. Red. vgl. unten § 15 IIIc).

**III. Einheit und Mehrheit der Handlung (§§ 73/4 StGB)**<sup>2</sup>. 1. Der § 63 AE. 25 will die Unterscheidung von Ideal- und Realkonkurrenz beseitigen, weil die Schwierigkeit der Abgrenzung meist in keinem Verhältnis zum praktischen Werte der Unterscheidung stehe (Begründung S. 48). Man wird diesen Standpunkt (entgegen KOHLRAUSCH, Reform des Strafrechts 1926, S. 8) billigen können und sich doch nicht darüber hinwegtäuschen dürfen, daß jener Gegensatz durch einen derartigen „Federstrich des Gesetzgebers“ keineswegs jeglichen Wert verloren hat. Die Begriffe der Tateinheit und Tatmehrheit bleiben vielmehr — wie GRÜNHUT mit Recht betont hat<sup>3</sup> — für das Prozeßrecht nach wie vor bedeutsam: Der Grundsatz *ne bis in idem* schließt die nochmalige Verfolgung nur dann aus, wenn die gleiche Tat bereits abgeurteilt worden ist, also nicht, wenn die abgeurteilte und die noch abzuurteilende Tat im Verhältnis der Realkonkurrenz stehen; dagegen umfaßt eine Verurteilung wegen einer fortgesetzten Handlung alle bis zur Verurteilung vorgekommenen Einzeldelikte<sup>4</sup>. Die gleichen Grundsätze wie für die nochmalige Aburteilung gelten aber auch — was für das Prozeßrecht besonders wichtig ist — für die Unbrauchbarmachung und Beschlagnahme: sobald verschiedene Verbreitungsakte mehrere selbständige Handlungen bilden, ist der Satz *ne bis in idem* nicht anwendbar; es können also bezüglich jedes einzelnen Verbreitungsaktes widersprechende Entscheidungen ergehen (Näheres unten § 20 III und KITZINGER, S. 135 zu 8). Und schließlich ist die Frage: „Einheit oder Mehrheit der Handlung“ noch bedeutsam für die Verjährung, die ja bei dem fortgesetzten Delikt im allgemeinen erst mit dem letzten Einzelakte zu laufen beginnt<sup>5</sup>.

2. Wenn wir davon ausgehen, daß die Verbreitung Ausführungshandlung des Prozeßdelikts und der Verbreiter Täter der nichtpersönlichen Äußerungs-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. FRANK, II vor § 51; FREUDENTHAL, Schuld u. Vorwurf 1922. bes. S. 17/8, aber auch die Praxis des RG. (vgl. z. B. RGSt. 30, S. 25; 36, S. 340; 57, S. 172; 58, S. 97.

<sup>2</sup> KITZINGER, S. 127 ff.; HÄNTZSCHEL, S. 148 ff., 224 ff.; KERN, S. 50 ff.; GAZE, S. 15 ff.; BERGER, S. 101 ff.; KLOEPPPEL, S. 323 ff.; FRANK, III 3 b zu § 73; RATHENAU, GS. 53 S. 376 ff.

<sup>3</sup> Begriffsbildung und Rechtsanwendung im Strafrecht 1926, S. 11 und 28, Nr. 4.

<sup>4</sup> LÖWE-ROSENBERG 30c vor § 151 StPO.; RGSt. 21, S. 276.

<sup>5</sup> FRANK, II zu § 67 StGB. Hiergegen für die prozeßrechtliche Verjährung HÄNTZSCHEL, S. 193 ff. zu 5 A a (vgl. auch unten § 19).

delikte ist, so liegt hier Einheit der Handlung (§ 73 StGB.) bei einheitlicher Verbreitung vor — mag auch der Inhalt der Druckschrift an verschiedenen Stellen strafbar sein (so KLOEPPPEL, S. 323; GAZE, S. 16; HÄNTZSCHEL, S. 148 zu *ba*; RGSt. 34, S. 134; a. A. KERN, S. 66/7). Umgekehrt kann bei mehreren Verbreitungsakten Realkonkurrenz, u. U. aber auch fortgesetzte Handlung anzunehmen sein (vgl. die Zitate bei EBNER S. 109). Die Annahme einer fortgesetzten Handlung ist für den Täter insofern ungünstig, als sie den Beginn der Verjährung hinausschiebt.

Bei persönlichen Äußerungsdelikten dagegen (z. B. Beleidigung) kommt es nicht auf die Tätigkeit des Verbreiters, sondern auf die des Verfassers an, und diese kann auch dann eine einheitliche Handlung darstellen, wenn der Verleger und Verbreiter mehrere selbständige Handlungen vornehmen. Es kann hier also Tateinheit vorliegen, obgleich der Verleger die einzelnen Teile der Auflage zu verschiedenen Zeiten herausbringt (KITZINGER, S. 129; HÄNTZSCHEL, S. 150 zu  $\beta$  und S. 151 oben). Bei Veröffentlichung eines Artikels in verschiedenen Zeitungen ist Realkonkurrenz anzunehmen (RGSt. 14, S. 342).

**IV. Ort und Zeit der Begehung<sup>1</sup>. Fliegender Gerichtsstand der Presse.** Es ist in der Theorie des Strafrechts streitig, ob ein Delikt nur dort, wo die Ausführungshandlung begangen ist (Tätigkeitstheorie), oder nur dort, wo der Erfolg eintritt (Erfolgstheorie), oder an beiden Orten (gemischte Theorie) begangen ist. Die gleichen Zweifel bestehen hinsichtlich der Begehungszeit<sup>2</sup>. Mit den Hilfsmitteln juristischer Logik ist — wie M. A. MAYER<sup>3</sup> treffend ausführt — beim Schweigen des Gesetzes der Streit nicht zu schlichten. Die Zweckmäßigkeit spricht für die gemischte Theorie. Wo sie sich als ungerecht herausstellt, hat der Gesetzgeber für Abhilfe zu sorgen. Das ist auf dem Gebiete des Preßrechts zum Teil wenigstens bereits geschehen. Die gemischte Theorie führt hier zu folgendem Ergebnisse: Das Preßdelikt ist begangen:

a) am Orte der Tätigkeit, d. h. also des Erscheinens und der Verbreitung, überall dort, wohin auch nur ein Exemplar mit Willen des Täters gelangt ist, um einem größeren Kreise zugänglich gemacht zu werden<sup>4</sup>;

b) am Orte des Eintritts des Erfolges, d. h. also überall dort, wo z. B. bei einer Beleidigung der Beteiligte oder ein Dritter Kenntnis vom Inhalt der Druckschrift erhält, auch wenn diese selbst nicht dorthin gelangt ist.

Dieser Standpunkt, den auch das RG. wiederholt, insbesondere in Bd. 23, S. 155 vertreten hat, bedeutete für die Presse vor allem in prozessualer Beziehung eine große Härte. Da nach § 7 StPO. der Gerichtsstand in Strafsachen u. a. überall da begründet ist, wo die strafbare Handlung „begangen“ ist (forum delicti commissi), so hatte die Staatsanwaltschaft die denkbar reichste Auswahlmöglichkeit bei Erhebung der Anklage: sie konnte die Sache vor jedes Gericht bringen, in dessen Bezirk auch nur ein Exemplar des Buches oder der Zeitung verbreitet, dessen Beziehung zu der Straftat also vielleicht nur ganz lose war. Auf diesem Wege konnten auch die Schwurgerichte, die auf Grund der Zulassung in § 6 EG. GVG. in verschiedenen Einzelstaaten, besonders in Süddeutschland, für die durch die Presse begangenen Straftaten zuständig

<sup>1</sup> KITZINGER, S. 131; HÄNTZSCHEL, S. 152; GAZE, S. 13 ff.; KLOEPPPEL, S. 324/5; v. LISZT, Gutachten für den 15. Deutschen Jur.-Tag (Aufs. und Vorträge Bd. I, S. 64 ff.); SCHWARZAPPELIUS, S. 199 ff.; BERGER, S. 57 ff.

<sup>2</sup> FRANK, IV zu § 3 StGB.

<sup>3</sup> Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts S. 92.

<sup>4</sup> Das RG. betrachtet eine Tat auch dort als begangen, wo nur eine Vorbereitungs-handlung begangen ist, z. B. die Herstellung der Druckschrift. Diese Auffassung ist m. E. auch dann richtig, wenn man sie nicht mit dem RG. vom Standpunkte der subjektiven Teilnahmetheorie begründet (vgl. JW. 1927, S. 524, Nr. 15, und meine Anm. dazu).

sind<sup>1</sup>, ausgeschaltet werden: Enthielt z. B. eine in München erscheinende Zeitung eine Beleidigung, so konnte die Sache vor ein Berliner Gericht gebracht werden, sofern nur ein Exemplar der Zeitung in Berlin verbreitet war. Man sprach daher von einem „fliegenden Gerichtsstand der Presse“. Dieser Mißstand wurde durch Reichsgesetz vom 13. VI. 1902 beseitigt, das dem § 7 StPO. folgenden 2. Absatz hinzufügte:

„Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Es ist nunmehr also — soweit das forum del. comm. in Betracht kommt — das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift nicht erschienen, sondern lediglich verbreitet ist, nur dann zuständig, wenn der Beleidigte dort wohnt usw. Der Grund für diese ausnahmsweise gegebene Zuständigkeit ist darin zu suchen: Es soll dem Beleidigten, sofern die beleidigende Druckschrift an seinem Wohnort verbreitet worden ist, nicht zugemutet werden, die Privatklage außerhalb seines Wohnorts usw. erheben zu müssen.

§ 7 II gilt jedoch nach herrsch. Lehre nur für die Erstverbreitung, nicht für spätere selbständige Verbreitungsakte, z. B. eines Sortimentsbuchhändlers<sup>2</sup> (vgl. auch unten § 20).

### § 13. Das sog. belgische System der sukzessiven und ausschließlichen Verantwortlichkeit (auch Stufensystem oder System der responsabilité par cascades).

Literatur: LOENING, S. 187 ff.; ZIMMERMANN, S. 55 ff.; KLOEPPPEL, S. 84; v. LISZT, Österr. PR. II, 209; KELLER, S. 68 ff.; WETTSTEIN, S. 31 ff.; STOOSS, Z. f. schw. Strafrecht, Bd. 8, S. 75 ff.; OETKER, Preuß. Jahrb. Bd. 76, S. 387 ff. (1894); Ders., Haftung, S. 48 ff.

I. Man kann aus der oben § 10 erörterten Unmöglichkeit, mit Hilfe der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze zu einer gerechten Abmessung der Verantwortlichkeit aller Beteiligten zu gelangen, die Konsequenz ziehen: Wenn es nicht zugänglich ist, jeden einzelnen nach seinem wirklichen Tat- und Schuldanteil zu bestrafen, so mag man sich damit begnügen, dafür zu sorgen, daß wenigstens einer, und zwar möglichst der Verfasser, unter allen Umständen der Bestrafung zugeführt wird. Dieses Ziel hofft man damit zu erreichen, daß man auf die anderen Beteiligten einen Druck zur Benennung des Verfassers ausübt: a) vermittels des Zeugniszwanges oder b) dadurch, daß man sie bei Nichtangabe selbst bestraft. Ein Gedanke, der sich bereits in den alten Reichspolizeiordnungen findet. So bestimmt die RPO. von 1548, Titel 34, § 2, es solle der Verkäufer und der Käufer gütlich oder nötigenfalls auch peinlich (d. h. unter Anwendung der Folter) befragt werden, „wo ihm solche Bücher herkommen ... bis der rechte Autor befunden ...“ (LOENING, S. 187/8). Diese Benennungs-

<sup>1</sup> Von der Erlaubnis des § 6 haben Gebrauch gemacht: Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg. Nach der sog. EMMINGERSchen Strafprozeßreform vom 4. I. 24, durch die die Schwurgerichte der Sache nach abgeschafft und nur noch dem Namen nach beibehalten worden sind, ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Neuordnung auch für die in Preßsachen tätigen Schwurgerichte gilt, oder ob der Sinn des § 6 erfordert, daß den Preßdelikten ihr Vorrecht auch dem sachlichen Gehalte nach ungeschmälert erhalten bleibt. Die Antwort kann nur lauten: Was für alle anderen Straftaten gilt, muß auch für die Preßdelikte durchgeführt werden. Die „Schwurgerichte“ des § 6 sind demnach nunmehr nichts anderes als große Schöffengerichte (so auch LÖWE-ROSENBERG 4 zu § 6).

<sup>2</sup> LÖWE-ROSENBERG 9 zu § 7.

pflieht findet sich in den verschiedensten Formen in sehr zahlreichen Preßgesetzen der folgenden Jahrhunderte. Sie geht über die bloße Zeugnispflicht erheblich hinaus. Der Zeuge braucht nur zu sagen, was er weiß; die Benennungspflicht dagegen besteht auch dann, wenn der Verfasser dem Drucker usw. unbekannt ist. Denn die Drucker usw. sind „verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen“ (Bayrisches PG. vom 17. III. 1850 Art. 45, LOENING, S. 189, Anm. 1). Sie sollen eben „kein Buch und Schrift drucken, wovon sie den Verfasser nicht wissen, inmaßen sie dafür zu haften schuldig sein sollen“ (HOLSTEINISCHES Reskript vom 18. X. 1771, LOENING, S. 190, Anm. 1). Aber sie werden durch die Benennung des Verfassers nicht einmal immer befreit, sondern nur dann, wenn der Verfasser auch tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden kann (Preuß. VO. vom 18. X. 1819 Art. 13, LOENING, S. 191, Anm. 1).

Auch das französische Recht kannte diese Benennungspflicht. Das Gesetz vom 28. Germ. IV ordnete eine Haftung des Verkäufers, Verteilers usw. dahingehend an, daß sie „seront successivement appelées, jusqu'à ce que le directeur du jury parvienne à l'imprimeur ou à l'auteur“. Vgl. ferner Code pénal v. 1810, Art. 283—289. Wenn trotz dieser deutschen und französischen Vorläufer das System als das belgische bekannt geworden ist, so liegt das daran, daß es in Belgien unter besonders interessanten Begleiterscheinungen entstanden ist und dort eine einzigartige politische Bedeutung erlangt hat. Bei der Lösung Belgiens von den Vereinigten Niederlanden spielten Preßkämpfe und -verfolgungen eine höchst bedeutsame Rolle. Die Vereinigten Niederlande kannten zwar — wohl als einziger Festlandsstaat des beginnenden 19. Jahrhunderts — keine Zensur; Art. 227 des Grundgesetzes vom 24. VIII. 1815 erklärte aber den Verfasser, Drucker, Herausgeber (éditeur) und Verbreiter nicht hintereinander, sondern nebeneinander für verantwortlich. Dieses kumulative Haftsystem wurde noch dazu in engherziger Weise ohne Rücksicht auf das subjektive Verschulden des Einzelnen gehandhabt (System VAN MAANEN nach dem damaligen Justizminister genannt). So ist es zu erklären, daß der berühmte Art. 18 der belg. Verfassung vom 25. II. 1831 im Abs. II bestimmte: „Lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique, l'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi.“ Der Zusatz: „sauf la preuve de la complicité“ wurde ausdrücklich gestrichen. „La recherche de la complicité est interdite.“ Denn, wie der Abgeordnete DEVAUX erklärte: „la loi ne veut qu'une victime“, und zwar — wie wir hinzusetzen müssen — auch dann, wenn mehr als einer schuldhaft an der Begehung des Preßdelikts teilgenommen hat. Dieser Art. 18 regelte nicht den Fall, daß der Verfasser unbekannt blieb<sup>1</sup>. Wer sollte alsdann haften? In den Kongreßberatungen war folgender Zusatz zu Art. 18 vorgeschlagen worden: „l'imprimeur ne peut jamais être poursuivi qu'à défaut de l'éditeur, le distributeur qu'à défaut de l'imprimeur“ (ZIMMERMANN, S. 59). Der Vorschlag wurde zwar verworfen, das in ihm zum Ausdruck kommende Prinzip der resp. par cascades, der Stufenhaftung (distributeur, imprimeur, éditeur, auteur) wurde aber trotzdem gemeinsam mit Art. 18 der Verfassung und Art. 11 des décret de la presse vom 20. VII. 1831 (des eigentlichen belgischen Preßgesetzes) zur Grundlage des belgischen Preßrechts. Während Art. 18 der Verfassung also eine Straflosigkeit der übrigen Beteiligten nur dann vorsah, wenn der auteur bekannt und in Belgien wohnhaft war, dehnte die Praxis diesen Gedanken auch auf die übrigen Glieder der Kette aus, d. h. jeder Beteiligte war straflos, wenn er irgendeinen in Belgien befindlichen Vormann benannte (LOENING,

<sup>1</sup> Hierbei ist unter dem „auteur“ ursprünglich der Verfasser, dann aber der Täter des Preßdelikts (auteur de la publication, du délit) verstanden (LOENING 200, Anm. 1, ZIMMERMANN, S. 61).

S. 200/1). Erst diese Ausdehnung verleiht dem System die Eigenschaft der Sukzessivität und Exklusivität; denn aus Art. 18 allein ist nicht ersichtlich, wie die Haftung bei Nichtbenennung des auteur unter den übrigen Gliedern verteilt werden soll.

Daraus, daß die Vormannbenennung befreite, ist aber nicht zu schließen, daß sie das einzige Befreiungsmittel war. Vielmehr ist auch der Gegenbeweis des fehlenden Verschuldens und der fehlenden Verursachung zugelassen (ZIMMERMANN, S. 68). Hierdurch wird immerhin wenigstens zum Teil die Ungerechtigkeit beseitigt, die darin liegt, daß der Möglichkeit der Vormannbenennung — also einem Umstand, der mit der individuellen Schuld an sich wenig zu tun hat — ausschlaggebende Bedeutung für die Bestrafung eingeräumt worden ist. Es bleiben freilich zwei Bedenken, eins zugunsten und eins zuungunsten des Angeklagten. Zugunsten: Vormannbenennung befreit auch dann, wenn der Benennende sich schuldhaft an dem Delikt beteiligt hat. Und zuungunsten: Die Beweislast wird umgekehrt, dem Verbreiter usw. wird der Entlastungsbeweis aufgebürdet; vor allem aber befreit nur die Benennung eines in Belgien wohnenden Vormannes (nicht dagegen ist erforderlich, daß der Benannte auch vor Gericht erscheint, ZIMMERMANN, S. 63, Anm. 1)<sup>1</sup>. An die Benennung ist das Gericht übrigens nicht gebunden; es hat vielmehr von sich aus zu prüfen, ob der Benannte auch wirklich auteur usw. ist. An Stelle der ursprünglich vorgeschlagenen Wendung „lorsque l'auteur est déclaré“ wurde daher „connu“ gesetzt.

II. Das belgische System wurde in das badische PG. von 1831, in das piemontesische von 1848 und in das österreichische PG. von 1862 (in der Fassung vom 15. X. 1868) übernommen, nicht unbedingt dagegen in das französische vom 29. VII. 1881<sup>2</sup>. Zwar stellt auch dieses Gesetz im Art. 42 eine Stufenfolge auf. Diese weicht jedoch von der belgischen insofern ab, als der auteur von der ersten an die zweite Stelle des Haftungssystems gerückt ist, während die erste Stelle von dem gérant oder éditeur eingenommen wird (über den Begriff des gérant vgl. unten § 14 I). Das französische Recht erblickt also nicht im auteur, sondern in einem anderen Beteiligten den letzten Endes Schuldigen. Die Hauptabweichung aber findet sich im Art. 43: „Lorsque les gérants ou les éditeurs seront en cause, les auteurs seront poursuivis comme complices.“ Wenn also auch die Sukzessivität (obzwar in geänderter Reihenfolge) übernommen ist, so ist jedenfalls die Ausschließlichkeit, der Satz: „la loi ne peut qu'une victime“ in Frankreich abgelehnt worden. Der auteur wird als Gehilfe neben dem Täter bestraft; der Gérant spielt, wie OETKER, Pr. Jahrb. S. 405, bemerkt — nicht die Rolle des SCHILLERSchen Bürgen: „So muß er statt Deiner erblassen, doch Dir ist die Strafe erlassen.“ Daher sagt denn auch GARRAUD (de la resp. S. 51): „On sent que le législateur a hésité dans son choix, entre la système de la responsabilité solidaire, qui est de tradition dans notre droit, et le système de la resp. successive, que les lois pénales modernes tendent à réaliser.“

Von modernen ausländischen Rechten haben das belgische System u. a. übernommen:

a) Ungarn<sup>3</sup>. Erwähnenswert ist hier, daß der Redakteur ausnahmsweise vor dem Verfasser haftet, wenn er den Verfasser zu der Veröffentlichung angestiftet hat. Bei Inseraten haftet hinter dem Verfasser unmittelbar der Verleger, der Redakteur scheidet hier aus der Kette aus.

<sup>1</sup> WETTSTEIN, S. 34 erblickt — wie er ja überall dieses Moment betont — die Schwäche des belg. Systems darin, daß die Haftung hierbei u. U. an einer Person hängen bleibt, die in keiner Weise zur Vertretung der öffentlichen Meinung bestimmt sei.

<sup>2</sup> ZIMMERMANN, S. 74–80.

<sup>3</sup> DOLESCHALL, S. 166 ff.



b) Auch in der Schweiz ist das belgische System, dem ja der Nimbus des Freiheitlichen anhaftete, in weitem Umfange angenommen worden<sup>1</sup>. Freilich hat hier wie in Ungarn bereits eine Annäherung an das unten § 14 zu erörternde System stattgefunden; denn in die Kette der Haftenden wird hier der „Redaktor“ eingeschoben (WERTSTEIN, S. 34 u. 35 meint, die Entwicklung habe von selbst zu einer Vereinigung beider Systeme gedrängt). So z. B. Art. 246 des StGB. für den Kanton Bern vom 30. I. 1866 oder in neuester Zeit Art. 2 des Preßgesetzes des Kantons Freiburg vom 8. V. 25<sup>2</sup>: Nur wenn der Verfasser nicht ermittelt oder vor Gericht gestellt werden kann, ist „die nach der Einrichtung der Zeitung oder Zeitschrift verantwortliche Person (Redaktor oder Verleger) als Täter strafbar.“ (Es ist von höchstem Interesse, daß hier die Lösung der Verantwortlichkeitsfrage und die Verteilung der Verantwortung zwischen Redakteur und Verleger vom Gesetzgeber bewußt der Presse selbst überlassen worden ist. Die Begründung des Gesetzes betont, daß in der welschen Schweiz mehr der Herausgeber, in der deutschen Schweiz mehr der Redakteur in den Vordergrund trete.) — Im Gegensatz hierzu bedeutet § 164 der baselstädtischen StPO. „einen Einbruch in das System der rein subsidiären Haftbarkeit der dem Verfasser nachgehenden Personen“<sup>3</sup>; denn es bestraft neben dem Verfasser auch den Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter, wenn ihnen die „Strafbarkeit der Schrift bekannt war oder vernünftigerweise nicht von ihnen übersehen werden konnte“<sup>4</sup>.

c) Jugoslawien: Hier gab es nach DOLENC (Ostrecht 1927, Heft 2, S. 154 ff.) früher zwei Hauptgruppen, die dem belgischen System folgenden serbisch-montenegrinischen Rechte und die dem preußisch-österreichischen System folgenden übrigen Rechte. Das neue PG. hält „im großen und ganzen an der Ideologie des serbischen PG. fest“. Nach Art. 38 ist nämlich der Drucker verantwortlich, wenn weder der Verfasser noch der Schriftleiter noch der Herausgeber bekannt ist usw., nach Art. 39 der Verbreiter, wenn der Drucker, Schriftleiter, Herausgeber oder Verfasser unbekannt ist. Als Haupttäter haftet nach Art. 34 der Verfasser.

d) Ägypten (Gesetz vom 13. VII. 1925, vgl. Deutsche Presse 1925, Nr. 39, S. 5). Nach dem Preuß. PG. von 1851 galt für den Verleger Kaskadenhaftung (§ 35), nicht dagegen für den Redakteur (§ 37). Aber auch für den Verleger war nur die Sukzessivität, nicht auch die Exklusivität übernommen. Denn Befreiung bei Vormannbenennung fand nur statt, wenn der Verleger nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen haftete (§ 34).

Welche Gestalt das belgische System im RPG. angenommen hat, wird unten § 16 erörtert werden<sup>5</sup>.

## § 14. Das System des verantwortlichen Redakteurs.

I. Geschichtliches. Das belgische System bedeutete eine Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen mit dem Ziele, die Ermittlung

<sup>1</sup> Vgl. MOREL, Z. f. Schw. Strafr., Bd. 8, S. 1 ff.; OETKER, Haftung S. 51.

<sup>2</sup> Vgl. SHOETENSACK, Ger.S. S. 92, S. 191 ff.

<sup>3</sup> HAFTER, Lehrb. S. 435.

<sup>4</sup> Ähnliche Bestimmungen anderer Kantone führt KELLER, S. 76, Anm. 1, an. KELLER weist übrigens darauf hin, daß die Verurteilungen in Preßprozessen in der Schweiz in der Regel nur auf Geldstrafen lauten, für die dann allerdings häufig sämtliche Glieder der Kette — wenn sie auch nicht solidarisch bestraft werden — doch wenigstens solidarisch haften.

<sup>5</sup> Auch der griechische StG. Entwurf von 1924, der demnächst — übersetzt und eingeleitet von VENTURAS — in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher erscheinen wird, enthält im Art. 389 die Kaskadenhaftung, jedoch nur für nichtper. Druckschriften, während im übrigen nach Art. 390 eine dem § 20 II RPG. entsprechende Schuldvermutung gegenüber dem Verfasser u. v. R. gilt. Herrn Rechtsanwalt DEMETRIUS VENTURAS, Korfu, danke ich für zahlreiche das griechische Preßrecht betr. Winke sowie für die Zugänglichmachung seiner Übersetzung des StG. Entwurfs vor der Veröffentlichung.

des Verfassers zu erleichtern oder — wenn dieses Ziel nicht erreichbar — an seiner Stelle der Strafgewalt wenigstens ein anderes Objekt zu sichern. Dieses System hat nur dann einen Sinn, wenn man nahezu unter allen Umständen in dem Verfasser den Alleinschuldigen erblickt. Die Verfolgung der übrigen Beteiligten bezweckt hier lediglich die Auffindung des Verfassers. Nicht deshalb werden die anderen Glieder der Kette bestraft, weil sie an der Begehung des Preßdelikts teilhaben, sondern deshalb, weil sie den Verfasser durch Nichtbenennung der Strafe entziehen.

Auf völlig abweichenden Gedankengängen beruhen jene Haftungssysteme, die an Stelle des Verfassers eine andere, eigens zum Zwecke der Haftbarmachung vom Gesetzgeber erschaffene Figur in den Vordergrund rücken, mag nun diese Figur der *gérant* des französischen oder der *ver. Red.* des deutschen Rechts sein. Schon einmal hat es in der Geschichte des Preßrechts eine solche Figur gegeben, die nicht ein notwendiges Glied im Herstellungs- oder Verbreitungsprozesse des Druckwerks bildete, sondern zur Befriedigung staatlicher Interessen künstlich geschaffen worden war: den Zensor<sup>1</sup> (oben § 1). Solange es eine Zensur gab, fühlte man nicht das Bedürfnis, neben ihr eine zweite selbständige Einrichtung zur Erleichterung des repressiven Vorgehens gegen die Presse zu schaffen. Derartige Bestrebungen beginnen vielmehr erst mit der Abschaffung der Zensur, und zwar zunächst in Frankreich. Schon einige Zeit vor der Beseitigung der Zensur durch Art. 1 des Ges. vom 18. VII. 1828, nämlich durch Ges. vom 28. Germinal IV, war dem Herausgeber (*celui qui fait publier*) die Verantwortung für anonyme Artikel auferlegt worden. Durch Ges. vom 9. VI. 1819 wurde diese — neben der des *Auteurs* bestehende — Sonderhaftung des *éditeur* auf jeden Artikel ausgedehnt. Das Institut der *éditeurs responsables* entwickelte sich jedoch dahin, daß sie weder finanziellen noch geistigen Anteil an der Zeitung hatten, also nur Strohmänner (*hommes de paille*) waren. Das wurde anders mit dem Ges. vom 18. VII. 1828. Hier wurde nämlich im Art. 4 für den Fall, daß eine Zeitung durch eine Gesellschaft, die keine A.G. war (also insbes. eine O.H.G. oder K.G.), betrieben wurde, eine Abänderung der handelsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben: die Gesellschafter müssen 1—3 „*gérants*“ aus ihrer Mitte bestimmen, die allein zur Zeichnung für die Gesellschaft befugt sein sollen. Art. 5 legt dieser vom Preßrecht neugeschaffenen Figur, dem *Geranten*, eine besondere Verpflichtung auf: „*Les gérants responsables, ou l'un ou deux d'entre eux, surveilleront et dirigeront par eux—mêmes la rédaction du journal ou écrit périodique.*“ Und Art. 6, § 5: „*Dans le cas où l'entreprise aurait été formée par une seule personne, le propriétaire sera en même temps le gérant responsable du journal.*“ Nach Art. 8 muß jede Nummer der *per. Druckschrift* vom Eigentümer bzw. bei einer *société en nom collectif* ou en *commandite* vom *gérant responsable* bzw. bei einer A.G. vom *administrateur* gezeichnet werden. Diese Zeichnungsverpflichteten aber „*seront responsables de son contenu et passibles de toutes les peines portées par la loi . . . sans préjudice de la poursuite contre l'auteur ou les auteurs . . . comme complices*“ (Art. 8, IV). Der *gérant responsable* unterscheidet sich von allen anderen Beteiligten dadurch, daß er nicht — wenigstens nicht als solcher — vorhanden wäre, wenn das Gesetz ihn nicht verlangte. Denn er wird im Gegensatz zum Eigentümer bzw. Gesellschafter, zum Drucker, Redakteur usw. zur Herstellung

<sup>1</sup> Daher hat denn auch LOENING den *ver. Red.* geradezu als Nachfolger des Zensors bezeichnet. Indessen ist hiermit nur das geschichtliche, wohl auch das bedingende Verhältnis beider Erscheinungen zueinander richtig wiedergegeben. Die sonstige Stellung des *ver. Red.* aber ist ganz anders zu bewerten als die des Zensors. Während dieser der „staatlich bestellte Unterdrücker der öffentlichen Meinung“ war, kann der *ver. Red.* *cum grano salis* als „ihr staatlich anerkannter Vertreter“ (WETTSTEIN, S. 26/7) bezeichnet werden.

der Druckschrift nicht gebraucht. Der *gérant* ist insbesondere nicht etwa Redakteur; er hat ja nach Art. 5 nicht zu redigieren, sondern die Redaktion zu überwachen und zu „dirigieren“ (auf diesen Punkt legt LOENING S. 55 besonderes Gewicht; gegen ihn KLOEPPPEL). Hierzu bedarf es bestimmter geistiger Tätigkeiten und eines wirtschaftlichen Einflusses auf das Unternehmen, sonst würde der Gerant zum Strohmann herabsinken, hinter dem sich die wirklichen Triebkräfte verstecken. Daher muß er nach Art. 5 den in Art. 980 des Code civil für Testamentszeugen aufgestellten Erfordernissen genügen, Inhaber mindestens eines Geschäftsanteils und Eigentümer von wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Kautionspflicht, die für alle Geldstrafen haftet. Hinter dem Geranten steht also eine gewisse wirtschaftliche Macht, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht den erforderlichen Rückhalt gibt.

Diese Verbindung zwischen geschäftlicher Beteiligung und strafrechtlicher Haftung<sup>1</sup> wurde im neuen frz. Preßgesetz vom 29. VII. 1881 aufgegeben. Art. 6 dieses Gesetzes bestimmt lediglich: „Tout journal ou écrit périodique aura un *gérant*“ und regelt dann nur noch die persönlichen Mindestanforderungen, denen der *gérant* zu entsprechen hat. Dieser Wandel der Anschauungen ist auf das inzwischen erlassene deutsche R.P.G. von 1874 zurückzuführen.

In Deutschland kannte man zwar schon längst vor dem frz. Gesetz von 1828 den Redakteur; denn ihn braucht jede per. Druckschrift. Dagegen bestand ein Bedürfnis nach einer Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen Geranten od. dgl. nicht, solange es einen Zensor gab, also im wesentlichen bis 1848. Eine Ausnahme machte allein Baden in seinem PG. vom 28. XII. 1831 (abgedruckt bei SCHLETTNER S. 265), das zwar — zunächst wenigstens — nur wenige Monate gegolten hat, aber eine um so nachhaltigere geschichtliche Wirkung erzielte. Es hob im § 1 entgegen dem Bundesbeschluß vom 20. IX. 1819 (SCHLETTNER S. 145) die Zensur auf und verlangte anstatt dessen, daß „für jede im Großherzogtum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ein badischer Staatsbürger, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als ver. Red. zu benennen“ sei (§ 6). Der Gedanke war offensichtlich dem frz. Gesetz von 1828 entlehnt (LOENING, S. 78); nicht übernommen wurde dagegen das Erfordernis, daß der ver. Red. an dem Zeitungsunternehmen geschäftlich beteiligt sein müsse. Vielmehr hatte er lediglich eine Sicherheit für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen zu leisten, was auch durch Bürgen geschehen konnte (§ 7). Während ferner das frz. Gesetz davon ausging, daß *gérant* und Redakteur zwei verschiedene Personen seien (sollte doch der erste den zweiten überwachen), war nach bad. Recht der ver. Red. ein Redakteur, dem nur bestimmte Sonderaufgaben übertragen waren. An die Stelle der geschäftlichen Verbundenheit des Geranten mit der Zeitung tritt die geistige Mitwirkung des ver. Red. an ihr. Man hat vielfach in dieser Abweichung ein charakteristisches Unterscheidungsmerkmal zwischen deutscher und französischer Auffassung von der Presse erblickt. So z. B. POSSE (S. 45): das frz. System entspreche der „dortigen landläufigen Auffassung von der Presse, die in Frankreich lediglich als ein Gewerbebetrieb gilt, mit dem der Unternehmer Geld verdient; der ideale Beruf der Zeitung, in ihrem Allgemeinen Teil nur allgemeinen, nie privaten Interessen zu dienen, tritt vor jener Auffassung in den Hintergrund“.

Ähnlich bestimmte § 22 des Preuß. PG. von 1851: „Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen.“ Die Kautionspflicht aber war nicht dem ver. Red., sondern dem Herausgeber auferlegt (§ 11). Von hier ist dann der Begriff des ver. Red. in das R.P.G. übernommen worden.

<sup>1</sup> Vgl. hierüber GUSTI, Die Grundbegriffe des Preßrechts 1908, S. 98/9.

## II. Der Begriff des ver. Red. nach RPG.

A. Den Begriff des Redakteurs brauchte das RPG. nicht zu definieren, weil es ihn nicht verwendet — den des ver. Red. hätte es erläutern sollen, weil es ihn zum Mittelpunkt seines ganzen Haftungssystems gemacht hat. Daß es der Lösung dieser Aufgabe trotzdem aus dem Wege gegangen ist, hat sich an dem deutschen Reichspreßrecht bitter gerächt: wie kaum ein zweiter Rechtsbegriff ist der des ver. Red. zum Gegenstand mehr oder weniger unfruchtbarer Scharfsinnsübungen geworden. Mit Recht sagt neuestens HÄNTZSCHEL: „Wenn eine Gesetzgebung mit geschichtlichen Begriffen als gegebenen Rechtsbegriffen arbeitet, so ist das immer eine mißliche, zu mannigfachen Auslegungsschwierigkeiten führende Sache.“ Man kann die Ansichten über das Wesen des ver. Red. nach drei großen Gruppen einteilen<sup>1</sup>:

1. Formelle Theorien. Sie knüpfen an das formelle Moment der Benennung an (nach § 7 RPG. muß auf jeder per. Druckschrift der Name und Wohnort des ver. Red. enthalten sein) und behaupten, diese Benennung sei schöpferischer, konstitutiver (nicht nur deklaratorischer) Art, sie erst schaffe im Einzelfalle den ver. Red. Jeder so Benannte und kein anderer als er sei infolge der bloßen Tatsache der Benennung ver. Red. Durch die Benennung gebe der Benannte eine Art Garantieerklärung ab, er erkläre für den Inhalt der per. Druckschrift die Verantwortung zu übernehmen. Natürlich soll das nur dann gelten, wenn die Benennung mit seinem Wissen und Willen geschehen ist. Die Hauptvertreter dieser Theorie sind v. SCHWARZE und LOENING.

2. Die materiellen Theorien dagegen betrachten nicht die Benennung, sondern die sonstigen, unabhängig von der Benennung und vor ihr bereits vorhandenen sachlichen Eigenschaften als das Wesentliche. Nur der, der diese Eigenschaften besitzt, darf als ver. Red. benannt werden. Wird jemand benannt, der sie nicht besitzt, so wird er nicht durch die Benennung zum ver. Red.; vielmehr ist der, der sie besitzt, ver. Red., obwohl er zu unrecht nicht benannt ist. Die Benennung ist lediglich ein außergerichtliches Geständnis (HONIGMANN, S. 118, ähnlich auch RStG. 36, S. 216). Schwierigkeiten bereitet nur die Frage, welche sachlichen Eigenschaften denn nun erforderlich sind (hierüber unten C).

3. Die Vereinigungstheorien suchen zwischen den beiden Extremen in der Weise zu vermitteln, daß sie beides verlangen:

a) die Benennung,

b) die noch näher zu erörternden sachlichen Eigenschaften (v. LISZT und OETKER). Sie unterscheiden sich daher von den rein formellen Theorien insofern, als sie den Benannten nicht ohne weiteres, sondern nur dann als ver. Red. gelten lassen, wenn er die nötigen sachlichen Eigenschaften besitzt. Aber sie fallen mit den formellen Theorien insofern zusammen, als sie den nicht Benannten niemals als ver. Red. ansehen, also auch dann nicht, wenn er jene Eigenschaften besitzt, aber absichtlich oder versehentlich nicht benannt ist<sup>2</sup>.

B. Kritik. Die formelle Theorie widerspricht in mehrfacher Hinsicht dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes; sie wird daher nirgends mehr vertreten<sup>3</sup>. (Immerhin hat sie zweifellos zum schärferen Durchdenken aller hierher gehörigen Probleme angeregt. Die Presse selbst ist ihr<sup>4</sup> gefühlsmäßig tiefer verbunden, als es bei der verstandesmäßigen Behandlung preßrechtlicher Probleme in die Erscheinung tritt.)

<sup>1</sup> Klarste Übersicht bei SCHREINER, S. 18 ff.

<sup>2</sup> Vgl. auch v. SCHWARZE-APPELIUS, S. 48.

<sup>3</sup> Im österr. PG. scheint sie wieder zum Durchbruch zu kommen; vgl. JAB. (LOHSING, S. 22 zu § 18).

<sup>4</sup> Auch in der griechischen Strafrechtswissenschaft ist sie anscheinend herrschend (vgl. KONSTANTIN KUSTIS, Kommentar zu Art. 352 StGB.).

a) Nach § 7 II RPG. muß der Name und Wohnort „des“ ver. Red. angegeben werden, der ver. Red. muß also schon vor der Benennung vorhanden sein; sonst müßte es heißen: „einer Person als ver. Red. angegeben werden“.

b) Aus § 7 II RPG. geht hervor, daß nach Ansicht des Gesetzes der ver. Red. die „Red. besorgt“. Eine solche Tätigkeit könnte aber nicht vorausgesetzt werden, wenn man die bloße Benennung genügen ließe.

c) In den §§ 10 und 11 RPG. werden dem ver. Red. gewisse Verpflichtungen auferlegt, zu deren Erfüllung er vor dem Erscheinen der betr. Nummer der per. Druckschrift tätig werden muß. Es muß also schon vor dem Erscheinen und damit auch vor der Benennung einen ver. Red. geben.

d) § 18 II RPG. bestraft den Verleger, der es wissentlich geschehen läßt, daß auf der per. Druckschrift „eine Person fälschlich als Red. benannt wird“. Wird nun aber jeder als ver. Red. Benannte nur auf Grund der Benennung auch tatsächlich zum ver. Red., so ist eine „fälschliche Benennung“ unmöglich, § 18 II also unverständlich. LOENING, S. 43 ff. behauptet freilich, „fälschlich benannt“ i. S. des § 18 II sei schon der, der benannt sei, obwohl ihm die zur Ausfüllung dieser Stellung erforderliche Bildung und geistige Fähigkeit fehle; aber auch in diesem Falle ist und bleibt der Benannte nach LOENING, S. 46, Anm. 1 ver. Red., d. h. die „fälschliche Benennung“ des § 18 II bedeute nicht etwa, daß die Benennung überhaupt nicht als solche gelte, vielmehr sei der Vorschrift des § 7 auch durch Benennung eines Strohmannes genügt. Dieser Ansicht LOENINGS hat man entgegengehalten, daß das Gesetz irgendwelche Anforderungen an die Bildung usw. des ver. Red. überhaupt nicht aufstelle, und daß es auch für den Richter fast unmöglich sei, im Einzelfalle zu entscheiden, ob die Bildung usw. des Benannten für die Stellung des ver. Red. der betr. per. Druckschrift ausreiche. Der erste Einwand ist nicht stichhaltig; denn das RPG. stellt ja auch die übrigen Anforderungen, denen der ver. Red. genügen muß, nicht ausdrücklich auf (vgl. auch LOENING, S. 45, Anm. 1). Um so schwerwiegender ist das zweite Bedenken: ein Strafgesetz wie § 18 II darf nicht mit derartigen Schwierigkeiten belastet werden<sup>1</sup>.

e) Aber auch sonst widerspricht die formelle Theorie dem Geiste des Instituts des ver. Red. Dieses Institut ist geschaffen worden, um dem Staate einen Vertreter der öffentlichen Meinung, an den er sich halten kann, darzubieten. Der Staat bedarf des ver. Red., um die Äußerungen der öffentlichen Meinung mit der Rechtsordnung in Einklang zu bringen (KELLER, S. 67). Eine derartige Funktion aber kann — wie WETTSTEIN S. 30 mit Recht betont — der nicht erfüllen, der sich um den geistigen Gehalt der per. Druckschrift überhaupt nicht kümmert und auch nicht zu kümmern braucht. Es kann nicht als Vertreter der öffentlichen Meinung eine vielleicht ganz subalterne Persönlichkeit hingenommen werden, deren Beziehungen zu der per. Druckschrift sich darin erschöpfen, daß sie als ver. Red. benannt ist. Zwischen Schein und Sein würde dann eine allzu große Kluft entstehen. Vertreter der öffentlichen Meinung kann vielmehr nur der sein, der die Macht besitzt, Presseäußerungen zu verhindern, die nach Form und Inhalt nicht als würdiger Ausdruck der öffentlichen Meinung gelten können. Besitzt der als ver. Red. Benannte diese Macht nicht, so ist er kein wahrer ver. Red., sondern ein bloßer Schein- oder Sitzredakteur<sup>2</sup>. Er vermag nicht den Ideengehalt des Instituts mit Leben zu erfüllen; nicht mit seinem Wesen, seiner geistigen Persönlichkeit für seine Taten einzustehen — er kann nur ge-

<sup>1</sup> Vgl. auch v. SCHWARZE-APPELIUS, S. 47; v. BÜLCW, GA. 40, S. 245.

<sup>2</sup> RGSt. 27, S. 249 definiert — freilich, wie noch zu zeigen sein wird, nicht ganz zutreffend: „Schein- oder Sitzredakteur ist, wer sich als ver. Red. hinstellen und strafen läßt, während ihm in Wahrheit die maßgebende Bestimmung über den Inhalt des Blattes nicht zusteht.“

wissen untergeordneten Zwecken dienen: nämlich seinen Körper zur Vollziehung etwaiger Strafen hergeben, Strafen absitzen für Delikte, die er nicht begangen hat, sondern nur mit seinem Namen deckt<sup>1</sup>. Dieses „Sitzredakteur-Unwesen“, diese Trennung von Körper und Geist, den „Mißbrauch, völlig ungebildete Personen, denen zur Führung einer Redaktion jede Eigenschaft fehlt, als ver. Red. vorzuschieben“, wollte das RPG. ausweislich der Motive (GA. 22, S. 188) durch die Strafdrohung des § 18 II RPG. treffen. Aber die hier dem Verleger angedrohte Strafe (Geldstrafe bis zu 1000 RM. oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten) ist verhältnismäßig gering im Vergleich zu der Strafe, die den ver. Red. bei schweren Preßdelikten (z. B. Hochverrat u. dgl.) treffen kann. Die Anwendung der formellen Theorie führt also zu dem unbefriedigenden Ergebnisse, daß neben dem nach § 18 II zu bestrafenden Verleger der Sitzredakteur von der schweren Strafe getroffen wird, während der eigentliche Redakteur, der ja nicht benannt, also auch nicht ver. Red. ist, straflos ausgeht. Daß das unbefriedigend ist, hat sogar LOENING, der eifrigste Verfechter der formellen Theorie, gefühlt, denn er meint (S. 49), es könne „auf diese strafrechtliche Verantwortlichkeit einer innerlich dazu nicht qualifizierten Person ein großer rationeller Wert nicht gelegt werden“. Freilich: vom Standpunkte einer reinen Abschreckungstheorie aus könnte man auf den ersten Blick dazu gelangen, gerade der formellen Theorie den Vorzug zu geben. Denn je schwerer der Sitzredakteur gegebenenfalls bestraft werden kann, desto seltener wird sich jemand — so sollte man meinen — zur Übernahme einer solchen „Stellung“ bereitfinden lassen. Doch hierbei bleibt eins unberücksichtigt: der Sitzredakteur wird gewöhnlich gar nicht genügend imstande sein, die rechtliche Tragweite seiner Handlungsweise zu überblicken; er wird also kaum die Gefahr einer wirklich schweren Bestrafung in sein Risiko einbeziehen. Im Einzelfalle aber ist er zur Verhinderung einer Straftat überhaupt nicht in der Lage, weil er — der ja mit der Redaktion nichts zu tun hat — von dem Bestehen der Veröffentlichung keine Kenntnis erhält. Der eigentliche Redakteur aber wird hinter dem Schutzschild, den der Sitzredakteur für ihn darstellt, ungehemmt sündigen. Auch zur bloßen Abschreckung ist also die formelle Theorie nicht geeignet.

C. Die materiellen Theorien. Sie sind sich einig darüber,

- a) daß die Tatsache der Benennung für den Begriff des ver. Red. bedeutungslos ist,
- b) daß vielmehr eine positive Beziehung zum Inhalte der per. Druckschrift hinzutreten muß, und daß diese Beziehung die Prüfung des Inhalts der Druckschrift auf seine Strafbarkeit zum Gegenstande hat.

Während nach der formellen Theorie der ver. Red. Redakteur sein kann, aber nicht sein muß, (es kommt hierauf eben gar nicht an), liegt diese Frage für die materiellen Theorien viel schwieriger. Wir sahen bereits, daß der ver. Red. als Vertreter der öffentlichen Meinung die Macht besitzen muß, darüber zu entscheiden, ob eine Gedankenäußerung veröffentlicht werden darf oder nicht. Diese Macht steht nicht jedem Red. zu (oben § 3 IV). Aber auch der Red., der an sich über die Aufnahme eines Beitrages zu entscheiden hat, übt diese Befugnis doch in ganz anderer Weise aus als der ver. Red. Der gewöhnliche Red. prüft, ob der Beitrag nach seinem geistigen Gehalt, seiner politischen Tendenz, seinen stilistischen Eigenheiten, seiner Aktualität u. dgl. zur Aufnahme geeignet

<sup>1</sup> Der österr. JAB. (LOHSING, S. 21 zu § 18) läßt das Verständnis für diesen Mißbrauch doch wohl vermissen, wenn er betont, die Staatsgewalt habe „nur den Anspruch, daß ihr die Zeitung einen Bürgen stellt . . . , seine faktische Stellung in der Redaktion . . . ist ausschließlich Sache des Innern der Redaktion“. Bei einer derartigen Auffassung vom Wesen des ver. Red. wird allerdings der Ausspruch verständlich, mit dem Chefredakteur FUCHSTEIN (S. 10 der PG. Enquete) die Beseitigung des ver. Red. im österr. Entw. von 1919 begrüßte: „Den Kuli, den sich ein Herausgeber nimmt, damit jener gegebenenfalls sitzt, haben wir aus der Welt geschafft.“

ist. Dagegen braucht er nicht zu prüfen, welche strafrechtlichen Folgen die Veröffentlichung nach sich ziehen kann. Nicht als ob eine solche Prüfung ihm untersagt wäre, aber er ist nicht gezwungen sie vorzunehmen; unterläßt er sie, so verletzt er seine Berufspflicht dadurch nicht. Anders der ver. Red. Seine Sache ist gerade die Prüfung der Strafbarkeit und die Entscheidung, ob die Veröffentlichung unter diesem Gesichtspunkte erfolgen darf<sup>1</sup>. Er muß also auch die Entscheidungsbefugnis besitzen. Darf er nur prüfen und begutachten, aber nicht entscheiden, so ist er kein ver. Red., sondern lediglich Rechtsberater (vgl. MIRICKA, S. 306/7; HÄNTZSCHEL, JW. 1927, S. 81; auch KITZINGER, S. 45, dieser allerdings sogar bezüglich des gewöhnlichen Red.<sup>2</sup>).

Wie verhält sich nun dieser ver. Red. zu unserem oben § 3 IV gewonnenen Begriff des Redakteurs? Mit anderen Worten: muß der ver. Red. Redakteur sein? Nach allen Regeln sprachlicher Logik: ja, genau so wie ein runder Tisch jedenfalls ein Tisch sein muß. Und doch bereitet es Schwierigkeiten, die beiden Begriffe in dieses logisch unbedingt geboten erscheinende Verhältnis zueinander zu bringen. Denn es hat sich ja gerade ergeben, daß die Tätigkeit des ver. Red. als solchen eine ganz andere Richtung nimmt als die des gewöhnlichen Redakteurs. Eine Vereinigung beider Begriffe wäre also nur so möglich, daß von dem ver. Red. neben der Lösung seiner eigentlichen Aufgabe noch die Ausübung der Tätigkeit des Red. verlangt wird. Dann wäre also der, der nur aus strafrechtlichen Gesichtspunkten über die Aufnahme eines Beitrages zu entscheiden hätte, kein Red.? Um dieser Folgerung zu entgehen, meint MIRICKA, S. 309<sup>3</sup>, der ver. Red. brauche nicht „Red. nach dem allgemeinen Wortgebrauch“ zu sein. Man kann aber auch die umgekehrte Folgerung ziehen: Zwar verlangt die Logik, daß der ver. Red. Redakteur ist. Es muß sich aber der Red.Begriff — der ursprünglich nur vom Leben und von seinen Bedürfnissen geschaffen ist — auch nach den Anforderungen des Rechts richten und diesen Anforderungen entsprechend wandeln. Dem Recht aber ist es gleichgültig, ob der ver. Red. nebenher auch die Funktionen eines gewöhnlichen Red. versieht. Auch wenn er das nicht tut, so ist seine Tätigkeit als ver. Red. jedenfalls wichtig genug, um seine Einreihung unter die Klasse der Redakteure zu rechtfertigen. Das bedeutet: der ver. Red. ist — allein um dieser seiner Eigenschaft willen — immer gleichzeitig auch Redakteur. Der oben § 3 IV gewonnene Begriff des Red. ist entsprechend zu erweitern.

Das Kennzeichen des ver. Red. hängt demnach irgendwie zusammen mit der Prüfung des Inhalts der Druckschrift auf seine Strafbarkeit und mit der Berechtigung, auf Grund dieser Prüfung über die Aufnahme eines Beitrages zu entscheiden. So einig sind die materiellen Theorien hierüber sind, so uneinig sind sie sich über einen anderen Punkt: Ist ver. Red. der, der tatsächlich im Einzelfalle geprüft und über die Aufnahme entschieden hat (Tätigkeitstheorie), oder der, dem auf Grund seiner Stellung das Recht und die Pflicht hierzu übertragen war (Stellungstheorie)?

1. Die Tätigkeitstheorie wurde zuerst von HONIGMANN angedeutet, der gegenüber der formellen Theorie betonte, es komme nicht auf die Benennung, sondern darauf an, wer „hinsichtlich der . . . zu veröffentlichenden Artikel ein Prüfungs-, Aufnahme- und Ablehnungsrecht ausgeübt hat, oder kraft seiner Stellung in Gemäßheit seiner Redaktionspflicht hätte redigieren sollen“ (S. 119). An dieser

<sup>1</sup> Das kommt in der von KITZINGER ZStW. 46, S. 114 vorgeschlagenen Definition: „Verantwortlicher Schriftleiter ist, wer den Inhalt der Nummer, des Buches oder Heftes bestimmt“ nicht zum Ausdruck.

<sup>2</sup> Über die Frage, woher der ver. Red. seine Machtstellung, seine Entscheidungsbefugnis ableitet, wird sogleich zu handeln sein.

<sup>3</sup> Ähnlich HÄNTZSCHEL.

Definition wird mit Recht allgemein<sup>1</sup> bemängelt, daß der 2. Teil dem ersten widerspricht und ihn unbrauchbar macht. Wenn nämlich A tatsächlich redigiert hat, aber B hätte redigieren sollen, so müßten nach H. beide ver. Red. sein und als solche haften; eine derartige Solidarhaftung wird aber durch § 7 II RPG (Vgl. unten IV) gerade ausgeschlossen. Demnach verdienen HONIGMANN'S Ausführungen Beachtung nur wegen ihrer Opposition gegen die formelle Theorie, und insofern haben sie mit Recht dogmengeschichtliche Berühmtheit gewonnen, nicht aber wegen ihres positiven Gehalts. Man kann seine Theorie streng genommen überhaupt nicht als „Tätigkeitstheorie“ bezeichnen; denn sie hat infolge des Nachsatzes („oder kraft seiner Stellung . . .“) ebensosehr auch als Stellungstheorie zu gelten. Eine reine Tätigkeitstheorie hat erst APPELIUS (im v. SCHWARZESchen Kommentar u. ZStW. 27, S. 657) vertreten: ver. Red. ist der, der „bei einer Druckschrift den zur Aufnahme gesammelten Stoff auf seine etwaige Strafbarkeit geprüft und über seine Aufnahme entschieden hat“ (v. SCHW.-APP., S. 53). Diese Ansicht ist unbrauchbar. Zunächst ist doch nur der äußere Vorgang des Entscheidens, dagegen kaum jemals die rein geistige Tätigkeit des Prüfens dem Beweise zugänglich<sup>2</sup>. Es könnte jegliche Haftung eines ver. Red. — wenn man mit der APPELIUSSchen Theorie Ernst machen wollte — dadurch beseitigt werden, daß eben niemand einen bestimmten heiklen Artikel prüft. Diesem Einwande könnte die Tätigkeitstheorie freilich dadurch zu begegnen versuchen, daß sie nicht auch auf die Prüfung, sondern nur auf die Entscheidung über die Aufnahme abstellt. Es ist aber zum mindesten fraglich, ob eine solche positive Entscheidung vom ver. Red. in der Praxis in jedem Einzelfalle getroffen werden muß. Außerdem wird es sehr oft schwierig sein, den zu ermitteln, der diese Entscheidung hinsichtlich eines bestimmten Beitrages getroffen hat<sup>3</sup>. Es würden also gerade die Beweisschwierigkeiten, die man durch Schaffung des Instituts des ver. Red. beseitigen wollte, jedesmal dann von neuem entstehen, wenn der als ver. Red. Benannte einwandfrei nachweisen kann, daß er die betr. Nummer nicht redigiert hat.

2. Der vielleicht schwerstwiegende Einwand gegen die Tätigkeitstheorie aber ist der, daß sie es ermöglicht, den ver. Red. mit jeder Nummer zu wechseln, daß sie also eine juristische „Eintagsfliege“ aus ihm macht, um einen vielzitierten Ausdruck zu brauchen, den KLOEPPEL (S. 214) treffend auf den ver. Red. der formellen Theorie angewendet hat. Zwar ist es richtig, daß das RPG. nirgends ausdrücklich zum Begriff des ver. Red. das Moment der dauernden Tätigkeit erfordert<sup>4</sup>, so daß also scheinbar der ver. Red. von Nummer zu Nummer wechseln könnte. Es muß insbesondere APPELIUS (S. 49) zugegeben werden, daß man aus den §§ 7, 10, 11 RPG. nichts Gegenteiliges entnehmen kann. Wer z. B. z. Zt. des Erscheinens der zu berichtigenen Veröffentlichung ver. Red. war, braucht es nicht mehr z. Zt. der Einsendung der Berichtigung zu sein usw. Nur das Institut des ver. Red. als solches ist hier als dauernd gedacht. Die Person kann selbstverständlich wechseln und muß es bei Todesfällen u. dgl. (vgl. auch KITZINGER, S. 52/3). Aber trotzdem wäre es verkehrt, einen derartigen dauernden Wechsel — etwa von Tag zu Tag — als das Normale, vom Gesetz Vorausgesetzte zu betrachten. Eine derartige Auffassung ist nur verständlich auf dem Boden jener rechtswissenschaftlichen Methode, die ohne jede

<sup>1</sup> Vgl. z. B. LOENING, S. 22; BÜLOW GA. 40, S. 247; v. SCHWARZE-APPELIUS, S. 50; KITZINGER, S. 50; SCHREINER, S. 30.

<sup>2</sup> Zudem wäre der, der die Prüfung tatsächlich vorgenommen hat, in der Regel schon nach allgemeinen Grundsätzen haftbar, so daß man gar nicht die Rechtsfigur des ver. Red. brauchte, um ihn zu bestrafen (so auch RGSt. 36, S. 218).

<sup>3</sup> Vgl. BÜLOW 40, S. 247.

<sup>4</sup> Das betont LOENING S. 16.



Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Lebenserscheinungen den Gesetzeswortlaut lediglich zum Objekt ihrer Konstruktionsversuche machte. Für diese Methode ist es „(öffentlich-)rechtlich ohne Belang“, wenn „eine und dieselbe Person auf mehreren Nummern einer Zeitung hintereinander“ als ver. Red. genannt wird (LOENING, S. 16). Eine Betrachtungsweise aber, die das Gesetz mit dem Leben in Einklang zu bringen versucht, wird von der unleugbaren Erscheinung auszugehen haben, daß in aller Regel die Person des ver. Red. nicht von Nummer zu Nummer wechselt, sondern für eine mehr oder weniger erhebliche Zeitdauer einen ruhenden Pol in der wechselnden Reihe der in einer Tageszeitung erscheinenden Mitarbeiter usw. bildet. Das ist eine einfache Folgerung aus der Grundvoraussetzung aller materiellen Theorien, wonach der ver. Red., wenn anders er kein bloßer Strohmann, kein Sitzredakteur sein will, gewisse Machtbefugnisse besitzen muß. Diese Machtbefugnisse wird man ernstlich immer nur einer Persönlichkeit übertragen, der man ein Mindestmaß an Vertrauen entgegenbringt<sup>1</sup>. Den Inhaber eines Vertrauenspostens aber wechselt man nicht von Tag zu Tag, sondern behält ihn tunlichst bei, solange er sich bewährt. So gehört dann zum Begriff des ver. Red. zwar nicht tatsächliche Dauer seiner Stellung, wohl aber die Tendenz einer nicht nur ganz vorübergehenden Anstellung. Damit dürfte den Einwänden KITZINGERS (S. 52 unten) begegnet sein, es könne „kein Gesetz dem Redakteur lebenslängliche oder auch nur dauernde Stellung garantieren“, der Begriff der Dauer sei für gesetzliche Verwertung „viel zu unbestimmt“. Nicht darum handelt es sich, durch entsprechende Handhabung des Begriffs ver. Red. dem Inhaber dieser Stellung einen Dauerposten zu garantieren, sondern darum, zu verhindern, daß unter den Redakteuren heute dieser, morgen jener als ver. Red. ohne anderen Grund als den, die Strafverfolgung zu erschweren, herausgestellt wird. Das Moment der Dauer ist zweifellos kein besonders glückliches Merkmal im Tatbestande strafbarer Handlungen (vgl. meine Bemerkungen in ASCHROTT-KOHLRAUSCH, Reform d. Strafrechts 1926, S. 343). Aber ob jemand von vornherein nur für eine Nummer oder einige wenige Nummern als ver. Red. bestellt ist, wird sich in der Regel feststellen lassen. Und wenn für diese auffällige Erscheinung in den besonderen Verhältnissen des Betriebes kein vernünftiger Grund (wie z. B. Erkrankung, Beurlaubung oder sonstige Verhinderung des ständigen ver. Red.) zu finden ist, so wird man schon mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf schließen können, daß es sich lediglich um einen Sitzredakteur handelt.

Die Übertragung der Stellung wird sich im allgemeinen auch leichter nachweisen lassen als die tatsächliche Ausübung der Befugnisse eines ver. Red. (vgl. hierzu auch KITZINGER, S. 48 oben).

Der Begründer der Stellungstheorie, v. BÜLOW<sup>2</sup>, gelangte zu der Definition<sup>3</sup>, ver. Red. sei der, „dem diese Stellung von dem Eigentümer des Blattes übertragen worden ist. Kraft der ihm übertragenen Stellung hat er dann das Recht und die Pflicht, die eingegangenen Beiträge vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus zu prüfen und die Aufnahme von Artikeln strafbaren Inhalts zu beanstanden“. An dieser Definition hat man insbesondere bemängelt<sup>4</sup>, daß sie den privatrechtlichen, „preßrechtlich ganz unerheblichen“ Begriff des Eigen-

<sup>1</sup> Die Durchsicht des Inseratenteils je eines neueren Jahrgangs des ZV. u. der DP. hat ergeben, daß die Stellenangebote für Redakteure nur in ganz verschwindenden Ausnahmefällen etwas davon verlauten lassen, ob der gesuchte Redakteur auch verantwortlich zu zeichnen habe. Offenbar ist hierfür eben eine gewisse Bewährung esforderlich.

<sup>2</sup> GA. 40, S. 241; 43, S. 324; ZStW. 14, S. 643.

<sup>3</sup> GA. 40, S. 250.

<sup>4</sup> APPELIUS, ZStW. 27, S. 672 ff. u. in SCHWARZE-APPELIUS 4, S. 49; SCHREINER, S. 37 ff.; GAZE, GA. 52, S. 42.

tümers in ein öffentlich-rechtliches Institut wie den ver. Red. einführe. Der privatrechtliche Anstellungsvertrag könne nicht öffentlich-rechtliche Wirkungen haben; er könne privatrechtlich ungültig sein — solle es deshalb keinen ver. Red. geben? Auch sei es denkbar, daß die Bestellung von einem anderen ausgehe, so z. B. bei Abwesenheit des Eigentümers vom Chefredakteur oder bei Blättern, die einer politischen Partei gehörten, von der Pressekommission dieser Partei.

Ein Teil dieser Bedenken beruht auf Mißverständnissen. Es ist hier bereits darauf hingewiesen worden, daß man die Persönlichkeit, in deren Händen die wirtschaftlichen Geschicke der per. Druckschrift liegen, in preßrechtlicher Hinsicht schlechterdings nicht einfach ausschalten kann. Ob man es gerne sieht oder nicht — es läßt sich doch nun einmal nicht ändern, daß der Lenker des wirtschaftlichen Schicksals der Zeitung usw. sich seine sämtlichen Mitarbeiter auswählt, daß er anstellt und entläßt, wie er will. Das gilt selbstverständlich auch für den ver. Red., mag man noch so sehr den öffentlich-rechtlichen Charakter dieses Begriffs betonen. Es ist ja keine Ausnahmerecheinung, daß sich an privatrechtliche Vorgänge öffentlich-rechtliche Wirkungen knüpfen<sup>1</sup>. Eine andere Frage ist es, ob die Ungültigkeit des privatrechtlichen Anstellungsvertrages ohne weiteres die Eigenschaft als ver. Red. zu beseitigen vermag. Das ist zu verneinen; schon deshalb, weil die nach Privatrecht zu berücksichtigenden Willensmängel (Irrtum, arglistige Täuschung) vom Standpunkte des öffentlichen Rechts nicht die gleichen Wirkungen zu äußern vermögen. Wie ist aber zu entscheiden, wenn der ver. Red. gegen den Willen des Anstellenden trotz Fortbestehens des Red.Verhältnisses seine Tätigkeit als ver. Red. niederlegt oder wenn ihm diese Eigenschaft vom Anstellenden entzogen wird, er aber trotzdem die Tätigkeit als ver. Red. weiter ausübt? M. E. kann er im 1. Falle nicht mehr als ver. Red. gelten, weil die Stellung eines ver. Red. niemandem gegen seinen Willen aufgedrängt werden kann. Der 2. Fall liegt zweifelhafter. Soll dem Verleger die Befreiung durch Vormannbenennung (§ 21 II; unten § 16) dadurch unmöglich gemacht werden, daß der gegen seinen Willen als ver. Red. weiterhin Tätige aus dem Bereiche deutscher Gerichtsbarkeit flieht? Was aber die Pressekommissionen anbelangt, so ist es richtig, daß diese häufig das Recht zur Anstellung und Entlassung der Redakteure gehabt haben (KANTOROWICZ, S. 79 ff., 86, 91, 93)<sup>2</sup>. Es läßt sich auch nicht bestreiten, daß mitunter die polit. Partei, deren Interessen die Zeitung vertritt, bestimmenden Einfluß auf die Wahl des ver. Red. ausübt (vgl. z. B. den interessanten Fall RGSt. 58, S. 244)<sup>3</sup>. Dem letzten gegen ihn gerichteten Angriffe hatte v. BÜLOW sehr bald selbst die Spitze abgebrochen, indem er anerkannte (GA. 43, S. 338/9), daß die Bestellung nicht nur vom Eigentümer, sondern auch vom Unternehmer ausgehen könne. Damit allein wird freilich noch nicht auszukommen sein; vielmehr wird man regelmäßig auch dem Chefredakteur und — wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen — auch dem ver. Red. selbst das Recht zur vorübergehenden Bestellung eines stellvertretenden ver. Red. zuzusprechen haben<sup>4</sup>. Daher sagt HÄNTZSCHEL, JN. 1927, S. 82) in seiner Definition auch nur ganz allgemein, daß der ver. Red.

<sup>1</sup> Vgl. etwa § 151 GewO., § 17 UnlWG.

<sup>2</sup> In der Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 4. VII. 1910 (SCHULZE-SIMONS 1926, Nr. 66, S. 215) wird dem Vorsitzenden eines Beamtenverbandes ein disziplinarisch zu ahndender Vorwurf daraus gemacht, daß er das ihm satzungsgemäß zustehende Recht der Überwachung des ver. Red. des Verbandsorgans nicht sorgsam genug ausgeübt und daher unzulässige Angriffe gegen seine Behörde durchgelassen habe.

<sup>3</sup> Die kommunistische Partei soll vor mehreren Jahren ihre Bezirksleitungen angewiesen haben, dafür zu sorgen, daß überall die Abgeordneten der Partei als ver. Red. benannt würden (ZV. 1921, Sp. 1275).

<sup>4</sup> So auch KLOEPPPEL, S. 384.

„seitens eines Berechtigten“ bestellt sein müsse. Wer der Berechtigte ist, muß eben im Einzelfalle geprüft werden.

Mit diesen Grundsätzen stimmt auch die neue Rechtsprechung des Reichsgerichts im wesentlichen überein. Lange Zeit freilich hatte das R.G. sich zur formellen Theorie bekannt, so — wohl zuletzt — noch in Bd. 23, S. 11<sup>1</sup>, vollzog dann aber den Übergang zur materiellen Theorie besonders nachdrücklich in Bd. 21, S. 26, ohne einstweilen noch — wozu der Fall auch keinen Anlaß bot — auf den Gegensatz zwischen Tätigkeits- und Stellungstheorie Wert zu legen. Dagegen hat das R.G. sich in Bd. 27, S. 246 ff. (251) die v. BÜLowsche Stellungstheorie (jedoch mit der Abweichung, daß die Bestellung vom Unternehmer oder Eigentümer auszugehen hat) vollständig zu eigen gemacht und sie bis jetzt festgehalten, so z. B. I. Senat vom 13. I. 25 in DRZ. 1925, Heft Nr. 3, S. 139: ver. Red. ist der, „der diese Stellung mit dem Willen des Unternehmers oder Eigentümers der Druckschrift tatsächlich bekleidet und kraft dieser darüber zu verfügen hat, ob ein Beitrag Aufnahme finden kann oder wegen strafbaren Inhalts zurückzuweisen ist“ (fast wörtlich ebenso II. Senat, Recht 1924, Bd. 26, Nr. 1073).

Daß auch die Stellungstheorie nicht der Weisheit letzter Schluß ist, kann selbstverständlich zugegeben werden (vgl. insbes. KITZINGERS Einwände, S. 48/9). Auch sie wird in der Praxis nur so angewandt werden können, daß gelegentlich Bestandteile der anderen Theorien nebenher mitverwendet werden. So wird in der Praxis trotz aller grundsätzlichen Verwerfung der formellen Theorien doch stets auf die Tatsache der Benennung das größte Gewicht gelegt. „In aller Regel gilt rein kraft der Benennung der Benannte für andere und fühlt sich selbst als der ver. Red., und das Gericht erkennt auch diese Verantwortlichkeit an, behandelt ihn, wenn nicht besondere Zweifel auftauchen, als ver. Red.“ (KITZINGER, ZStW. 46, S. 113). Und ebenso wird auch die Tätigkeit als Indiz für die Bekleidung der Stellung angesehen werden müssen. Nur dann, wenn Benennung, Tätigkeit und Stellung auseinanderfallen, muß letzten Endes eben doch allein die Stellung den Ausschlag geben. Wenn KITZINGER S. 48 oben meint, mit der Stellung nach außen könne die Stellungstheorie sich nicht zufrieden geben, weil sie sonst den Scheinredakteur, der ja nach außen hin „bestellt“ sei, als ver. Red. anerkennen müsse, so ist dem entgegengehalten: die Stellungstheorie verlangt ernstliche Übertragung der Befugnis und Verpflichtung zur Entscheidung über die Aufnahme, und gerade diese ernstliche Übertragung liegt eben beim Scheinredakteur — wie schon der Name sagt — nicht vor. Vom Scheinredakteur verlangt man, daß er die Stellung nur pro forma bekleidet, niemals aber wirklich ausübt. Vom wirklichen ver. Red. verlangt man eine seiner Stellung entsprechende Tätigkeit — ob er die Tätigkeit auch wirklich ausübt, ist unerheblich<sup>2</sup>.

**III. Die Art der Benennung** (das sog. Impressum). 1. Nach § 7 I muß der Name und Wohnort des ver. Red. auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte der per. Druckschrift angegeben werden. Der Name muß unbedingt der bürgerliche sein; ein Pseudonym genügt auch dann nicht, wenn es allgemein bekannt ist (so mit Recht RGSt. 28, S. 72); denn dem Richter kann nicht zugemutet werden, im Einzelfalle zu prüfen ob das Pseudonym hinreichend bekannt ist. Der Wohnort ist nicht gleichbedeutend mit dem Erscheinungsort der Druckschrift, vielmehr muß der Ort angegeben werden, wo sich die häusliche Niederlassung des ver. Red. befindet. Denn die Vorschrift des § 7 soll

<sup>1</sup> Auch die Entscheidung Bd. 25, S. 180 wird gewöhnlich hierher gerechnet, so von RGSt. 27, S. 254 und SCHREINER, S. 18; sie ist aber keineswegs klar.

<sup>2</sup> Vgl. auch Art. 9 des jugoslawischen PG.

die Feststellung und Auffindung des ver. Red. selbst, nicht die der Redaktion, des Verlages usw. erleichtern (RGSt. 39, S. 105). Zum Namen gehört auch der Vorname. Nur so kann die Auffindung in Großstädten möglich werden, zumal da das Gesetz die Angabe der Straße nicht verlangt.

2. Die Angabe muß unzweideutig erkennen lassen, daß der Benannte ver. Red. ist. Daher genügt nicht die Bezeichnung des Benannten als Chefredakteur; denn die Vermutung spricht keineswegs dafür, daß dieser gleichzeitig ver. Red. ist. Dagegen ist die Bezeichnung als Redakteur überhaupt nicht erforderlich, sofern nur das Wort „verantwortlich“ gebraucht wird. Es genügt also die Wendung „verantwortlich X. Y.“ (sehr streitig: vgl. KITZINGER, S. 55).

3. Die Benennung muß außerhalb des Kontextes angebracht sein. Benennung auf dem Hauptblatte gilt für alle Beilagen (RGSt. 7, S. 45, EBNER, ZV. 1924, Sp. 2219), jedoch nicht für Extrablätter<sup>1</sup>.

**IV. Mehrheit verantwortlicher Redakteure.** § 7 II bestimmt: „Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.“ Das Gesetz rechnet also damit, daß bei größeren Zeitungen die Arbeitskraft eines Einzelnen zur Erfüllung der dem ver. Red. obliegenden Aufgaben nicht ausreicht, daß daher mehrere ver. Red. bestellt und daher auch benannt werden müssen.<sup>2</sup> Es ist aber nicht zulässig, mehrere Personen gemeinsam für den ganzen Inhalt der per. Druckschrift zu bestellen, vielmehr muß das Arbeitsgebiet eines jeden gegenüber dem des anderen nach Teilen der Druckschrift abgegrenzt sein (so auch § 16 II österr. PG.). Diese Teile können nach sachlichen (so z. B. politischer, lokaler, Anzeigenteil, Handelsteil, Feuilleton, Sport usw.), aber auch nach räumlichen Gesichtspunkten (z. B. Hauptblatt, 1. Beiblatt usw.) ausgewählt sein. Die erstgenannte Methode bildet die Regel. Sie kann insofern zu Schwierigkeiten führen, als Unstimmigkeiten zwischen dem sachlichen Gehalt eines Artikels und der Bezeichnung des Teils, in den er aufgenommen ist, möglich sind. Es kann z. B. ein vorwiegend politischer Artikel im lokalen Teil stehen. Alsdann kann die Verantwortung nur den für den lokalen Teil bestellten ver. Red. treffen. Es kommt also nicht auf den Inhalt des einzelnen Artikels, sondern auf die „äußere Einrichtung und Anordnung des Zeitungstextes“ an (RG. JW. 1927, S. 1489, Nr. 20). Das ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Erwägung, daß die Frage, wohin ein Beitrag seinem Inhalte nach gehört, sich sehr häufig verschieden beantworten läßt. § 7 II verlangt aber eine äußerlich zweifelsfrei erkennbare Teilung. „X ist für den Politischen Teil verantwortlich“ bedeutet also: für alles im Bereiche des „Politischen Teils“ Stehende, nicht: für alles, was politischen Inhalt hat. Insofern ist also auch die sachliche Teilung letzten Endes räumlicher Natur. — Wie weit die Teilung durchgeführt werden darf, ist zweifelhaft. In RGSt. 34, S. 187 hat das RG. es für unzulässig erklärt, für eine einzige Nummer einer Zeitung folgende Unterteilung vorzunehmen: „Verantwortlich für den Leitartikel F.; für den weiteren politischen Teil v. G.“. Der Gesetzgeber habe eine derartige beliebig wechselnde Übernahme der Verantwortlichkeit für einzelne Artikel nicht gestatten wollen. Man wird sich dieser Ansicht anschließen müssen — nicht deshalb, weil dem Erfordernisse deutlicher Erkennbarkeit, wie das RG. anscheinend meint, in diesen

<sup>1</sup> Nicht erforderlich ist im Gegensatze zu Art. 10 des frz. PG. von 1881 die Ablieferung eigenhändig vom ver. Red. gezeichneter Exemplare an die Polizei.

<sup>2</sup> In der Praxis kann man die Beobachtung machen, daß die Zahl der Benannten durchaus nicht immer von der Größe des Blattes abhängt. Vielmehr besitzen mittlere Provinzzeitungen oft erheblich mehr ver. Red. als die umfangreichsten Weltblätter. — RGSt. 23, S. 11 verwechselt offensichtlich den ver. Red. mit dem gewöhnlichen Redakteur.

Fällen nicht genügt wird, sondern mit Rücksicht auf die dem Institut des ver. Red. innewohnende Tendenz der Dauerstellung.

Unklarheit besteht über die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen § 7 II. Unhaltbar ist jedenfalls die in RGSt. 23, S. 9 (15) und von CONRAD 8 zu § 7 vertretene Ansicht, es sei z. B. eine lückenhafte Teilung als nicht vorhanden anzusehen, so daß überhaupt kein ver. Red. bestellt sei (hiergegen auch KITZINGER, S. 59 und HÄNTZSCHEL, S. 67 zu 13). Nur dann, wenn § 7 II nicht durch lückenhafte Bestellung, sondern durch Unterlassung jeglicher Teilung verletzt ist, kann es zweifelhaft sein, wie die nebeneinander bestellten und benannten ver. Red. zu behandeln sind. KITZINGER (S. 58 u. ZStW. 46, S. 113) will dann alle gemeinsam als ver. Red. haftbar machen. HÄNTZSCHEL (S. 68) dagegen billigt für diesen Fall die Ansicht des RG., es sei hier überhaupt kein ver. Red. vorhanden. Die letztere Ansicht kann sich auf den Wortlaut des Gesetzes und auf die Entstehungsgeschichte (vgl. RGSt. 23, S. 13) berufen. Es bleibt dann also nur die — freilich viel zu milde — Bestrafung nach § 19 I Nr. 1 übrig.

KITZINGER tritt (ZStW. 46, S. 113) dafür ein, daß entsprechend den Bedürfnissen des Lebens die gemeinsame Benennung zugelassen werde. Er schlägt folgende Vorschrift vor: „Sind mehrere benannt, so gelten sie bis zum Beweise des Gegenteils als gemeinschaftliche ver. Schriftleiter, so weit nicht aus den Angaben eine Verteilung der Schriftleitung zwischen den mehreren klar hervorgeht.“ Hiergegen besteht nur das Bedenken, daß die Zahl der Präsumtionen im PG. dadurch wieder um eine vermehrt werden würde.

**V. Wer darf ver. Red. sein?** § 8 RPG. sagt: „Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Unter „Verfassungsfähigkeit“ ist hier der entsprechende Begriff des BGB. als des späteren Gesetzes, also die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, zu verstehen. Auch der Begriff des Wohnsitzes<sup>1</sup> kann im allgemeinen mit Hilfe der §§ 7 ff. BGB. ausgelegt werden, jedoch mit einer Ausnahme: Eine Ehefrau darf sich nicht auf § 10 I BGB. berufen: denn hier handelt es sich um eine für die strafrechtlichen Zwecke des RPG. unbrauchbare Fiktion<sup>2</sup>. Die ver. Redakteurin muß also selbst in Deutschland wohnen oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; sonst macht sie sich nach § 19 Nr. 1 strafbar.

Nicht dagegen verlangt das RPG.

1. Reichsangehörigkeit, im Gegensatze z. B. zu Polen (§ 21), Ungarn (DOLESCHALL, S. 149), Finnland (§ 21), Litauen (§ 13) und den baltischen Staaten (in Lettland dürfen Ausländer mit besonderer Erlaubnis ver. Red. sein);

2. strafrechtliche Unbescholtenheit, im Gegensatze z. B. zu Jugoslawien<sup>3</sup>, Tschechoslowakei (Art. 25), Japan (Art. 2), Norwegen, Italien (Norme sulla gerenza e vigilanza dei giornali e delle pubblicazioni periodiche vom

<sup>1</sup> In Jugoslawien muß der ver. Red. sogar am Erscheinungsorte wohnen (Art. 9).

<sup>2</sup> KITZINGER verneint die Strafbarkeit mit Rücksicht auf das Analogieverbot des § 2 II StGB. M. E. handelt es sich hier aber nicht um eine Bestrafung auf Grund analoger Anwendung des § 8, sondern nur um eine nicht durch bürgerlich-rechtliche Hemmnisse künstlich eingeengte Auslegung dieser Vorschrift

<sup>3</sup> Art. 11: „Schriftleiter kann nicht sein:

I. wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist, wenn diese Handlungen aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangen worden sind;

II. gegen den in einem Strafverfahren die Untersuchungshaft angeordnet ist, solange diese Haft währt;

III. an dem ein auf Freiheitsentziehung lautendes gerichtliches Urteil vollzogen wird, solange die Haft dauert.“ Hieraus ergibt sich wiederum, wie unbedingt Jugoslawien an der Stellungstheorie festhält; denn vom Standpunkt der Tätigkeitstheorie aus wären die Vorschriften unter Nr. II—III überflüssig.

15. VII. 1923: Personen, die zweimal wegen Preßvergehen bestraft sind, können nicht ver. Red. sein;

3. strafrechtliche Verfolgbarkeit. Daher können augenblicklich noch Abgeordnete trotz ihrer Immunität und Exterritoriale ver. Red. sein — es gibt also praktisch „unverantwortliche verantwortliche Redakteure“! Das ist ein Widerspruch in sich, der zu einer Umgehung des Gesetzes führen kann. Unschädlich freilich wäre es, wenn ein Abgeordneter nur pro forma, lediglich um seiner Immunität willen, zum ver. Red. bestellt würde; dann wäre er nur Strohmann und seine Bestellung unwirksam<sup>1</sup>. Anders wenn die Bestellung eine ernstliche Übertragung aller Rechte und Pflichten des ver. Red. bedeutet. Dann vereitelt sie den Zweck des Instituts des ver. Red., dem Staate eine Persönlichkeit darzubieten, an die er sich auch wirklich halten kann. Ist ja doch nicht einmal ein Verzicht des Abgeordneten auf seine Immunität zulässig (vgl. z. B. OLG. Karlsruhe, JW. 1925, S. 1027, Nr. 6). Daher enthalten einige ausländische Preßgesetze bereits die Vorschrift, daß Abgeordnete nicht ver. Red. sein dürfen (so Jugoslawien Art. 10, Polen § 22, Österreich § 18 II)<sup>2</sup>.

Auch in Deutschland hat die Reichsregierung unter dem 13. XI. 1926 (Drucksache Nr. 2682) einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den § 8 folgenden Abs. II erhalten soll: „Wer nach gesetzlicher Vorschrift nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht ver. Red. einer periodischen Druckschrift sein.“ Ob dieser Entwurf Gesetz werden wird, läßt sich zur Zeit freilich noch nicht übersehen. Am einschneidendsten würden die Wirkungen einer solchen Vorschrift wohl für die Linkspresse sein, die ja unter ihren Redakteuren besonders viele Abgeordnete zählt<sup>3</sup>;

4. ein Mindestmaß an Vorbildung sowie an geistigen und moralischen Qualitäten. Ein österr. Gesetz von 1852 verlangte, der ver. Red. müsse „eine tadellose Moralität und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt“ (MIRICKA, GA. 57, S. 303). In neuester Zeit ist es ein im Zusammenhange mit dem Aufschwunge der Zeitungswissenschaft viel verhandeltes Problem, ob derartige Anforderungen an den Redakteur überhaupt und an den ver. Red. speziell vom Gesetz gestellt werden sollen<sup>4</sup>. Daß der heutige Journalist wissenschaftliche Vorbildung braucht, ist schwerlich zu bestreiten. Aber: seine Qualifikation läßt sich — so wendet man ein — nicht durch staatliche Examina gewährleisten. „Chinesisches Mandarinentum scheint an dieser Stelle gewiß nicht erstrebenswert“ (BÜCHER, Ges.-Aufs. S. 403). Mit Recht hat indessen JAEGER (S. 53) erwidert, daß das doch schließlich für alle Berufe gelte. Unmöglich wäre es freilich, für alle die unzähligen Kategorien von Zeitungen und Zeitschriften mit ihren doch ganz unterschiedlichen Bedürfnissen (man denke an eine Kleinstadtzeitung einerseits, ein Weltblatt andererseits!) ein einheitliches Mindestmaß an Kenntnissen vorzuschreiben<sup>5</sup>. Doch gibt es ja auch auf anderen Gebieten (z. B. den technischen) Mittel- und Hochschulen, die auf die verschiedenartigsten Anforderungen zugeschnitten sind. — Nicht zweckmäßig scheint es übrigens, etwa nur für den ver. Red. ein Examen zu verlangen. Denn dadurch würde man ein Heer diplomierter Sitzredakteure züchten. Irgend etwas aber muß auf diesem Gebiete ge-

<sup>1</sup> Vgl. auch HÄNTZSCHEL 5 zu § 8.

<sup>2</sup> Vgl. OFNER, S. 9 der österr. Preßenquete. Das lettländische PG. Art. 2 enthält ein derartiges Verbot für Minister.

<sup>3</sup> Über Umfang und Ursachen dieser Erscheinung vgl. die interessantesten Ausführungen von KANTOROWICZ, S. 99—100, 103.

<sup>4</sup> Vgl. etwa M. MOHR, bes. S. 31 ff.; EGLOFF, S. 55—56; BÜCHER, S. 402 ff.; TREFZ in Schriften d. Ver. f. Sozialpol. Bd. 152, II, S. 125; THEODOR HEUSS, DP. 1925, Nr. 20, S. 30; HÄNTZSCHEL, DP. 1926, Nr. 21, S. 36; JAEGER, S. 53 ff.; aus der älteren Literatur LÖBL, S. 203 ff.

<sup>5</sup> Vgl. über die Vorbildung der sozialdemokratischen Redakteure KANTOROWICZ, S. 104.

schehen. Der Journalistenstand muß von jenen — jedem Strafrichter bekannten — Elementen befreit werden, die den Ehrennamen des Journalisten ausschließlich als Deckmantel für ihre unsauberen Geschäfte benutzen. Und da man ein Mindestmaß an moralischen Qualitäten nun einmal nicht durch Gesetz gewährleisten kann, so bleibt nur der Umweg über das Examen übrig. Bildung und ein durch sie gewährleistetetes Mindestmaß äußeren Ansehens bedeuten immerhin wenigstens in der Regel eine Schutzimpfung gegen die Gefahr ganz grober Entgleisungen.

### § 15. Die Ausnahmebestimmung des § 20 II RPG. für periodische Druckschriften.

Literatur: KITZINGER, S. 135 ff.; HÄNTZSCHEL, S. 159 ff. u. ZStW. 47, S. 427 ff.; GAZE, S. 33 ff.; LOENING, S. 209 ff.; KLOEPPPEL, S. 159 ff.; GRÜTTFEIN; JÖRG, S. 21 ff.

I. Geschichtliches. § 20 II ist wohl die interessanteste Vorschrift des RPG. und zugleich die am gründlichsten mißdeutete. Nur aus dem geschichtlichen Zusammenhange, dem sie erwachsen ist, läßt sie sich recht verstehen. Nach dem franz. PG. von 1828 haftete der gérant ohne weiteres für alle in seiner Zeitung begangenen Delikte, ohne Rücksicht auf ein Verschulden. Die gegen ihn bestehende Täterschaftsvermutung war zunächst unwiderleglich; erst später konnte sie durch den Nachweis höherer Gewalt beseitigt werden (ZIMMERMANN, S. 51; LOENING, S. 173). Seit dem Gesetz von 1881 aber wurde die Vermutung grundsätzlich widerleglich (ZIMMERMANN, S. 53; abw. OETKER, Pr. Jahrb. S. 406). Nach dem preuß. PG. von 1851 haftete der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes zunächst nach § 34 nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, d. h. eine Bestrafung erforderte den Nachweis sämtlicher Merkmale des objektiven und subjektiven Deliktstatbestandes. Hierzu gehörte dem ver. Red. gegenüber insbesondere der Nachweis, daß er den beanstandeten Artikel mit Kenntnis und Verständnis seines Inhalts veröffentlicht hatte. Behauptete der ver. Red. also, den Artikel nicht gelesen und seinen Inhalt auch sonst nicht gekannt zu haben<sup>1</sup> und konnte ihm dieser Einwand nicht widerlegt werden, so war seine Bestrafung nach § 34 unmöglich. Zwar hatte die Kommission der 2. Kammer angenommen, es ergebe sich aus der „Natur des Sachverhaltes“ eine Vermutung für die Täter- oder Teilnehmerschaft des Redakteurs, die dieser widerlegen müsse<sup>2</sup>. Die preußische Praxis aber folgte dieser Anschauung nicht und bürdete der Staatsanwaltschaft die Beweislast in vollem Umfange auf<sup>3</sup>. Wie überaus schwer — das RG. meint sogar geradezu „der Regel nach praktisch unausführbar“ (RGSt. 22, 67) — aber infolge der besonderen Verhältnisse der Presse ein bündiger Nachweis alles dessen ist, was der ver. Red. vor der Veröffentlichung etwa getan, gedacht und gewußt hat, haben wir bereits oben dargelegt. Der berüchtigte „Einwand des Red., den Artikel vor der Veröffentlichung nicht gelesen zu haben“, hatte sich zur crux des preußischen Preßrechts entwickelt (vgl. KLOEPPPEL, S. 111). War hiernach eine Verurteilung auf Grund des § 34 nicht zu erreichen, so konnte der Redakteur nur noch mit der Polizeistrafe (sog. Fahrlässigkeitsstrafe) des § 37 (Geldbuße bis zu 500, bei Verbrechen bis zu 1000 Talern) belegt werden (hierüber vgl. unten § 16). Bei allen schwereren Preßdelikten erschien eine solche Bestrafung unzureichend. In der Änderung

<sup>1</sup> Nur mit diesem Zusatz ist der Einwand überhaupt erheblich. „Nichtgelesenhaben“ allein ist gänzlich bedeutungslos; denn man kann von dem Inhalt einer Schrift auch auf andere Weise Kenntnis erlangen als dadurch, daß man sie liest.

<sup>2</sup> RÖNNE, S. 237; MARQUARDSEN, S. 133 ff.

<sup>3</sup> Urteil der Ver. Strafsenate des preuß. Obertribunals GA. 12, S. 529; SCHWARCK, Komm. zum preuß. PG. 1861, Anm. 7 zu § 37. Vgl. auch RGSt. 22, 65 (76); OETKER, Haftung S. 68, Anm. 62.

dieses Zustandes erblickte man daher die Hauptaufgabe des neuen Reichspreßrechtes. Und wie es in der Geschichte der Gesetzgebung immer zu gehen pflegt: man schoß zunächst nach der entgegengesetzten Seite über das Ziel hinaus. Dem Bundesrat wurde nämlich 1874 ein Entwurf eines RPG. vorgelegt, wonach der Redakteur ganz ohne Rücksicht auf sein Verschulden als Täter bestraft werden sollte. Nach Ablehnung dieses Entwurfs wurde ein Regierungsentwurf eingebracht, wonach der Verfasser, Redakteur oder Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter stets „mit der Strafe des Täters zu belegen“ sein sollten, „ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf“. Diese strenge Haftung sollte nur durch den Nachweis eines im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindlichen Vormanns abgewendet werden können, aber auch nur dann, wenn nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Teilnahme begründet war (§ 21). Hiernach wäre es also möglich gewesen, z. B. einen Redakteur, der seinen Vormann nicht benennen konnte, auch dann wegen Hochverrats mit Zuchthaus zu bestrafen, wenn er den hochverräterischen Charakter des Beitrags nicht erkannt hatte. Freilich macht die Begründung<sup>1</sup> die Einschränkung: „Es versteht sich von selbst, daß die von einem Nachweise wirklicher krimineller Schuld abhängige Verantwortlichkeit nur insoweit Platz greift, als der Tatbestand der strafbaren Handlung ohne Zuhilfenahme anderer subjektiver Belastungsmomente schon objektiv aus dem Inhalte der Druckschrift erkennbar ist.“ Dieses Erfordernis, daß der objektive Tatbestand der strafbaren Handlung aus der Druckschrift selbst ohne Zuhilfenahme außerhalb liegender Umstände hervorgehen muß, ist daher auch — wie oben § 11 ausgeführt — zum Begriffsmerkmal des Preßdelikts zu erheben. Aber auch mit dieser Einschränkung wurde der § 21 des Reg. Entwurfs mit Recht im Reichstag scharf kritisiert, insbesondere vom Abgeordneten REICHENSPERGER<sup>2</sup>, weil er eben eine Fiktion der Schuld enthält und z. B. auch den mit der vollen Täterstrafe bedrohte, der den strafbaren Charakter der Druckschrift fahrlässigerweise nicht erkannt hatte und seinen Vormann nicht nennen konnte oder wollte. Der „Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission“<sup>3</sup> setzte nunmehr an die Stelle des früheren § 21 zwei Vorschriften, nämlich einen selbständigen § 25 — die preßrechtliche Fahrlässigkeit enthaltend — und den § 23, dessen 1. Absatz dem jetzigen § 20 I entsprach, während der 2. Absatz folgenden Wortlaut hatte: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der ver. Red. mit der Strafe des Täters zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.“ Also immerhin die Zulassung eines Exkulpationsbeweises für den ver. Red. Anstatt der Worte „mit der Strafe des Täters zu belegen“ wurde dann auf Grund eines Antrages der Abgeordneten MARQUARDSEN und Gen.<sup>4</sup> die jetzige Wendung „als Täter zu bestrafen“ beschlossen. Der Abgeordnete SCHWARZE begründete diesen Antrag dahin: „Wir haben mit dieser Änderung ganz scharf ausdrücken wollen, daß die kriminelle Haftung eines Täters bei dem Redakteur Platz greift, daß mithin alle diejenigen Momente, welche geeignet sind, die Verantwortlichkeit des Täters wieder auszuschließen, auch dem Redakteur zugute kommen“<sup>5</sup>. Die Tragweite dieser Änderung wird unter III. genauer darzulegen sein.

**II. Der Grundsatz des § 20 II.** 1. Die Aufgabe des ver. Red. besteht darin, darüber zu wachen, daß die Druckschrift nichts Strafbares enthalte. Dieser Pflicht kann er nur dadurch genügen, daß er sich zunächst mit dem Inhalt der

<sup>1</sup> GA. 22, S. 173.

<sup>2</sup> Vgl. JÖRG, S. 27.

<sup>3</sup> GA. 22, S. 197 ff.

<sup>4</sup> GA. 22, S. 209 zu Nr. 5.

<sup>5</sup> Vgl. RGSt. 22, S. 67; HÄNTZSCHEL, ZStW. 47, S. 425.



in die per. Druckschrift aufzunehmenden Beiträge vertraut macht. Ein ver. Red., der seine Tätigkeit pflichtgemäß erfüllt, wird daher den Inhalt der per. Druckschrift, für die er verantwortlich zeichnet, genau kennen — und er wird es nicht dulden, daß ein in strafrechtlicher Beziehung bedenklicher Beitrag gegen seinen Willen veröffentlicht wird. Bringt die per. Druckschrift etwas Strafbares, so wird das in aller Regel mit Wissen und Billigung des ver. Red. geschehen sein. Dieser würde demnach in derartigen Fällen schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (§ 20 I RPG.) verantwortlich sein, und zwar nach der hier vertretenen Ansicht (oben § 12, II) bei den persönlichen Äußerungsdelikten als Gehilfe des Verfassers, bei den anderen als Täter. Die Sonderbestimmung des § 20 II bedeutet also — wenn wir von der Frage: Gehilfenschaft oder Täterschaft (unten II, 3) vorläufig absehen — für den Normalfall keine Abänderung, sondern nur eine Bekräftigung des sich schon aus dem Begriff des ver. Red. in Verbindung mit § 20 I ohnehin ergebenden Grundsatzes. Auf diese Auffassung des Verhältnisses der beiden Teile des § 20 zueinander haben die am Zustandekommen des RPG. mitwirkenden Faktoren stets den größten Wert gelegt. So der Kommissions-Bericht (GA. 22, S. 190: der aufgestellte Satz sei „in der Regel der Ausdruck des materiellen Sachverhalts“), so auch die bei der Beratung des RPG. besonders beteiligten Abgeordneten MARQUARDSEN (S. 159 ff.) und SCHWARZE (SCHWARZE-APPELIUS S. 154). Vgl. hierzu auch LOENING, S. 223, der natürlich vom Standpunkt seines formellen Begriffs des ver. Red. ganz anderer Ansicht sein muß. Denn wenn der Benannte als solcher — ohne Rücksicht auf Tätigkeit und Stellung — ver. Red. ist, so kann man nicht präsumieren, daß er die Veröffentlichung mit Kenntnis und Verständnis ihres Inhalts veranlaßt hat. Gegner der herrsch. Ansicht sind ferner OETKER auf Grund seiner Täter-Garantentheorie (vgl. z. B. Goltd. Arch. 56, S. 23 u. oft) u. KLOEPEL (S. 359 ff.). Man wollte aber durchaus den Eindruck vermeiden, als ob das neue Gesetz die Presse in höherem Maße unter ein Ausnahmerecht stelle, als es unbedingt erforderlich sei. Andererseits aber sollte doch auch wieder die Herrschaft jenes „Einwandes des Redakteurs, den Artikel nicht gelesen zu haben“, gebrochen werden. Daher sagte man: Was sich schon aus dem Begriff des ver. Red. als Regel ergibt, das braucht der Richter dem ver. Red. nicht erst in jedem Einzelfalle nachzuweisen. Vielmehr kann das Gericht sich zunächst mit dem Nachweise begnügen, daß der auf der per. Druckschrift als ver. Red. Benannte auch wirklich der ver. Red. ist. Steht das nur erst fest, so läßt sich nach dem gewöhnlichen Stande der Dinge die Vermutung rechtfertigen, daß der ver. Red. die Veröffentlichung des Beitrages wissentlich geduldet und den Inhalt gekannt hat. Das RG. dehnt (seit RGSt. 22, 65) die Präsumtion über die bloße Kenntnis auch auf das Verständnis des Inhalts aus. Was aber bedeutet „Verständnis“ des Inhalts? Sicherlich kann man bei dem ver. Red. nur voraussetzen, daß er wie jeder andere Leser den objektiven Sinn des Beitrags verstanden hat<sup>1</sup>. Nicht dagegen ist zu vermuten, daß der ver. Red. auch die Nebenumstände gekannt hat, die zur Ermittlung des Sinnes der Äußerung herangezogen werden müssen. Doch besteht für alle, die von unserem engen Begriff des Preßdelikts ausgehen, ja ohnehin nicht die Möglichkeit, die Präsumtion auf diese Nebenumstände auszudehnen. Daher können wir die Formel des RG. unbedenklich übernehmen (vgl. auch unten 2 b). § 20 II enthält hiernach also keine Abweichung von den — durch § 20 I aufrechterhaltenen — allgemeinen Grundsätzen des materiellen Strafrechts, sondern lediglich „eine Beweisvermutung und eine Abweichung

<sup>1</sup> So auch HÄNTZSCHEL, S. 162/3, und über die Notwendigkeit, Gedankenäußerungen zunächst nach ihrem objektiven Sinne auszulegen, KERN, Äußerungsdelikte S. 20 u. 72.

von den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen freier Beweiswürdigung“ (so RGSt. Bd. 22, S. 77; vgl. aber auch LOENING, S. 217). Hieraus folgt:

a) Auf § 20 II allein läßt sich eine Bestrafung des ver. Red. niemals stützen; es bedarf vielmehr stets außerdem der Anwendung einer materiell-rechtlichen Vorschrift.

b) Läßt es sich nachweisen, daß der ver. Red. den Beitrag mit Kenntnis und Verständnis seines Inhalts wissentlich veröffentlicht hat, oder gar daß der ver. Red. selbst der Verfasser ist, so folgt seine Haftung schon aus den allgemeinen Grundsätzen; eine Heranziehung des § 20 II wäre alsdann also gänzlich verfehlt und würde nur den gesetzgeberischen Gedanken trüben.

c) Der ver. Red. darf, da es sich eben nicht um eine Fiktion handelt, die Täterschaftsvermutung widerlegen — in welcher Weise, darüber später (III).

d) Nicht dagegen folgt aus der Umkehrung der Beweislast eine Beweispflicht des ver. Red. in dem Sinne, daß etwa das Gericht nur die von dem ver. Red. angetretenen Gegenbeweise zu erheben hätte. § 20 II befreit das Gericht nicht von der ihm durch § 155 II StPO. auferlegten Verpflichtung, die ihm erforderlich erscheinenden Beweise von Amtswegen zu erheben (so auch KITZINGER, S. 142 zu 4; HÄNTZSCHEL, S. 164 zu 7; CONRAD bei STENGLEIN 2 zu § 20, während STENGLEIN a. A. war; GRÜTTEFIEN, S. 35 ff.; LOENING, S. 240, Anm. 1).

Diese Präsumtionstheorie ist seit der berühmten Plenarentscheidung RGSt. Bd. 22, S. 65 ff. in Theorie und Praxis herrschend geworden. Die materiellen Theorien, die im § 20 II eine Einschränkung des Grundsatzes des § 20 I erblicken<sup>1</sup>, werden heute kaum noch vertreten und bedürfen daher keiner Erörterung mehr. — KLOEPPEL (S. 359) will nicht einmal eine prozessuale Sondervorschrift im § 20 II erblicken, sondern ihn lediglich als eine — überflüssigerweise besonders ausgesprochene — Folgerung des § 20 I gelten lassen. Diese Auffassung würde dazu führen, daß im Falle eines non liquet der Richter ebenso wie sonst zur Freisprechung gelangen müßte; damit wäre aber der einzige Zweck der Vorschrift — den Einwand des ver. Red., der Beitrag sei ohne sein Wissen veröffentlicht, unschädlich zu machen — vereitelt.

## 2. Die Grenzen der Präsumtion.

a) § 47 StGB. sagt: „Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.“ Trotzdem wird z. B. der Geistesranke A, der gemeinsam mit B einen Diebstahl od. dgl. begeht, freigesprochen. Genau ebenso muß die Wendung, der ver. Red. „ist als Täter zu bestrafen“, dahin ergänzt werden: „wenn der gesamte objektive und subjektive Deliktstatbestand gegeben ist“<sup>2</sup>. Die Präsumtion des § 20 II aber bezieht sich nun keineswegs auf den gesamten Tatbestand, sondern nur auf einen bestimmt abgegrenzten Teil: sie reicht nicht weiter, als sie unbedingt zur Bekämpfung der besonderen Beweisschwierigkeiten des Preßrechts gebraucht wird. Den Einwand des ver. Red., den Beitrag nicht gekannt zu haben, will sie erschweren — nichts weiter. Daher muß dem ver. Red. trotz des § 20 II wie jedem anderen Täter nachgewiesen werden, daß er zurechnungsfähig ist, rechtswidrig gehandelt hat, die spezifische Deliktabsicht (z. B. beim Betrüge die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen) gehabt hat, wider besseres Wissen (§ 187 StGB.) gehandelt hat, daß ihm gegenüber die

<sup>1</sup> Vgl. die eingehende Darstellung bei GRÜTTEFIEN, S. 11 ff., der selbst freilich zu dem Ergebnis gelangt, es seien weder die Präsumtions- noch die materiellen Theorien haltbar (S. 62, vgl. auch unten III).

<sup>2</sup> Diese Parallele zieht KITZINGER mit Recht S. 137 unten; vgl. auch RGSt. Bd. 22, S. 80. Hält man sich diese Eigenart unserer strafrechtlichen Gesetzessprache vor Augen, so wird man die im Text folgende Einschränkung gar nicht als „immerhin etwas fatale“ Umdeutung des Gesetzes empfinden, wie es HÄNTZSCHEL, ZStW. 47, S. 430 tut.

Prozeßvoraussetzungen und Strafbarkeitsbedingungen vorliegen usw. Der ver. Red. kann sich also auf Irrtum, Notwehr, Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB.), Retorsion (§ 199 StGB.) u. dgl. berufen. Es liegt kein Grund vor, auch insofern der Strafverfolgungsbehörde die Arbeit zu erleichtern. Wollte man die Präsümption auch auf diese Teile des Tatbestandes beziehen, so würde man den ver. Red. im Falle des § 20 II schlechter stellen als nach § 20 I. Denn der ver. Red., dem nachgewiesen ist, daß die Veröffentlichung seinem Willen entsprach, kann selbstverständlich nur bestraft werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Man würde hierdurch also geradezu einen Druck auf den ver. Red. dahin ausüben, daß er den Einwand, die Veröffentlichung sei gegen seinen Willen erfolgt u. dgl., auch dort unterlasse, wo diese Behauptung mit dem wahren Sachverhalt in Einklang stände. Das war es, was der Antrag SCHWARZE klarstellen wollte, als er in letzter Stunde die heutige Fassung des § 20 II vorschlug (vgl. oben I a. E.). Freilich: auch der abgeänderte Wortlaut bringt keineswegs klar genug den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck — man muß schon, wie wir es eben getan haben, auf den Zweck der Vorschrift zurückgehen, um sich ihrer Begrenzung bewußt zu werden. Auch hier bezeichnet die Entscheidung RGSt. B. 22, S. 65 den Wendepunkt: sie spricht mit eingehender Begründung aus, daß dem ver. Red. wie jedem anderen Täter der Schutz des § 193 StGB. zugute kommen könne.

b) Die bis heute von den Gerichten in nahezu unveränderter Fassung<sup>1</sup> behaltene Formel des RG. hat aber — und hierin liegt die zweite Einschränkung — nur insoweit ihre Berechtigung, als der Inhalt der Druckschrift aus sich selbst heraus verständlich ist. Es entspräche nicht dem regelmäßigen Sachverhalte, wenn man ohne weiteres vermuten wollte, der ver. Red. habe auch die verstecktesten — nur dem in den ganzen Ortsklatsch u. dgl. Eingeweihten verständlichen — Anspielungen verstanden<sup>2</sup>. Nun haben wir aber bereits oben (§ 11) den Begriff des Preßdelikts in gleicher Weise eingeschränkt. Da § 20 II nur für Preßdelikte gilt, so ist eine nochmalige Betonung dieses Gesichtspunkts eigentlich unnötig. Hierin erblickt neuerdings HÄNTZSCHEL (ZStW. 47, S. 427) eine Folgewidrigkeit. Er meint nämlich: Wenn man den Begriff des Preßdelikts in der oben erörterten Weise beschränkt, so kann man — ohne ungerecht zu werden — die Vermutung des § 20 II zur vollen Präsümption strafbarer Täterschaft ausgestalten; denn wenn nur der aus der Druckschrift erkennbare Inhalt berücksichtigt werden darf, und wenn vermutet wird, daß der ver. Red. in Kenntnis und Verständnis dieses Inhalts gehandelt hat, so ist auch zu vermuten, daß er den ganzen Deliktstatbestand schuldhaft erfüllt hat. Wozu also die seit RG. 22, 65 verlangte Einschränkung? Ich kann mich jedoch den — zweifellos höchst scharfsinnigen und anregenden — Ausführungen HÄNTZSCHELS nicht vollständig anschließen. Setzen wir den Fall, daß z. B. der beleidigende Charakter oder die Unwahrheit der Behauptung zwar aus dem Artikel selbst ersichtlich ist, daß der ver. Red. sich aber darauf beruft, daß er die Druckerlaubnis entweder überhaupt nicht oder in einem unter § 51 StGB. fallenden Zustande von Trunkenheit od. dgl. erteilt habe. Dann ist es zwar sinnvoll,

<sup>1</sup> Vgl. neuestens z. B. Bay.ObLG. vom 17. II. 26, in Jur. Rundschau 1927, Sp. 446, Nr. 783; ferner die von mir besprochene Entscheidung des polnischen Appellationsgerichts Thorn vom 10. VI. 25 (Zeitschrift für Ostrecht 1. Jahrg. 1927, S. 431).

<sup>2</sup> KIZINGER, S. 140 zu 3c; HÄNTZSCHEL, S. 161 zu 6a. Vgl. auch den offensichtlich die Meinung der maßgebenden Redakteurkreise zum Ausdruck bringenden „Antrag RICHTER“ (Dtsch. Presse, 16. Jahrg., Nr. 27), der unter Nr. 9 u. a. verlangt: „Beseitigung jedes fiktiven Charakters der geltenden Haftungsvorschriften durch Beschränkung der gegen den ver. Red. geltenden gesetzlichen Täterschafts- bzw. Fahrlässigkeitsvermutung auf solche Fälle, in denen die Strafbarkeit der Veröffentlichung aus dem Inhalte der Zeitung selbst (nicht nur auf Grund der Kenntnis besonderer Nebenumstände) ohne weiteres ersichtlich ist.“

zu präsumieren, daß der Artikel mit Wissen und Willen des ver. Red. veröffentlicht worden ist, nicht aber wäre es vernünftig zu vermuten, daß der ver. Red. sich bei Erteilung der Genehmigung nicht in einem unter § 51 fallenden Zustande befunden hat. Denn weshalb soll der ver. Red. in dieser Beziehung schlechter gestellt sein als jeder andere Täter? Dagegen hat HÄNTZSCHEL in einem anderen Punkt recht: es ist unzweckmässig, daß die Vermutung des § 20 II gegenüber Druckschriften, deren Strafbarkeit nicht aus ihrem Inhalt allein ersichtlich ist, gänzlich versagt (S. 436). Auch hier könnte doch wenigstens vermutet werden, daß der ver. Red. wissentlich und mit Verständnis des Wortsinnes veröffentlicht hat. Dagegen bedarf es schließlich noch der Prüfung, von welchem Standpunkte aus die Entscheidung, ob der strafbare Inhalt aus der Druckschrift selbst ersichtlich war, zu treffen ist. Einen „normalen Durchschnittsredakteur“, der für alle Fälle zugeschnitten ist, gibt es natürlich nicht. Es kommt stets auf das Niveau der Druckschrift an. Die Entscheidung wird also anders ausfallen müssen für den ver. Red. einer strafrechtlichen Fachzeitschrift als für den eines ländlichen Wochenblättchens.

### 3. Täter oder Gehilfe?

Nach einer Richtung bedarf die Theorie von der rein prozessualen Bedeutung des § 20 II allerdings der Einschränkung: Während der ver. Red. nach den allgemeinen Grundsätzen des § 20 I bei allen nicht persönlichen Äußerungsdelikten nur als Gehilfe zu bestrafen wäre, bedroht § 20 II ihn ausdrücklich mit der Täterstrafe. Darin liegt der materiellrechtliche Gehalt der Vorschrift. Dieser Punkt ist z. B. dann von großer Bedeutung, wenn bei dem Verfasser, nicht dagegen bei dem ver. Red. Wahrnehmung berechtigter Interessen vorliegt. Wäre der ver. Red. nur Gehilfe, so käme es ihm zugute, wenn die Handlung des Verfassers unter § 193 StGB. fällt; ist er dagegen Täter, so wird die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens unabhängig von der des Verfassers beurteilt.

III. Die „besonderen Umstände“ des § 20 II<sup>1</sup>. Der ver. Red. ist in die ungünstige prozessuale Lage, in die ihn die Präsümption des § 20 II bringt, aber nicht unrettbar verstrickt; aus den Schlingen jeder Präsümption gibt es einen Weg ins Freie. Diesen Weg zeigen die Worte: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird“. Das Gericht kann also im Einzelfalle sagen: „Hier trifft die Vermutung, daß der ver. Red. die Veröffentlichung mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veranlaßt hat, nicht zu.“ Wann aber darf das Gericht das tun, was versteht § 20 II unter „besonderen Umständen“, die zur Widerlegung der Vermutung geeignet sind? Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist an sich schon unglücklich genug; noch unglücklicher wirkt sie, wenn man berücksichtigt, daß ursprünglich anstatt von „besonderen“ von „konkreten“ Umständen gesprochen wurde (vgl. RGSt. 22, 82; LOENING, S. 244), und daß der Abgeordnete BANKS einen Abänderungsantrag stellte, wonach es heißen sollte: „den vorliegenden Umständen nach“ (SCHWARZE-APPELIUS, S. 167 und insbesondere GRÜTTEFIEN, S. 54 ff.) Daß es des Nachweises konkreter Umstände zur Widerlegung der Präsümption bedarf, ist einleuchtend. Einen ganz andern Sinn hat aber die jetzige Wendung. Der Gegensatz von konkret ist abstrakt; der Gegensatz zu „besondere Umstände“ aber kann entweder lauten: „allgemeine Umstände“ oder — und das ist näherliegend — „gewöhnliche Umstände“ (so auch LOENING, S. 245/6). Wer sich einbildet, „etwas Besonderes“ zu sein, der hält sich eben für etwas Ungewöhnliches, für eine Ausnahmeerscheinung. Der Wortlaut spricht also dem ersten Anschein nach eher dafür, die Präsümption des § 20 II nur dann als widerlegt anzusehen, wenn es sich um einen ganz außergewöhnlich gelagerten Fall handelt

<sup>1</sup> Vgl. besonders KITZINGER, S. 142 ff.; HÄNTZSCHEL, S. 164 ff.; GRÜTTEFIEN, S. 48 ff.; OETKER, Haftung S. 92 ff.; LOENING, S. 239—270; RGSt. 22, 65 ff.

(a. A. LOENING, S. 247). Diese Auffassung war in der älteren Literatur und Rechtsprechung zu § 20 II vielfach vertreten, so insbesondere von SCHWARZE und BERNER, S. 280/1; RGSt. Bd. 16, S. 16 (v. LISZT hat seinen Standpunkt dreimal gewechselt). Die Folge dieser Anschauung war, daß die Vermutung des § 20 II in ihrer praktischen Auswirkung nahezu zur Fiktion wurde, zumal da die Praxis aus den „außergewöhnlichen“ geradezu unverschuldete Umstände zu machen geneigt war (LOENING, S. 252), den ver. Red. also nur bei völliger Schuldlosigkeit freisprach, nicht dagegen bei bloßer Fahrlässigkeit (vgl. die Nachweise bei LOENING, S. 256, Anm. 1; insbesondere RGSt. Bd. 16, 16 u. 18, 214). Aber gerade diese letzte Konsequenz zeigt am deutlichsten das Verkehrte dieser allein am Wortlaute haftenden Auslegung. Denn die Fahrlässigkeitshaftung des ver. Red. ist ja im § 21 besonders geregelt, sie hat also im § 20 nichts zu suchen; denn § 21 setzt ja ausdrücklich voraus, daß § 20 nicht anwendbar ist. Hieraus zieht GRÜTTFIEN, S. 62 den Schluß, § 20 II u. § 21 setzten einander gegenseitig außer Kraft, keiner von beiden Paragraphen könne Anspruch auf Geltung erheben. Eine derartige das Gesetz zerstörende Auslegung darf aber keinesfalls gutgeheißen werden, solange es noch einen Ausweg gibt (vgl. das oben in der Vorbemerkung Gesagte<sup>1</sup>). Daher haben wir uns unbedingt der — seit RGSt. 22, 65 auch in der Praxis herrschenden — Meinung anzuschließen: unter die „besonderen Umstände“ kann — ohne Rücksicht auf die Häufigkeit oder Seltenheit seines Vorkommens — jedes Ereignis fallen, das geeignet ist, die Präsomtion zu entkräften. Eine erschöpfende Aufzählung aller nur denkbaren Gesichtspunkte ist nicht möglich. Folgende Hauptgruppen kommen aber in Betracht:

a) Alle Umstände, aus denen sich ergibt, daß die Tätigkeit des ver. Red. für diese Veröffentlichung überhaupt nicht kausal war, z. B.:

α) Der fragliche Beitrag ist ohne Wissen und Wollen des ver. Red. oder gar gegen seine Anordnung veröffentlicht worden, sei es, daß er plötzlich schwer erkrankt war (RGSt. 24, 391)<sup>2</sup> oder vom Verleger bzw. einem der anderen Redakteure umgangen wurde. Nicht dagegen genügt es, daß der Beitrag unter Umgehung des ver. Red. gedruckt worden ist; denn sofern dieser nach dem Druck von dem Inhalt Kenntnis erhält, ist er verpflichtet, die Veröffentlichung zu verhindern. Unterläßt er jeden Versuch hierzu, so bleibt er verantwortlich. RGSt. 35, 315 weist ausdrücklich den Einwand zurück, über das fertiggestellte Druckerzeugnis habe nur der Verleger zu befinden. Besonders zu beachten ist hierbei, daß der ver. Red. auch durch bloße Untätigkeit für die Veröffentlichung kausal werden kann (man hört in letzter Zeit endlich auf, über die Möglichkeit einer Kausalität der Unterlassung unnötigerweise zu diskutieren vgl. etwa FRANK, IV zu § 1 StGB.). Es fragt sich immer nur, wann diese Untätigkeit rechtswidrig und schuldhaft ist (hierüber unten c).

β) Hierher gehören aber auch alle Fälle, in denen der Beitrag — nachdem der ver. Red. die Veröffentlichung bereits genehmigt hatte — absichtlich oder versehentlich geändert wird, also alle Satz- und Druckfehler usw. Klassisches Beispiel: Der Setzer verändert heimlich beim Abdruck der Sitzungsberichte der Preußischen 1. Kammer das Wort „Herrenhaus“ einmal in „Irrenhaus“, ein anderes Mal in „Narrenhaus“<sup>3</sup>. Auch hier hat der ver. Red. diese Veröffentlichung nicht veranlaßt.

b) Alle Umstände, die die Vermutung widerlegen, der ver. Red. habe die Veröffentlichung mit Kenntnis und Verständnis ihres Inhalts zugelassen. Keinesfalls genügt hier der Nachweis, daß der ver. Red. den Beitrag nicht vor

<sup>1</sup> Gegen GRÜTTFIEN auch SCHWARZE-APPELIUS, S. 156.

<sup>2</sup> Hierbei ist außerdem zu beachten, daß nach der Tätigkeitstheorie überhaupt nur der, der die einzelne Nummer tatsächlich redigiert hat, als ver. Red. anzusehen ist.

<sup>3</sup> Vgl. MARQUARDSEN, S. 173.

der Veröffentlichung gelesen habe. Denn der ver. Red. kann die Kenntnis des Inhalts auch ohne eigene Lektüre z. B. aus den Mitteilungen anderer schöpfen. Ja er hat vielleicht die Lektüre nur deshalb unterlassen, weil er gewußt hat, daß der Beitrag einen strafbaren Inhalt habe. In diesem Zusammenhange wird der Begriff des *dolus eventualis* bedeutsam: Wenn der ver. Red. auf Grund einer Besprechung mit seinen Redaktionskollegen damit rechnet, daß in der nächsten Nummer des Blattes ein Aufsatz beleidigenden Inhalts über eine bestimmte Persönlichkeit erscheinen wird, und daraufhin — etwa um sich die Wahl zwischen einem Konflikt mit dem Chefredakteur oder mit dem Strafgesetz zu ersparen — die Prüfung der für diese Nummer vorgesehenen Beiträge unterläßt, so handelt er mit *Eventualdolus*. Immer aber muß er sich die Art und Weise der Gesetzesverletzung in ganz konkreten Umrissen vorstellen; die nebelhafte Empfindung, es könne in einem Beitrag irgend etwas Strafbares enthalten sein, genügt niemals zur Konstruktion eines *Eventualdolus*. Das folgt schon aus dem allgemeinen Vorsatzbegriff: „Jede den Vorsatzbegriff erfüllende Voraussicht des Erfolges schließt als integrierenden Bestandteil eine Vorstellung darüber in sich, wie er eintreten werde“ (FRANK, IX, 2 zu § 59 StGB.). Es gibt keinen generellen *Eventualdolus*. Mit aner kennenswerter Schärfe hat sich das RG. gerade auf dem Gebiete des Preßrechts jeder Verwässerung des Begriffs entgegenstellt. So insbesondere RG. 39, 87, aber auch schon 22, 221 (224/5) und 31, 211 (216 ff.)<sup>1</sup>. Stets aber wird in den Fällen, in denen der ver. Red. vorsichtshalber einen ihm verdächtig erscheinenden Artikel — ohne sich um seinen Inhalt zu kümmern — in Druck gegeben hat, die Frage der Fahrlässigkeit (§ 21; unten § 16) aufzuwerfen sein. Die unliebsame Folge dieser Einschränkung des Begriffs des *Eventualdolus* ist freilich, wie GRÜTTERFIEN (S. 64) nicht mit Unrecht bemerkt, eine Bevorzugung des pflichtvergessenen ver. Red., der sich um den Inhalt der Druckschrift möglichst wenig kümmert.

c) Darüber hinaus aber können alle Umstände geltend gemacht werden, die  $\alpha$ ) den Vorsatz, die Veröffentlichung zu bewirken (dieser Veröffentlichungsvorsatz ist nicht mit dem besonderen Deliktvorsatz, der ja nicht vermutet wird — vgl. oben II, 2a —, zu verwechseln; vgl. HÄNTZSCHEL, S. 162/68), und  $\beta$ ) die Rechtswidrigkeit des auf die Veröffentlichung hinzielenden Verhaltens des ver. Red. beseitigen.

Hierher gehört vor allem die Frage, welche Momente der Strafbarkeit bloßer Untätigkeit des ver. Red. entgegenstehen. Der ver. Red. läßt es z. B. geschehen, daß ein anderer Redakteur oder der Verleger über den Kopf des ver. Red. hinweg die Veröffentlichung eines Aufsatzes, dessen Inhalt ihm als strafbar bekannt ist, anordnet. Alsdann ist die Unterlassung des ver. Red. stets kausal für die Veröffentlichung (oben  $\alpha\alpha$ ). Ist sie aber auch schuldhaft und rechtswidrig? Gegenüber einem solchen Übergriff eines Mitredakteurs sicherlich; denn der ver. Red. war verpflichtet und imstande, ihm entgegenzutreten. Schwieriger liegt der Fall, wenn es sich um eine Anordnung des Verlegers handelt<sup>2</sup>. Das RG. hat sich die Entscheidung derartiger Konflikte bisher zu leicht gemacht. In RG. 27, 338 (9)<sup>3</sup> findet sich der lapidare Satz: „Ob der

<sup>1</sup> Vgl. ferner KITZINGER, S. 144; HÄNTZSCHEL, S. 164; meine Anmerkung JW. 1926, S. 2177 zu Nr. 8. Nicht ganz klar Bay.ObLG. in JR. 1927, Heft 7, Nr. 783.

<sup>2</sup> Der FRIEDMANNSCHE PG. Entwurf enthielt in Art. III, Nr. 3 eine besondere Strafbestimmung für die Redakteure, Verleger, Drucker usw., durch deren Schuld ein Beitrag ohne Bewilligung des ver. Red. erschienen ist (FRIEDMANN, S. 28 u. 111). Eine solche Bestimmung ist in der Tat empfehlenswert, sofern sie sich im Rahmen einer bloßen Ordnungsstrafe hält; denn sie setzt ja kein auf das betr. Delikt bezügliches, sondern nur ein auf das Fehlen der Bewilligung bezügliches Verschulden voraus.

<sup>3</sup> Diese Entsch. ist auch insofern unrichtig, als sie eine bloß fahrlässige Handlung unter § 20 bringt; vgl. KITZINGER, S. 144 zu b.

Redakteur bei seinen Redaktionsgeschäften abhängig von dem Verleger ist, ob er diesen als seinen ‚Chef‘ ansieht und von dessen Willen beeinflußt wird, alle diese Verhältnisse sind für das Maß seiner Verantwortlichkeit dem Strafrichter gegenüber gleichgültig.“ Ähnlich RG. 35, 316: „Solange die Hinderung der Veröffentlichung . . . tatsächlich möglich ist, solange besteht seine (sc. des ver. Red.) Befugnis zu solcher Hinderung, und eine etwaige vertragsmäßige Beschränkung solcher durch das öffentliche Recht begründeten Befugnis würde vor dem Strafrichter als wirksam nicht anzuerkennen sein.“ Und auch HÄNTZSCHEL<sup>1</sup> hält die durch ein gesetzwidriges Eingreifen des Verlegers hervorgerufene Pflichtenkollision für nur scheinbar: der ver. Red., der an der ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Berufspflichten gehindert werde, müsse sein Amt niederlegen und seine Benennung auf dem Impressum widerrufen, sonst mache er sich eben strafbar (freilich will HÄNTZSCHEL, S. 170 oben, ihn dann anscheinend nur als Gehilfen strafen, weil er keinen Täterwillen gehabt habe). Aber hierbei wird übersehen, daß Amtsniederlegung und Widerruf der Benennung dem ver. Red. ja — wenigstens vom Standpunkte der Stellungstheorie — streng genommen gar nichts nützen könnten, da er trotzdem ver. Red. für die betreffende Nummer bleiben würde. Denn er hat ja während der Herstellung dieser Nummer die Stellung des ver. Red. bekleidet; rückwirkende Kraft kann seiner Amtsniederlegung nicht beigelegt werden. Schon dieses Ergebnis zeigt, daß der Ausgangspunkt HÄNTZSCHELS und des RG. nicht richtig sein kann. Und so hat denn auch bereits KITZINGER (S. 153 zu a) mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Unterlassung nur dann kausal ist, wenn der Unterlassende die Möglichkeit hatte, den Erfolg durch seine Tätigkeit abzuwenden (vgl. z. B. FRANK, IV zu § 1 StGB.). Schon an dieser Möglichkeit, seinen Willen durchzusetzen, wird es dem ver. Red. oft fehlen. Es ist zwecklos, sich die Augen davor zu verschließen, daß der ver. Red. eben nur Angestellter des Verlegers ist wie jeder andere — so ganz unbeachtlich, wie das RG. meint, sind diese privatrechtlichen Gesichtspunkte doch nun einmal nicht<sup>2</sup>. Freilich: wenn es dem ver. Red. einmal widerfahren ist, daß der Verleger seine Anordnungen unbeachtet läßt, so wird er die Konsequenz ziehen und seine Stellung aufgeben müssen. Sonst kann er beim nächsten Male mit Hilfe der Konstruktion einer *actio libera in causa* verantwortlich gemacht werden. Doch auch hier bleibt noch ein Bedenken: Ist Schuld nicht Vorwerfbarkeit<sup>3</sup>? Hat doch auch das RG. in der seither in der strafrechtlichen Literatur nahezu zu Tode gehetzten Entsch. 30, S. 25 (28) die Frage aufgeworfen, „ob es dem Angeklagten als Pflicht zugemutet werden konnte, eher dem Befehle seines Dienstherrn sich zu entziehen und den Verlust seiner Stellung auf sich zu nehmen, als durch Benutzung des ihm zugewiesenen Pferdes zum Fahren bewußterweise die Möglichkeit der körperlichen Verletzung eines anderen zu setzen . . .“. Und was hier für die fahrlässige Handlung in Anspruch genommen wird, wird in späteren Entscheidungen auf das Gebiet des Vorsatzes übertragen (z. B. Bd. 36, S. 334, insbes. 342; 58, S. 97 u. 226 u. a.). Man mag in dieser Rechtsprechung eine Art „Knochenerweichung“ des Strafrechts erblicken; keinesfalls aber darf man dem ver. Red. vorenthalten, was man anderen zugesteht. Daher wird man in jedem Einzelfalle zu prüfen haben, ob es dem ver. Red. zuzumuten war, eher seine Stellung aufzugeben, als einen Verstoß gegen das Strafgesetz zu

<sup>1</sup> S. 169 zu c); vgl. auch dens., Deutsche Presse 1926, Nr. 21, S. 37.

<sup>2</sup> Die von KITZINGER, S. 54 zu III, 5 erwähnte Bestimmung, der ver. Red. habe „nach Anleitung und im Sinne des Verlegers und Chefredakteurs“ tätig zu sein und unterstehe ihren Anordnungen, findet sich allerdings in dem neuen Normaldienstvertrag (ZV. 1926, Nr. 3, Sp. 132) nicht mehr.

<sup>3</sup> Vgl. die Zitate bei FRANK, II vor § 51. Hinsichtlich der anderen Angestellten vgl. oben § 12 II 5b-d.

decken<sup>1</sup>. Man kommt dann allerdings zu dem zunächst etwas absonderlich anmuten den Ergebnisse, daß ihm das nur bei leichten Delikten nicht zuzumuten ist, daß er also — wenn es sich z. B. um Hochverrat handelt — seine Mitwirkung auch auf die Gefahr des Verlustes seiner Stellung zu versagen hat.

Dagegen wird die Vermutung des § 20 II nicht widerlegt

a) durch den Nachweis, daß der ver. Red. mit Arbeit überlastet war (RGSt. 39, 87, eingeschränkt in 39, 315). Doch kann hierdurch — nachdem die Vermutung auf andere Weise widerlegt ist — u. U. die Fahrlässigkeitshaftung des § 21 beseitigt werden;

b) durch Vorbehalte, wie sie besonders häufig an die Spitze beleidigender Zeitungsartikel oder „Eingesandts“ von den Redaktionen gesetzt werden. Für § 186 StGB. folgt das schon daraus, daß hier nicht nur die Behauptung, sondern auch die Verbreitung bestraft wird (vgl. FRANK, II, 3 zu § 186; RGSt. 22, 223; 38, 368; ZV. 1921, Sp. 1195). Bei persönlichen Äußerungsdelikten (z. B. § 185 StGB.) bewirkt ein solcher Vorbehalt, aus dem sich ergibt, daß der ver. Red. sich mit der Äußerung nicht identifizieren wolle, allerdings regelmäßig, daß der ver. Red. nur als Ge hilfe bestraft werden kann (vgl. oben § 12, II; a. A. BINDING, GS. S. 60, 61). Umgekehrt kann trotz Vorbehalts der ver. Red. strenger als der Verfasser haften (nämlich nach § 187 StGB. anstatt nach § 186), wenn nur ihm die Unwahrheit der vom Verfasser aufgestellten Behauptung bekannt war (BINDING, S. 61 zu 3);

c) durch den Nachweis, daß der ver. Red. nicht der Verfasser des Artikels ist<sup>2</sup>. Denn die Vermutung des § 20 II betrifft ja eben die Verfasserschaft überhaupt nicht.

Zu b und c: Beide Gesichtspunkte treffen bei dem Inseratenteil zusammen<sup>3</sup>. Hier wird der ausdrückliche Vorbehalt sogar stets entbehrlich sein, weil auch ohne ihn ersichtlich ist, daß der ver. Red. sich für den Inhalt des Inserats nicht persönlich einsetzen will. Überall da, wo nicht schon die Veröffentlichung, Verbreitung usw. als solche strafbar ist<sup>4</sup>, ist der ver. Red. lediglich Gehilfe.

Ebenso unerheblich wie ein Vorbehalt zugunsten ist andererseits die Erklärung, „die Verantwortung übernehmen zu wollen“, zuungunsten des ver. Red. Über die Bedeutung einer solchen — materiell-strafrechtlich gänzlich wirkungslosen — Erklärung bestehen gerade unter den beteiligten Kreisen mitunter falsche Vorstellungen (vgl. z. B. den im ZV. 1922, Sp. 1475 wiedergegebenen, von EBNER daselbst Sp. 1520 berichtigten Artikel der „Lpz. Volkszeitung“).

**IV. Die Reformbedürftigkeit des § 20 II.** Jede Präsomtion ist im Strafrecht vom Übel. Die Frage, ob § 20 II ein notwendiges Übel ist oder ob er ohne Gefährdung der Strafrechtspflege abgeschafft werden kann, wird bei der künftigen Preßrechtsreform eine bedeutsame Rolle spielen. M. E. sollte man doch einmal versuchen, ohne ihn auszukommen. Österreich ist uns hierin längst vorangeschritten: es kannte eine derartige Sonderbestimmung schon im alten PG.

<sup>1</sup> HÄNTZSCHEL (DP. 1926, Nr. 21, S. 37) sagt: „Wohl in keinem anderen Unternehmen hat der Dienstverpflichtete kraft öffentlichen Rechts selbständige Rechte und selbständige Pflichten hinsichtlich der Art der Betriebsführung. Aber man hat es unterlassen, diese öffentlichrechtlichen Vorschriften des Preßrechts zu den bürgerlichen des Vertragsrechts in gesetzliche Beziehung zu setzen.“ Diesen Zwiespalt nach Möglichkeit zu versöhnen, ist die schwere Aufgabe der strafrechtlichen Schuldlehre.

<sup>2</sup> Vgl. KITZINGER, S. 145; HÄNTZSCHEL, S. 166 zu b; RG. in ZV. 1925, Sp. 2098; OETKER, Pr. Jahrb. S. 426.

<sup>3</sup> Über Inseratenrecht vgl. EBNER, Bd. 4; FRANZ HOENIGER, Inseratenrecht, Bln. 1909, S. 11 ff.; SCHWARZE-APPELIUS, S. 171; Zürcher Schw. Z. f. Str.R., Bd. 38, S. 30 ff. In Ungarn haftet für Inserate der Verleger, weil es dort keinen bes. Inseratenred. gibt (DOLESCHALL, S. 171).

<sup>4</sup> Vgl. z. B. Goltz. Arch. 56, S. 350 (OLG. Dresden betr. irreführende Anpreisung von Heilmitteln).



„glücklicherweise“ (v. LISZT, Öst. PR. II, 212, Anm. 1; vgl. auch FRIEDMANN, S. 37/38) nicht und kennt sie auch heute noch nicht. Das Bestreben nach deutsch-österr. Rechtsangleichung verlangt also eigentlich die Abschaffung des § 20 II. Will man sich hierzu aber nicht entschließen — und es bestehen in der Tat manche Bedenken hiergegen —, so ist doch jedenfalls eine Milderung erforderlich in dem Sinne, daß der ver. Red. nicht zu Zuchthausstrafe verurteilt werden darf, wenn nicht der Beweis seiner Schuld geführt ist (so mit Recht OETKER, GA. 56, S. 24/25).

## § 16. Die sogenannte Fahrlässigkeitsstrafe (§ 21 RPG.).

Literatur: LOENING, S. 270 ff.; BINDING, GS. 76, S. 65 ff.; v. LISZT, Österr. PR. II, 221 ff. u. ReichsPR. S. 193 ff.; KELLER, S. 77; HONIGMANN, S. 107 ff.; KLOEPPPEL, S. 334 ff.; WAHL; JÖRG; KITZINGER, S. 147 ff.; HÄNTZSCHEL, S. 170 ff. und ZStW. 47, S. 431 ff.; WOLFGANG HEINE, Justiz II, S. 350 ff.

I. 1. Man spricht gewöhnlich von einem preußischen System der Fahrlässigkeitsstrafe. Das ist streng genommen insofern nicht richtig, als die §§ 35 bis 37 des preuß. PG. von 1851 nach herrschender Ansicht Strafe auch dann eintreten ließen, wenn keine Fahrlässigkeit vorlag<sup>1</sup> (besonders deutlich geht das aus § 37 II hervor). Das preußische PG. wird gekennzeichnet durch ein Entweder — oder: volle Täterhaftung bei vollem Schuldnachweis (vgl. oben § 15 I) oder bloße Ordnungsstrafe ohne Verschulden. Von beiden Seiten her hat das RPG. dieses System abgebaut: Es kennt einerseits die volle Täterstrafe auch bei bloßer Schuldvermutung (§ 20 II), bemüht sich aber andererseits aus der Ordnungsstrafe eine Fahrlässigkeitsstrafe zu machen; es ist also teils strenger, teils milder als das preuß. PG. Mit weit größerem Rechte als auf das preußische darf auf das österreichische Vorbild hingewiesen werden; denn nach Art. III des Ges. vom 15. X. 68 haftete der Redakteur, sofern er nicht nach allgemeinen Grundsätzen strafbar ist, nur „für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre“. Dieses System geht in Österreich schon auf das Jahr 1852 zurück. Trotzdem ist der Begriff der preßrechtlichen Fahrlässigkeitsstrafe nun einmal — auch im Auslande (vgl. z. B. DOLENC, S. 154 ff.) — als das preußische bekannt und wird diesen Namen wohl auch behalten.

2. Der Gedanke der Fahrlässigkeitshaftung ist in § 21 RPG. keineswegs rein zum Ausdruck gekommen. Wir haben hier vielmehr eine Mischung des Systems der Fahrlässigkeitsstrafe mit dem belgischen System unter Zuhilfenahme der Rechtsfigur des ver. Red. und des Präsumtionsgedankens des § 20 II vor uns. Eine Mischung, von der man mit Recht gesagt hat, daß ihre einzelnen Bestandteile sich gegenseitig in ihrer Wirksamkeit wesentlich beeinträchtigen (KITZINGER, S. 149; HÄNTZSCHEL, S. 173; LOENING, S. 292/93; vgl. ferner unten V).

II. Die Voraussetzungen der Haftung aus § 21 I. 1. Wer haftet? Niemals der Verfasser, Einsender, auch nicht der Redakteur als solcher. Für sie gilt vielmehr stets nur § 20 I. Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen per. und nichtper. Druckschriften: denn im Gegensatze zu § 20 II gilt § 21 auch für letztere. Bei nichtper. Druckschriften haften

- a) der Verleger,
- b) der Drucker,

<sup>1</sup> Vgl. SCHWARCK, Anm. 7 und 9 zu § 35, Anm. 8 zu § 37. Vgl. auch OETKER, Pr. Jahrb. S. 443.

c) der Verbreiter i. S. des § 21 I, d. h. also nur wer „gewerbsmäßig oder sonst öffentlich“ verbreitet<sup>1</sup>.

Bei per. Druckschriften dagegen haftet vor ihnen noch der ver. Red.

Im Gegensatze zu § 6 versteht § 21, da es sich hier um eine Strafvorschrift handelt, unter Verleger usw. nicht den Eigentümer oder auch nur den Unternehmer, sondern den, der den Betrieb tatsächlich leitet (also z. B. den Geschäftsführer u. dgl.<sup>2</sup>). Aber andererseits eben auch nur den Leiter, nicht jeden beliebigen Buchhandlungsgehilfen oder technischen Druckereiangestellten (so auch RGSt. 23, S. 115). Diese grundsätzliche Haftbarmachung jedes Druckers und Verbreiters geht sehr weit — man kann wohl sagen zu weit<sup>3</sup>. Das österr. PG. läßt im § 30 II den Drucker überhaupt nur dann haften, wenn das Druckwerk bestimmte äußerlich leicht erkennbare Verstöße gegen das PG. aufweist (z. B. nicht den Namen des Druckers, Verlegers, ver. Red. nennt u. dgl.), den Verbreiter nur dann, „wenn die Verbreitung wider die Vorschriften des Gesetzes geschah oder besondere Umstände den Verdacht eines strafbaren Inhalts erwecken konnten“. Es wäre durchaus zu erwägen, ob diese Regelung, die ja durch die Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 20 I ergänzt wird, nicht auch für deutsche Verhältnisse ausreicht. Freilich müßte die Gewähr bestehen, daß der hierdurch erreichte Fortschritt nicht durch Erweiterung des Begriffs des Eventualdolus in einen Rückschritt verwandelt wird.

Die Frage, ob der ständige Betriebsleiter auch dann haftet, wenn gerade in dem zur Beurteilung stehenden Einzelfalle ein anderer den Druck usw. geleitet hat, ist mit KITZINGER (S. 151) zu bejahen.

## 2. Wofür wird gehaftet?

a) § 21 I spricht von „Fahrlässigkeit“ und von „pflichtgemäßer Sorgfalt“. Fraglich kann sein, worauf die Sorgfalt sich zu erstrecken hat, und worin die Fahrlässigkeit demgemäß zu erblicken ist. Daraus, daß im § 21 II die Vormannbenennung eine strafbefreiende Rolle spielt (unten III), könnte man schließen, die Sorgfaltspflicht richte sich auf Sicherung eines Vormannes. Fahrlässig würde dann also der handeln, der bei der Veröffentlichung mitwirkt, ohne sich einen Vormann zu sichern. — Indessen will das RPG. wohl durch die Bestimmung des § 21 II nur das rein tatsächliche Gewicht der zu einer Vormannbenennung veranlassenden Gründe vermehren, nicht aber eine Rechtspflicht hierfür schaffen. Diese Auffassung hat das RG. schon bisher mit Recht vertreten (RGSt. 32, S. 220). Sie wird jetzt noch unterstützt durch die Tendenz der modernen Gesetzgebung, den Zeugniszwang im Preßrecht zu beseitigen. Will man schon auf den Zeugen keinen rechtlichen Zwang zur Benennung des Täters ausüben, so muß man dem Angeklagten gegenüber erst recht darauf verzichten. Die Fahrlässigkeit des § 21 bezieht sich also lediglich auf den Inhalt der Druckschrift (Näheres unten 6).

Unrichtig ist aber die von v. LISZT<sup>4</sup> begründete Lehre, die preßrechtliche Fahrlässigkeit des § 21 sei nichts anderes als die Fahrlässigkeit des allgemeinen Strafrechts, der Täter werde wegen fahrlässiger Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delikts bestraft. Hieraus ergäbe sich die Möglichkeit, mit Hilfe des § 21 auch solche Handlungen zu bestrafen, die im allgemeinen nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, wie insbes.

<sup>1</sup> HÄNTZSCHEL, S. 181 will das „sonst“ streichen, um die von KITZINGER, S. 150 gezogene Konsequenz zu vermeiden, daß auch der gewerbsmäßige Verbreiter nur dann hafte, wenn er öffentlich verbreite.

<sup>2</sup> Vgl. oben § 6, sowie RGSt. 19, S. 357 ff.; Art. 38 jugosl. PG.: der der Behörde gemeldete Geschäftsführer oder Pächter haftet.

<sup>3</sup> So auch BINDING, S. 70; LOENING, S. 293.

<sup>4</sup> Oesterr. PRecht II, S. 224 ff; Reichspreßrecht S. 177, 198.

Beleidigung, Hochverrat u. dgl. Diese Aussicht brauchte v. LISZT nicht so sehr zu erschrecken; denn sein Preßdeliktsbegriff ist ja so eng, daß z. B. die Beleidigung niemals darunter fällt<sup>1</sup>. Trotzdem sprach er von einer „Sammlung pathologischer kriminalistischer Begriffe“<sup>2</sup>, die seine Theorie geschaffen habe. Anstatt hieraus aber auf die Unrichtigkeit seiner Theorie zu schließen, suchte v. LISZT mit ihrer Hilfe die Unbrauchbarkeit des Gedankens der Fahrlässigkeitsstrafe zu beweisen. In Wahrheit ist dieses System an sich durchaus zweckmäßig: fehlerhaft ist nur die Theorie v. LISZTS und die Ausgestaltung, die die Fahrlässigkeitsstrafe im § 21 erfahren hat<sup>3</sup>. Die Gründe, die v. LISZT für seine Ansicht anführt, sind nicht überzeugend; so z. B. das Argument, die Subsidiarität des § 21 sei unerklärlich, wenn § 21 ein Sonderdelikt enthalte. Die Subsidiarität ist eben aus praktischen Gründen vom Gesetzgeber ausgesprochen worden, weil es gänzlich überflüssig wäre, den schon nach § 20 Strafbaren daneben noch mit einer Sonderstrafe zu belegen. Unrichtig ist auch die Ansicht v. LISZTS, nur seine Lehre ermögliche eine befriedigende Anwendung des Satzes *ne bis in idem* auf das Verhältnis der §§ 20 u. 21 zueinander (s. ReichsPR. S. 198). Auch wenn man die preßrechtliche culpa als Sonderdelikt auffaßt, muß man zu dem Ergebnisse gelangen, daß der aus § 21 angeklagte ver. Red. nicht nachträglich noch aus § 20 belangt werden kann (so auch LOEWE-ROSENBERG 30a vor § 151 StPO.; SCHWARZE-APPELIUS 3 zu § 21; CONRAD 10 zu § 21; HÄNTZSCHEL, S. 185 zu 8.) Treffend betont ferner KITZINGER, S. 161, daß eine Bestrafung wegen fahrlässiger Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Delikts nur möglich ist, wenn dem Täter gerade Fahrlässigkeit bezüglich des konkret bestimmten Delikts zur Last fällt. § 21 will aber gerade auch dann eingreifen, wenn der Haftende dieses Delikt in seiner zufälligen Gestaltung nicht voraussehen konnte, sondern nur ganz allgemein mit irgendwie strafbarem Inhalt hätte rechnen müssen. § 21 ist demnach mit der herrschenden Ansicht als ein „dem Preßgewerbe eigentümliches“ Sonderdelikt (RGSt. 33, S. 380) aufzufassen, das in keiner Beziehung eine Ausdehnung der allgemeinstrafrechtlichen Tatbestände zuläßt. Es ist also auch auf Grund des § 21 keine Bestrafung wegen fahrlässigen Hochverrats u. dgl. zulässig.

b) Der Inhalt der Sorgfaltspflicht kann dahin umgrenzt werden:

α) Der Verpflichtete hat das, was ihm persönlich obliegt, sorgfältig zu erledigen. Die Verpflichtung, den Inhalt der Druckschrift kennenzulernen, besteht grundsätzlich für den ver. Red. (Ausnahmefälle vgl. z. B. bei EBNER, Bd. 1, S. 101 und RGSt. 24, S. 391) und für den Verleger einer nichtper. Druckschrift, nicht dagegen für den Verleger einer per. Druckschrift (letzteres nicht deshalb, weil er mit dem geistigen Gehalt seiner Zeitung oder Zeitschrift etwa nichts zu tun hätte, sondern weil seine Einflußnahme sich nur auf die Gesamtgestaltung des Inhalts, nicht auf den einzelnen Beitrag bezieht<sup>4</sup>). Bezüglich des Druckers sagt RGSt. 32, S. 220 (3): „Rechtsirrig wäre es, wenn man allgemein und unterschiedslos jedem Drucker eine Kontrollpflicht hinsichtlich des

<sup>1</sup> Vgl. oben § 11 II, 2α.

<sup>2</sup> Wenn KITZINGER (S. 160), der im übrigen selbst ein Gegner der LISZTSchen Lehre ist, sie gegen diesen von ihrem Schöpfer selbst erhobenen Einwand in Schutz nimmt, so übersieht er m. E., daß kein Anlaß dazu besteht, das Gebiet der Fahrlässigkeitsstrafe gerade bei Preßdelikten auf alle nur denkbaren Tatbestände auszudehnen.

<sup>3</sup> HÄNTZSCHEL (DP. 1925, Nr. 20, S. 12) weist darauf hin, daß der Reichstag s. Zt. den § 21 nur als Ausgleich für das von ihm vorgeschlagene Zeugnisverweigerungsrecht gedacht, die Regierung aber zwar den § 21 gutgeheißen, das Zeugnisverweigerungsrecht jedoch trotzdem zu Fall gebracht hat. Man kann aber auch umgekehrt einen gewissen Widerspruch zwischen einem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht und der Möglichkeit, sich durch Vormannbenennung zu befreien, erblicken.

<sup>4</sup> Vgl. insbes. RGSt. 23, S. 275.

Inhalts aller Erzeugnisse seiner Druckerei auferlegen wollte.“ Dieser Satz muß aber auch für den Verbreiter (Buchhändler, Kolporteur) gelten. (Hierauf läuft auch RGSt. 39, S. 317 trotz der nicht unbedenklichen Einleitung schließlich hinaus.) Wir haben oben II, 1 bereits betont, daß das RPG. den Kreis der verantwortlichen Personen überhaupt bedenklich weit spannt. Um so strenger müssen die Voraussetzungen einer Bestrafung sein. Das RG. hat seinem trefflichen Grundsatz in der obigen Entscheidung aber nicht die praktische Anwendung folgen lassen. Die Vorinstanz nahm eine Prüfungspflicht an, weil die vorhergehende Nummer der Zeitschrift (es war der „Simplicissimus“) bereits ebenfalls eine Majestätsbeleidigung enthalten hatte und deshalb beschlagnahmt worden war; der Schluß, daß der Inhalt der neuen Nummer auch strafbar sein könne, müsse also für den Drucker näher gelegen haben als die entgegengesetzte Vermutung, infolge der Beschlagnahme werde die neue Nummer mit größerer Vorsicht redigiert sein. Das RG. zieht sich dahinter zurück, die Beurteilung der Fahrlässigkeitsfrage sei irrevisibel. Das ist unzutreffend. Das RG. selbst hat in neuerer Zeit diese Frage in immer stärkerem Maße selbständig nachgeprüft<sup>1</sup>.

Die Überwachung der drucktechnischen Herstellung der Druckschrift ist nicht Sache des ver. Red. (s. RGSt. 26, S. 45). Es kann aber u. U. eine Fahrlässigkeit darin erblickt werden, daß er die fertige Druckschrift nicht auf Druckfehler überprüft, um nötigenfalls die Verbreitung verhindern zu können (vgl. RGSt. 35, Seite 316 und oben § 15 III aα).

β) Soweit eine Übertragung der Verantwortlichkeit auf andere zulässig ist, haftet der Übertragende für culpa in eligendo. So der Verleger einer per. Druckschrift für die Auswahl seines ver. Red. (RGSt. 23, S. 275), der Verleger einer nichtper. Druckschrift für die seines Lektors, der ver. Red. bei Bestellung seines Stellvertreters (RG. Lpz. Z. Bd. 17, S. 141; OLG. Düsseldorf, Jur. Rdschau. Bd. 2, Nr. 321; RGSt. 41, S. 379).

c) § 21 gilt nur für Preßdelikte im technischen Sinne. Die Strafbarkeit muß also aus der Druckschrift selbst ersichtlich sein, d. h. jeder verständige Leser muß lediglich auf Grund der Lektüre auf die Vermutung kommen, daß die Druckschrift eine Straftat enthalte. Nicht dagegen ist es erforderlich, daß diese Vermutung in subjektiver Hinsicht wirklich zutrifft. Zur Verurteilung aus § 21 bedarf es also nicht des Nachweises, daß der Verfasser zurechnungsfähig gewesen ist und schuldhaft gehandelt hat. Das Verhältnis von Vor- und Nachtat ist hier also anders als bei der Hehlerei: eine „strafbare Handlung“ i. S. des § 259 StGB. liegt nur vor, wenn auch der gesamte subjektive Tatbestand erfüllt ist (RGSt. 35, S. 73; Bd. 52, S. 197). Der Grund für diese Verschiedenheit liegt darin, daß die Gedankenäußerung durch ihre Veröffentlichung sozusagen von der Person ihres Urhebers losgelöst wird u. ein Eigendasein führt; wohl auch darin, daß § 21, wenn auch kein eigentliches Polizeidelikt, so doch ein dieser Gattung nahestehendes Delikt ist, was für die Hehlerei nicht gilt. Auch das RG. steht auf diesem Standpunkt, hat jedoch in RGSt. 23, S. 151 (153) eine Ausnahme für Tatbestände entwickelt, die „einen besonders gearteten Vorsatz des Täters ausdrücklich voraussetzen und ohne einen solchen besonders gearteten Vorsatz überhaupt gar kein Delikt darstellen“, so z. B. die §§ 131, 164, 187 StGB. Diese Ansicht — die z. B. von CONRAD (Anm. 1 zu § 21) gutgeheißen wird — ist, wie BINDING (GS. 76, S. 15ff.) schlagend nachgewiesen hat, unhaltbar. Denn die Argumente, die das RG. für die vermeintlichen Ausnahmefälle entwickelt, träfen — wenn überhaupt — ebensogut auch

<sup>1</sup> Vgl. meine „Beiträge zur Lehre v. d. materiellrechtlichen Revision, 1925, S. 100 und meine Anm. JW. 1925, S. 769, sowie WILLE, JW. 1927, S. 769 zu Nr. 6.

auf die Regelfälle selbst zu. Das RG. hat sich lediglich durch die ungeschickte Formulierung des § 131 StGB. irreführen lassen<sup>1</sup>.

d) Präsumtion und Subsidiarität.

α) Der Haftende muß nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 21 I die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt usw. nachweisen. Es ist höchst interessant, zu sehen, wie sich das RG. und ihm folgend jetzt auch HÄNTZSCHEL über diesen Wortlaut hinwegsetzen. Das RG. folgert in RGSt. 26, S. 45 daraus, daß § 21 kein „bloß formales Ordnungsvergehen, sondern ein eigentliches Fahrlässigkeitsdelikt“ enthalte, der Strafrichter dürfe auch hier immer nur dann verurteilen, wenn er sich von der Schuld überzeugt habe. „Hierbei werden tatsächliche Präsumtionen zuungunsten eines Zeitungsredakteurs immerhin eine so erhebliche Rolle spielen, daß in den meisten Fällen der Anschuldigungsbeweis ... sich auf die objektive Strafbarkeit des Inhalts und die subjektive Redakteurstellung wird beschränken können. Von einer eigentlichen formalen Verteilung der Beweislast und von einer prozessualen Überbürdung des Entschuldigungsbeweises auf die im § 21 PG. aufgeführten Personen kann aber ... nicht die Rede sein.“ Und neuerdings hat RGSt. 59, S. 181 diese Auffassung ohne neue Argumente wiederholt<sup>2</sup>. HÄNTZSCHEL, der diese Rechtsprechung noch in ZStW. 47, Seite 431/2 völlig zutreffend als unhaltbare „Umdeutung“, als „Musterbeispiel einer Auslegung contra legem“ bezeichnet hatte, ist in seinem Kommentar (S. 183/4 zu 6) umgeschwenkt mit der Begründung, es sei hier die Bildung eines der allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprechenden richterlichen Gewohnheitsrechts festzustellen, das den § 21 in einem dem Angeklagten günstigen Sinne abgeändert habe. Dem kann nicht beigespflichtet werden. Zwar ist die Möglichkeit der Aufhebung oder Einschränkung eines Strafgesetzes durch desuetudo von der herrschenden Meinung anerkannt, vgl. FRANK I, 1b zu § 2 StGB.<sup>3</sup> Sie ist auch tatsächlich überall dort unentbehrlich, wo eine am Buchstaben haftende Auslegung des Gesetzes mit anerkannten Kulturnormen in Widerspruch treten würde. Das könnte der Fall sein z. B. bei Fragen des ärztlichen Operationsrechts, überhaupt bei der Umgrenzung des Gebiets der Rechtfertigungsgründe<sup>4</sup>. Auch der Gerichtsgebrauch kann Einfluß auf die Bildung von Gewohnheitsrecht haben, aber eben nur dort, wo er sich auf die Kulturanschauung der beteiligten Volkskreise stützen kann<sup>5</sup>. Das trifft vielleicht zu in dem interessanten Beispiel KASKELS<sup>6</sup>: die Anwendbarkeit des § 253 StGB. auf die Androhung von Streik oder Aussperrung sei — wenn überhaupt jemals zulässig — dadurch beseitigt, daß hier seit über 10 Jahren keine Verurteilung und keine Anklageerhebung aus § 253 erfolgt sei. Im Falle des § 21 RPG. dagegen liegt nicht mehr vor als ein vom RG. zweimal ausgesprochener Satz, der gerade von solchen Schriftstellern nicht anerkannt wird, die in besonders enger Berührung mit den beteiligten Berufskreisen stehen bzw. gestanden haben<sup>7</sup>. Von einer „allgemeinen Rechtsüberzeugung“ kann man also nicht sprechen. Überdies ist diese Rechtsüberzeugung nicht einmal stark genug gewesen, die Präsumtion dort zu beseitigen, wo sie ungleich gefährlicher ist,

<sup>1</sup> Vgl. über die ganze Frage auch die tiefgründigen Erörterungen KITZINGERS, S. 151ff. zu III, 1a u. b, u. zu § 259 StGB. FREUDENTHAL, ZStW. 48 S. 295.

<sup>2</sup> So auch CONRAD, Anm. 7 zu § 21.

<sup>3</sup> Allgemein über die Erfordernisse des Gewohnheitsrechts vgl. ENNECCERUS, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. 1 § 36.

<sup>4</sup> So auch die Begründung zum AE. StGB. 25, S. 18. Vgl. jetzt auch HEINITZ, Das Problem der materiellen Rechtswidrigkeit 1926, S. 98.

<sup>5</sup> Vgl. ENNECCERUS § 36, I, 3 u. § 39, II, Anm. 3.

<sup>6</sup> Arbeitsrecht S. 329.

<sup>7</sup> Vgl. EBNER I, S. 100; GRÜTTEFIEN (Redakteur des „Berliner Tageblatts“) S. 68, 74 seiner 1 Jahr nach RGSt. 26, S. 45 erschienenen Schrift.

nämlich im § 20, II; umsoweniger wird es ihr im Bereiche des § 21 gelingen. Nun darf man freilich nicht so weit gehen, dem Angeklagten nach § 24 auch die formelle Beweislast in dem Sinne aufzuerlegen, daß das Gericht nicht von sich aus den Sachverhalt zu erforschen habe (so KITZINGER, S. 159 zu b, der im übrigen zutreffend die R.G. Ansicht ablehnt, und v. LISZT, RPR., S. 195). Die Präsumtion bedeutet vielmehr nur: Wenn das Gericht trotz eigenen Bemühens den Sachverhalt nicht hinreichend aufklären kann, so wirkt sich die bestehende Unklarheit nicht wie sonst zugunsten, sondern zuungunsten des Angeklagten aus<sup>1</sup>.

β) Der subsidiäre Charakter des § 21 kommt zum Ausdruck in den Worten: „sofern sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind“. Das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander ist also mit RGSt. 59, S. 181<sup>2</sup> dahin zu formulieren: Ist die Täterschaft oder Teilnahme nachgewiesen, so tritt Bestrafung nach § 20 I ein. Ist sie nicht nachgewiesen, so kann immerhin die Vermutung des § 20 II eingreifen. Erst wenn diese Vermutung widerlegt ist, kommt die Fahrlässigkeitsstrafe des § 21 in Frage. Selbstverständlich brauchen diese einzelnen Stadien nicht wirklich von jedem einzelnen Strafverfahren durchlaufen zu werden; vielmehr kann sofort aus § 21 Anklage erhoben werden, wenn § 20 von vornherein offensichtlich ausscheidet (KITZINGER S. 156 zu c; HÄNTZSCHEL S. 178 zu b). Bei den Preßdelikten, die auch fahrlässig begangen werden können (es sind nur wenige, wie z. B. grober Unfug<sup>3</sup> und Körperverletzung) ist ebenso wie bei den vorsätzlichen zunächst die Möglichkeit fahrlässiger Täterschaft nach § 20 I zu prüfen. Die Ansicht des R.G. (RGSt. 9, S. 191), eine Fahrlässigkeitsstrafe gebe es bei Preßdelikten nur im Rahmen des § 21, ist mit § 20 unvereinbar (vgl. auch KITZINGER S. 133 zu 6 u. S. 156 zu b; HÄNTZSCHEL S. 177/8). Freilich muß man dann auch die Folgerung in den Kauf nehmen, daß bei einer unter § 20 I fallenden Fahrlässigkeitsstrafe für die Befreiung durch Vormannbenennung (§ 21 II) kein Raum bleibt. Aber das rechtfertigt sich auch dadurch zur Genüge, daß eine Bestrafung nach § 20 I sich ja im Rahmen des allgemeinen Strafrechts hält; daher bedarf es hier keiner besonderen Vergünstigungen für die Presse. Nur wenn Fahrlässigkeit im gewöhnlichen Sinne nicht nachweisbar ist, greift § 21 ein. Der ver. Red., der z. B. einen Beitrag in einer ihm unbekanntem Sprache genehmigt, ohne sich um seinen Inhalt zu kümmern, könnte nach allgemeinen Grundsätzen nicht wegen fahrlässiger Begehung des darin enthaltenen Delikts bestraft werden, sofern er dieses Delikt in seiner konkreten Gestaltung nicht hätte vorhersehen können. Dagegen kann eine Haftung nach § 21 sehr wohl in Frage kommen.

III. Die Vormannbenennung (§ 21 II). Die nach § 21 I Haftenden können sich ebenso wie durch den Nachweis der pflichtmäßigen Sorgfalt auch durch Vormannbenennung befreien. Hierdurch wird das System der kumulativen Fahrlässigkeitshaftung des § 21 I in das belgische System der Sukzessivhaftung umgewandelt.

1. Wer kann benannt werden? Jeder, der in der Reihenfolge des § 21 I vor dem zur Verantwortung Gezogenen steht, ferner der Verfasser oder Einsender, bei nichtper. Druckschriften auch der Herausgeber. Nicht erforderlich ist, daß gerade der unmittelbare Vormann benannt wird; vielmehr kann z. B. der Drucker sofort den Verfasser benennen<sup>4</sup>. Eine Schwierigkeit ergibt

<sup>1</sup> Vgl. auch LOENING, S. 285.

<sup>2</sup> Über den diesem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt vgl. DP. 1925, Nr. 28, S. 8.

<sup>3</sup> Vgl. RGSt. 19, S. 294; 36, S. 214 u. meine Anm. Zeitschrift f. Ostrecht 1927, S. 433/4.

<sup>4</sup> Das Wort Sprungregreß (KITZINGER, S. 165; SCHWARZE-APPELIUS, S. 190) wird hierbei wohl besser vermieden, weil es voraussetzt, daß der Regreßnehmende bereits irgendwie haftbar gemacht ist.

sich im Verhältnis des Kolporteurs zu seinem Buchhändler: beide sind Verbreiter, stehen also auf einer Haftungsstufe, während sinngemäß der Kolporteur das Recht haben müßte, sich durch Benennung des Buchhändlers zu befreien (KITZINGER, S. 165). Es wäre aber eine unzulässige Korrektur des Gesetzes, wollte man ihm das gestatten.

2. Wer kann benennen? Zwar sagt § 21 II: „wenn sie . . . nachweist“. Es kommt dem Gesetze aber nicht auf die Tätigkeit, sondern auf den Erfolg des Nachweisens an. Daher ist es gleichgültig, auf welche Weise Erfolg, d. h. das Bekanntsein, herbeigeführt wird. Man kann also hier trotz des entgegenstehenden Wortlauts die herrschende Lehre und Rechtsprechung (z. B. RGSt. 24, S. 393; KITZINGER, S. 167 zu c; HÄNTZSCHEL, S. 188) gutheißen, wonach es nicht darauf ankommt, von welcher Seite das Gericht den Namen des Vormannes erfährt. Das entspricht auch dem belgischen Vorbild („lorsque l'auteur est connu“ anstatt „déclaré“); ebenso dem jugoslawischen PG. (Art. 38/9): „bekannt ist“ bzw. „wenn man nicht weiß“. Wenn das Gericht also den Vormann kennt, so darf der Nachmann nicht mehr bestraft werden. Sonst hätte es die Staatsanwaltschaft ja in der Hand, mit der Verfolgung des Vormannes zu beginnen und dadurch dem Nachmann die Befreiungsmöglichkeit zu nehmen. Die Beweislast aber ist auch hier wieder so geregelt, daß jede Ungewißheit, die durch das Verfahren nicht beseitigt werden kann, zuungunsten des Angeklagten wirkt. Zweifelhaft ist nur, ob und in welchem Umfange das Gericht zu selbständiger Ermittlungstätigkeit verpflichtet ist. RGSt. 24, S. 391 (394) fordert vom Angeklagten Beibringung „liquider Beweismittel“. Es genügt nicht, daß der Angeklagte in unsubstantierter Weise behauptet, der X sei sein Vormann. Andererseits darf man die Anforderungen aber auch nicht überspannen. Es kommt alles auf den Einzelfall an. Wenn z. B. der angeklagte Verleger in glaubhafter Weise behauptet, er sei über die Persönlichkeit des Verfassers getäuscht worden, so werden Staatsanwaltschaft und Gericht in viel weiterem Umfange als sonst verpflichtet sein, ihn bei der Ermittlung zu unterstützen. Daß das Gericht niemals verpflichtet sei, den Angaben des Angeklagten von sich aus nachzugehen (KITZINGER, S. 168), kann nicht zugegeben werden<sup>1</sup>. Beim Verfasser und Einsender muß der Nachweis sich auch auf die Einwilligung in die Veröffentlichung beziehen (RGSt. 24, S. 394).

3. Welchen Erfolg muß die Benennung haben? Jedenfalls braucht sie nicht zur Bestrafung des Vormannes zu führen. Der Vormann kann wegen Unzurechnungsfähigkeit, Schuldlosigkeit od. dgl. straflos, seine Tat kann verjährt (RGSt. 22, S. 431) oder bereits rechtskräftig abgeurteilt sein. Aber auch aus der Art, wie § 21 den spätesten Zeitpunkt der Benennung regelt, ergibt sich, daß es auf die wirkliche Bestrafungsmöglichkeit nicht ankommt. Während z. B. § 30 II des österr. PG. die Benennung schon „bei der ersten Einvernahme“ verlangt (ebenso Art. 37 des jugosl. PG. u. §§ 35/6 des preuß. GP. von 1851), genügt nach § 21 II der Nachweis bis zu einem viel späteren Zeitpunkte, nämlich „bis zur Verkündung des ersten Urteils“. Inzwischen hat der zu benennende Vormann hinreichend Zeit, um seine Angelegenheiten zu ordnen und sich zur Grenzstation zu begeben. Wird er dann eine Minute vor seinem Grenzübertritt benannt, so genügt das, da er sich ja z. Zt. seiner Benennung — rein räumlich betrachtet<sup>2</sup> — noch „in der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates“ befunden hat. KITZINGER (S. 167) meint, man dürfe ein solches Handeln in fraudem legis nicht prämiieren. Dem setzt HÄNTZSCHEL (S. 187) die

<sup>1</sup> LOENING, S. 301: „Nachweis bedeutet . . . nur Benennung, Bezeichnung . . ., aber unter dem Vorbehalte, daß sich diese Angabe . . . bewahrheitete.“

<sup>2</sup> Er darf nur nicht exterritorial sein.

Erwägung entgegen, ein solches Verhalten des Nachmannes sei meist nur aus dem sittlich gerechtfertigten Bestreben, nicht zum Denunzianten werden zu wollen, zu erklären. M. E. darf man die Entscheidung hier aber überhaupt nicht darauf abstellen, ob der Täter „sittlich“ oder „in fraudem legis“ od. dgl. handelt. Wenn man das Erfordernis „im Bereich der richterlichen Gewalt“ überhaupt so wenig ernst nimmt, dann kann es unmöglich einen Unterschied machen, ob der Vormann nach der Benennung dank der Nähe der Grenze oder auf andere Weise (z. B. mit Hilfe des Flugzeugs) entkommt. Wo sich der Vormann z. Zt. der Veröffentlichung befunden hat, ist unerheblich; auf diesen Zeitpunkt kommt es nur an, wenn der Vormann bis zur Benennung stirbt (§ 20 II).

Unter dem „ersten Urteil“ ist immer das erste Urteil der 1. Instanz zu verstehen, nicht etwa ein späteres Urteil, das die 1. Instanz nach Aufhebung des früheren fällt. Sonst wäre es möglich, einen Fehler der 1. Instanz dazu zu benutzen, um inzwischen die Straftat des Vormannes verjähren zu lassen (RGSt. 22, S. 86).

4. Welche Rechtswirkung hat die Benennung? § 21 II sagt: „Die Bestrafung bleibt ausgeschlossen.“ Es fragt sich: weshalb bleibt sie ausgeschlossen? Jedenfalls ändert sich nichts an der Beurteilung der Schuldfrage. Zwar könnte man an sich darin, daß der Nachmann sich die Möglichkeit der Benennung sichert, ein schuld minderndes Moment erblicken. Aber seine Vorsicht nützt ihm nichts, wenn der Vormann zwischen Veröffentlichung und Benennung ins Ausland flüchtet. Und andererseits schadet ihm auch die größte Sorglosigkeit nichts, sofern der Vormann ohne sein Zutun bekannt wird. Die Vormannbenennung hat demnach mit Schuld erwägungen nichts zu tun; sie bildet keinen Entschuldigungs- oder gar Rechtfertigungs-, sondern lediglich einen Strafaufhebungs- oder (wenn ein Vormann von Anfang an bekannt war) Strafausschließungsgrund (KITZINGER, S. 169; FRANK, IV und V vor § 51 StGB.). Daraus folgt:

a) Die irrige Annahme, einen Vormann benennen zu können, befreit nicht von Strafe.

b) Vormannbenennung führt, da sie kein Prozeßhindernis bedeutet, nicht zur Einstellung des Verfahrens, sondern zur Freisprechung (RGSt. 39, S. 408).

5. Besonders selten wird die Benennung eines tauglichen Vormannes naturgemäß für den Verbreiter ausländischer Druckschriften sein. Denn Verfasser, Verleger, ver. Red., Drucker werden hier in der Regel im Auslande wohnen. Daher ist dem Verbreiter in diesen Fällen ein Ersatzbefreiungsgrund gewährt worden: es soll genügen, daß ihm die ausländische Druckschrift „im Wege des Buchhandels zugekommen“ ist (§ 21 II). Diese Voraussetzung trifft nur in ganz seltenen Ausnahmefällen nicht zu, z. B. wenn der Verbreiter die Druckschrift nicht vom Verlage, sondern unmittelbar vom Drucker bezogen hat (KITZINGER, S. 170). RGSt. 23, S. 110 will die Vergünstigung nur dem Sortimentsbuchhändler, nicht auch dem Kolporteur zubilligen (ebenso CONRAD 14 zu § 21); hiergegen wendet sich mit Recht die herrschende Meinung (z. B. KLOEPPEL, S. 397; KITZINGER, S. 170; HÄNTZSCHEL, S. 189). Auf die Sprache, in der die ausländische Druckschrift geschrieben ist, kommt es nicht an.

IV. Die Strafe des § 21. 1. § 21 stellt sämtliche Strafarten des geltenden StGB. — mit Ausnahme der Todes- und Zuchthausstrafe — zur Wahl: Geldstrafe von 3 bis zu 10000 RM.<sup>1</sup>, Festungshaft oder Gefängnis bis zu 1 Jahre. Es sind also recht empfindliche Bestrafungen möglich. § 30 des österr. PG. läßt nur Arrest bis zu 3 Monaten zu, und auch nur dann, wenn „der Inhalt des

<sup>1</sup> Die frühere Mindestgrenze von 1 M. und Höchstgrenze von 1000 M sind jetzt, da es sich um ein Vergehen handelt (Gefängnis bis zu 1 Jahr!) erhöht (§ 27 StGB.; VO. vom 6. II. 24, Art. 1, RGBl. 44).



Druckwerks ein Verbrechen begründet“, andernfalls nur Geldstrafe. Es wird also die Höhe der Fahrlässigkeitsstrafe ausdrücklich in eine Beziehung zur Schwere des Delikts gesetzt, das der Täter infolge seiner Fahrlässigkeit nicht verhindert hat. Hieran fehlt es im § 21. Die herrschende Lehre will durch eine Analogie zu § 257 I Satz 2 StGB. helfen (KITZINGER, S. 162 zu 4; HÄNTZSCHEL, S. 179 zu d). Selbstverständlich wird ein verständiger Richter niemals auf Grund des § 21 eine schwerere Strafe verhängen, als er nach § 20 I verhängen könnte. Ein Verstoß hiergegen wäre als grundsätzlich unrichtige Strafzumessung mit der Revision angreifbar<sup>1</sup>.

2. Zu noch interessanteren grundsätzlichen Auseinandersetzungen führt die Frage, ob die Verfolgung aus § 21 dann einen Strafantrag erfordert, wenn das in der Druckschrift enthaltene Delikt selbst Antragsdelikt ist (z. B. Beleidigung). § 21 spricht — im Gegensatz zu § 30 VI österr. PG. — das Antragsersfordernis nicht aus. Trotzdem besteht kein Bedenken, es bei sinngemäßer Auslegung zu ergänzen. Wollte man eine Beleidigung, um deretwillen der Beleidigte keinen Strafantrag gegen den Beleidiger stellt, zum Anlaß nehmen, um von Amtswegen gegen eine nach § 21 verantwortliche Person einzuschreiten, so wäre man päpstlicher als der Papst<sup>2</sup>. Zu diesem allein vernünftigen Ergebnisse kann man auch dann gelangen, wenn man das Delikt des § 21 nicht als fahrlässige Beleidigung usw., sondern als Sonderdelikt betrachtet (oben I, 2; a. A. v. LISZT, ReichsPR. S. 199). Immerhin empfiehlt es sich mit Rücksicht auf die entgegengesetzte Ansicht des RG. (RGSt. 29, S. 143; daß RGSt. 41, S. 52 den grundsätzlichen Standpunkt aufgegeben hat — vgl. KITZINGER, S. 163; HÄNTZSCHEL, S. 179 —, kann ich nicht finden) und CONRADS (Anm. 11 zu § 21), die Frage bei der Preßrechtsreform ausdrücklich zu regeln.

Völlig ratlos steht die rein juristische Konstruktion endlich der Frage gegenüber, ob eine Privatklage des durch die Beleidigung usw. Verletzten auch dann zulässig ist, wenn nur eine Bestrafung aus § 21 in Frage kommt. LÖWE-ROSENBERG (Anm. 2c zu § 374 StPO.), CONRAD (Anm. 11 zu § 21), HÄNTZSCHEL (S. 184 zu 7) verneinen, weil es sich dann eben nicht mehr um ein im § 374 StPO. genanntes, sondern um ein *delictum sui generis* handle. Während aber LÖWE-ROSENBERG immerhin zugibt, daß diese Auffassung zu „eigentümlichen Ergebnissen“ führen kann, billigt HÄNTZSCHEL das Ergebnis, weil § 21 im öffentlichen Interesse geschaffen worden sei. Höchst eigentümlich ist es in der Tat, daß die Staatsanwaltschaft bei vorsätzlicher Beleidigung die Verfolgung aus § 20 I mangels öffentlichen Interesses ablehnen kann, sobald sich aber herausstellt, daß nur das Fahrlässigkeitsdelikt des § 21 vorliegt, von Amtswegen einschreiten muß! Doch erscheint es nicht möglich, sich — wie KITZINGER (S. 163 zu 8) vorschlägt — über die erschöpfende Aufzählung der Privatklagedelikte in § 374 StPO. hinwegzusetzen. Hier kann nur der Gesetzgeber — diesmal bei der kommenden Strafprozeßreform — helfen.

**V. Die inneren Widersprüche des § 21.** Man kann von der Regelung der Fahrlässigkeitsstrafe im § 21, wie übrigens vielleicht von unserer ganzen Preßrechtsdogmatik, frei nach C. F. MEYER sagen: sie ist ein „zu ausgeklügeltes Buch“ und daher so voll von Widerspruch. Nicht richtig ist allerdings der vielfach erhobene Vorwurf, das belgische System sei insofern durchbrochen, als der Nachweis pflichtmäßiger Sorgfalt befreie, so daß mitunter überhaupt niemand hafte. Denn diese Möglichkeit besteht auch nach dem belgischen System (ZIMMERMANN, S. 68/9); der Satz: „la loi ne veut qu'une victime“ begrenzt nur die Höchstzahl der Haftenden. Dagegen ist der Gedanke der Fahrlässigkeitsstrafe allerdings dadurch bis zur Unkenntlichkeit entstellt, daß auch der grobfahrlässig Handelnde

<sup>1</sup> Vgl. meine „Beiträge z. Lehre von der Revision usw.“, S. 161 ff.

<sup>2</sup> Vgl. auch J. GOLDSCHMIDT, JW. 1925 S. 1465.

durch das Bekanntwerden eines Vormannes befreit wird. Aber auch die Einfügung der Präsuntion widerstreitet diesem Gedanken; das österr. PG. versucht auch hier ohne die Krücke der Präsuntion auszukommen. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht der Strafausschließungsgrund der Vormannbenennung und die Präsuntion entbohrlich sind. Im übrigen ist der § 21 jedoch keineswegs so schlecht, wie vielfach behauptet wird. Die Preßrechtsreform wird hier nur einige Schönheitsfehler zu beseitigen haben (so auch WOLFGANG HEINE a. a. O.).

### § 17. Das Begünstigungsverbot (§ 16 RPG.).

Öffentliche Aufforderungen in der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung verhängten Geldstrafen und Kosten sind verboten, ebenso öffentliche Bescheinigungen über den Empfang solcher Beträge.

1. Die Vorschrift ist mit der persönlichen Begünstigung des § 257 StGB. nahe verwandt<sup>1</sup>; sie verbietet, zur Begehung dieses Delikts aufzufordern (BINDING, Lehrb. Bd. 2, S. 856, Nr. 1). Denn in der Zahlung der Geldstrafe für einen andern liegt unzweifelhaft eine Begünstigung, die dann zu dem Verstoß gegen § 16 in Realkonkurrenz stehen würde. Leider überträgt die herrschende Lehre und Rechtsprechung die bekannten wenig sinnvollen Unterscheidungen, die zu § 257 StGB. gemacht werden, auch auf den § 16: auch hier unterscheidet man, ob das aus fremden Mitteln aufgebrauchte Geld unmittelbar zur Bezahlung der Strafe dienen oder ob es nur den durch Bezahlung der Strafe bereits entstandenen Nachteil ausgleichen will. Nur der erste Fall soll strafbar sein<sup>2</sup>. Zur Begründung dieser Ansicht kann nur der Wortlaut des § 16 dienen („zur Aufbringung“), vielleicht auch noch der Gedanke, daß der Verurteilte im zweiten Falle die Gefahr einer Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe bereits aus eigener Kraft beseitigt hat. Doch § 16 will ja nicht die möglichst häufige Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen sichern, sondern einer öffentlichen Verhöhnung der Rechtspflege steuern. Eine solche Verhöhnung aber liegt auch dann vor, wenn nur der Ersatz bereits bezahlter Strafen angestrebt wird<sup>3</sup>. Nicht verbotene Analogie, sondern sinngemäße Auslegung verlangt also eine Gleichbehandlung des Gleichen. Straflös muß dagegen eine Aufforderung zur Sammlung zugunsten der in Not geratenen Familie des Verurteilten bleiben, sofern sie nicht nur eine Umgehung des Gesetzes bezweckt.

2. Zuwiderhandlungen sind nach § 18 Nr. 1 als echte Preßdelikte strafbar. Die Strafdrohung richtet sich gegen den Auffordernden; der ver. Red. kann Mittäter oder Gehilfe sein (oben § 15 II 2). Streitig ist, ob auch fahrlässige Zuwiderhandlungen strafbar sind (dafür mit Recht KITZINGER, S. 98; dagegen RGSt. 23, S. 117; CONRAD, 2 b zu §§ 18—19; HÄNTZSCHEL, S. 118). Wirksamer als die Strafdrohung ist die Vorschrift des § 16 II. Die hier angeordnete Verfallerklärung ist keine Nebenstrafe, sie findet sich nicht im § 18, sondern im § 16. Hieraus folgt, daß sie nicht von der Schuld des Täters abhängig ist. Als sichernde Maßnahme kann sie ebenfalls nicht angesehen werden. Daß sie „das gesetzliche Verbot wirksam gestalten“ soll (HÄNTZSCHEL, S. 98, auch KITZINGER, S. 89), ist keine Erklärung ihres juristischen Wesens; denn diesem Zwecke dient auch die Strafe.

<sup>1</sup> Sie „entstammt dem Arsenal der frz. Septembargesetze und trägt den breiten Stempel eines klaffenden Zwiespalts zwischen dem Rechtsbewußtsein breiter Volksschichten und der herrschenden Staatsgewalt“ (KLOEPPPEL, S. 196). Andererseits ist nicht zu verkennen, daß Verstöße gegen § 16 oft nicht gerade dem gekränkten Rechtsgefühl des Volkes, sondern dem Verhetzungsbedürfnis verantwortungsloser Wähler entspringen.

<sup>2</sup> Vgl. FRANK, V, 1 a zu § 257; KITZINGER, S. 89; HÄNTZSCHEL, S. 98; Bay.ObLG., Bd. 24, S. 32 (ZV, 1925, Sp. 2097).

<sup>3</sup> Vgl. auch § 7 Nr. 3 Rep.Schutzges. und die — nicht gerade glückliche — RGSt. Bd. 57, S. 379.

## § 18. Das Veröffentlichungsverbot (§ 17 RPG.).

I. Wohl die verfehlteste Bestimmung des RPG. ist sein § 17: irreführend und ungeschickt in der Fassung, ungeeignet zur Erreichung der erstrebten Ziele. Verboten ist die Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses durch die Presse, bis die Schriftstücke in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat<sup>1</sup>. Hierdurch soll erstens die Unbefangenheit der am Strafprozeß in irgendeiner Rolle Beteiligten geschützt<sup>2</sup>, daneben aber soll der in ein Strafverfahren Verwickelte davor bewahrt werden, daß er vorzeitig durch Preßberichte in der Öffentlichkeit gebrandmarkt wird. Beide Ziele sind an sich billigenwert, beide aber ließen sich nur dadurch erreichen, daß der Presse ein vollständiges Schweigegebot hinsichtlich aller nicht bereits in öffentlicher Gerichtsverhandlung erörterten Vorgänge eines Strafverfahrens auferlegt würde. Ein solches Schweigegebot für die Presse<sup>3</sup> enthält Art. III des Reichsges. vom 5. IV. 1888 (RGBl. S. 133) für ein Sondergebiet. Allgemein so weit zu gehen hielt man indessen für untunlich mit Rücksicht auf das berechnete (manchmal auch ganz unberechtigte) Interesse der Allgemeinheit. Daher schlug man den Mittelweg des § 17 ein. Man sah — wie RGSt. 22, 273 (278) ausdrücklich betont — davon ab, ein „Schweigegebot in Beziehung auf alle Vorgänge, welche inhaltlich Gegenstand von strafprozessualen Verhandlungen geworden sind“, zu erlassen. Es ist also — abgesehen von den oben erwähnten Ausnahmefällen — unbedingt erlaubt, über Vorgänge in der Presse zu berichten, die den Gegenstand eines Strafverfahrens bilden oder sich in einem Strafverfahren ereignet haben. Es ist für die Anwendung des § 17 auch unerheblich, ob der Berichtende seine Kenntnis von diesen Vorfällen durch Einsicht in die Strafakten oder auf andere Weise erlangt hat. Nur eines ist ihm verboten: er darf nicht amtliche Schriftstücke veröffentlichen. Das Problem lautet demnach für den Journalisten: Wie kann ich meine Kenntnis der strafprozessualen Ereignisse für Zwecke der Berichterstattung verwerten, ohne „amtliche Schriftstücke“ zu veröffentlichen? Die Lösung ist nicht ganz einfach. Die Strafbarkeit wird nicht schon dadurch beseitigt, daß das Schriftstück nicht vollständig oder nicht wortgetreu oder in Form einer Kritik veröffentlicht wird, sofern nur „die Kundgebung in einer Art erfolgt, aus welcher ersichtlich ist, es sei ein Schriftstück als solches in seiner Eigenschaft als schriftliche Urkunde veröffentlicht worden“ (RGSt. 26, S. 79). Wie diese beiden Gesichtspunkte miteinander in Einklang gebracht werden sollen, ist nicht klar; denn sobald ein Schriftstück nicht wortgetreu veröffentlicht wird, ist es eben nicht „als solches“ veröffentlicht. Daher ist es verständlich, daß KITZINGER (S. 93 unten) die letztgenannte Einschränkung der Strafbarkeit nicht gutheißt, und daß auch die Rechtsprechung des RG. selbst sich vergeblich abmüht, eine scharfe Grenze zwischen der verbotenen Veröffentlichung von Schriftstücken „als solchen“ und der straflosen Berichterstattung über strafprozessuale Vorgänge unter bloßer Verwertung des Inhalts der Schriftstücke zu ziehen<sup>4</sup>. Es muß aber auch sehr ernstlich die Frage aufge-

<sup>1</sup> Als Vorbild haben Art. 10 des frz. Ges. vom 27. VII. 1849 u. § 48 III des preuß. PG. von 1851 gedient (vgl. RGSt. 22, 274; KLOEPPPEL, S. 197 u. bes. BERNER, S. 255/6).

<sup>2</sup> Nach RGSt. 26, 79 will § 17 die Unbefangenheit der Gerichtsverhandlung gegenüber einseitigen Darstellungen in der Anklageschrift usw. schützen, aber nicht dem Angeklagten die Benutzung der Öffentlichkeit behufs Erlangung weiterer Beweismittel verwehren.

<sup>3</sup> Ein allgemeiner Schweigebefehl kann auf Grund des § 174, II GVG. (Strafdrohung in Art. II des Ges. vom 5. IV. 88) ergehen. Vgl. auch § 184b StGB. und § 11 des Ges. über den Verrat milit. Geheimnisse vom 3. VI. 1914.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. RG. JW. 1922, S. 1030 mit Anm. von KITZINGER und die Kritik EBNER, ZV. 1923, Sp. 181.

worfen werden, ob sich die ganze Mühe, die die Rechtsprechung auf die Handhabung des § 17 verwendet, überhaupt lohnt. Denn es steht außer Zweifel, daß jeder einigermaßen geschickte Journalist seine Berichterstattung so einrichten kann, daß er — ohne sich auch nur im geringsten inhaltliche Beschränkungen aufzuerlegen — die Klippe des § 17 vermeidet. „Eine Beeinflussung von Richtern und Zeugen durch Zeitungsaufsätze läßt sich durch straflose gefärbte Berichte viel eher erreichen, als durch Veröffentlichung der Anklageschrift. ... Gleichviel, ob eine Freisprechung oder eine Verurteilung erfolgt, das ganze Verfahren ist nicht einmal das Papier wert, das dabei verbraucht ist“ (EBNER a. a. O.). Es kommt noch hinzu, daß unter den „amtlichen Urkunden“, die nicht veröffentlicht werden dürfen, nur die zu den Straftakten gelangten Exemplare, nicht auch die an anderen Orten befindlichen Abschriften verstanden werden (KITZINGER, S. 92; HÄNTZSCHEL, S. 101). Diese Abschriften dürfen also ohne weiteres veröffentlicht werden; § 17 hat es nur mit der Materie, nicht mit dem Geiste zu tun. Um so unverständlicher ist es, daß der Entwurf eines Allg. Deutschen StGB. von 1927 im § 168 Nr. 3 diese überflüssige und veraltete Vorschrift konservieren will<sup>1</sup>. Man sollte endlich den Versuch aufgeben, die überaus schwierigen Fragen der Gerichtsberichterstattung mit derartig untauglichen Mitteln lösen zu wollen<sup>2</sup>.

**II. Einzelheiten:** 1. Die Fassung des § 17 ist insofern schief, als die Anklageschrift nach der geltenden StPO. überhaupt nicht mehr in der Hauptverhandlung verlesen wird; die Anklageschrift darf daher erst nach Beendigung des Verfahrens veröffentlicht werden.

2. Der „Strafprozeß“ i. S. des § 17 beginnt nicht erst mit der Erhebung der öffentlichen Klage, sondern schon mit dem Ermittlungsverfahren. Die Unterscheidung zwischen Strafprozeß im engeren und weiteren Sinne<sup>3</sup> hat hier keine Berechtigung (so auch KITZINGER, S. 91). Zu Unrecht will ferner RGSt. 22, S. 273 (276) einen Strafprozeß i. S. des § 17 erst dann als gegeben ansehen, wenn das Ermittlungsverfahren eine derartig feste Gliederung gewonnen habe, daß man darin „prozeßbeteiligte Subjekte und einen erkennbaren Gegenstand der Beschuldigung zu unterscheiden vermag“.

3. „Amtlich“ sind alle zu den Straftakten gelangten Schriftstücke, auch z. B. auf Veranlassung des Beschuldigten gefertigte Gutachten.

4. „Kundgegeben“ wird ein Schriftstück nicht nur durch Verlesung, sondern durch jede Mitteilung seines Inhalts, sofern nur das Schriftstück zur Zeit der Mitteilung schon vorhanden ist.

5. „Sein Ende erreicht“ das Verfahren erst mit der Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses bzw. durch Einstellung seitens der Staatsanwaltschaft.

6. Die Rechtswidrigkeit einer Veröffentlichung kann nicht durch Einwilligung der beteiligten Behörden oder Privatpersonen beseitigt werden, weil sie alle nicht über das geschützte Rechtsgut verfügen dürfen<sup>4</sup>. Dagegen kann der Gedanke der Pflichtenkollision auch hier oft zum gleichen Ergebnisse führen; so z. B. bei der Frage, ob aus den Verhandlungen der parlamentarischen

<sup>1</sup> Hiergegen mit Recht EYCK in „Recht und Leben“ (Wochenbeilage der „Voss. Ztg.“) Nr. 21 vom 26. V. 27. Der Verteidigungsversuch BEWERS (DRZ. 1927, S. 313) ist m. E. mißglückt; seine Berufung auf HÄNTZSCHEL dürfte verfehlt sein. Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, daß schon BERNER ein Gegner des § 17 war (S. 260). Vgl. auch den Antrag RICHTER, DP. 1926, Nr. 27 unter 7.

<sup>2</sup> Auffälligerweise legt auch ein mit den praktischen Bedürfnissen so gut vertrauter Jurist wie LÖWENSTEIN auf die Bestimmung des § 17 anscheinend übertriebenes Gewicht (vgl. JW. 1925, S. 549, und dazu ZV. 1925, Sp. 671 u. 905).

<sup>3</sup> Vgl. z. B. v. KRIES, Lehrb. des deutschen Strafprozeßrechts 1892, S. 2 ff.

<sup>4</sup> KITZINGER, S. 95. Anders, wenn § 168 Nr. 3 des StGB. Entwurfs Gesetz werden sollte.

Untersuchungsausschüsse Mitteilungen aus Strafakten in die Presse gelangen dürfen (vgl. hierzu ALSBERG, Verh. d. 34. Jur. Tags 1926, Bd. 1, S. 383 ff.). Die Ansicht v. LISZTS (RPR. S. 172), amtliche Veröffentlichungen fielen niemals unter § 17, steht und fällt mit dem Dogma, daß eine Behörde nicht rechtswidrig handeln könne. Nach Art. 30 RV. ist jedoch die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen, wenn der Inhalt der Strafakten lediglich auf Grund einer Parlamentsrede wiedergegeben wird (vgl. aber ZV. 1925, Sp. 787; JW. 1925, S. 1538, Nr. 6).

7. Verstöße gegen § 17 sind nach § 18 Nr. 1 strafbar (Preßdelikt). Weshalb Fahrlässigkeit nicht zur Bestrafung genügen soll (RGSt. 36, S. 191), ist nicht einzusehen. Unrichtig ist die sich aus der Irrtumstheorie des RG. ergebende Folgerung, ein Irrtum über den Begriff „Strafprozeß“ sei unbeachtlich (RGSt. 44, 261).

### § 19. Die Preßverjährung (§ 22 RPG.).

I. Das RPG. hat für die Preßdelikte und die sonstigen im RPG. mit Strafe bedrohten Vergehen eine kurze, sechsmonatige Verjährung geschaffen (so schon § 32 des bad. PG., § 49 des preuß. PG., aber auch z. B. § 32 des österr. PG. von 1922). Diese sehr einschneidende, aber bereits in das allgemeine Rechtsbewußtsein übergegangene Ausnahme von den allgemeinen Verjährungsfristen pflegt mit Hilfe folgender Erwägungen gerechtfertigt zu werden: Der objektive Tatbestand der Preßdelikte liege infolge ihrer öffentlichen Begehung klar zutage, so daß ein sofortiges Eingreifen der Strafverfolgungsbehörde möglich sei. Ferner sei dank der preßgesetzlichen Haftungsbestimmungen auch stets eine Person vorhanden, gegen die die Anklage gerichtet werden könne. Andererseits seien Preßdelikte in ganz besonderem Maße Kinder des Augenblicks; es könne zu Ungerechtigkeiten führen, wenn man sie nach Jahren unter vielleicht gänzlich veränderten Verhältnissen zur Aburteilung bringen wollte. Sicherlich können gegen diese Erwägungen — wenn man jede für sich gesondert betrachtet — gewichtige Bedenken erhoben werden<sup>1</sup>. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß die Anwendung der langen Verjährungsfristen des StGB. hier nicht am Platze wäre. Wenn man darauf hinweist, daß das gesprochene Wort noch schneller verfliege als das gedruckte, also die Vergünstigung kurzer Verjährungsfristen noch eher beanspruchen dürfe, so ist das durchaus richtig, beweist aber nur, daß der Grundsatz des § 22 zu eng, nicht daß er falsch ist. Nur eins ist KITZINGER<sup>2</sup> unbedingt zuzugeben: bei schweren Verbrechen wie Hochverrat u. dgl. ist die 6-Monatfrist nicht angebracht. Und ebenso unbedingt hat HÄNTZSCHEL (ZStW. 47, S. 432/3) darin recht, daß die kurze Preßverjährung nur auf der Grundlage eines eng umgrenzten Begriffs des Preßdelikts sinnvoll ist (vgl. oben § 11 II 2 b).

II. 1. Die Verjährungsfrist des § 22 gilt nicht für Übertretungen, die ja nach § 67 III StGB. in 3 Monaten verjähren. Sie gilt unabhängig davon, ob es sich um per. oder nichtper. Druckschriften handelt, und ob die Veröffentlichung im Inlande oder Auslande vorgenommen ist<sup>3</sup>. Sie gilt nur für die Verfolgungs-, nicht auch für die Vollstreckungsverjährung. Sie gilt endlich nur für das vollendete Preßdelikt, nicht für den Versuch und für das durch die gleiche Handlung begangene gemeine Delikt<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. insbesondere KITZINGER, S. 171 u. ZStW. 46, S. 117; RGSt. 61, S. 23/4 (FECHENBACH-Urteil).

<sup>2</sup> ZStW. 44, S. 142 u. 46, S. 117.

<sup>3</sup> Hierüber ausführlich RGSt. 61, S. 19 ff.

<sup>4</sup> Das ist besonders im Fall FECHENBACH (RGSt. 61, S. 19) praktisch geworden. Daß der Versuch später verjährt als die vollendete Tat, scheint zunächst widersinnig. Die Rechtfertigung liegt aber darin, daß das versuchte Preßdelikt eben nicht so stark in das Licht der Öffentlichkeit tritt wie das vollendete, und daher u. U. schwerer verfolgbare ist.

2. Im übrigen gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des StGB Ihre Anwendung bereitet zum Teil große Schwierigkeiten. Das gilt vor allem für § 67 IV StGB.: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.“ Gerade die wichtigsten Preßdelikte, wie Beleidigung, Gotteslästerung usw., verlangen zur Vollendung den außerhalb liegenden Erfolg der Kenntnisaufnahme durch einen Dritten (vgl. oben § 11 II 2 a a). Zu Unrecht will eine verbreitete Meinung diesen Erfolg nicht als den von § 67 IV gemeinten „Erfolg“ gelten lassen, weil sonst möglicherweise die Verjährung schon vor Vollendung der Straftat eintreten könne<sup>1</sup>. Diese Gefahr liegt bei den Preßdelikten angesichts der kurzen Verjährungsfrist besonders nahe. Trotzdem darf auch hier nicht von der nach dem Wortlaut des Gesetzes allein möglichen Auslegung abgewichen werden: „Erfolg“ kann nur der zum normalen Deliktstatbestande gehörige Erfolg sein, nicht der in Ausnahmefällen (nämlich insbesondere bei den durch den schweren Erfolg qualifizierten Delikten) noch hinzutretende weitere Erfolg. Die Preßbeleidigung beginnt also mit der Veröffentlichung, nicht erst mit der Kenntnisaufnahme durch Dritte zu verjähren.

Konstruktiv unhaltbar, aber auch ungerecht ist dagegen die Auffassung<sup>2</sup>, bei einem in fortgesetzter Handlung begangenen Preßdelikt beginne die Verjährung bereits mit dem ersten Einzelakte zu laufen. Dann könnten die Beteiligten sich bei nichtper. Druckschriften mit Leichtigkeit der Bestrafung dadurch entziehen, daß sie zunächst in aller Verborgenheit nur einige Exemplare ausgeben und mit der Verbreitung des Hauptteils der Auflage dann 6 Monate warten (so auch KITZINGER, S. 173). Es ist zuzugeben, daß die entgegengesetzte Auffassung nach der umgekehrten Richtung nicht unbedenklich ist: die Verjährung beginnt erst mit dem letzten Verbreitungsakte, auch wenn er vielleicht lange Zeit nach der Verbreitung des Hauptteils der Auflage vor sich geht. Jedoch können die Beteiligten sich gegen diesen Übelstand immerhin dadurch schützen, daß sie Druckschriften strafrechtlich bedenklichen Inhalts nicht mehr nach Verbreitung des Hauptteils der Auflage absetzen. Dadurch wird dem Unfug begegnet werden können, daß Einzelexemplare nur zu dem Zwecke nachbestellt werden, um die Verjährung erneut in Lauf zu setzen.

## § 20. Die Beschlagnahme von Druckschriften (§§ 23—28 RPG.).

I. Der durch § 5 EG. StPO. auch nach Inkrafttreten der StPO. aufrecht-erhaltene V. Abschnitt des RPG. ist nur im Zusammenhange mit den §§ 94 ff. StPO. und 41/42 StGB. verständlich. Nach der StPO. können „Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen“, beschlagnahmt werden. Der Einziehung unterliegen nach § 40 StGB. die *producta* und *instrumenta sceleris*. „Einziehung“ i. S. des § 94 StPO. ist aber auch die Unbrauchbarmachung des § 41 StGB<sup>3</sup>. Die Unbrauchbarmachung ist nach § 41 StGB. vorgeschrieben, „wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist“. Unter diesen Voraussetzungen darf nach § 98 StPO. der Richter, bei Gefahr im Verzuge aber auch die Staatsanwaltschaft und jeder zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG.) bestellte Polizei- und Sicherheitsbeamte eine Beschlagnahme anordnen — ohne Rücksicht auf die Natur des Delikts. Diese weitgehenden Befugnisse politischer, von den Weisungen vorgesetzter Verwaltungsstellen abhängiger Organe bedeuten für die Freiheit der Presse eine ganz besonders

<sup>1</sup> Vgl. die Zitate bei FRANK II zu § 67.

<sup>2</sup> HÄNTZSCHEL, S. 194 ff. Wie oben RG. (z. B. JW. 1927, S. 2003 Nr. 15).

<sup>3</sup> LÖWE-ROSENBERG 5 zu § 94.

schwere Gefahr. Denn die meisten Preßdelikte sind politischer Art oder können doch jedenfalls nicht losgelöst von ihrem politischen Untergrunde richtig beurteilt werden. Eine gleichmäßige Behandlung kann daher nur durch den unabhängigen Richter gewährleistet werden. Es kommt hinzu, daß § 41 StGB. die Ausdehnung der Beschlagnahme auf sämtliche Exemplare der Druckschrift vorsieht<sup>1</sup>. Die Beschlagnahme einer Druckschrift bedeutet daher eine „Verhaftung des Gedankens“ (LASKER, vgl. KITZINGER, S. 175) und damit eine Mundtotmachung gründlichster Art. Auch wenn die nichtrichterliche Beschlagnahme nachträglich auf Grund des § 98 II StPO. vom Richter aufgehoben wird, so genügt doch bei den meisten periodischen Druckschriften schon eine nur wenige Tage dauernde Unterbindung der Verbreitung, um sie ganz oder größtenteils ihrer Wirkung zu berauben. Denn eine Presse, die nicht aktuell ist, hat keine Daseinsberechtigung. Die auf völlige Beseitigung des nichtrichterlichen Beschlagnahmeregts gerichteten Bestrebungen der Presse sind daher verständlich. Sie gehen aber zu weit; denn gerade infolge der Beweglichkeit der Presse und der ungeheueren Schnelligkeit ihrer Verbreitung käme die schwerfällige richterliche Beschlagnahme in der Regel zu spät, um die Verbreitung zu verhindern. Das RPG. hat daher nach lebhaften parlamentarischen Kämpfen<sup>2</sup> einen Mittelweg eingeschlagen: es beschränkt die Zulässigkeit der nichtrichterlichen Beschlagnahme auf bestimmte Gruppen strafbarer Handlungen (§ 23; unten II, 1) und macht ihre Aufrechterhaltung außerdem auch bei diesen Delikten in verschärftem Maße von der richterlichen Entscheidung abhängig (§ 24; unten III). Die Gesamttendenz des V. Abschnitts des RPG. geht jedenfalls dahin, die Druckschrift gegenüber dem allgemeinen Beschlagnahmeregts der StPO. zu begünstigen. Dieser Gesichtspunkt muß bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen berücksichtigt werden. Hieraus folgt aber wiederum andererseits: die Sondervorschriften des RPG. sind nicht auf jede Beschlagnahme von Druckschriften anzuwenden, sondern nur in solchen Fällen, bei denen der gesetzgeberische Grund für eine bevorzugte Behandlung der Druckschrift auch tatsächlich vorliegt. Das ist nur dann der Fall, wenn die Beschlagnahme wegen eines mit dem Wesen der Presse im Zusammenhange stehenden Delikts, also wegen eines Preß- oder Preßpolizeidelikts<sup>3</sup> erfolgt, und ferner nur dann, wenn sie sämtliche Exemplare der Druckschrift erfassen will. Dagegen untersteht z. B. die Beschlagnahme eines gestohlenen Buchs in dem wegen Diebstahls eingeleiteten Strafverfahren nur den Vorschriften der StPO. Denn hier ist ein besonderer Grund zur Beschränkung der polizeilichen Befugnisse nicht ersichtlich; der „Gedanke“ wird hier nicht in seiner gesamten Verkörperung, sondern nur in einem unwesentlichen Teile seiner Körperlichkeit „verhaftet“. Auch bei Verstößen gegen das Urheberrecht usw. gelten nur die §§ 94 ff. StPO.<sup>4</sup>

Die wichtigste Beschränkung des Beschlagnahmeregts gegenüber Druck-

<sup>1</sup> Zu § 41 ist besonders zu beachten: Nach RG. (zuletzt JW. 1927, S. 2003 Nr. 15) ist „der Inhalt einer Schrift“ schon dann strafbar i. S. des § 41, wenn „eine Handlung, welche jemand mit ihr vornimmt, gerade wegen jenes Inhalts eine strafbare Handlung darstellt“. Wenn also z. B. ein einziger Kolporteur einige Exemplare einer an sich nicht unzüchtigen Druckschrift in einer Weise verbreitet, die die Verbreitung zu einer strafbaren Handlung macht (vgl. Lpz. Komm. 3 zu § 184 StGB.), so wäre dem Erfordernisse des § 41 nach Ansicht des RG. genügt; es müßten daher sämtliche Exemplare unbrauchbar gemacht werden. Hiergegen mit Recht HÄNTZSCHEL, S. 125 ff. u. Anm. zur obigen Entsch. Der AEStGB. 1927 will in § 53 Abhilfe schaffen.

<sup>2</sup> Vgl. BERNER, S. 301 ff.

<sup>3</sup> KITZINGER, S. 176; etwas weitergehend HÄNTZSCHEL, S. 205.

<sup>4</sup> Zweifelhaft ist, ob die Beschlagnahme einer ganzen Auflage zur Sicherung des Beweises unter das RPG. fällt (dafür HÄNTZSCHEL, S. 205/6).

schriften aber ergibt sich aus § 1 RPG.: jede Beschlagnahme präventiv-polizeilicher Art ist gegenüber Druckschriften unzulässig<sup>1</sup>.

II. 1. Eine Beschlagnahme von Druckschriften durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft ohne richterliche Anordnung ist nach § 23 nur bei folgenden Delikten zulässig:

a) bei den Preßpolizeidelikten der §§ 18 I Nr. 1 (sofern durch Verstoß gegen § 14 begangen), 19 I Nr. 2 (sofern durch Verstoß gegen die §§ 6 oder 7 begangen)<sup>2</sup>,

b) bei Verstößen gegen § 10 des Ges. über den Verrat mil. Geheimnisse vom 3. VI. 1914<sup>3</sup>,

c) bei den im Wege des Preßdelikts begangenen Verstößen gegen die §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 StGB., „in den Fällen der §§ 111 u. 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde“<sup>4</sup>.

Zu diesen im § 23 vorgesehenen Fällen treten nach § 20 RepSchutzges. noch die Verstöße gegen die §§ 1 bis 8 RepSchutzges.

Hierin liegt eine außerordentliche Beschränkung der nichtrichterlichen Beschlagnahme; insbesondere ist zu beachten, daß Beleidigung, Gotteslästerung, Staatsverleumdung (§ 131 StGB.) ausscheiden.

2. Aber auch in den Fällen des § 23 RPG. und § 20 RepSchutzges. ist die vorläufige Beschlagnahme selbstverständlich nur beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des §§ 94 ff. StPO., insbes. also bei Gefahr im Verzuge (§ 98) zulässig. Auch sie kann daher immer erst nach Begehung eines bis zur Vollendung oder wenigstens bis zum strafbaren Versuch gediehenen Delikts einsetzen. Zwar gestattet § 42 StGB. ein sog. objektives Verfahren dann, „wenn in den Fällen der §§ 40 u. 41 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar“ ist. Wie die Bezugnahme auf §§ 40/1 ergibt, ist dieses obj. Verfahren aber dann jedenfalls unzulässig, wenn die Verurteilung deshalb unmöglich ist, weil es — wie beim straflosen Versuch — an den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen fehlt<sup>5</sup>. Es ist also unzulässig, Druckschriften beleidigenden, aufreizenden oder gotteslästerlichen Inhalts vor der Veröffentlichung (z. B. auf dem Post- oder Bahntransport) zu beschlagnahmen<sup>6</sup>.

3. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich nach § 143 GVG., die ihrer Hilfsbeamten desgleichen (LÖWE-ROSENBERG 2 c zu § 153 GVG.). Maßgebend sind daher die §§ 7 ff. StPO. Hierbei ist jedoch auf 2 für die Presse sehr ungünstige Gesichtspunkte hinzuweisen:

a) § 7 II StPO. beseitigt den fliegenden Gerichtsstand der Presse nur für die Erstverbreitung, nicht dagegen für die späteren, z. B. vom Sortimentbuchhändler ausgehenden Verbreitungsakte<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. KITZINGER, S. 9/10 und 180. Unrichtig daher die Bezeichnung der Beschlagnahme des RPG. als eines „reichsrechtlich geregelten Präventiv zwangsmittels“ bei KOHLRAUSCH, Vorbem. 3 zu § 94 ff. StPO. Unzulässig ist selbstverständlich auch die Beschlagnahme von Setzmaschinen, nur um das weitere Erscheinen einer per. Druckschrift zu verhindern; doch kann sie ausnahmsweise durch Staatsnotwehr gerechtfertigt werden (RGJW.) 1927, S. 1991 Nr. 2).

<sup>2</sup> Hiergegen wendet sich der Antrag RICHTER, DP. 1926, Nr. 27, S. 4/5 unter Nr. 14.

<sup>3</sup> An die Stelle des im § 23 RPG. noch genannten § 15 RPG getreten.

<sup>4</sup> Diese Einschränkung soll den Bedenken Rechnung tragen, die sich aus der dehnbaren Fassung der §§ 111 u. 130 ergeben, vgl. BERNER, S. 307.

<sup>5</sup> A. A. RGSt. 36, S. 145; nicht dagegen m. E. das recht unklare Urteil Bd. 27, S. 243 (Jagdvergehen). Wie hier KITZINGER, S. 180; HÄNTZSCHEL, S. 211/2 und „Recht und Leben“ Nr. 12 vom 24. III. 27; LOBE, Lpz.Komm. 8 b zu § 40; BERNER, S. 308.

<sup>6</sup> Die Streitfrage verliert erheblich an Bedeutung, wenn man von dem oben § 2 F zugrundegelegten Begriff der Verbreitung ausgeht. Die Begründung zu § 53 AE. StGB. 1927 steht übrigens auf dem Standpunkte des Textes.

<sup>7</sup> LÖWE-ROSENBERG 9 zu § 7; KITZINGER, S. 123. Oben § 12 IV.



b) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist nach §§ 162, 165 StPO. für die richterliche Beschlagnahme jeder Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk sie vorzunehmen ist, d. h. in dessen Bezirk sich ein Exemplar der zu beschlagnehmenden Druckschrift befindet. Das bedeutet, daß der fliegende Gerichtsstand der Presse für das Recht der Beschlagnahme auch gegenüber der Erstverbreitung bis zur Klageerhebung im wesentlichen fortbesteht.

III. Nach § 98 II StPO. „soll“ in den Fällen der nichtrichterlichen Beschlagnahme der anordnende Beamte unter bestimmten Voraussetzungen binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen (wenn nämlich bei der Beschlagnahme weder der Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn ausdrücklich Widerspruch erhoben wird). Verstöße gegen diese Sollvorschrift machen die Beschlagnahme jedoch nicht ungültig. § 24 RPG. weicht hiervon in wesentlichen Punkten zugunsten des Betroffenen ab:

1. Gerichtliche Entscheidung muß hier immer von der anordnenden Behörde von Amtswegen beantragt werden.

2. Für die Antragstellung und für den Erlaß der gerichtlichen Entscheidung sind ganz kurze Fristen (regelmäßig nach § 24 II je 24 Stunden; Sonderfall § 24 III) vorgeschrieben.

3. Geht der bestätigende Gerichtsbeschluß der anordnenden Behörde nicht bis zum Ablauf des 5. Tages nach Anordnung der Beschlagnahme zu, so erlischt diese ohne weiteres (§ 24 IV). Freilich darf das Gericht dann immer noch nach allgemeinen Grundsätzen selbst die Beschlagnahme anordnen; denn seine Befugnisse werden durch die §§ 23 ff. RPG. nicht berührt<sup>1</sup>.

Eine hiernach ungerechtfertigte Verzögerung der Freigabe verpflichtet ebenso wie eine von Anfang an ungesetzliche Beschlagnahme zum Schadensersatz<sup>2</sup>. Die Schutzvorschriften des § 24 (und ebenso die in ähnlicher Richtung liegenden der §§ 25 u. 26) müssen jedoch unvollkommen bleiben angesichts der Tatsache, daß sich an jedes einzelne öffentlich verbreitete Exemplar einer Druckschrift ein gesondertes Beschlagnahmeverfahren schließen, und daß in jedem Verfahren eine andere Entscheidung ergehen kann<sup>3</sup>. Sogar das Vorliegen eines rechtskräftigen auf Freigabe lautenden Urteils hindert nicht den Erlaß entgegengesetzter Entscheidungen bezüglich anderer Verbreitungsakte der gleichen Druckschrift<sup>4</sup>. Das kann zu fortdauernden, mit der Bedeutung der beschlagnahmten Schrift oft gar nicht mehr in Einklang stehenden Behelligungen des Buch- und Zeitungsverlages und -vertriebes führen. Notwendig wäre hier eine Gesetzesänderung dahingehend, daß die endgültige Entscheidung über die Berechtigung einer Beschlagnahme einem einzigen Gerichte, und zwar dem des Erscheinungsortes, übertragen wird<sup>5</sup>, und daß ferner bei diesem Gericht nur ein einziges Verfahren (nicht eine an jeden Verbreitungsakt anknüpfende Vielheit) durchzuführen ist.

IV. § 27 will eine Beschlagnahme von Druckschriften in Privatwohnungen tunlichst ausschließen, und zwar auch die richterliche. Einen ähnlichen Zweck verfolgt bereits § 41 II StGB.<sup>6</sup>; doch läßt er die Unbrauchbarmachung und

<sup>1</sup> KITZINGER, S. 184; HÄNTZSCHEL, 221.

<sup>2</sup> Eine ausführliche Regelung der Schadensersatzfrage enthält § 40 österr. PG.

<sup>3</sup> Vgl. darüber, daß der Satz ne bis in idem hier nicht eingreift, oben § 12 III, ferner RGJW. 1927, S. 2005 Nr. 17.

<sup>4</sup> Vgl. die eingehenden Erörterungen bei KITZINGER, S. 186 ff. und HÄNTZSCHEL, S. 224 ff. K. spricht mit Recht von einem „Kabinett juristischer Mißgeburten“. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>5</sup> So auch KITZINGER, S. 189 u. § 36 österr. PG. Diesem Gedanken will die verdienstliche preuß. JM. Verfg. vom 4. V. 22 (JMBl. S. 168; HÄNTZSCHEL, S. 227) wenigstens für unzüchtige Schriften bereits de lege lata zur Durchführung verhelfen.

<sup>6</sup> Über das Verhältnis beider Vorschriften zueinander vgl. KITZINGER, S. 194, über das des § 27 zu § 94 StPO. HÄNTZSCHEL, S. 234 u. RGJW. 1927, S. 1595, Nr. 31.

damit auch die Beschlagnahme wenigstens in den Privatwohnungen des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers zu. § 27 schränkt auch diese Möglichkeit auf solche Fälle ein, in denen die Exemplare sich dort zum Zwecke der Verbreitung befinden.

V. Eine rein materiellrechtliche Strafvorschrift enthält § 28: er verbietet bei Strafe während der Dauer der Beschlagnahme die Verbreitung der betroffenen Druckschrift oder den Wiederabdruck der Stellen, die den Anlaß zu der Beschlagnahme geliefert haben<sup>1</sup>. Hierdurch sollen auch die von der Beschlagnahme nicht erfaßten Exemplare und letzten Endes der anstößige Inhalt der Druckschrift unschädlich gemacht werden. Ein Verstoß gegen § 28 bildet nur ein Preßpolizei-, kein Preßdelikt, da er nicht unmittelbar des vielleicht strafbaren Inhalts, sondern nur der Beschlagnahme wegen unter Strafe gestellt ist<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Ebenso § 39 österr. PG.

<sup>2</sup> Teilweise a. A. KITZINGER, S. 200 und de lege lata FRIEDENTHAL, S. 43.

## Viertes Kapitel.

### § 21. Das Preßverwaltungsstrafrecht.

**I. Allgemeines.** Der Begriff des Verwaltungsstrafrechts, wie ihn vor allem JAMES GOLDSCHMIDT<sup>1</sup> herausgearbeitet hat, ist hier nicht zu erörtern, sondern vorauszusetzen. Im Preßrecht hat er eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Hier wird der Gegensatz zwischen Kriminal- und Administrativdelikt besonders bedeutsam: neben die eigentlichen Preßdelikte, die durch den geistigen Gehalt der Druckschrift begangen werden (§§ 16, 17, 20/1), treten die Preßpolizeidelikte, die sich in der Unterlassung der gesetzlich verlangten Förderung des öffentlichen Wohls erschöpfen<sup>2</sup>). Der unterscheidende Gesichtspunkt ist nicht etwa die Schwere des Delikts: Verwaltungsstrafrecht bedeutet nicht Bagatellstrafrecht. Andernfalls wäre lediglich der eine Übertretungsstrafe vorsehende § 19 hierher zu zählen. Dagegen führt das oben erörterte sachliche Merkmal dazu, den Kreis der Verwaltungsdelikte über den § 19 hinaus auf die §§ 18 Nr. 1 (soweit durch Zuwiderhandlung gegen § 14 begangen), 18 Nr. 2 und 28 auszudehnen, obwohl diese Tatbestände mit einer Vergehensstrafe bedroht sind. Denn die §§ 14 und 28 verbieten die Verbreitung bzw. den Wiederabdruck nicht mit Rücksicht auf den — vielleicht harmlosen — Inhalt der Druckschrift, sondern lediglich auf Grund gewisser außerhalb liegender Vorgänge. Das wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß eine Beschlagnahme nach § 23 Nr. 1 aus Gründen erfolgen kann, die mit dem gedanklichen Inhalt der Druckschrift nichts zu tun haben. Was ferner den § 18 Nr. 2 betrifft, so behandelt diese Vorschrift Verstöße gegen formale Bestimmungen, die den im § 19 Nr. 1 unter Strafe gestellten im entscheidenden Punkte sehr ähnlich sind. Ob z. B. ein Verleger eine per. Druckschrift ganz ohne Benennung eines ver. Red. oder mit wesentlich falscher Angabe erscheinen läßt: in beiden Fällen verletzt er in gleicher Weise seine Pflicht zur Unterstützung der Polizei; denn diese soll nach dem Willen des Gesetzes in die Lage versetzt werden, den für ein Preßdelikt in erster Linie Verantwortlichen alsbald zu ermitteln. Daß der Inhalt der Druckschrift tatsächlich einwandfrei ist, kann den Tatbestand des Verwaltungsdelikts nicht beseitigen.

Ebensowenig wie die Höhe der angedrohten Strafe spricht auch das Erfordernis vorsätzlichen Verschuldens im § 18 Nr. 2 gegen das Vorliegen eines Verwaltungsdelikts. Bei diesem liegt zwar die Ausdehnung der Strafbarkeit auf fahrlässige — nicht dagegen auf schuldlose! — Handlungen sehr nahe<sup>3</sup>. Be-

<sup>1</sup> Ein für allemal sei verwiesen auf: Das Verwaltungsstrafrecht 1902; Festschrift der Berliner jur. Ges. für KOCH 1903; Goltd. Arch. Bd. 49, S. 71 ff.; GOLDSCHMIDT-ANDERS, Gutachten f. d. 3. Deutschen Jur. Tag in d. Tschechoslowakei, Reichenberg 1927.

<sup>2</sup> Eine der praktisch wichtigsten Forderungen der Lehre vom Verwaltungsstrafrecht, die Schaffung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit, kommt freilich für Preßverwaltungsstrafsachen nicht in Frage.

<sup>3</sup> Nicht freilich — wie KLEE (ASCHROTT-KOHLRAUSCH, Reform d. Strafrechts 1926, S. 390) mit Recht betont — unter dem Gesichtspunkte der Geringfügigkeit der Verfehlung; denn dieser führt gerade dazu, eine schwerere Schuldform zu verlangen. Wohl aber unter dem Gesichtspunkte des „besonders hohen Maßes von Sorgfalt, das die Verwaltung zur Durchsetzung ihrer Zwecke von den Staatsbürgern verlangen muß“ (GOLDSCHMIDT-ANDERS, S. 55, die daneben noch die Schaffung einer materiellen Schuldvermutung vorschlagen: „Eine Übertretung gilt als verschuldet, soweit nicht besondere Umstände ein anderes ergeben.“)

griffswesentlich aber ist sie nicht. Es muß vielmehr auch hier die Möglichkeit bestehen, das Strafmaß nach der Schwere des Verschuldens abzustufen, also die vorsätzliche Begehung mittels einer verschärften Strafdrohung herauszuheben. Nichts anderes tut § 18 Nr. 2. Wo aber das RPG. nicht ausdrücklich Vorsatz verlangt, da muß grundsätzlich auch die Fahrlässigkeit strafbar sein. Unbilligkeiten ergeben sich hieraus schon deshalb nicht, weil die eine Vergehensstrafe vorsehenden Vorschriften des RPG. z. T. Vorsatz verlangen, im übrigen aber doch wenigstens zur Auswahl auch Geldstrafe vorsehen, so daß die nur fahrlässige Begehung denkbar milde behandelt werden kann<sup>1</sup>.

Der praktisch wesentlichste Unterschied zwischen Preßdelikt und Preßpolizielikt besteht darin, daß die §§ 20—22 auf die letzteren nicht anwendbar sind.

Für Täterschaft und Teilnahme gilt nichts Abweichendes: Es ist wie beim Kriminaldelikt zu prüfen, ob das Gesetz ein Sonderdelikt geschaffen hat. Bejahendenfalls können Personen, die nicht unter den Kreis der tauglichen Subjekte fallen, nicht als Täter, sondern nur als Teilnehmer bestraft werden<sup>2</sup>. Daraus ergibt sich hier wie überall, daß diese Personen infolge der akzessorischen Natur der Teilnahme des geltenden StGB. straflos bleiben müssen, wenn der Haupttäter schuldlos ist (z. B. der Verleger unterschlägt dem ver. Red. die eingegangene Berichtigung). Diesem Übelstande kann nur die Beseitigung der Akzessorität — wie sie § 31 AE. StGB. 1927 vorsieht — und eine geschicktere Fassung der Strafvorschriften des RPG. abhelfen. Mit dem Wesen des Verwaltungsdelikts hat das nichts zu tun.

Aus dem Wesen des Verwaltungsdelikts — freilich keineswegs nur aus ihm — ergibt sich die Möglichkeit einer Bestrafung juristischer Personen. Die Idee der Schuldhaftung steht nicht entgegen; denn es ist eine krasse *petitio principii*, daß sie über den Kreis der natürlichen Personen hinaus überhaupt gilt. Es besteht auch ein Bedürfnis danach, Verleger, Drucker usw., die juristische Personen sind, selbst — nicht nur ihre Organe — zu bestrafen<sup>3</sup>. *De lege lata* freilich fehlt es an den zur Durchführung erforderlichen Vorschriften, insbesondere strafprozessualer Art.

## II. Einzelheiten (soweit nicht an anderer Stelle erörtert).

1. Die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 u. 7 können von jeder beliebigen Person als Teilnehmer begangen werden, und zwar sowohl in der Form des § 18 Nr. 2 (wissentlich falsche Angaben) wie in der des § 19 Nr. 1 (fahrlässig falsche Angaben oder Unterlassung jeglicher Angabe). Gehilfen können also nicht nur der Drucker oder ver. Red. sein, sondern auch dritte Personen. Täter dagegen kann nur der Verleger sein; denn nur er begeht die Ausführungshandlung der Veröffentlichung<sup>4</sup>. Dagegen dehnt die herrsch. Lehre (z. B. HÄNTZSCHEL, S. 111/2) und das RG. den Kreis der tauglichen Täter hier über Gebühr aus. So läßt RGSt. 58, S. 244 die Möglichkeit zu, auch den Sitzredakteur als Täter zu bestrafen. Abgesehen von dieser Meinungsverschiedenheit jedoch ist den sonstigen vom RG. hier aufgestellten Sätzen beizupflichten: der fälschlich als ver. Red. Benannte (Sitzredakteur) macht sich nicht schon deshalb strafbar, weil er gegen die Benennung nicht einschreitet<sup>5</sup>, sondern nur dann, wenn er durch sein eigenes Verhalten erst die Voraussetzungen für seine Benennung geschaffen hat. Das ist z. B. dann der Fall, wenn er einer Partei

<sup>1</sup> Einzelheiten sind bei der Erörterung der zu der betr. Strafvorschrift gehörigen Norm behandelt.

<sup>2</sup> Unrichtig FRIEDENTHAL, S. 49 ff., der auch die Möglichkeit strafbarer Teilnahme leugnet. Mißverständlich freilich auch RGSt. 40, S. 360.

<sup>3</sup> Vgl. auch GOLDSCHMIDT-ANDERS, S. 58.

<sup>4</sup> Vgl. KITZINGER, S. 100/1.

<sup>5</sup> So auch KITZINGER, S. 101.

beitritt, die von ihren Mitgliedern die Übernahme der Stellung eines Sitzredakteurs verlangt.

2. § 18 II ist überflüssig; denn die Haftung des Verlegers, der die Angabe eines Sitzredakteurs wissentlich duldet, folgt bereits aus § 18 Nr. 2.

Ein weiteres Redaktionsversehen enthält § 18 Nr. 2 insofern, als dort auch § 8 genannt ist; gegen diese Vorschrift kann nicht durch falsche Angaben, sondern nur dadurch verstoßen werden, daß der ver. Red. die im § 8 verlangten Eigenschaften nicht besitzt.

3. Sonderdelikte enthalten § 19 Nr. 2 u. 3; sie können daher nur von den in den §§ 9—11 genannten Personen in Täterschaft begangen werden.

## § 22. Das Preßzivilrecht.

**I. Die zivilrechtlich haftenden Personen.** Die Sonderhaftung des ver. Red. gilt nicht für zivilrechtliche Ansprüche<sup>1</sup>; außerhalb des Preßrechts existiert ein ver. Red. überhaupt nicht<sup>2</sup>. Haftbar sind vielmehr der Verfasser, Redakteur und Verleger. Dieser kann sich gegenüber Schadenersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung nach § 831 BGB. exkulpieren<sup>3</sup>.

**II. Die wichtigsten Ansprüche<sup>4</sup>.** 1. Eine zivilrechtliche Sondernorm für die Presse enthält — abgesehen von § 11 RPG. — § 13 II Nr. 1 Satz 2 Unl.WG. Sie schränkt den Schadenersatzanspruch aus § 3 gegen Redakteure, Verleger, Drucker und Verbreiter per. Druckschriften auf den Fall vorsätzlichen Handelns ein.

2. In der Praxis werden die meisten Schadenersatzansprüche gegenüber der Presse sich auf § 824 BGB. stützen<sup>5</sup>. Die Handhabung des § 824 II in der Rechtsprechung leidet an ähnlichen Mängeln wie die des § 193 StGB. (unten § 24 B II). Ein Recht zur Vertretung fremder Interessen wird auch hier nur in beschränktem Umfange anerkannt<sup>6</sup>. Die Fassung der Vorschrift („wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat“) begünstigt diese einschränkende Auslegung. § 824 II muß daher im Zusammenhange mit der Reform des § 193 StGB. geändert werden<sup>7</sup>.

3. Werturteile, die in Theaterkritiken u. dgl. enthalten sind, können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als Eingriffe in den eingerichteten Gewerbebetrieb des Theaterunternehmers usw. nach § 823 I BGB. ersatzpflichtig machen<sup>8</sup>.

**III.** Der zivilrechtliche Inhalt des sog. Journalistenrechts ist unten § 24 A behandelt.

## § 23. Das Landespreßrecht (§ 30 II u. III RPG.)<sup>9</sup>.

Nach Art. 7 Nr. 6 RV. hat das Reich die — nicht ausschließliche — Gesetzgebung über das „Preßwesen“. Die Länder haben daher nach Art. 12 I RV. das Recht der Gesetzgebung behalten, „solange und soweit das Reich von seinem

<sup>1</sup> Ebensovienig für Ansprüche wegen unbefugten Nachdrucks (RGSt. 20, S. 430).

<sup>2</sup> Vgl. CONRAD 8 zu § 20; HÄNTZSCHEL, S. 59 u. 61; ZV. 1924, Sp. 194 ff.

<sup>3</sup> Über den Begriff des Geschäftsherrn vgl. STAUDINGER-ENGELMANN 2a zu § 831).

<sup>4</sup> Näheres bei EBNER, Bd. 3, S. 47 ff.

<sup>5</sup> Über einen besonders interessanten Fall berichtet BRETHOLZ ZV. 1927, Sp. 673 ff. Dieser Fall zeigt ferner auf das klarste die Unzulänglichkeit des Ber. Anspruchs in der Praxis. Der durch eine Falschmeldung Betroffene kann sich sehr oft nicht mit der Versendung von Ber. Erklärungen begnügen, sondern muß der Falschmeldung durch andere Maßnahmen entgegen treten; der Kostenerstattungspflicht kann sich der Schuldige dann nicht unter Berufung auf § 11 entziehen.

<sup>6</sup> Vgl. STAUDINGER-ENGELMANN 4a zu § 824 u. bes. RGZ. 115, S. 74 ff.

<sup>7</sup> Vgl. REICHEL, Verh. d. 34. Deutschen Jur. Tags 1926, Bd. I, S. 162.

<sup>8</sup> STAUDINGER-ENGELMANN II, A 2, eß zu § 823; ZV. 1924, Sp. 194.

<sup>9</sup> Vgl. die ausführliche Übersicht bei HÄNTZSCHEL, S. 267—293.

Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht“. Das RPG. hat dem Landesrecht auf zwei Gebieten freie Hand gelassen:

### I. Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe (sog. Plakatwesen, § 30 II).

1. Hier bestand vor dem Erlaß des RPG. ein schroffer Gegensatz zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten. Nach § 9 des preuß. PG. von 1851 waren — eine Nachwirkung der Revolution von 1848 — Anschlagzettel und Plakate insbesondere politischen Inhalts in der Öffentlichkeit regelmäßig verboten<sup>1</sup>. In Süddeutschland dagegen waren sie sehr beliebt und verbreitet<sup>2</sup>. Da man sich auf keine der beiden Auffassungen einigen konnte, mußte es bei dem bisherigen Rechte bleiben. Der Vorbehalt des § 30 II hat jedoch glücklicherweise dadurch einen großen Teil seiner praktischen Bedeutung verloren, daß der gänzlich veraltete § 9 preuß. PG. (ebenso wie § 10 und die Strafbestimmung des § 41) durch Gesetz vom 28. XI. 1925 (Ges.S. S. 169) endlich aufgehoben ist<sup>3</sup>.

2. „Plakat“ ist eine Druckschrift, die zur Verbreitung im Wege des öffentlichen Anschlags bestimmt und daher nur einseitig bedruckt ist (Zeitungen scheiden also in der Regel aus). Zweifelhaft ist, ob es auf Material und Größe ankommt (dafür KITZINGER, S. 203, dagegen HÄNTZSCHEL, S. 249, der auch Kranzschleifen mit Inschriften als Plakate ansehen will). M. E. gehört zum Begriff ein gewisses Mindestmaß an Wirkungsmöglichkeit<sup>4</sup>. Fehlt dieses — sei es infolge der Winzigkeit des Umfangs oder der mangelnden Verbreitungsenergie —, so kann man nicht von einem „Plakat“ sprechen.

Auch die Begriffe „Bekanntmachung“ und „Aufruf“ sind einschränkend auszulegen. Nicht jede rein gewerbliche Reklamemittelung oder Kaufeinladung fällt nach dem Sinne des Gesetzes darunter; vielmehr muß eine gewisse politische, sozialpolitische oder sonst die Öffentlichkeit angehende Tendenz verlangt werden.

Unter einen dieser beiden Begriffe wird meistens auch das Flugblatt fallen, d. h. „ein durch Schrift oder Druck oder sonstwie vervielfältigtes Erzeugnis, das geeignet und bestimmt ist, rasch, leicht und weit verbreitet zu werden, durch das Land und Volk zu ‚fliegen‘“<sup>5</sup>. Die Flugschrift unterscheidet sich vom Flugblatt nur durch größeren Umfang.

3. Der Vorbehalt betrifft das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen und die öffentliche unentgeltliche Verbreitung der Plakate usw. Unter den Begriff des Ausstellens fällt auch das Umhertragen oder -fahren. „Unentgeltlichkeit“ der Verbreitung bedeutet, daß der Verteiler von dem Empfänger des Aufrufs usw. keine Bezahlung erhalten darf; ob er von einem dritten Auftraggeber — wie es die Regel bilden wird — Bezahlung erhält, ist gleichgültig. Für den Begriff der „Öffentlichkeit“ ist nicht der Standort, sondern die Wirkungsmöglichkeit maßgebend; ein an einem Fenster einer Privatwohnung angebrachter Aufruf kann daher sehr wohl öffentlich ausgestellt sein.

4. Der Machtbereich des Landesrechts wird eingeschränkt durch § 43 III u. IV Gew.O.: „Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts nicht erforderlich.“

<sup>1</sup> Erlaubt waren z. B. Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, öffentliche Vergütungen, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen.

<sup>2</sup> BERNER, S. 324 ff.

<sup>3</sup> Vgl. aber die z. T. sehr weitgehenden außerpreuß. Vorschriften bei HÄNTZSCHEL. Dagegen § 11 österr. PG.: „Zum Aushängen oder Anschlagen eines Druckwerks an einem öffentlichen Orte bedarf es keiner behördlichen Bewilligung. Doch kann die Behörde (§ 7) bestimmen, daß das Anschlagen nur an bestimmten Plätzen erfolgen darf.“

<sup>4</sup> Auslegen einer Zeichnungsliste unter einer Glasplatte auf einem Ladentisch genügt RGSt. 57, S. 379).

<sup>5</sup> Bay.ObLG. JW. 1927, S. 1385, Nr. 1.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.“

**II. Freixemplare<sup>1</sup>.** Der Landesgesetzgebung sind ferner vorbehalten die Vorschriften über Abgabe von Freixemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen. Diese z. T. lebhaft angefochtenen Bestimmungen sind geschichtlich aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten zu erklären: die Freixemplare bilden eine Gegenleistung an den Staat für die Gewährung des Schutzes gegen unbefugten Nachdruck. Heute wirkt diese Erklärung veraltet. Dagegen lassen sich maßvolle Ablieferungsvorschriften auch jetzt noch aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung der ohnehin notleidenden Bibliotheken rechtfertigen.

## § 24. Der Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen im Preßrecht.

Literatur: W. BAUER; BÜCHER, S. 52 ff., 366 ff., 376 ff.; EGLOFF, S. 50 ff., 167 ff.; DOVIFAT, S. 36 ff.; LÖBL, S. 252 ff.; POSSE, S. 44 ff.; TÖNNIES; dazu sehr zahlreiche Veröffentlichungen in ZV., ZW. u. DP., z. B. WOLFF in ZV. 1927, S. 1515.

Das Preßgewerbe nimmt eine fast einzigartige Sonderstellung im öffentlichen Leben ein: es verfolgt gleichzeitig private und öffentliche Interessen. Freilich ist auch an anderen Betätigungen privaten Unternehmungsgeistes die Öffentlichkeit mehr oder weniger interessiert. Vom Kaufmann zwar erwartet man kaum eine andere Rücksicht als die auf seinen Verdienst. Die Tätigkeit des Bauunternehmers und Architekten, die eine Massensiedlung errichten, die des Arztes, der eine Heilanstalt leitet, wird dagegen mit anderen Augen betrachtet. Der Buchverleger aber soll geradezu eine Kulturmission erfüllen. Und gar von der Presse wird verlangt, sie habe das Gewissen der Menschheit zu sein. Andere Gewerbszweige können sich damit begnügen, ihren Abnehmern das zu bieten, was diese selbst sich wünschen. Die Presse soll — wie das Theater — ihr Publikum heben, eine moralische Anstalt sein. Das Verhältnis von Presse und öffentlicher Meinung wird verschieden beurteilt: Die einen glauben, die Presse allein „mache“ die öffentliche Meinung (so z. B. BENARIO, S. 126). Die anderen wiederum betonen umgekehrt die Abhängigkeit der Presse von der öffentlichen Meinung (so z. B. KARL BÜCHER, S. 54; TÖNNIES, S. 136; LÖBL, S. 252). Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen: Die Presse beeinflusst, ja sie schafft vielfach erst die öffentliche Meinung<sup>2</sup>. Sie bildet einen wichtigeren Faktor unseres Kulturlebens als Kirche, Parlament und Schule (einschließlich der Hochschule), als Theater und Kino. Jedenfalls erfaßt sie weitere Kreise und suggeriert ihnen eine bestimmte Meinung oder ein bestimmtes Interesse. „Sie schafft im allgemeinen das Interesse, das sie dann befriedigt“ (JAMES M. BECK, S. 317). Alsdann trägt sie die Verantwortung dafür, daß dieses Interesse auf einen würdigen Gegenstand gerichtet ist und in einer der Bedeutung des Gegenstandes entsprechenden Weise betätigt wird. Andererseits freilich kann die öffentliche Meinung mitunter in einen Gegensatz zu den von der Presse verfochtenen Anschauungen treten; dann kann es vorkommen, daß die Presse hierbei den kürzeren zieht, wenn sie es nicht rechtzeitig versteht, sich unbemerkt der öffent-

<sup>1</sup> Vgl. § 21 österr. PG. (recht weitgehend bes. Abs. II, Satz 2 u. 3). Der Vorschlag KIRZINGERS (ZStW. 46, S. 119), den Verleger bei teuren Werken wenigstens teilweise zu entschädigen, ist hier bereits verwirklicht.

<sup>2</sup> Die Frage, was öffentliche Meinung ist und ob es überhaupt — was verneint werden muß — eine einheitliche öffentliche Meinung gibt, kann hier nicht erörtert werden. — Neuerdings hat WOLFF, ZV. 1927, S. 1515 Bedenken dagegen geäußert, daß die Presse als Sachwalterin der öffentlichen Interessen betrachtet werde. Der Begriff des öffentlichen Interesses sei zu unbestimmt, auch wolle der Journalist kein „Meinungsbeamter“ sein.

lichen Meinung unterzuordnen<sup>1</sup>. Man kann also von einer Art Wechselwirkung, wechselseitiger Beeinflussung zwischen Presse und öffentlicher Meinung sprechen<sup>2</sup>. Nirgends vielleicht ist dieses Verhältnis treffender umschrieben als in folgendem Satze, der sich kürzlich in einem Redakteur-Stellenangebot (ZV. 1926, Nr. 40, Sp. 2037) fand: „Seine (sc. des gesuchten Redakteurs) Aufgabe wäre also aufzudecken und auszusprechen, was im Publikum empfunden wird, oder auch aufzuzeigen, was dort noch nicht erkannt ist.“ Die Presse soll die Kultur und den Einzelnen vor dem Staate, die Einzelnen voneinander und den Staat vor sich selbst schützen. Im großen und im kleinen soll sie vorbeugen, warnen<sup>3</sup> und nach geschehenem Unheil die Gerechtigkeit der Sühne überwachen.

Die gleiche Presse aber, die wie kaum eine zweite menschliche Einrichtung öffentlichen Interessen dienen soll, stellt daneben ein privates Erwerbsunternehmen dar. Sie steht in privatem Eigentum und wird nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geleitet<sup>4</sup>. 2 Tatsachen sind hier besonders hervorzuheben: Der Redakteur, der ein öffentliches Mandat ausüben soll, ist nicht Beamter einer öffentlichrechtlichen Körperschaft, sondern steht im Dienst eines privaten Verlegers (hierüber unten A). Und ebenso fließen die zur Herstellung der Zeitung oder Zeitschrift erforderlichen Geldmittel nicht aus öffentlichen, sondern aus privaten Quellen; sie werden in der Regel größtenteils durch die Insetrate aufgebracht (hierüber unten B I). Der Insetratenteil, der rein privaten Interessen dienen soll und — in den Grenzen der Strafgesetze — auch dienen darf, schafft erst die Existenzmöglichkeit für den öffentlichen Interessen dienenden redaktionellen Teil.

Aus dieser Doppelstellung der Presse ergeben sich Konfliktsmöglichkeiten, die das Preßrecht nicht unberücksichtigt lassen darf. Der Beseitigung dieser Gefahren dienen die unten näher zu erörternden, auf Schaffung eines Journalistengesetzes gerichteten Bestrebungen.

#### A. Konfliktsmöglichkeiten innerhalb der Presse (Verleger und Redakteur).

Wir haben soeben betont, daß die Presse öffentliche Interessen zu vertreten habe. Wer aber ist die Presse, der diese hohe Aufgabe zufällt? In wessen Person verkörpert sie sich? Nur in der Person der Redakteure oder auch in der der Verleger? Das ist die entscheidende Frage.

1. Der Standpunkt der Redakteure und ihrer Organisation läßt sich etwa dahin umschreiben: Träger des geistigen Teiles der Zeitung und Vertreter der öffentlichen Interessen ist allein der Redakteur (DOVIFAT, S. 37). Der Verleger dagegen ist in erster Linie Träger des Erwerbsinteresses. Dieses Erwerbsinteresse spielt zwar nicht bei allen Zeitungen die gleiche Rolle: von der Ge-

<sup>1</sup> BÜCHER, Ges.Aufs. S. 54 weist darauf hin, daß die deutsche Arbeiterbewegung und die russische Revolution ohne einen Rückhalt in der Presse entstanden seien. Gewiß! Aber doch nur deshalb, weil die Presse hier gewaltsam gehindert wurde, die öffentliche Meinung zu machen. Diese Fälle können den Satz, in der Regel mache die Presse die öffentliche Meinung, nicht widerlegen, sondern zeigen nur, daß öffentliche Meinung auch dann entstehen kann, wenn es eine Presse im wahren Sinne nicht gibt.

<sup>2</sup> „Der Journalist ist ihr (sc. der öffentlichen Meinung) Diener oder ihr Herr, je nach dem Kaliber, das er darstellt“ (TH. HEUSS, S. 53).

<sup>3</sup> In wie hohem Maße die Allgemeinheit sich auf die warnende Tätigkeit der Presse verläßt, kann man erleben, wenn man z. B. in Betrugsprozessen die Geschädigten fragt, wie es denn möglich gewesen sei, daß sie auf einen derartigen Schwindel hineinfallen konnten. Dann erhält man wohl zur Antwort: „Die Presse hatte nicht gewarnt, daher hielt ich das Unternehmen für zuverlässig.“

<sup>4</sup> Vgl. TÖNNIES S. 179.



sinnungs- und der Parteipresse, bei der es vollständig fehlen kann<sup>1</sup>, bis zu der reinen Geschäfts- und Generalanzeigerpresse, bei der es allein maßgebend sein kann, gibt es die verschiedensten Schattierungen. Der neueste Typ, die Interessentenzzeitung (vgl. DOVIFAT, S. 10 und 109 ff.), soll zwar nicht selbst und unmittelbar Gewinn erzielen, wohl aber den Interessen des Wirtschaftskonzerns, dem sie angehört, und dadurch mittelbar natürlich ebenfalls Erwerbszwecken dienen<sup>2</sup>. Aber auch eine Zeitung, die heute noch die Traditionen der Gesinnungspresse aufrecht erhält, kann morgen schon in die Hand einer Aktiengesellschaft übergehen und ihren Charakter dadurch völlig ändern (vgl. DOVIFAT, S. 113). Daher muß der Verleger nach Möglichkeit von jeder Einflußnahme auf den geistigen Teil der Zeitung ferngehalten werden. Mit einer Ausnahme: die allgemeine Richtung, d. h. die leitenden weltanschaulichen und politischen Grundsätze, auf denen sich die Tätigkeit der Redaktion aufzubauen hat, bestimmt der Verleger. Dagegen hat er sich der Einmischung in die Einzelheiten der Redaktionsführung zu enthalten. „Alle großen Verleger aus der klassischen Zeit der deutschen Gesinnungspresse haben diesen Grundsatz nicht nur befolgt, sondern ihn auch öffentlich unterstrichen.“ (DOVIFAT, S. 38). Man weist zur Begründung dieses Standpunktes auch darauf hin, daß das RPG. selbst nahezu alle öffentlichrechtlichen Pflichten (vgl. die §§ 10, 11 RPG.) nicht dem Verleger, sondern dem ver. Red. auferlege, und von diesem, nicht vom Verleger, den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte verlange (§ 8), daß es im § 21 II dem Verleger die Möglichkeit offengehalten habe, sich durch Preisgabe des ver. Red. von der Strafe zu befreien. Dieser erhöhten Verantwortlichkeit müßten auch die Rechte des Redakteurs entsprechen.

Auf dieser Grundlage erwachsen die Bestrebungen, mit Hilfe eines Journalistengesetzes den Primat des Redakteurs gesetzlich festzulegen. Zwar blieb der Satz unangefochten: „Die allgemeine politische, wirtschaftliche und kulturelle Aufgabe und Richtung der Druckschrift bestimmt der Verleger.“ Aber: „Im Rahmen der festgelegten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Richtung der Druckschrift ist die Gestaltung und Vertretung ihres geistigen Inhalts Sache des Redakteurs“ (§ 13 I des vom Reichsverbande der Deutschen Presse 1921 vorgelegten Entwurfs eines „Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Redakteure“)<sup>3</sup>. Und vor allem: „Gegen den ausdrücklichen Willen des Redakteurs darf keine Veröffentlichung im redaktionellen Teil der Zeitung vorgenommen werden“ (§ 13 II). Spätere Entwürfe billigten dem Verleger das Recht zu, in Einzelfällen Veröffentlichungen auch ohne Zustimmung des Redakteurs vorzunehmen. Jedoch sollten derartige Veröffentlichungen als solche des Verlages deutlich gekennzeichnet sein: die Verantwortung für sie sollte naturgemäß allein der Verleger tragen. Die umgekehrte Frage, ob der Verleger berechtigt sein sollte, eine von der Redaktion gewünschte Veröffentlichung zu verhindern, wurde mitunter nur für den Fall bejaht, daß die Veröffentlichung dem Verleger eine Strafverfolgung oder Schadensersatzpflicht eingebracht hätte, mitunter schon dann, wenn sie „nach seiner Ansicht eine erhebliche ideelle oder materielle Schädigung der Zeitung zur Folge haben würde“ (ZV. 1924, Sp. 1172). Der oben erwähnte Entwurf von 1921 dagegen enthielt nur die kautschukartige Be-

<sup>1</sup> Vgl. aber auch Adolf BRAUN, Annalen S. 460 ff.: „Der Gegensatz zwischen Verleger und Redakteur besteht innerhalb der ganzen Presse. Er kann auch in der Parteipresse zu äußerster Schrofheit gedeihen und er kann in der Geschäftspresse nur dem Schärfstblickenden erkennbar sein.“

<sup>2</sup> Gegen die obige Klassifizierung wendet sich J. F. WOLFF, (ZV. 1927, Sp. 1518): eine Zeitung, die einer Wirtschaftsgruppe gehöre, brauche deshalb doch nicht einseitig nur deren Interessen zu vertreten. „Es ist nicht entscheidend für eine Zeitung, wer sie besitzt, sondern wie dieser Besitz ausgeübt wird.“

<sup>3</sup> Veröffentlicht z. B. von FREUND, Schriften des Ver. f. Soz. Pol. Bd. 152, II, S. 107.

stimmung: „Wer es unternimmt, den Redakteur zu nötigen, seine Berufspflicht zur Wahrung öffentlicher Interessen zu verletzen, wird mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Ist die Nötigung vom Verleger ausgegangen, so ist der Redakteur berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Der Verleger ist in diesem Falle verpflichtet, dem Redakteur das vereinbarte Gehalt für die ganze Dauer des Vertrages, mindestens aber für 1 Jahr, zu zahlen.“

2. Die Verleger entgegnen: Die Vertretung der öffentlichen Interessen ist ebensosehr Sache des Verlegers wie des Redakteurs. Es geht nicht an, eine Mauer zwischen dem Verleger und dem geistigen Inhalt seiner Zeitung aufzurichten. Der Verleger verwahrt sich dagegen so behandelt zu werden, als betreibe er nur „Handel mit bedrucktem Zeitungspapier“, als sei er lediglich „Abonnementsgeldkassierer zum Zwecke seiner Weiterleitung an Papierlieferanten und Redakteure . . .; nein und dreimal nein! Jeder von uns kämpft in erster Linie für seine politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Ideale“ (Martin CARBE, Schriften des Ver. f. Soz. Pol. Bd. 152, II, S. 33). Die Abgrenzung der Begriffe „öffentliches“ und „privates“ Interesse ist überdies zu unsicher, als daß so weittragende Folgerungen daran geknüpft werden könnten. Ferner: Dem Verleger jedes Mitbestimmungsrecht nehmen heißt ihn enteignen. Er als Eigentümer ist der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht; er hat nicht wie die Redakteure die Möglichkeit, von einem Verleger zum anderen überzutreten. Der Verleger ist mit seiner ganzen Existenz an seine Zeitung gebunden; ein Fehlgriff des Redakteurs kann den Ruin der Zeitung herbeiführen. Daher muß dem Verleger das Recht zustehen, Veröffentlichungen, die einen solchen Fehlgriff bedeuten, zu verhindern. Das Verhältnis zwischen Verleger und Redakteur ist ein reines Vertrauensverhältnis und entzieht sich als solches jeder gesetzlichen Regelung. Was der Verleger dem einen Redakteur ohne weiteres zugesteht, muß er dem anderen oft versagen. Und schließlich: man will die Redakteure gegen einen Gesinnungswechsel der Verleger schützen; wer aber schützt die Verleger vor einem solchen der Redakteure?

Unsere Aufgabe ist es nicht, zwischen diesen beiden Anschauungen zu entscheiden. Nur so viel sei gesagt: Vielleicht liegt es im Wesen der Sache, daß beide Teile recht haben. Das Doppelantlitz der Presse muß notwendigerweise zu Konfliktsmöglichkeiten führen. Ob man diese besser mit Hilfe allgemeingefasster Zwangsnormen oder durch Parteivereinbarung von Fall zu Fall beseitigen zu können glaubt, ist hier wie überall Sache der Weltanschauung, aber auch der Parteistellung des Einzelnen. Der wirtschaftlich Schwächere wird immer eher nach staatlichem Eingreifen rufen, der wirtschaftlich Stärkere wird die gesetzliche Bindung lieber vermeiden wollen. Bei dieser Sachlage ist es jedenfalls sehr zu begrüßen, daß die beteiligten Organisationen zunächst den Weg des — für allgemein verbindlich erklärten — Tarifvertrages beschritten haben. Der grundlegende § 1 des Tarifvertrages vom 9. I. 1926<sup>1</sup> trägt deutlichen Kompromißcharakter: „Die Zusammenarbeit von Verleger und Redakteur ist bedingt durch die Pflicht zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch die Zeitung. Es darf daher vom Verleger auf den Redakteur kein Gewissenszwang ausgeübt werden.“

Dem Redakteur wird im Rahmen der mit dem Verleger vereinbarten politischen oder wirtschaftlichen oder kulturellen Richtlinien für die Redaktionsführung die geistige Bewegungsfreiheit auch bei der Gestaltung des Textteils im einzelnen gewährleistet.

<sup>1</sup> Vollständig nebst dem Muster des Normaldienstvertrages abgedruckt in ZV. 1926, Nr. 3 Sp. 131 ff.

Der Redakteur ist verpflichtet, das Gesamtinteresse und die Überlieferung der Zeitung im Auge zu halten. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Verleger und Redakteur bedingt rechtzeitige gegenseitige Fühlungnahme, insbesondere in allen Zweifelsfällen. Über die Form dieser Fühlungnahme sind vertragliche Abmachungen zulässig (siehe Normaldienstvertrag B, § 2, 2).<sup>4</sup>

Von großer Bedeutung für die innere Unabhängigkeit der Redakteure sind ferner die ihnen in den §§ 13—15 des Normaldienstvertrages gewährleisteten Rechte. Diese Bestimmungen wollen verhüten, daß ein Redakteur aus wirtschaftlicher Not gegen seine innere Überzeugung tätig und dadurch zum gesinnungslosen „Schmock“ (G. FREYTAGS „Journalisten“) wird.

a) Die §§ 13/14 behandeln den Fall der Veräußerung des Verlagsunternehmens.

Nach § 613 BGB. ist der Anspruch auf die aus einem Arbeitsvertrage geschuldete Dienstleistung im Zweifel nicht übertragbar. Die Rechtsprechung neigte aber dazu, diese Auslegungsregel nur zugunsten der leitenden Redakteure politischer Zeitungen anzuwenden (vgl. z. B. Entsch. d. OLG. Bd. 20, S. 157)<sup>1</sup>. § 14 des Normaldienstvertrages dagegen geht anscheinend — ganz klar ist die Fassung in diesem Punkte nicht — davon aus, daß jedem Redakteur jeder Zeitung bei Veräußerung des Verlages binnen 4 Wochen nach Übernahme ein Kündigungsrecht zusteht<sup>2</sup>. „In diesem Falle ist er berechtigt, seine Dienste sofort einzustellen, er behält aber den Anspruch auf Fortbezug seines Gehaltes bis zum Ablauf der ersten gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist bzw. bis zum Ablauf des Vertrages.“ Den gleichen Anspruch hat der Redakteur, wenn der Erwerber von dem ihm ebenfalls eingeräumten Rechte sofortiger Kündigung Gebrauch macht.

Nicht aufgenommen ist dagegen die im § 8 des österr. Journalistengesetzes vom 11. II. 1920 (und im § 10 II des Reichsverband-Entwurfs) enthaltene Bestimmung, wonach der Redakteur bei Kündigung seitens des Erwerbers außer dem vertragsmäßigen Gehalt noch eine je nach der bisherigen Dauer des Vertragsverhältnisses abgestufte Entschädigung zu verlangen hat.

Es wird sich zeigen müssen, ob die jetzige Regelung ausreicht, um Verkommnisse, wie sie z. B. DOVIFAT S. 73 beschreibt, unmöglich zu machen.

b) § 15 betrifft den Fall, daß der Verleger ohne Veräußerung „die grundsätzliche Einstellung oder die Richtung seiner Zeitung grundlegend ändert“ oder die hierüber mit dem Redakteur getroffenen Vereinbarungen nicht einhält. Alsdann darf der Redakteur, „dem unter den veränderten Verhältnissen die Fortsetzung seiner Tätigkeit billigerweise nicht zugemutet werden kann“, seine Tätigkeit einstellen, behält aber seinen Gehaltsanspruch bis zum Ablauf der nächsten Kündigungsfrist (gemeint ist offenbar die vertragliche). Daneben hat er bei mindestens fünfjähriger ununterbrochener Verlagszugehörigkeit Anspruch auf ein halbes, nach mindestens zehnjähriger Anspruch auf ein ganzes Jahresgehalt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dem entspricht die Auffassung TITZES (Bd. VIII dieser Enzykl., 2. Aufl., S. 110: überall, wo die Dienste einem „Unternehmen“ zu leisten seien, müsse man sich umgekehrt im Zweifel für die Übertragbarkeit und Vererblichkeit entscheiden).

<sup>2</sup> Es soll offenbar nicht darauf ankommen, ob mit der Veräußerung ein Wechsel der politischen und weltanschaulichen Richtung verbunden ist. Das ist schon deshalb wichtig, weil ein solcher Wechsel sich oft nur ganz allmählich und unmerklich vollzieht, und dem kündigenden Redakteur daher der Nachweis schwer fallen würde.

<sup>3</sup> Diese Regelung ist für den Redakteur günstiger als die des § 628 II BGB., weil seine Ansprüche unabhängig davon sind, ob den Verleger ein Verschulden trifft; § 628 II dagegen setzt Verschulden voraus. § 11 des österr. Journ.Ges. ist für den Redakteur noch günstiger: erstens wird nicht eine „grundlegende“ Änderung der Richtung verlangt; sodann ist die Entschädigung erheblich höher.

Im Gegensatz zum österr. Journ.Gesetz enthält § 15 Nr. 2 eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Verleger zur fristlosen Entlassung des Redakteurs berechtigt ist, der „in einer anderen als der im Vertrage festgelegten grundsätzlichen Einstellung des Verlegers oder als der Richtung der Zeitung tätig ist“. Das ergibt sich auch schon aus § 626 BGB. (vgl. auch § 628)<sup>1</sup>.

Der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts hat am 27. X. 1925 (JW. 1926, S. 368, Nr. 3) eine Entscheidung gefällt<sup>2</sup>, die für alle hier behandelten Fragen von höchstem Interesse ist. Es ging darum, ob der Verleger einer „nationalen“ Zeitung dem Chefredakteur gegenüber im Sinne des § 628 II BGB. „vertragswidrig“ handelt, wenn er ohne seine Zustimmung ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei zum Stellvertretenden Chefredakteur bestellt. Aus der sehr bemerkenswerten, dem Verlegerstandpunkt in weitem Maße entgegenkommenden Begründung: „Ein solches (sc. Zeitungsunternehmen) verfolgt nicht nur rein wirtschaftliche Zwecke, es soll auch den politischen Interessen des Leserkreises dienen und dessen geistigen Bedürfnissen nach verschiedenen Richtungen hin gerecht werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, deren Bewältigung dem Verleger — zum mindesten allein — in der Regel nicht möglich ist, beruft er als seine Gehilfen Schriftleiter . . . Die wirtschaftliche Gefahr des Unternehmens trägt aber der Unternehmer allein, und daher liegt es letzten Endes ihm ob, den notwendigen Zusammenhang zwischen den wirtschaftlichen und den idealen Aufgaben des Unternehmens, zwischen seinen materiellen Interessen und den geistigen Interessen der Leser aufrechtzuerhalten.“ Es könne daher dem Verleger nicht grundsätzlich versagt sein, dem Hauptschriftleiter wider dessen Willen einen Mitarbeiter oder Stellvertreter an die Seite zu setzen. „Andererseits braucht dieser die Anstellung eines Stellvertreters dann sich nicht gefallen zu lassen, wenn dessen Mitarbeiterschaft . . . mit der bisher verfolgten politischen, künstlerischen oder literarischen Richtung der Zeitung unvereinbar und wenn ihm, dem Hauptschriftleiter, als charaktervollem Manne deshalb oder aus anderen wichtigen Gründen ein Zusammenarbeiten mit dem neuen Schriftleitungsmitgliede bei verständiger Würdigung der Sachlage nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist.“ Er hat dann ein Kündigungsrecht nach § 626. „Aber nur wenn das Verhalten des Verlegers nicht bloß eine objektiv, sondern auch eine subjektiv schuldhafte Gefährdung der Vertragsgrundlagen und des Vertragszweckes darstellt, kann dem Hauptschriftleiter . . . auch ein Anspruch auf Schadensersatz zugebilligt werden (§ 628 II BGB.)“ Ein solches „subjektives Verschulden“ verneint das RG. hier mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalles. Nach § 15 des Normaldienstvertrages dagegen würde es auf diesen Punkt nicht mehr ankommen.

Vielleicht den wichtigsten Teil des Werkes vom 9. I. 1926 bildete die Errichtung einer Versicherungsanstalt für Verleger und Redakteure. Was in Österreich durch Eingreifen des Gesetzgebers geschaffen werden mußte (Ges. vom 12. V. 1921)<sup>3</sup>, ist hier durch die Zusammenarbeit der beteiligten Berufsorganisationen selbst erreicht worden<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Die Erfassung des Begriffs der „Richtungsänderung“ wird in der Praxis nicht immer leicht sein. Hierüber wie über alle sonstigen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis hat nach § 17 des Tarifvertrages ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die neue Schiedsgerichtsordnung ist im ZV. 1926, Sp. 741 ff. abgedruckt. Sie enthält bemerkenswerterweise nicht wie § 12 II des österr. Journ.Ges. die Bestimmung, daß der Obmann Abgeordneter sein müsse. Hierdurch wird eine offizielle Politisierung des Verfahrens vermieden.

<sup>2</sup> Das Urteil 1. Instanz ist in ZV. 1923, Sp. 245/6 wiedergegeben.

<sup>3</sup> Über sonstiges ausländisches Journalistenrecht vgl. ZW. 1926, S. 80 (Belgien), S. 128 u. 173 (Tschechoslowakei), S. 60 (Chile), DOLESCHALL, S. 180 (Ungarn), Ostrecht 1927, S. 154 ff. (Jugoslawien).

<sup>4</sup> Vgl. ZV. 1926, Sp. 135 ff.; EGLOFF, S. 171.

Alles in allem läßt die neueste Entwicklung hoffen, daß FERDINAND TÖNNIES richtig prophezeit hat: „Am meisten Aussicht dürfte, wenigstens in Deutschland, eine Reform der Presse von innen her, durch sie selber, d. h. durch ihre ersten und am meisten gebildeten Repräsentanten haben.“

## B. Konfliktmöglichkeiten nach außen.

**I. Presse und Leserschaft.** Der Verkauf eines Zeitungsverlages und Richtungsänderungen beeinflussen nicht nur das Verhältnis zwischen Verleger und Redakteur, sondern auch das zwischen der Zeitung und ihrer Leserschaft. Handelt es sich dort um die Sicherstellung der geistigen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Redakteure, so geht es hier um das Problem: Wie können Irreführungen der Leserschaft vermieden werden? Die Gefahr der Irreführung besteht in dreifacher Weise:

1. Die Zeitung ändert ihre Richtung. Das kann infolge Eigentumswechsels, aber auch aus anderen Gründen geschehen. Am unauffälligsten vollzieht sich eine derartige Änderung bei Zeitungen, die von Aktiengesellschaften verlegt werden, dadurch, daß die Aktienmehrheit in andere Hände übergeht. Ist mit diesen Vorgängen ein Wechsel der leitenden Redakteure verbunden, so wird die Leserschaft stutzig werden. Machen aber die Redakteure den Umschwung mit, so besteht die Gefahr, daß die Leser unvermerkt durch die Zeitung immer mehr von ihrem ursprünglichen Standpunkt in politischen, kulturellen, wirtschaftlichen Fragen abgedrängt und zu der neuen Tendenz ihres Blattes hinübergezogen werden, während sie sehenden Auges diesen Übergang nicht mitgemacht hätten. Gibt es einen gesetzlichen Schutz hiergegen? Schwerlich. Man könnte zwar durch Gesetz vorschreiben, daß eine Zeitung, die ihre Richtung ändert, dies durch Titeländerung oder ausdrückliche Erklärung bekanntzumachen habe. Aber wie denkt man sich die Durchführung einer solchen Vorschrift? Helfen kann hier nur eine Erziehung der Leserschaft zu eigenem Nachdenken.

2. Die Zeitung räumt ihren Inserenten Einfluß auf den Inhalt des redaktionellen Teils ein. Bereits oben wurde betont, daß die Aufgabe der Presse, den öffentlichen Interessen zu dienen, sich auf den redaktionellen Teil beschränkt, während der Inseratenteil reinen Erwerbszwecken nachgehen darf. Welche Bedeutung der Inseratenteil für die wirtschaftliche Existenz der Presse besitzt, zeigt das sog. Kostengesetz der Zeitung<sup>1</sup>: Die Einnahmen aus den Inseraten decken etwa  $\frac{3}{5}$  bis  $\frac{2}{3}$  der gesamten Herstellungskosten<sup>2</sup> und ermöglichen eine Ermäßigung des Zeitungspreises; die Billigkeit steigert die Verbreitung der Zeitung; mit der Verbreitung eines Blattes aber wird wiederum der Anreiz zum Inserieren erhöht. Dieses Kostengesetz führte KARL BÜCHER zu seiner berühmt gewordenen Definition: „Die Zeitung ist ein Erwerbsunternehmen, das Annoncenraum als Ware erzeugt, die nur durch einen redaktionellen Teil verkäuflich wird“ (Ges.Aufs. S. 377). Eine Definition mit all den Einseitigkeiten und Übertreibungen, die einer derartig schlagwortmäßig zugespitzten Formulierung stets anhaften. Nicht jede Zeitung ist reines Erwerbsunternehmen, und nicht darin allein darf der Daseinszweck des redaktionellen Teils erblickt werden, daß er den Inseratenteil verkäuflich macht. Die Bedeutung der BÜCHERschen These liegt nicht darin, daß sie ausspricht, was ist, sondern darin, daß sie vor dem warnt, was werden kann, aber nicht werden soll.

<sup>1</sup> BÜCHER, S. 27 u. 405.

<sup>2</sup> GAER, Die Inseratensteuer, Wiener Staatswissenschaftliche Studien 9. Bd., 2. Heft 1909 S. 20. Umgekehrt ist das Verhältnis bei der sozialdemokratischen Presse (KANTOROWICZ, S. 62).

Das RPG. verbietet nirgends eine Beeinflussung des red. Teils durch den Inseratenteil. Es ordnet auch nicht an, daß beide Teile äußerlich voneinander getrennt werden müssen. Das Problem war z. Zt. der Entstehung des Gesetzes wohl noch nicht klar genug in die Erscheinung getreten<sup>1</sup>. Dagegen enthält jetzt § 26 des österr. PG. die nachahmenswerte Vorschrift: „In einer Zeitung müssen Ankündigungen und Anpreisungen, für deren Aufnahme die Zeitung ein Entgelt erhält, als solche deutlich zu erkennen sein.“ Bei Übertretungen werden der Herausgeber und der Eigentümer mit Geldstrafe belegt. Diese Bestimmung „will dem immer schamloser auftretenden Unfug steuern, daß Ankündigungen und Anpreisungen, für die gezahlt wird, in den redaktionellen Teil eingeschleppt werden, damit den Anschein gewinnend, daß sie, die bezahlte Reklame sind, die Wiedergabe redaktioneller Meinungen wären“ (Justizausschuß-Bericht: vgl. LOHSING S. 37). In Deutschland führen die Organisationen der Verleger und Redakteure einen heldenhaften Kampf<sup>2</sup> gegen dieses Unwesen, das leider von einem großen Teil der Inserenten noch gar nicht als solches erkannt zu werden scheint. Die einzelnen Gewerbebezüge halten es offenbar für ihr gutes Recht, durch große Inseratenaufträge eine wohlwollende Stimmung im redaktionellen Teil für sich zu schaffen oder gar von ihnen selbst verfaßte Aufsätze in den red. Teil unter falscher Maske einzuschmuggeln<sup>3</sup>. Mitunter wird auch versucht, in die Inseratenverträge die Klausel hineinzubringen: „Wenn die Zeitung in ihrem red. Teil, solange die Inserate laufen, sich kritisch über die in Frage kommende Gruppe oder ihre Geschäftsgebarung ausspricht oder wenn sie sich in einer den betr. Konzern angehenden Wirtschaftsfrage in einem nichtgenehmen Sinne vernehmen läßt, ist nicht nur der Auftrag hinfällig, sondern es brauchen auch die Inserate, die bereits erschienen sind, nicht bezahlt zu werden“<sup>4</sup>. Leider hat die neueste deutsche Rechtsprechung die Presse in ihrem Kampfe für Reinhaltung des red. Teils nicht immer gebührend unterstützt. Dieser Vorwurf richtet sich insbesondere gegen ein Urteil des ObLG. Düsseldorf vom April 1926<sup>5</sup>. Hier wurde die Klage einer Zeitung gegen einen Kaffeehausbesitzer auf Bezahlung seiner Anzeigen mit folgender Begründung abgewiesen: Ein im red. Teil erschienener Artikel habe den Vertragszweck verletzt. Der Artikel habe die Gäste des Beklagten aufgefordert, dessen Lokal zu meiden, und halte sich nicht in sachlichen Grenzen, sondern sei in beleidigender Form abgefaßt. Die Scheidung in einen red. und einen Anzeigenteil sei eine innere Angelegenheit der Zeitung und könne dem Besteller nicht entgegengehalten werden. Diesem gegenüber müsse die Zeitung für die sich aus der Scheidung ergebenden Fehler aufkommen. In DP. 1926, Nr. 19, S. 11 hat der Düsseldorfer Senatspräsident JOHNE eine Verteidigung dieses Urteils unternommen: Es besage nur, daß der Inserent zurücktreten könne, nicht aber, daß er Anspruch auf eine bestimmte Meinung habe. Auch gelte es nur für den Sonderfall, daß der Artikel den Zweck des Inserates vereitele und in beleidigender Form abgefaßt sei. Diese Verteidigung übersieht ebenso wie das Urteil selbst den Kernpunkt der Frage: Es darf auch nicht der leiseste Verdacht hervorgerufen werden, als habe der red. Teil die Interessen des Inserenten zu berücksichtigen. Wenn irgendetwas keine „innere Angelegenheit der betr. Zeitung“ darstellt, sondern im öffentlichen Interesse liegt, so ist es

<sup>1</sup> Die Schrift SCHMÖLDERS, Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut, 1879 (vgl. bes. S. 18 u. 35 ff.) war noch nicht erschienen, wohl aber WUTTKES „Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung“ (1. Aufl. 1866).

<sup>2</sup> Jede Nummer des ZV. und der DP. legt Zeugnis hiervon ab.

<sup>3</sup> POSSE (S. 54, Anm. 16) gibt ein Beispiel dafür, daß sogar in den Romanteil die Reklame Eingang findet („Und ZUNTZSCHER Kaffee ist wirklich eine vorzügliche Marke“).

<sup>4</sup> Prof. J. F. WOLFF (1. stellv. Vors. d. Vereins Deutscher Ztgs.-Verleger) in ZV. 1926, Sp. 1527.

<sup>5</sup> Der folgende Text stützt sich auf die Wiedergabe der Urteilsgründe in ZV. 1926, Sp. 1033 und ZW. 1926, S. 79. Vgl. ferner ZV. 1926, Sp. 2103 und 1927, Sp. 127.

diese Scheidung. Es kann daher in einer Kritik — mag sie auch maßlos und unberechtigt sein — niemals eine Verletzung des Inseratenvertrages erblickt werden, sondern höchstens ein Verstoß gegen die guten Sitten, der dann schadenersatzpflichtig macht ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte Inserent ist oder nicht<sup>1</sup>.

Interessant ist es zu beobachten, wohin die Verkennung dieses grundsätzlichen Auseinanderfallens von red. Teil und Inseratenteil in der sozialdemokratischen Presse mitunter geführt hat: man glaubte lange Zeit, es sei eines Arbeiterblattes unwürdig, Inserate, d. h. Geschöpfe der kapitalistischen Wirtschaftsform aufzunehmen<sup>2</sup>. Man kehrte also den Satz: „Der Inseratenteil darf den red. Teil nicht beeinflussen“ dahin um: „Der red. Teil muß den Inseratenteil beeinflussen.“ Das ist aber nur insofern richtig, als sich mit einem hochstehenden red. Teil selbstverständlich nicht die Aufnahme von Schmutz- und Schwindelinseraten verträgt. Nicht dagegen ist es allgemein Pflicht der Leitung des Inseratenteils, die Tendenzen des red. Teils zu unterstützen.

Auch die — durch § 30 IV RPG. abgeschaffte<sup>3</sup> — Inseratensteuer kann übrigens dazu führen, daß die Reklame zwecks Steuerumgehung aus dem Inseratenteil in den red. Teil abwandert<sup>4</sup>.

Die Gesetzesvorschläge, die der Gefahr einer Irreführung der Leserschaft durch versteckte Reklame mit Hilfe einer Radikalkur steuern wollen, gehen auf LASSALLE, TREITSCHKE, SCHMÖLDER u. a. zurück<sup>5</sup>. Sie alle laufen auf Schaffung eines staatlichen Inseratenmonopols hinaus<sup>6</sup>. Auch BÜCHERS Gesetzentwurf (S. 416) verfolgt etwas ähnliches. Er will Gemeindeblätter schaffen, die das Anzeigenmonopol besitzen und daneben — da sie sonst nicht gelesen werden würden — einen Textteil aufweisen sollen, der sich aber „auf die Wiedergabe neuester Nachrichten sowie belehrender und unterhaltender Artikel beschränken“ und jeder politischen Beeinflussung enthalten soll. — M. E. würde ein derartiges Gesetz nicht zu dem gewünschten Ziele führen<sup>7</sup>. Es würde zwar die Beeinflussung des red. Teils durch die Inserenten ausschließen. Der Weg über das Inserat ist aber nur eine, nicht die einzige Möglichkeit, Macht über den red. Teil einer Zeitung zu gewinnen. Verschließt man den einen Weg, so kann die Korruption sich andere Wege bahnen. Und hiermit gelangen wir zu dem allgemeinen Problem, von dem die bisher behandelte Frage nur einen Teil bildet:

3. Die Zeitung räumt unsachlichen Erwägungen Einfluß auf ihren red. Teil ein und verletzt dadurch ihre Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen (insbes. die Preßbestechung<sup>8</sup>).

<sup>1</sup> So auch das Waadtländische Kantonsgericht (ZW. 1926, S. 31). Dagegen nimmt das RG. in dem Falle ZW. 26, Sp. 139 eine Vertragsverletzung an (das Urteil ist in ZV. 1926, Sp. 2103 anscheinend nicht vollständig wiedergegeben).

<sup>2</sup> KANTOROWICZ, S. 58 ff.; vgl. auch ZV. 1924, Sp. 295 (Streit über die Aufnahmefähigkeit solcher Anzeigen, die sich gegen die Arbeiterbewegung richten).

<sup>3</sup> Zeitungsanzeigen unterliegen nur der allgemeinen Umsatzsteuer. Die in den §§ 25 ff. des Ges. vom 24. XII. 19 (RGBl. S. 2157) enthaltene Erhöhung ist jetzt fortgefallen (Ges. vom 10. VIII. 25, Art. IV, § 1, Nr. 13, (RGBl. I S. 241)).

<sup>4</sup> Hierüber besonders M. GARR, Inseratensteuer, S. 64. Daher bestimmte § 26 Nr. 1 des Ges. vom 24. XII. 19: „Steuerpflichtig sind auch geschäftliche Empfehlungen, die in den redaktionellen Teil aufgenommen werden.“ Hier wird also die Existenz einer versteckten Reklame im red. Teil vom Gesetzgeber ausdrücklich vorausgesetzt.

<sup>5</sup> Vgl. den Überblick bei BÜCHER, S. 393—416; GARR, S. 16 ff.

<sup>6</sup> „In einem sozialdemokratischen Staate muß ein Gesetz gegeben werden, welches jeder Zeitung verbietet, irgendeine Annonce zu bringen, und diese ausschließlich und allein den vom Staate oder von den Gemeinden publizierten Amtsblättern zuweist“ (LASSALLE). Vgl. auch Chefredakteur AUSTERLITZ in Verhandlungen der österr. Preßenquete S. 16.

<sup>7</sup> „Weltfremde Luftbauten aus Unwirklichkeiten“ nennt POSSE (ZW. 1926, S. 38) diese Vorschläge.

<sup>8</sup> Vgl. meinen Aufsatz in „Recht u. Leben“ (Beilage zur Voß. Ztg.) 1926, Nr. 18 vom 6. V. 26, an den sich der folgende Text anschließt.

Nicht nur der Inserent, sondern jede beliebige Privatperson kann selbstverständlich den Versuch unternehmen, den red. Teil der Presse zum Vorspann für eigennützige Interessen zu machen. Und andererseits kann auch die Presse selbst sich in unlauterer Weise Einnahmen dadurch verschaffen, daß sie den Interessenten Veröffentlichungen bestimmten Inhalts gegen Entgelt in Aussicht stellt oder zu unterdrücken verspricht. Das geltende deutsche Recht gewährt hiergegen nur sehr geringen Schutz. Das StGB. bekämpft die „Revolverpresse“ nur im § 253. Der Tatbestand der Erpressung verlangt jedoch stets ein aktives Tätigwerden, ein Nötigen seitens des Erpressers. Dieses Merkmal ist aber sehr oft nicht gegeben oder wenigstens nicht nachweisbar. Der geschickte Revolverjournalist versteht es, so zu operieren, daß der, auf den es abgesehen ist, aus halben — scheinbar harmlosen — Andeutungen schon entnehmen kann, was ihm bevorsteht<sup>1</sup>. Schutz bietet daher nur ein Tatbestand, der dem Delikt der Bestechung nachgebildet ist. Denn hier bedarf es keiner Nötigungshandlung des Journalisten; vielmehr kann die Anregung zur Vornahme oder Unterdrückung einer bestimmten Veröffentlichung bei diesem Delikt auch von dem anderen Teile ausgehen. Die Preßbestechung stellt das geltende Recht jedoch nicht allgemein, sondern nur in einem Sonderfalle unter Strafe. § 89 des Börsengesetzes sagt: „Wer für Mitteilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich für die Unterlassung von Mitteilungen der bezeichneten Art Vorteile gewähren oder versprechen läßt.“ Daneben ist die aktive und passive Bestechung nichtbeamteter Personen noch außerhalb des Kreises der Preßangehörigen in § 12 Unl.WG. (Schmiergelderverbot) und einigen anderen Nebengesetzen mit Strafe bedroht<sup>2</sup>. Es besteht also eine Lücke doppelter Art: Erstens ist § 89 des Börsenges. auf Mitteilungen, durch die auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, beschränkt; sodann verlangt er ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Vorteil und Leistung. Es gibt jedoch auch außerhalb des Reiches der Börsenkurse eine Fülle von Gebieten, auf denen die Gefahr einer Irreführung der öffentlichen Meinung besteht (man denke etwa an Terrainspekulationen, Abwehr der Antialkoholbewegung<sup>3</sup> u. dgl.). Sodann aber ist nicht einzusehen, weshalb eine solche Irreführung nur dann strafbar sein soll, wenn der mit ihr verbundene Vermögensvorteil besonders groß ist. § 27 des österr. PG. hat geglaubt, der Preßbestechung mit Hilfe eines zivilrechtlichen Rückforderungsrechts des Leistenden Herr werden zu können. Die österr. Entwicklung hat jedoch gelehrt, daß diese Gefahr, „daß das Sündengeld zurückverlangt werden kann“ (Justizausschuß-Bericht zu § 27), allein nicht genügend wirksam ist<sup>4</sup>. Der, dem nichts Schlimmeres geschehen kann, als daß er das Erlangte zurückgeben muß, läßt es eben darauf ankommen. Es wurde daher in Verfolg des in Anm. 4 erwähnten Strafprozesses ein Gesetzentwurf eingebracht,

<sup>1</sup> Auch Art. 51 des jugosl. PG. genügt daher nicht („erbittet oder erzwingt“).

<sup>2</sup> Aufzählung bei STENGLIN, Anm. 3 zu § 12 Unl.WG.

<sup>3</sup> Vgl. DP. 1925, Nr. 33, S. 6; Nr. 49, S. 5. Mitunter kann freilich § 88 BörsGes. eingreifen. FEISENBERGER (bei STENGLIN 5 zu § 89) betont ferner mit Recht, daß § 89 „die gefährlichste Form des Mißbrauchs der Presse zu Börsenzwecken nicht trifft, der darin besteht, daß Tageszeitungen im Eigentum und ständigen Sold von Banken und anderen Spekulationsunternehmen stehen“.

<sup>4</sup> Besonderes Aufsehen hat im April 1926 die Verurteilung des früheren Chefredakteurs der Wiener Zeitung „Der Abend“ wegen Erpressung zu 7 Monaten schweren Kerkers erregt (vgl. Entsch. des Ob.Ger.Hofs, ZStW. 48, S. 161). Der Angeklagte soll nach einem Bericht in Nr. 184 des „Berliner Tageblatts“ vom 20. IV. 26 im Prozesse erklärt haben, seine Handlungsweise könne nicht als Erpressung, sondern „im schlimmsten Falle als Bestechung“ angesehen werden. Er hat also offenbar gehofft, mit Hilfe der oben gekennzeichneten Gesetzeslücke freigesprochen zu werden.



dessen wesentlichste Bestimmung lautete<sup>1</sup>: „Wer für sich oder einen anderen einen Vermögensvorteil verlangt, sich versprechen läßt oder annimmt, um herbeizuführen, daß in einer Zeitung eine Veröffentlichung unterbleibt, ist, sofern sie sich nicht darin eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen.“ Dagegen sollte der, der „einen Vermögensvorteil annimmt, um herbeizuführen, daß in einer Zeitung eine Veröffentlichung erfolgt“, nicht bestraft werden, sondern nach wie vor nur zur Rückerstattung verpflichtet sein, und auch nur dann, „wenn es den guten Sitten widerspricht, Veröffentlichungen solcher Art gegen Entgelt zu bewirken“ (§ 27 PG.). Gegen diesen Lösungsversuch sind verschiedene Bedenken zu erheben: Erstens kann die Aufnahme einer Veröffentlichung ebenso verwerflich sein wie die Unterdrückung. Vor allem aber ist die Strafvorschrift zu weit gefaßt. Es fehlt in ihr jeder wertende Bestandteil, wie ihn doch sogar die zivilrechtliche Bestimmung des § 27 (Bezugnahme auf die guten Sitten) enthält. Daraus ergibt sich die Gefahr, daß die Bestimmung auf Fälle Anwendung finden könnte, die mit dem Begriff der Preßbestechung nicht das geringste zu tun haben<sup>2</sup>. Grundsätzlich aber ist die Tendenz des österr. Entwurfs zu billigen. Sie entspricht dem Kerngedanken des gesamten modernen Preßrechts: Betonung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Presse. Dieser Gedanke muß notwendigerweise dazu führen, daß dem Redakteur — und vielleicht auch dem Verleger — in gewissen Punkten die Pflichten des Beamten auferlegt werden. Freilich eines Beamten, der nicht von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angestellt ist und dem die hauptsächlichsten Rechte des Beamten fehlen. Nahezu unlösbar erscheint einstweilen aber die Aufgabe, die „Amtspflicht“ dieses Nichtbeamten zu umgrenzen, deren Verletzung aus dem Tatbestande der Preßbestechung doch nicht hinweggedacht werden kann. Denn dieser Tatbestand kann nur entsprechend dem des § 332, nicht etwa dem des § 331 StGB. aufgebaut werden. Jedenfalls wird — wie bei der Auslegung des § 332 StGB. (vgl. Lpz. Komm. 2 zu § 332) — die Pflichtverletzung in der Verquickung der Tätigkeit des Journalisten mit unsachlichen Erwägungen zu erblicken sein. Unsachlich ist jede Rücksicht auf einen Vorteil, der des „verkehrsmäßigen Zusammenhanges“ mit der Leistung des Journalisten — um diesen Ausdruck FRANKS (II, 2 zu § 253 StGB.) auch hier einzuführen — entbehrt. Dieser Vorteil braucht nicht in Geld zu bestehen (der Kritiker erhofft eine Gunstbezeugung der zu wohlwollend kritisierten Sängerin). Das Ergebnis der Tätigkeit braucht aber mit den öffentlichen Interessen nicht in Widerspruch zu stehen, wie ja auch § 332 StGB. nicht verlangt, daß die getroffene Entscheidung sachlich ungerechtfertigt sei. Dagegen ist es zur Bestrafung erforderlich, daß dem Täter verschiedene Möglichkeiten der pflichtmäßigen Behandlung des betr. Problems offenstanden und daß er seinen Standpunkt nicht auf Grund sachlicher Erwägungen gewählt hat. Kam auch bei pflichtmäßigem Verhalten nur die von ihm eingeschlagene Richtung für ihn in Frage, so liegt eine Verletzung der Berufspflicht nicht vor (so RGSt. 42, S. 382 zu § 332 StGB.).

**II. Presse und Staatsbürger.** Auch Konflikte zwischen der Presse und dem einzelnen Staatsbürger — mag er nun Leser oder Inserent sein oder nicht — sind unter Berücksichtigung der Doppelstellung der Presse zu lösen.

<sup>1</sup> ZW. 1926, S. 61. Inzwischen ist der Entwurf nach Zeitungsberichten bereits abgeändert worden (Voss. Ztg. vom 3. VIII. 27, Nr. 363).

<sup>2</sup> In seiner neuesten Fassung (ZW. 1927 S. 129) trägt der Entwurf diesen beiden, von mir z. T. bereits früher geäußerten Bedenken Rechnung: er stellt die Unterdrückung der Aufnahme gleich und spricht von einem „unrechtmäßigen“ Vermögensvorteil. Die Begründung kernerkt herzu: „Die Strafdrohung findet daher z. B. auf den Rechtsanwalt keine Anwendung, der sich gegen Bezahlung im Auftrage seines Klienten bei dem Schriftleiter einer Zeitung dafür verwendet, daß eine bestimmte Mitteilung nicht veröffentlicht werde.“

1. Das gilt insbesondere für die berüchtigte Streitfrage, inwieweit durch die Presse begangene Beleidigungen unter § 193 StGB. fallen. Die Presse soll grundsätzlich allgemeine Interessen vertreten. § 193 aber schützt nach Ansicht des RG. nur die Wahrnehmung eigener oder den Beleidiger wenigstens nahe angehender Interessen. Eine ausführliche Darstellung des Problems dürfte entbehrlich sein angesichts der vorhandenen erschöpfenden Übersichten<sup>1</sup>. Ein Ausgleich zwischen den Forderungen der Presse und dem Schutzbedürfnis des Einzelnen ist hier schwer zu finden. Auch das RG. betont in Bd. 59, S. 414, es komme an sich nicht darauf an, ob der Täter zur Wahrnehmung eines öffentlichen oder privaten Interesses handelt. Es schränkt dieses Zugeständnis aber dahin ein, es reiche „die allgemeine Anteilnahme, die mehr oder weniger jedermann den öffentlichen Angelegenheiten entgegenbringt, zur Annahme eines berechtigten Interesses i. S. des § 193 nicht aus; vielmehr erfordert das Gesetz ein besonderes Verhältnis des Täters zu der Angelegenheit, vermöge dessen sie ihn persönlich nahe angeht“. Hierbei wird doch wohl nicht genügend berücksichtigt, daß ein derartiges „besonderes Verhältnis“ eben schon durch die Sonderstellung begründet ist, die die Presse im öffentlichen Leben einnimmt. Man braucht daher nicht — wie das RG. und andere Gerichte (z. B. OLG. Jena) es tun — einen besonderen Auftrag zur Interessenvertretung zu verlangen. In der Regel stehen die Auftraggeber (z. B. politische Parteien) zu den öffentlichen Angelegenheiten auch gar nicht in einem näheren Verhältnisse als der von ihnen beauftragte Redakteur.

Demnach müssen öffentliche und private Interessen — wenigstens soweit es sich um diese Presse handelt — gleichmäßig behandelt werden. Freilich bedarf es bei beiden einer wesentlichen Einschränkung: der Täter muß die „einander gegenüberstehenden Interessen abgewogen“ haben (so AE. 25 § 286 II). Hierzu gehört, daß er die Wahrheit seiner Behauptung so gründlich wie möglich geprüft hat. § 318 II des E. 27 verlangt, daß das verteidigte Interesse das verletzte Interesse des Beleidigten überwiegen müsse. Dagegen hat die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Presse (ZV. 1927, Nr. 12, Sp. 551) folgende Fassung geschlagen: „Das gleiche gilt ferner, wenn der Täter in Ausübung seiner Berufspflicht zur Wahrnehmung eines öffentlichen oder privaten Interesses, wenn das letztere öffentliche Interessen berührt, handelt und dabei weder gegen die bestehenden Gesetze noch gegen die guten Sitten verstößt.“

2. In einer anderen Frage hat die neueste Gesetzgebung bereits weit verschiedener das Berufsrecht und die Berufspflicht der Presse zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen anerkannt: Die Strafprozeßnovelle vom 27. XII. 26 hat den Zeugniszwang<sup>2</sup> gegenüber der Presse in weitem Umfange aufgehoben und damit eine der ältesten und dringendsten Reformforderungen der Presse erfüllt. Bereits oben (§ 4 a. E) ist darauf hingewiesen worden, daß der Grundsatz der Anonymität auf dem Wege über das Zeugniszwangsverfahren praktisch außer Kraft gesetzt werden kann. Andererseits ist der Zeugniszwang für jedes Recht unentbehrlich, das die Preßdelikte lediglich nach den allgemeinen straf-

<sup>1</sup> Die Literatur und Judikatur zu dieser Frage sind unübersehbar. Vgl. besonders FRANK III, 2b zu § 193; KITZINGER, S. 145/6; HÄNTZSCHEL, S. 253 ff.; EBNER, ZV. 1926, Sp. 2055 ff.; ENGELHARD, Mitt. JKV., Neue Folge, 2. Bd. (1927), S. 159; LÖWENSTEIN, daselbst, S. 178; GRÜNHUT, ZStW. 47, S. 79 u. Begriffsbildung u. Rechtsanwendung im Strafrecht 1926, S. 9; ELLY MARCUSE, JW. 1925, S. 1474; POSSE, S. 35; RGSt. 56, S. 380; 59, S. 414; LG. I, Berlin, JW. 1925, S. 83, Nr. 1.

<sup>2</sup> Literatur: KELLER, S. 34 ff.; RITTER, DP. 1925, Nr. 15; HÄNTZSCHEL, S. 156 ff. und DP. 1926, Nr. 28; HARTUNG: Das Recht der Untersuchungshaft (1927), S. 26 ff.; ROSENBERG, JW. 1926, S. 2718; BRETHOLZ, ZV. 1926, Sp. 1617 ff. Reiches historisches Material bieten die Geschichten der verschiedenen Zeitungen. Vgl. auch MARIANNE WEBER, MAX WEBER (1926), S. 435—445.

rechtlichen Grundsätzen bestraft (oben § 10). Da aber das RPG. verschiedentlich von diesen Grundsätzen zuungunsten der Presse abweicht, kann es auch die Abschaffung des Zeugniszwanges wagen. Die Angehörigen der Presse vertraten seit jeher die Auffassung, sie seien ebenso sehr wie die Geistlichen, Ärzte, Verteidiger zur Wahrnehmung allgemeiner Interessen berufen und hätten daher ebenso wie diese Anspruch auf ein Zeugnisverweigerungsrecht. Demgegenüber wendete man wohl ein, dem Arzt, Geistlichen usw. werde etwas anvertraut, damit er es geheimhalte, dem Journalisten dagegen, damit er es ausplaudere, vor allem aber sei dort die strafbare Handlung bereits begangen, während sie hier erst begangen werden solle (vgl. hierüber KELLER S. 35). Diese Einwendungen sind jedoch nur Scheingründe: denn hier wie dort bewirkt die Befreiung vom Zeugniszwang eine Erschwerung der Strafverfolgung. Der Eigenart des Preßdelikts entsprechend aber beschränkt sich diese Erschwerung bei der Presse auf die Person des Verfassers oder Einsenders; denn der Inhalt des Anvertrauten, auf den sich beim Geistlichen usw. das Verweigerungsrecht in erster Linie bezieht, ist hier ja bereits durch die Veröffentlichung bekannt<sup>1</sup>.

Der durch die Novelle vom 27. XII. 26 eingefügte § 53 I Nr. 4 StPO. entspricht mit einer sachlichen Abweichung fast wörtlich dem § 65 des StPO.-Entwurfs von 1919, weicht dagegen von § 45 österr. PG. nicht unwesentlich ab.

a) Das Verweigerungsrecht steht allen Redakteuren (nicht nur dem ver. Red.), Verlegern, Druckern und den bei der technischen Herstellung der per. Druckschrift beschäftigten Personen zu, nicht dagegen dem kaufmännischen Personal und den Verbreitern.

b) Es bezieht sich auf alle Veröffentlichungen strafbaren Inhalts, sogar auf solche, die den Tatbestand eines Verbrechens (z. B. Hochverrat) begründen (anders § 49 des Entwurfs von 1908; dagegen auch ROSENBERG a. a. O.) und auf Inserate (anders § 45 österr. PG.), wird bei diesen allerdings durch die Zeugnispflicht der kaufmännischen Angestellten wohl hinfällig gemacht. Nicht dagegen bezieht es sich auf nur disziplinarisch strafbare Veröffentlichungen (vgl. unten d) oder auf solche, die nicht wegen ihres Inhalts, sondern nur deshalb strafbar sind, weil sie einen Bruch des Amtsgeheimnisses bedeuten (HÄNTZSCHEL, S. 157).

c) Es gilt nur dann, „wenn ein Redakteur der per. Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht“. Dieser Vorbehalt findet sich im österr. PG. nicht; der StPO. Ent. von 1919 dagegen enthielt ihn in noch weiterer Form: das Verweigerungsrecht sollte auch dadurch beseitigt werden, daß der Verfolgung des Redakteurs ein nur tatsächliches Hindernis (z. B. Tod, Flucht) entgegenstand. Jetzt dagegen wird es nur durch Umstände ausgeschlossen, die der Verfolgung rechtliche Hindernisse beseiten (z. B. Immunität, Geisteskrankheit). Die Unterscheidung von rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten wird hier wie überall Schwierigkeiten bereiten<sup>2</sup>. Sie ist auch in der Sache selbst nicht begründet. Man sollte eher danach unterscheiden, ob das Hindernis schon zur Zeit der Veröffentlichung bestand oder erst später ohne Vorwissen des Zeugen entstanden ist<sup>3</sup>.

Der Redakteur muß „als Täter“, also auf Grund des § 20 RPG., bestraft sein usw.; eine Bestrafung nach § 21 ist unerheblich.

<sup>1</sup> Auf noch nicht veröffentlichte, sondern etwa schon vorher beschlagnahmte Beiträge bezieht sich die im folgenden zu erörternde Befreiung nicht.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. KOHLRAUSCH, StPO. (21. Aufl.), Anm. 10 zu § 53; FRANK II, 2 zu § 42 StGB.

<sup>3</sup> Unzutreffend ist übrigens die Ansicht HARTUNG'S (Anm. 7b zu § 53), eine zur Zeit der Veröffentlichung bestehende Geisteskrankheit beseitige die Eigenschaft als ver. Red. (vgl. KITZINGER I zu § 8).

d) Die Bestimmung ist auch für das Disziplinarverfahren gegen Reichs- und preußische Beamte anwendbar (vgl. AV. d. Preuß. JM. vom 28. XII. 26, JMBL. S. 436 zu 1), aber — wie zu b dargelegt — nur für Veröffentlichungen strafbaren Inhalts. Bei der Beratung der neuen Reichsdienststrafordnung im Reichstagsausschuß für Beamtenangelegenheiten ist aber ein Antrag angenommen worden, wonach das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf Veröffentlichungen nicht strafbaren Inhalts, die den Gegenstand eines Dienststrafverfahrens bilden, ausgedehnt werden soll. Diese Neuerung wäre von großer Bedeutung für alle Veröffentlichungen, die nach Auffassung einer Behörde durch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses eines ihrer Beamten zustande gekommen sind (vgl. RITTER a. a. O. S. 3; HÄNTZSCHEL, DP.)

## Anhang.

### Die Arbeiten der Internationalen Pressekonferenz (IPK.)<sup>1</sup>.

Vom 24. bis 29. VIII. 27 fand in Genf eine IPK. statt, deren Verhandlungen für die Weiterentwicklung des Preßrechts von Bedeutung sind. Die Konferenz befaßte sich u. a. mit folgenden Fragen:

#### I. Rechtsschutz des Nachrichtenwesens<sup>2</sup>.

Die Pressenachricht ist, soweit sie nicht zu einer individuellen Geistes-schöpfung (z. B. Leitartikel) verarbeitet ist, urheberrechtlich nicht geschützt. Sowohl Art. 9 III der Berner Konvention vom 13. XI. 1908 (RGBl. 1910 S. 965, vgl. auch STENGLEIN zu § 55 Lit.Urh.Ges.) als auch § 18 III Lit.Urh.Ges. nehmen Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts ausdrücklich vom Urheberrecht aus. Auch das Unl.WGes. versagt vielfach<sup>3</sup>. Andererseits können die Nachrichtenbüros ihre mit großem Geldaufwand gesammelten Nachrichten nicht unentgeltlich abgeben. Die größte Gefahr droht ihnen durch das jetzt möglich gewordene Abfangen von Nachrichten auf dem Funkwege. Man ist daher bestrebt, die Pressenachricht — soweit sie nicht den Charakter einer eigentümlichen Geistesschöpfung trägt und daher urheberrechtlich nicht geschützt werden kann — wenigstens durch Vorschriften preßrechtlicher Art zu schützen. Mit Rücksicht auf die große Tragweite der Angelegenheit hat die IPK. sie auf die Tagesordnung gesetzt. Aus dem Beschlußprotokoll (ZV. 1927 Sp. 2101ff.) sind folgende Sätze hervorzuheben:

„Die IPK. stellt als Grundprinzip auf, daß die Veröffentlichung irgendwelcher Nachrichten nur unter der ausschließlichen Bedingung statthaft ist, daß diese Nachricht demjenigen, der sie veröffentlicht, auf rechtmäßigem und erlaubtem Wege zugekommen ist, und nicht auf Grund eines unlauteren Wettbewerbes. Niemand kann das Recht auf Unterdrückung von Nachrichten, die allgemeines Interesse besitzen, erwerben. . . Keine Nachricht, die dazu bestimmt ist, durch die Presse oder durch drahtlose Telegraphie veröffentlicht zu werden, kann von Rechts wegen zu Publikationszwecken von nicht autorisierter Seite aufgenommen

<sup>1</sup> Vgl. ZV. 1927, Sp. 2045 ff. u. 2097 ff.

<sup>2</sup> Vgl. HÄNTZSCHEL, JW. 1927, Sp. 1548 ff.; SCHWEDLER, Das Nachrichtenwesen (Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Bd. 3) 1925, bes. S. 205.

<sup>3</sup> HÄNTZSCHEL, aaO.

oder zur Verbreitung durch die Presse durch drahtlose Telegraphie oder auf irgendeinem anderen Wege verwendet werden<sup>1</sup>.“

## II. Zensur in Friedenszeiten (vgl. oben § 1, S. 4, Anm. 4a).

Die IPK. hat sich entschieden gegen die Einführung der Präventivzensur in Friedenszeiten ausgesprochen. Sie erschwere die Wiederannäherung der Völker, könne die Verbreitung falscher und tendenziöser Nachrichten nicht verhindern und sei besonders denjenigen Regierungen abträglich, die sie beibehalten. Jedenfalls verlangt die IPK. folgende Mindestgarantien:

„1. Die der Zensur unterworfenen Telegramme sollen von Spezialisten geprüft und mit der größten Beschleunigung befördert werden.

2. Die Journalisten sollen von den Richtlinien, die diesen Spezialisten gegeben werden, unterrichtet werden, damit sie sich später nach ihnen richten können.

3. Die Journalisten sollen von Streichungen, die an ihren Depeschen vorgenommen werden könnten, sowie von außergewöhnlichen Verspätungen in der Übermittlung dieser Depeschen verständigt werden, damit sie in der Lage sind, zwischen der Absendung oder Zurückziehung ihres zensurierten oder verzögerten Telegramms zu wählen.

4. Die im voraus für zensurierte oder verzögerte Telegramme bezahlten Beiträge sollen im Verhältnis zur Zahl der gestrichenen Worte zurückerstattet werden.

5. Für alle Journalisten soll ohne Ausnahme vollkommene Gleichberechtigung in der Behandlung gewährleistet werden.“

---

<sup>1</sup> Der deutsche Antrag enthielt u. a. auch folgende Forderungen: „Eine Nachricht, die nicht binnen 36 Stunden seit ihrem Eintreffen bei einer Zeitung oder Zeitschrift oder Nachrichtenagentur veröffentlicht worden ist, wird veröffentlichungsfrei. Die Wiedergabe bereits in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlichter Nachrichten ist bis zum Ablauf von 48 Stunden nach ihrer Veröffentlichung nur unter genauer Angabe der ursprünglichen Quelle gestattet.“

# Literaturangaben.

## I. Inland.

### A. Juristische Literatur (ohne Zeitschriftenaufsätze).

Berger, E. O.: Das Preßdelikt (Erlanger Dissert. 1910). — Berner, A. F.: Lehrbuch des deutschen Preßrechts (Lpz. 1876). — Conrad, bei Stenglein, Kommentar z. d. Strafrechtl. Nebengesetzen 5. Aufl. (Bln. 1926). — Ebner, A.: Das deutsche Zeitungsrecht: Bd. 1 Das deutsche Preßrecht (1909), Bd. 2 Das Urheber- und Verlagsrecht (1910), Bd. 3 Das Recht d. Preßgewerbebetriebes (1909), Bd. 4 Das Anzeigenrecht (1908), Bd. 5 Das Preßstrafrecht (1912). — Friedenthal, J.: Beiträge zu einem Preßverwaltungsstrafrecht (Strafrechtl. Abh. Heft 118, Breslau 1910). — Gaze, O.: Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte (Bln. 1906). — Häntzschel, K.: Reichspreßgesetz, Kommentar (Bln. 1927). — Henneberg, H.: Die Rechtsstellung des Verlegers (Erl. Diss. 1907). — Honigmann, P.: Die Verantwortlichkeit d. Redakteurs (Breslau 1885). — Kitzinger, F.: Das Reichsgesetz über die Presse (Tübingen 1920). — Kloepffel, P.: Das Reichspreßrecht (Lpz. 1894). — Kraehling, J.: Die preßrechtliche Berichtungspflicht (Breslau 1917). — Liszt, F. v.: Das deutsche Reichspreßrecht (Bln. 1880). — Loening, R.: Die strafrechtliche Haftung d. verantw. Redakteurs (Festgabe d. jur. Fakultät Jena für R. v. Gneist, Jena 1888; hier nach den Seitenzahlen des Sonderabdrucks 1889 zitiert). — Marquardsen, H.: Das Reichspreßgesetz (Bln. 1875). — Oetker, F.: Die strafrechtliche Haftung d. verantw. Redakteurs (Stuttgart 1893). — Schreiner, J.: Der Begriff des „verantw. Redakteurs“ nach dem RPG. (Dissert. Münster 1919). — Schwarze-Appellius: Reichspreßgesetz (4. Aufl. 1903). — Wahl, F.: Die strafrechtliche Haftung d. verantw. Redakteurs nach § 21 RPG. (Mainz 1904). — Zimmermann, F.: Die Grundbegriffe des frz.-belg. Preßstrafrechts (Göttinger Dissertat. 1907). — Sammlung älterer deutscher Landespreßgesetze: Schletter, Handbuch d. deutschen Preßgesetzgebung (Lpz. 1846).

### B. Nichtjuristische Literatur.

Bauer, Wilhelm: Die öffentliche Meinung u. ihre geschichtlichen Grundlagen (Tübingen 1914). — Benario: Zur Soziologie der Zeitung (Zeitschrift für Völkerpsychologie u. Soziologie 2. Jahrg. 1926, S. 125 ff.). — Braun, Adolf: Die Anonymität in der Presse (Bln., Julius Springer, 1918, auch Annalen f. soz. Politik 1917, Bd. 5, S. 456 ff.). — Bücher, Karl: Ges. Aufsätze zur Zeitungskunde (Tübingen 1926). — Dovifat, Emil: Die Zeitungen (Die deutsche Wirtschaft u. ihre Führer, Bd. 3, Gotha 1925). — Egloff, Helmut: Arbeits- und Berufsorganisation im deutschen Zeitungsgewerbe (Bln., Vahlen, 1927). — Garr, Max: Die wirtschaftlichen Grundlagen d. modernen Zeitungswesens (Wien 1912). — Heuß, Theodor: Die Presse (Teubners Handbuch d. Staats- und Wirtschaftskunde Abt. Staatskunde, Bd. 2, Heft 1, S. 48 ff.). — Holtzendorff, Franz v.: Wesen und Wert der öffentlichen Meinung (München 1879). — Jäger, Karl: Von der Zeitungskunde zur publizistischen Wissenschaft (Jena, Fischer 1926). — Kantorowicz, Ludwig: Die sozialdemokratische Presse Deutschlands (Tübingen 1922). — Löbl, Emil: Kultur und Presse (Lpz. 1903). — Mohr, Martin: Zeitung und neue Zeit (München u. Lpz. 1919). — Pape, Richard: Handbuch der Fachpresse (Bln. 1926). — Posse, Ernst: Über Wesen u. Aufgabe der Presse (Tübingen 1917). — Stein, Wolfgang C. Ludwig: Vorlesungen für die Presse (Preuß. Jahrb. 1926, Bd. 204, Heft 1, S. 1 ff.). — Tönnies, Ferdinand: Kritik der öffentlichen Meinung 1922. — Weber, Max: Politik als Beruf 1919. — Wieser, Friedrich: Das Gesetz der Macht (Bln., Julius Springer, 1926). — Wuttke, H.: Die deutschen Zeitschriften u. die Entstehung der öffentlichen Meinung (3. Aufl. 1875). — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 152 (1922): Die geistigen Arbeiter. Teil 1: Freies Schriftstellertum u. Literaturverlag. Teil 2: Journalisten u. bildende Künstler (mit Beiträgen von Braun, Carbe, Freund, Trefz). — Verzeichnis nichtjuristischer Dissertationen bei Jäger a. a. O. — Zeitschriften: Deutsche Presse = **DP** (Zeitschrift des Reichsverbandes der Deutschen Presse, 17 Jahrgänge), Organ der deutschen Redakteure. — Zeitungsverlag = **ZV** (28 Jahrgänge), Organ der deutschen Zeitungsverleger. — Zeitungswissenschaft = **ZW** (Monatsschrift für internationale Zeitungsforschung, herausgegeben von Karl d'Ester u. Walther Heide, Staatspolitischer Verlag G. m. b. H., Bln., 2 Jahrgänge). — Zeitungsgeschichten: Geschichte der Frankfurter Zeitung 1856 bis 1906 (Frankfurt 1906). — Die Vossische Zeitung (von Arend Buchholtz) 1904.

## II. Über ausländisches Preßrecht und ausländische Presse.

Villargues, Rolland de: Code des lois de la presse interprétées par la jurisprudence et la doctrine (3. Aufl., Paris 1876). — Garraud: De la responsabilité pénale en matière de délits de presse d'après la loi du 29. VII. 1881 (la France judiciaire 1832). — Garraud: ZStW Bd.1, S. 530 ff. — Hafter: Lehrbuch des Schweiz. Strafrechts, Allg. Teil (Bln., Julius Springer, 1926), S. 430—439. — Stooß, Carl: Schweiz. Z. f. StrR., Bd. 8. — Wettstein: Über d. Verhältnis zwischen Staat und Presse mit bes. Berücksichtigung der Schweiz (Zürich 1904). — Schoetensack: Ger.Saal, Bd. 92, S. 191 ff. — Zürcher: Das Inserat und seine Strafbarkeit (Schw. Z. f. Str.R., Bd. 38 (1925), S. 30 ff. — Keller, F.: Die Haftung für Preßdelikte (Luzern 1913). — Hafter: Umfang des Preßdelikts usw., Schw. Z. f. Strafrecht, Bd. 40, S. 134 ff. — Liszt, F. v.: Lehrb. d. österr. PR. 1878 (2 Bd.). — Glaser: Kl. jur. Schriften, 2. Aufl., S. 372 ff.: Rechtsgutachten über Stellung des Eigentümers einer Zeitschrift (1864). — Lohsing, Ernst: Das Preßgesetz (Mosers Ausg. österr. Ges., Graz 1922). — Miricka, G. S. 57, S. 133 ff. u. 287 ff. (behandelt österr. u. deutsches Recht). — Friedmann, Otto: Vorschläge zur Umgestaltung des österr. Preßrechts usw. (1901). — Stenographisches Protokoll über die österr. Preßgesetzenquete vom 17. u. 18. V. 19 (Wien 1919). — v. Doleschall: Österr. Zeitschrift f. Strafrecht 1914, S. 134 ff. (Ungarn). — Dolenc: Grundzüge d. jugoslawischen Preßrechts, Ostrecht, 1927, Heft 2, S. 154—166. — Stein, Wolfgang C. Ludwig: Geschichte und Wesen d. italienischen Presse (Bln., Stilke, 1925, auch verkürzt im Mai- und Juniheft 1925 d. Preußischen Jahrbücher erschienen). — Westram, Hans: Das neue polnische Preßrecht, Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 534 ff. — Beck, James M.: Die Verfassung der Ver. Staaten v. Nordamerika (mit Einführung v. Calvin Coolidge, herausgegeben von Alfred Friedmann mit Einl. v. W. Simons, Bln. 1926). — Dawson, S. Arthur: Freedom of the press, New York 1925. — The Press Laws of Foreign Countries etc., edited by Montague Shearman and O. T. Rayner, London 1926 (enthält die gesamte neuere Preßgesetzgebung in englischer Übersetzung). — Das jugoslawische PG. vom 6. VIII. 1925 ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in der „Zeitschrift für osteuropäisches Recht“ 2. Jahrg. 1926. S. 308 ff.; das litauische PG. vom 30. XI. 1919 (mit Abänderungen vom 10. VI. 1925 u. 7. VII. 1926) sowie die polnische Preßrechtsverordnung vom 10. V. 1927 in der „Zeitschrift für Ostrecht“ 1. Jahrg., 1927, S. 534 ff.

## Sachverzeichnis.

- Abgeordnete** 59.  
**Actio libera in causa** 68.  
**Ägypten** 46.  
**Aktiengesellschaft** 11, 94, 98.  
**Aktualität** 7.  
**Akzessorität der Teilnahme** 39.  
**Allgemeine strafrechtl. Grundsätze, ihre Anwendung im Preßrecht** 29 ff., 36 ff., 72.  
**Amerikanisches Preßrecht** 11 Anm. 2, 16.  
**Amtliche Bekanntmachungen** 21, 82.  
**Amtliche Druckschrift** 7.  
**„Amtspflicht“ des Journalisten** 102.  
**Analogieverbot** 58 Anm. 2, 79.  
**Angabebzwang** 19.  
**Angestellte** 41, 71, 104.  
**Anklageschrift** 80 ff.  
**Anonymität** 15 ff., 29.  
**Anschlagen von Schriften** 9, 91.  
**Anstifter** 38, 40.  
**Antrag Richter** 64 Anm. 2.  
**Anzeigenteil siehe Inseratenteil.**  
**Ansichtskarten** 6, 20.  
**Arbeitgeber** 41.  
**Aufforderungsdelikte** 33.  
**Aufruf** 91.  
**Ausführungshandlung** 36.  
**Ausländische per. Druckschrift** 7, 18, 77.  
**Äußerungsdelikte** 33, 34, 38, 65, 69.  
**Ausspielung** 36.  
**Ausstellen von Schriften** 9.  
  
**Badisches Preßgesetz** 4 Anm. 1, 45, 48.  
**Begünstigungsverbot** 79.  
**Beihilfe (Gehilfe)** 40, 62, 65, 68, 69, 79, 89.  
**Beilage** 19, 57.  
**Beleidigung** 32, 33, 35 Anm. 3, 37, 43, 72, 78, 83, 85, 103.  
**Beleidigungsfähigkeit der Zeitung** 15 Anm. 1.  
**Belgisches Preßrecht** 22, 31, 37, 43 ff., 70, 75, 97 Anm. 3.  
**Benennungspflicht** 43, 49.  
**Berechtigte Interessen siehe Wahrnehmung.**  
  
**Berichtigungsanspruch, Berichtigung** 1, 8, 21 ff., 89.  
**Berner Konvention** 106.  
**Beschlagnahme** 37, 41, 83 ff.  
**Besonderer Teil des StGB.** 37.  
**Besondere Umstände** 65 ff.  
**Besprechungsexemplare** 9.  
**Bestechung siehe Preßbestechung.**  
**Betriebsleiter** 71.  
**Betrug** 35, 36, 63.  
**Beweislast** 45, 60, 62, 63, 74, 76.  
**Blindenschrift** 6.  
**Buchhändler** 40, 73, 76.  
**Buchhändlerbörsenblatt** 7.  
**Bulgarisches Preßrecht** 30.  
**Bürgerliche Ehrenrechte** 58, 94.  
  
**Chefredakteur** 55, 57, 67, 68 Anm. 2, 97.  
**Chile** 97 Anm. 3.  
**Culpa in eligendo** 73.  
  
**Destinatär** 35.  
**Deutsche Allgemeine Zeitung** 14 Anm. 2.  
**Diktatur** 4 Anm. 4a.  
**Disziplinarverfahren** 104/5.  
**Doloses Werkzeug** 39.  
**Dolus eventualis** 67, 71.  
**Drucker** 11, 18, 19, 38, 40, 70, 72/3, 75, 89, 104.  
**Druckfehler** 66, 73.  
**Druckschrift** 1, 5 ff., 70.  
**— im engeren Sinne** 5.  
**— im weiteren Sinne** 5.  
**siehe auch periodische Druckschrift, amtliche „ ausländische per. „**  
  
**Éditeur** 12, 47.  
**Editor und subeditor** 14 Anm. 2.  
**Eigentümer der Druckschrift** 10, 11, 54/5.  
**Eingesandt** 69.  
**Einheit und Mehrheit der Handlung** 41/2.  
**Einsender** 26, 40, 75.  
  
**Einstweilige Verfügungen** 5.  
**Einwand des „Nichtgelesenhabens“** 60, 62.  
**Einwilligung** 81.  
**Englisches Preßrecht** 4, 16, 29 Anm. 2.  
**Erfolg der strafbaren Handlung** 34, 42, 83.  
**Erfolgsthese** 42.  
**Erkrankung des ver. Red.** 66.  
**Erpressung** 32, 35, 101.  
**Erseheinungsort** 18, 86.  
**Ersttäter** 38.  
**Erwerbsunternehmen, die Presse als** 93 ff., 98.  
**Exklusivität** 45.  
**Exkulpationsbeweis** 61.  
**Exterritoriale** 59, 76 Anm. 2.  
**Extrablätter** 57.  
  
**Fahrkarten** 19.  
**Fahrlässigkeitsstrafe** 60, 61, 66, 67, 69, 70 ff., 88, 89.  
**Fälschungsdelikte** 32.  
**Familienanzeigen** 19.  
**Film** 6, 9.  
**Finnland** 16 Anm. 4, 58.  
**Fliegender Buchhandel** 17.  
**Fliegender Gerichtsstand der Presse** 42, 85, 86.  
**Flugblatt, Flugschrift** 91.  
**Formulare** 19.  
**Fortgesetzte Handlung** 41, 83.  
**Französisches Preßrecht** 4, 11 Anm. 2, 11 Anm. 3, 12, 16, 22, 31, 37, 44/5, 47/8, 57 Anm. 1, 60.  
**Frankfurter Zeitung** 16.  
**Freie Meinungsäußerung** 4.  
**Freiexemplare** 9, 92.  
  
**Garantentheorie** 62.  
**Gefangenenzeitschrift** 9 Anm. 2.  
**Gehilfe siehe Beihilfe.**  
**Geistlicher als Verfasser** 33, 35.  
**Gerant** 20, 37, 47/8, 60.  
**Gerichtsberichterstattung** 80/1.  
**Gerichtsgebrauch** 74.  
**Geschäftsführer** 12, 19.  
**Geschäfts- und Generalanzeigerpresse** 15, 94.



- Geschriebene Bücher 2 Anm. 5.  
 Gesellschaftsformen i. Zeitungs-  
 gewerbe 11.  
 Gesetzblätter 7.  
 Gesinnungspresse 93/4.  
 Gesinnungswechsel 95.  
 Gewerbebetrieb 90.  
 Gewohnheitsrecht 74.  
 Gotteslästerung 34, 83, 85.  
 Griechisch. Preßrecht 37 Anm. 4,  
 46 Anm. 5, 49 Anm. 4.  
 Grober Unfug 75.
- Hau**, der Fall 5 Anm. 3.  
 Hauszeitschriften 9 Anm. 2.  
 Hehlerei 73, 74 Anm. 1.  
 Herausgeber 12, 13, 40, 75  
 Herstellung 37, 42 Anm. 4, 73.  
 Herstellungsort 18.  
 Hochverrat 51, 61, 69, 72, 82,  
 104.  
 Höhere Gewalt 60.
- Immunität 59, 104.  
 Impressum 56, 68.  
 Inhalt der Druckschrift 6, 32,  
 33.  
 Inserat 36, 45.  
 Inseratenmonopol, staatliches  
 100.  
 Inseratensteuer 2, 100.  
 Inseratenteil 19, 20, 25, 68,  
**93 ff., 98 ff.**  
 Interessentenzzeitung 94.  
 Internationale Pressekonferenz  
 106/7.  
 Irreführung der Leserschaft  
 98 ff.  
 Irrtum 27, 64, 82.  
 Italien 58.
- Japan** 58.  
 Journalistenrecht 1.  
 Journalistengesetz 14, **93 ff.**  
 Jugoslawisches Preßrecht 30,  
 31, 46, 58 Anm. 1, 59, 70  
 Anm. 2, 76, 97 Anm. 3.  
 Juniusbriefe 16.  
 Julirevolution, französische 4.  
 Juristische Person 12, 18, 23,  
 89.
- Karlsbader** Beschlüsse 3.  
 Kaskadenhaftung 43 ff.  
 Kausalzusammenhang 66.  
 Kautionszwang 2, 48.  
 Kolportage u. -verbot, Kolpor-  
 teur 2, 17, 40, 73, 76, 77,  
 84 Anm. 1.  
 Kommissionsverlag 12.  
 Kommunisten 40 Anm. 4, 55  
 Anm. 3.  
 Kontrahierungszwang 23.  
 Konzessionssystem 2.
- Kopfblätter 19.  
 Körperverletzung 32, 36, 74.  
 Korrektor 40.  
 Korrespondenzen 8/9.  
 Kostengesetz der Zeitung 98.  
 Kreisblätter 7.  
 Kritischer Journalismus 24.  
 Kulturnormen 74.  
 Kumulativsystem 44, 75.  
 Kündigung des Redakteurs  
 96/7.  
 Kursbücher 19 Anm. 6.  
 Kurszettel 7.
- La loi ne veut qu'une victime**  
 44, 78.  
 Landespreßrecht 90.  
 Landkarten 6.  
 Legitimationsschein 17.  
 Lektor 73.  
 Leseverbote für Kleriker 2.  
 Lettland 58, 59 Anm. 2.  
 Lichtspielgesetz 4 Anm. 5.  
 Lieferungswerk 7.  
 Litauen 58.
- Mehrheit ver. Red.** 57.  
 Memoiren 13.  
 Menschenrechte, Erklärung d. 4.  
 Ministerialblätter 7.  
 Mittäter 38 ff.  
 Mittelbarer Täter 39.  
 Monopolstellung der Presse 22.  
 Musikalien 6.
- Nachrichtenbüros 106.  
 Ne bis in idem 41, 72, 86  
 Anm. 3.  
 New York Times 11 Anm. 2.  
 Niederlande 44.  
 Normaldienstvertrag 68 Anm. 2,  
 95 Anm. 1, 96, 97.  
 Norwegen 58.  
 Nötigung 35, 95.  
 Notwehr 64.
- Objektive Haftung des Unter-  
 nehmers** 30.  
 Objektive und subjektive Teil-  
 nahmetheorie 36, 38, 39,  
 42 Anm. 4.  
 Objektiver Sinn 62.  
 Objektives Verfahren 8, 85.  
 Öffentliche Interessen im Preß-  
 recht 92 ff., 99, 103.  
 Öffentliche Meinung 4, 10, 45  
 Anm. 1, 50, 92/3.  
 Öffentlichkeit 91.  
 Ort der Begehung 42.  
 Österreichischer Justizausschuß-  
 bericht (JAB.) 11, 13 Anm. 3,  
 18 Anm. 3, 49 Anm. 3, 51  
 Anm. 1, 99.
- Österreichisches Preßrecht 4,  
 6, 7, 8 Anm. 8, 10 Anm. 1,  
 11, 14, 16 Anm. 1, 17 Anm. 2,  
 19, 24 Anm. 1, 26, 27 Anm. 3,  
 30, 31, 40 Anm. 3, 45, 57,  
 59, 69/70, 71, 76, 77, 82,  
 86 Anm. 5, 87 Anm. 1, 91  
 Anm. 3, 92 Anm. 1, 96, 97,  
 99, 101/2, 104.
- Pächter des Unternehmens** 12.  
 Papiersteuer 2.  
 Parlamentarische Untersu-  
 chungsausschüsse 81/2.  
 Parlamentsberichte 25.  
 Parteipresse 94.  
 Periodische Druckschrift 7, 12,  
 70.  
 Periodizität 7.  
 Persönlichkeitsrecht, Berichti-  
 gungsanspruch als 22.  
 Pflichtenkollision 68, 81.  
 Pflichtexemplare 5 Anm. 2, 9,  
**20.**  
 Phonographische Platte 6.  
 Photographie 6.  
 Plakate 2, 4, **91.**  
 Politischer Teil 3, 57.  
 Polizei 5 Anm. 2, 20.  
 Polnisches Preßrecht 30, 58,  
 59.  
 Präsumtionen 58, 60, 62, 64,  
 65, 69, 74, 88 Anm. 3.  
 Präventivbeschlagnahme 2, **85.**  
 Präventivzensur siehe Zensur.  
 Preiszettel 19.  
 Preßbestechung 100 ff.  
 Preßdelikt **31 ff.**, 61, 64, 73,  
 79, 82/3, 84/5, 87.  
 Preßfreiheit 1, **2 ff.**, 7, 21.  
 — materielle und formelle 4.  
 Preßgewerberecht 17/18.  
 Preßkommissionen 30 Anm. 2,  
 55.  
 Pressenachricht, Rechtsschutz  
 der 106.  
 Preßpolizeidelikte 33, 84/5, 87,  
**88 ff.**  
 Preßverwaltungsstrafrecht 88 ff.  
 Preßzivilrecht 22, 23, 28, **90.**  
 Privatklage 78.  
 Privatwohnungen 86, 91.  
 Privilegien 2.  
 Prozeßvoraussetzungen 64.  
 Provinzzeitungen 57 Anm. 2.  
 Pseudonym 56.  
 Public Advertiser 16.  
 Publikum 15, 25.
- Rechtsverordnungen** 5 Anm. 1.  
 Rechtswidrigkeit 41, 63, 65,  
 66, 67, 81.  
 Redakteur 12, **13/14**, 38, 51/2,  
 66, 93 ff., 103/4.  
 — siehe auch ver. Red.

- Redaktioneller Teil 93 ff.  
 Redaktionskonferenz 30.  
 Reichsangehörigkeit 58.  
 Reichstagsdrucksachen 7.  
 Reichsverband der Deutschen  
 Presse 14, 94.  
 Reklame 99, 100 Anm. 4.  
 Retorsion 64.  
 Revolverpresse 35.  
 Richtung der Druckschrift  
 (Richtungsänderung) 94, 97  
 Anm. 1, 98.  
 Rundfunk 2, 5, 106.  
 Rußland 4 Anm. 4a.
- Sammelwerke 13.  
 Schadenersatz 86, 90, 99/100.  
 Scheinredakteur siehe Sitzre-  
 dakteur.  
 Schiedsgerichtsordnung 97  
 Anm. 1.  
 Schikaneverbot 26.  
 Schreibmaschine 6.  
 „Schriftleiter“ 13 Anm. 3.  
 Schuld 41, 45, 67, 68, 73, 88,  
 96 Anm. 3, 97.  
 Schund- und Schmutzgesetz  
 4 Anm. 5.  
 Schweiz 46.  
 Schweden 16 Anm. 4, 31.  
 Schweigegebot 80.  
 Schwurgerichte 42.  
 Selbstverlag 12, 13, 19.  
 Setzer 40.  
 Sicherung des Beweises 84  
 Anm. 4.  
 Simplizissimus 73.  
 Sitzredakteur 50/1, 54, 56, 59,  
 89.  
 Sonderdelikt 72, 78, 89, 90.  
 Sonntagsruhe 5 Anm. 2.  
 Sorbonne 2 Anm. 3, 3.  
 Sorgfaltspflicht 72.  
 Sortiment 9, 40, 43, 77, 85.  
 „Sozialdemokrat“ (Zeitung) 11.  
 Sozialdemokratische Presse 11,  
 16, 30 Anm. 2, 59 Anm. 5,  
 98 Anm. 2, 100.  
 Spanien 4 Anm. 4a.  
 Speisekarten 19.  
 Sprache der Berichtigung 26.  
 — der ausländischen Druck-  
 schrift 77.  
 Sprungregreß 75 Anm. 4.  
 Staatsanwaltschaft 85.  
 Staatsnotwehr 85 Anm. 1.  
 Stellungstheorie 52, 68.  
 Stellvertreter des ver. Red.  
 55, 73.
- Stimmzettel 6, 91/2.  
 Strafantrag 78.  
 Strafaufhebungsgrund 77.  
 Strafausschließungsgrund 77.  
 Strafbarkeitsbedingungen 64.  
 Straßenhändler 40.  
 Strohmännertum in der Presse  
 16.  
 Stufensystem 43 ff.  
 Subsidiarität 72, 74/5.  
 Südafrika 16 Anm. 4.  
 Sukzessivsystem 43 ff., 75.  
 System van Maanen 44.
- Der „Tag“ 16.  
 Tarifvertrag 95.  
 Täterschaft 29, 33, 37 ff., 61,  
 62, 63, 65, 75, 89, 104.  
 Tätigkeitstheorie 42, 52, 66.  
 Tatsache 24/5.  
 Teilnahme, Teilnehmer 36,  
 37 ff.  
 Theaterkritik 90.  
 Theaterzettel 19.  
 Tschechoslowakei 58, 97 Anm. 3.
- Übertragung der Verantwor-  
 tlichkeit 73.  
 Umsatzsteuer 100 Anm. 3.  
 Unbescholtenheit, strafrecht-  
 liche 58.  
 Unbeschränkter Preßdelikts-  
 begriff 34.  
 Unbrauchbarmachung 41, 84  
 Anm. 1, 86.  
 Unentgeltlichkeit 91.  
 Ungarn 45, 58, 69 Anm. 3, 97  
 Anm. 3.  
 Unterlassungsdelikte 27, 66,  
 68, 89 (zu II 1).  
 Unternehmer der Zeitung 10,  
 11, 55.  
 Unzüchtige Schriften 86.  
 Urheberrecht 1, 32, 84.  
 Urkundenfälschung 39.  
 Ursprungszeugnis 18 ff.
- Verantwortlicher Redakteur  
 13, 20, 25, 38, 46 ff., 60,  
 61, 62, 66, 67, 68, 71 ff.,  
 79, 88, 89, 90.  
 Veräußerung des Verlagsunter-  
 nehmens 96.  
 Verbandszeitschriften 9 Anm. 2.  
 Verbreiter 40, 42, 71, 72, 77,  
 104.
- Verbreitung 9, 18, 35, 37, 38,  
 42/3, 83, 87.  
 Verein Deutscher Zeitungsver-  
 leger 10 Anm. 2, 12 Anm. 4,  
 13 Anm. 1.  
 Verfälschung 79.  
 Verfasser 15, 19, 37, 38, 39,  
 42, 43, 47, 69, 75.  
 Verjährung 25, 41, 82/3.  
 Verlagsrecht 1.  
 Verleger 11, 12, 13, 15, 19,  
 20, 24, 38, 40, 42, 66, 67,  
 70, 72, 76, 88, 89, 90, 93 ff.,  
 97, 104.  
 Verleitungsdelikte 34.  
 Veröffentlichungsverbot 80.  
 Versicherungsanstalt 97.  
 Versuch 37, 82, 85.  
 Vervielfältigung 6.  
 Veröffentlichung von Strafur-  
 teilen 21.  
 Verwaltungsgerichtsbarkeit für  
 Preßdelikte 88 Anm. 2.  
 Visitenkarten 6, 19.  
 Vollendung 37.  
 Vorbehalt 40 Anm. 2, 69.  
 Vorbereitungshandlung 37, 42  
 Anm. 4.  
 Vorbildung der Redakteure 59.  
 Vor- und Nachtat 73.  
 Vornamnenennung 45, 75 ff.  
 Vorname 19.  
 Vorsatz 67, 88.  
 Vorwerfbarkeit siehe Zumut-  
 barkeit.
- Wahrheit der Berichtigung 22,  
 25.  
 Wahrnehmung berechtigter In-  
 teressen 64.  
 Wandergewerbescchein 17, 18.  
 Werturteile 90.  
 Wetterberichte 7.  
 Wohnsitz 58.
- Zeit der Begehung 42.  
 Zeitschrift 7.  
 Zeitung 7.  
 Zeitungsträger 40.  
 Zeitungsstempel 2.  
 Zensur 2 ff., 7, 44, 47, 106/7.  
 — Abschaffung der 4.  
 Zeugniszwang 16, 29, 71, 72  
 Anm. 3, 103/4.  
 Zumutbarkeit 41, 68.  
 Zurechnungsfähigkeit 63, 73.  
 Zweifaktiges Delikt 39.  
 Zweitäter 38.

## Gesetzesverzeichnis.

**1. Reichspreßgesetz.**

- § 1: 4, 5, 85.  
 § 2: 5, 6, 17.  
 § 3: 9, 35.  
 § 4: 1, 17.  
 § 5: 1, 9, 18.  
 § 6: 6, 9, 12, 13, 15, 18 ff., 89.  
 § 7: 7, 49 ff., 53, 89.  
 § 8: 58 ff., 90, 94.  
 § 9: 7, 12, 20.  
 § 10: 7, 20/21, 50, 53, 94.  
 § 11: 1, 7, 21 ff., 33, 50, 53, 94.  
 § 12: 7.  
 § 13: 8.  
 § 14: 7, 9, 18, 88.  
 § 16: 31, 33, 79, 88.  
 § 17: 31, 33, 37, 38, 80 ff., 88.  
 § 18 Abs. I Nr. 1: 8, 85, 88.  
 § 18 Abs. I Nr. 2: 33, 88, 89, 90.  
 § 18 Abs. II: 12, 13, 33, 50/1, 90.  
 § 19 Abs. I Nr. 1: 58, 89.  
 § 19 Abs. I Nr. 2: 12, 20, 85, 90.  
 § 19 Abs. I Nr. 3: 21, 90.  
 § 19 Abs. II: 27.  
 § 20: 1, 7, 31, 32, 36 ff., 46  
 Anm. 5, 60 ff., 75, 88, 89, 104.  
 § 21: 1, 7, 9, 12, 13, 32, 55,  
 66, 67, 70 ff., 88, 89, 94, 104.  
 § 22: 9, 32, 82/3, 89.  
 § 23: 1, 9, 32, 34, 83 ff., 88.  
 § 24: 84, 86.  
 § 25: 86.  
 § 26: 5, 86.  
 § 27: 5, 9, 86.  
 § 28: 9, 87, 88.  
 § 30: 4, 90 ff., 100.

**2. StGB.**

- § 2 II: 58 Anm. 2.  
 § 40: 85.  
 § 41: 8, 32, 83, 84, 86.  
 § 42: 8, 83, 85.  
 § 49 a: 33.  
 § 51: 64.  
 § 61: 23.  
 § 67 IV: 83.  
 § 73/4: 41.  
 § 85: 8, 85.  
 § 86: 37.  
 § 92: 38.  
 § 95: 85.  
 § 106: 35.  
 § 107: 35.  
 § 110: 8, 33, 37, 39.  
 § 111: 34, 37, 39, 85.  
 § 114: 35.  
 § 126: 34.  
 § 130: 85.  
 § 130 a: 33, 38.

- § 131: 73.  
 § 160: 34.  
 § 164: 73.  
 § 166: 34.  
 § 170: 34.  
 § 176 Nr. 3: 34.  
 § 179: 34.  
 § 182: 34.  
 § 184: 33, 37, 38, 85.  
 § 184 b: 80 Anm. 3.  
 § 185: 31, 34 Anm. 1, 69.  
 § 186: 69.  
 § 187: 63, 73.  
 § 193: 64, 65, 90, 103.  
 § 199: 64.  
 § 200: 21, 34 Anm. 1.  
 § 240: 34.  
 § 253: 34, 74, 101.  
 § 257: 78, 79.  
 § 259: 73, 74.  
 § 263: 34.  
 § 300: 33, 39.  
 § 332: 102.  
 § 353 a: 33.  
 § 355: 33.

**3. StPO.**

- § 7 II: 1, 18, 32, 42/3, 85.  
 § 53 Nr. 4: 1, 104.  
 § 94: 83.  
 § 98: 83—86.  
 § 155 II: 63.  
 § 162: 86.  
 § 165: 86.  
 § 172: 23.

**4. EGStPO.**

- § 5: 83.

**5. GVG.**

- § 143: 85.  
 § 152: 83.  
 § 174 II: 80 Anm. 3.

**6. EGGVG.**

- § 6: 42.

**7. Gew.Ord.**

- § 1: 18.  
 § 14 II: 17.  
 § 42: 17 Anm. 2.  
 § 43: 17/18.  
 § 48: 17 Anm. 4.  
 § 55: 17.  
 § 56: 17.  
 § 57: 18.  
 § 148: 17.

**8. Postgesetz.**

- § 1: 7.

**9. ZPO.**

- §§ 887/8: 28.

**10. Ges. v. 5. IV. 1888** betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.  
 31, 38, 80.

**11. BGB.**

- § 7: 58.  
 § 134: 41.  
 § 613: 96.  
 § 626: 97.  
 § 628: 96 Anm. 3, 97.  
 § 823 II: 28 Anm. 3.  
 § 824: 90.  
 § 831: 90.

**12. Verlagsgesetz.**

- § 42 II: 7.

**13. Lit.Urh.Ges.**

- § 7 II: 15.  
 § 14: 12.  
 § 18 I: 7.  
 § 18 III: 106.

**14. Unl.WG.**

- § 12: 101.  
 § 13 II: 1, 90.

**15. Börsengesetz.**

- §§ 89/90: 31, 101.

**16. Ges. über den Verrat milit. Geheimnisse.**

- 85.

**17. RV.**

- Art. 7 Nr. 6: 90.  
 Art. 12 I: 90.  
 Art. 30: 82.  
 Art. 118: 4, 5.

**18. RAO.**

- § 381: 30.

**19. Republikenschutzgesetz.**

- § 7 Nr. 3: 79 Anm. 3.  
 § 20: 85.  
 § 21: 8 Anm. 1.

**20. Preuß.PG. von 1851.**

- 12, 17 Anm. 4, 22, 36, 60, 71,  
 76, 80 Anm. 1, 82, 91.